1675
Semper
Jovi sacra
Lignitz
1675
Wohlaw
1675
Brieg
1675
Teschē
1675
Ratabor
1532
Bres.
Lau.
1480
Oppeln
1532
Glo.
gaw
1506
Cros
sen
1476
Jagerndorff
1511
Ocls
1492
Sagan
1472
Münsterb.
1450
Jawer
1392
Troppaw
1469
Schweidnitz
1392
Neisse
1198
PIASTVS
Condit. gent. Siles:
justissimus unus
Hic fuit ex Lechis et servan
tissimus aequi.

Staat von Schlesien.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede

S.T.

Höchstgeneigter Leser /

Emselben stellen nachfolgende Blätter den STAAT eines Landes vor Augen / welches aus vielen Ursachen mit dem vormahligen weltberühmten Griechenland nicht unfüglich zu vergleichen. Betrachte einer nur beeder Länder Regierungs-Form / Verhängniß / Gaben der Natur / Landes-Beschaffenheit / Sitten der Einwohner / ihre Gelehrsamkeit und Tapfferkeit / mit einigen Nachdencken / so zweifle fast nicht an dessen beliebigen Beyfall. Das so hochgepriesne Griechenland bestunde aus verschiednen Staaten von ungleicher Grösse und Macht /

die dennoch wider einen allgemeinen Feind einen Staats-Cörper ausmachten. Schlesiens viele Fürstenthümer sind dessen Ebenbild / und waren nicht weniger denen Benachbarten Puissances ein Dorn im Augen / als vormahls Griechenland den Persern und Macedoniern: Beede Staaten haben durch innerliche Uneinigkeiten sich so entkräftet / daß sie sich frembden Schutz untergeben müssen. Beede waren von der Natur vor andern begabet; Schlesien pranget nicht weniger mit seinen einträglichen Schaff-Heerden / als vormahls Arcadien; sein reiches Riesen-Gebirge bietet ungescheut dem rauhen Helicon trutz; und da Griechen-Land sich mit seinem Delphischen Apollo gros machen will / setzet es ihm seinen künstlichen Rubenzahl entgegen; will Griechenland die Welt überreden / daß seine Hippocrene denen Poeten Himmlische Geister einflösse / so wird wenigstens die teutsche Welt an Schlesien dis Zeugnis geben / daß an seinem Boberstrand ihm ein teutscher Homerus erzogen / daß der zierliche Herr von Hoffmannswaldaw / und hochgestiegne Lohenstein den Tragischen cothurnum ja so wohl führen / als

der

der Griechen Euripides und Sophocles. Vieler tausend anderer zu geschweigen; weiset uns der Griechе auff sein reiches Athen, so durch Hülffe seiner Pallas die Schätze aus Ost und West zusammen gebracht/ so zeigt man ihm das gesegnete Breslaw, welches ihm mit grössern Fug die Pallas zueignen kan/ als deren gröste Wissenschafft darin bestand/ (wo man den Poeten glauben soll/) daß sie ein künstliches Gewebe zuzurichten wuste; welches Land in der Welt übet so fleissig und geschickt diese Kunst als Schlesien? Soll endlich die Enge von Thermopylæ wo eine Handvoll Volcks unzehliger Perser sich erwehret/ den Griechischen Ruhm vermehren helffen/ so hat Schlesien mehr als eine solche natürliche Vormaur/ doch kan das einzige Jablunka aller andern Stelle vertreten. Aber genug! der enge Raum heist mich schliessen/ und meine Obliegenheit verbindet mich den Leser um geneigte Fortsetzung seiner Gewogenheit ergebenst zu ersuchen.

Inhalt
Des Staats von Schlesien / Erster Theil.

Cap. I. Von denen ersten Einwohnern und alten Zustande Schlesiens, bis auf den Polnischen Hertzog Piastus.

II. Von denen Polnisch - und Schlesischen Regenten / von Piasto an / biß zu des Landes Trennung von Pohlen, ao. 1159.

III. Von Schlesiens Ober-Regenten / nachdem es sich mit Böhmen vereiniget / biß auf Ferdinandum I.

IV. Special - Historia der Schlesischen Fürstenthümer eines jeden insonderheit / als 1. Teschen, 2. Ratibor, 3. Troppau, 4. Jägerndorff, 5. Oppeln, 6. Neisse. 7. Münsterberg, 8. Brieg, 9. Oels, 10. Breslavv, 11. Schvveidnitz, 12. Javver, 13. Lignitz, 14. Wohlaw, 15. Glogaw, 16. Sagan, 17. Crossen.

Zweyter Theil.

Cap. V. Von Prærogativen / Regalien / und Hoheiten der Schlesischen Hertzoge.

VI. Vom Schlesischen Regiment-Wesen / Administration der Justitz, Gerichten / Gesetzen / Welt- und Geistl. Obrigkeit / Landes-Ständen. &c.

VII. Von Königl. Einkünfften in Schlesien / denen Steuren / Fürsten- und Landrägen / General-Steuer-Ambt / und Kön. Schlesischer Cammer.

IIX. Von dem Schlesischen Kriegs-Estat.

IX. Von dem Stand der Religion und Studien in Schlesien.

Dritter Theil.

X. Geographische Beschreib. von Schlesien.

Anhang

Einiger neuen und anderer nützlichen Bücher so in der Rengerischen Buchhandlung zu Halle zu finden.

Anmerckungen auserlesener über allerhand wichtige Materien und Schrifften 4. Theile in 8.

Albani J. Fr. neniæ Pontificis de jure Reges adpellandi. 8.

Brenneisens abgenöthigte Ehren-Rettung wider einige falsche Beschuldigungen Dr. Mayers. 4.

Brunnemans Anleitung zum Inquisitions Processs, edirt von J. S. S. D. jetzo mit Anmerckungen vermehret von D. J. J. W. Die Anmerckungen sind auch besonders zu haben in 4.

Caroli V. peinliche Halsgerichts-Ordnung cum notis succinctis practicis D. Jac. Frid. Ludovici Prof. Hall. 8. & 4.

Carpzoviorum & ab Einsiedel tractatus de Regalibus 8.

Catalogi Bibliothecæ Rengerianæ continuatio prima & 2da 8.

Discurs von der Ungewißheit die sich in der Historie befindet 8.

Einleitung zur Nachricht von Städten des heil. Röm. Reichs. 8.

Französische Friedens-Vorboten verstelte/in einigen scherz- und ernsthafften Conferencien 8.

Friedens-Project zwischen den dreyen Haupt-

Religionen / item zwischen den Reformirten und Lutheranern 8.

Gundlings Entwurff von der Historia Literaria, samt einem Discurs über Ho esium de Cive 8.

Gundlingii N. H. schediasma de jure oppignorati territorii 4.

Ejusdem historiæ philosophiæ moralis pars prima, in qua de opinionibus variarum sectarum, de scriptis, libris & auctoribus eo pertinentibus, ea, qua par est, libertate disseritur 4.

Ejusdem Observationum selectarum ad rem literariam spectantium tomus I. 8.

Ejusdem Abriß zu einer vollkommenen Reichs-Historie 8.

Ejusdem Otiorum 1ste 2. und 3. Aufflage 8.

Hoffmanni fundamenta medicinæ de novo aucta 8.

Kunstgriffe vernünfftig und galant zu leben 8.

Herrn Rath Ludewigs kleine teutsche Schrifften 8.

Ludovici historia juris naturalis 4.

Ejusdem Compendium Novellarum 8.

Medicina rabulismi & legulejismi seu Philosophia juris 8.

Meditationum ad Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum Specimen primum, 2dum, 3tium & quartum 4.

Mensch der ehrliche und betrügliche in curieusen Liebes-Geschichten vorgestellet 8.

Nachricht Historischer von dem Ursprung und Anwachs der Stadt Nürnberg 8. mit Kupf.

Obser-

Observationum selectarum ad rem literariam spectantium tomi XI. cum additam. 8.

Presbevta de jure legationis statuum Imper. 8.

Preußischen Königs Recht auff das Hertzogthum Oranien 4.

Preußen das vertheidigte wider den vermeynten und widerrechtlichen Anspruch des Teutschen Ritter-Ordens / und insbesondern dessen Anno 1701. auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg ausgestreuetes unbefugtes und in jure & facto irriges Gravamen über die Königl. Würde von Preussen 4.

Der Prophezeyende Himmel / oder der in einem vor 170. Jahren durch ein himmlisch Gesicht vorgestellet siegende Carl III. und besiegte Philipp der V. von Anjou 8.

Raisonnirende Welt und Staats-Mercurius über den heutigen Staat Europæ von Anno 1700. biß dato 8.

M. Semlers Christ. antiquitäten heil. Schrifft / oder Biblische Fragen von dem Paradise / Archa Noe, Stifftshütten / Tempel / Hohen-Priester / Liecht und Recht / Opffern / Banne / Festen / Synagogen, Götzen / Gewicht / Müntzen / Maassen / Frey-Städten / Begräbnüssen derer Juden / und dergl. 12.

Staats-Archiv Europäisches / vorstellend die merckwürdigsten darin vorgefallene Begebenheiten in Kriegs und Regiments Sachen; Nebst dazu gehörigen Urkunden / Brieffschafften auch einigen kurtzen Anmerckungen 8.

Staats-

Staats-Rath politischer den verwirrten Pohlnischen Zustand betreffend 12.

Der Staat von Preussen / Portugal / Spanien / Schweden / Dennemarck / Engeland / Moscau / Franckreich / Pohlen / Holland / Römisch Reich / Keyserliche Erbländer / Chur-Sachsen / Sachsen Ernestin. Linie / Chur-Pfaltz / Chur-Bayern / Chur- und Fürstliche Häuser Braunschweig Lüneburg / fünff Teutscher Ertz-Bischöffe / Maltheser-Ordens / Römischen Päbstl. Hofes / der Spanischen Provintzen in Italien / Savoyen / Florentz / Parma / Mantua / Genua / Venedig / Persien / Hessen / Würtenberg / Baden / Mecklenburg / Anhalt / Holstein / Schweitz / Hungarn / Siebenbürgen / Wallachey und Moldau / Böhmen 8.

Staats Mercurius curieuser, vorstellend die remarquabelsten Begebenheiten in Europa und übrigen Welt Theilen de Anno 1700. biß 1707, die zifte giornate ist die neuste und letzte 8.

Herrn Rath Thomasii kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey mit dem Hexenprocesse / complet 4.

Traite du choix & de la methode des études par Mr. Fleury 12,

Zeidlers Joh. Gottfr. Buchbinder Philosophie, oder Einleitung in die Buchbinder Kunst / mit sonderbahren Anmerckungen zweyer wohlerfahrner Buchbinder und zugehörigen Kupff. 8.

Staat von Schlesien.

Cap. I.

Von denen ersten Einwohnern und alten Zustande Schlesiens/ biß auff den Polnischen Hertzog Piastus.

§. 1.

DAs zwischen Böhmen und Pohlen gelegne Land/ so jetzund den Nahmen Schlesien führet/ soll anfänglich von Teutschen bewohnet gewesen seyn. Weil aber Teutschland unter verschiedene Völcker vertheilet war/ so hatten zu Taciti Zeiten die Suevi Schlesien inne/ als welche der Zeit alles was zwischen der Elb/ Saal/ und Weichsel/ von Abend gegen Morgen; und ferner

ner was zwischen der Donau und dem Eismeer von Mittag gegen Mitternacht begriffen war/ besessen haben. Welches aber unter den Schwäbischen Völckern/ deren gar viel gezehlet werden/ Schlesien bewohnet/ ist eigentlich nicht ausgemacht. Insgemein wird davor gehalten/ daß dessen ein Theil von den Lygiis, der andere und zwar gröffere/ von denen Quadis, welche denen Römern/ unter Kayser M. Aur. Antonino so viel zu schaffen gemacht/ besetzet gewesen/ von deren Thaten man bey denen Römischen Scribenten sattsahme Nachricht findet. Die Lygii wurden wiederumb in verschiedne Stämme abgetheilet/ als da waren/ die Arii, Helvecones, Manimi, Elysii, Naharvali.

§. 2. Diß ist durchgehends/ wie vorgedacht/ die gemeine Meynung; allein der gelehrte Untersucher teutscher Antiquitaten, Phil. Cluverius, will die Quados, und Lygios in Schlesien nicht wissen/ dem auch Henelius, wie nicht weniger der Herr von Lohenstein in seinem Arminio, Beyfall geben. Cluverius gründet sich vornemlich auff folgende Worte des Taciti; Nec minus valent retro Marsigni, Gothini, Osi, Burii, qui terga Marcomannorum Quadorumque claudunt. Ex his Marsigni & Burii, sermone cultuque, Suevos referunt. Der gelehrte Commentator des Henelii, Michael Josephus Fibiger, bleibet bey der ersten durchgehends angenommenen Meynung.

§. 3.

§. 3. Wie nichts in der Welt beständig/ so musten auch die Suevi diesen Wechsel erfahren/ und Schlesien so sie bißher besessen/ nebst mehren Ländern/ denen **Slaven** überlassen/ welche Sarmatische Nation aus ihrem ersten Vaterlande ohnweit des schwartzen Meers/ in Thracien eingedrungen/ und sich immer weiter und weiter ausgebreitet. Sie hat ihr selbsten den hoffärtigen Nahmen Slawny gegeben/ welches ein Ruhmwürdiger heist; gleichwie Slawa **Ruhm** und **Ehre**. Nachdem sie aber von den Teutschen endlich unter die Füsse gebracht worden/ hat der Nahme Slave angefangen sehr verächtlich zu werden/ und gar einen Leibeignen zu bedeuten.

§. 4. Es kamen die Slaven in diese gegend unter zweyen hauptführern/ Czech und Lech. Der erstere baute Böhmen an/ dahero das Land auch noch Czeska zeme, und die Böhmen Czechi genand werden; Lechus hingegen machte sich Meister von dem weitläuftigen Stücke Landes/ so wir nun Pohlen heissen. Zu welcher Zeit solches eigentlich geschehen/ ist in Ermanglung genugsahmer Nachrichten ungewiß/ einige setzen vor/ andere kurtz nach Attilæ Zeiten. Gewiß ist/ daß diese Slaven ihren Benachbarten viel zu schaffen gegeben/ sich biß an die Ost-See ausgebreitet/ und selbige Länder ihnen unterthänig gemacht; biß sich endlich die Teutschen wieder ermannten/und sonderlich unter König Henrich dem Finckler/ den An-

fang machten/ die Slaven in den Nordlichen Quartieren/ und Sachsen zu vertilgen/ massen dann in einem einzigen Kriege derselben in die 200000. niedergemacht worden.

§. 5. Daß **Pohlen** endlich auch von den Teutschen bezwungen/ und dem Reiche zinsbar gemacht worden/ wollen die Pohlnischen Scribenten durchaus nicht zugeben; hingegen finden sich bey andern fast ohnwiderspreckliche Beweißthümer. Ditmarus Bischoff zu Merseburg/ der zu Ottonis III. Zeiten gelebet/ und dessen Verwandter gewesen/ schreibet ausdrücklich/ daß auff dem Reichs-Tage zu Quedlinburg/ so im dritten Jahr dessen Regierung gehalten worden/ Misico Hertzog in Pohlen/ und Boleslaus in Böhmen/ sich mit den ihrigen auch eingefunden; Misico habe sich dem Keyser ergeben/ unter andern Geschencken ein Camel præsentirt/ und 2. Feldzüge mit ihm gethan. Marianus Scotus und vor ihm Hermannus Contractus, bezeugen/ daß Henricus Sanctus ums Jahr 1004. Italien/ Böhmen und Boleslaum Hertzog in Pohlen gedemühtiget. Otto Frisingensis Keysers Conradi III. Halbbruder/ welchen Aeneas Sylvius (der nachmahls unter dem Nahmen Pii II. den Stuhl Petri bekleidet/) als einen höchstwarhaftigen Historicum rühmet/ berichtet: daß als Boleslaus Hertzog in Pohlen/ der von vorgedachtem Keyser Henrico bezwungen worden/ sich dessen nachfolg Conrado II. widersetzet/ uñ so gar sich den Königl.

Titul zugeeignet/ auch dessen Sohn Misico II. ihm hierin gefolget/ und seinen Bruder Otto aus dem Reich vertrieben; so habe der Keyser Anstalt zum Feldzuge wider ihn gemacht/ worauff Misico die Flucht genommen/ und sich nach Böhmen begeben hätte/ weil dessen Hertzog mit dem teutschen Reiche auch in Feindschaft lebte. Sein Bruder Otto aber/ der sich nunmehro der Herrschaft in Pohlen angemasset/ hätte die Krone/ so sein Vater zur Verkleinerung des Teutschen Reichs/ dessen Lehnsmann er gewesen/ machen lassen/ dem Teutschen Könige Conrado zugesandt und sich demselben unterworffen. Nachdem dieser Otto nicht lang hernach meuchelmörderischer weise hingerichtet worden/ kam Misico fußfällig zum König/ und erhielte durch Vorbitte der Königin/ daß er den dritten Theil von Pohlen einbekam. Seit der Zeit ist Pohlen dem Teutschen Reiche zinsbahr verblieben. Goldastus gehet noch weiter/ und führet aus Curæo an/ daß umb das Jahr 776. Schlesien/ so damahls unter dem Nahmen Pohlen mit begriffen war/ von Car. Magno bezwungen worden/ imgleichen daß umbs Jahr 830. Ludovicus Pius Caroli M. Sohn/ die Schlesier und Pohlen zum gehorsahm gebracht.

Anno 869. schreibt Strab. in ann. Fuld. fielen die Sorabi und Sliusi, mit Zuziehung der Böhmen und anderer Benachbarten/ in die alten Thüringischen Gräntzen ein/ und verwüsteten sehr viele Oerter. A. 874. wurden selbige wieder

gedemühtiget / imgleichen A. 877. durch Königs Ludovici bediente.

Ja Goldastus will gar / daß anno 922. Keyser Henricus I. das gantze Schlesien Arnolpho, Hertzogen in Beyern / angetragen.

Anno 1109. habe Keyser Henricus V. dem Hertzoge in Pohlen Boleslao, wegen begangner Felonie, das Hertzogthumb aberkandt; dennoch aber auff dem Reichs-Tag zu Bamberg / unter dem beding eines gewissen jährlichen Tributs, restituiret.

Anno 1160. nahm Uladislaus Hertzog in Pohlen / da er durch seinen Bruder Boleslaum vom Thron verdrungen worden / seine Zuflucht erst zum Keyser Conrado III. hernach auch zu dessen Nachfolger Friderico I.

Ist also Schlesien dem Teutschen Reiche zinsbahr gewesen / und hat nach Goldasti Bericht denen Keysern jährlich 30. Pfund Gold / und 150. Pfund feinen Silbers erlegen müssen / sonder Zweifel nach Keyser Carl des grossen Verordnung.

Anno 1042. hat nach Aeneæ Sylvii Bericht / Keyser Henricus III. Schlesien Bretislao, Hertzogen in Böhmen / unter Bedingung eines jährlichen Tributs conferiret.

Otto Frisingensis meldet / daß als Keyser Lotharius von Rom wieder nach Teutschland gekommen / sey ihm der Hertzog von Pohlen mit vielen Geschencken entgegen gezogen / habe aber nicht eher Audienz erlangt / als biß er

den rückständigen 12. jährigen Tribut/ das Jahr zu 500. Pfund gerechnet/ erleget habe.

§. 6. Wiewol nun dem meisten bißher erzehlten/ von den Pohlnischen Scribenten widersprochen wird/ daher der geehrte Leser sich in folgenden Historischen Erzehlungen nicht daran stossen wolle/ wenn man sich in selbigen öffters nach der Pohlen ihren eignen Annalibus richtet; so ist doch dieses unstreitig/ **daß Schlesien damals einerley Verhängnisse mit dem ganzen Pohler-Lande gehabt**/ als dessen fürnehmer Theil es war/ auch unter solchem Nahmen eine geraume Zeit mit begriffen wurde. **Wann** es aber den heutigen erlanget? da das Land von den Teutschen **Schlesien**/ von den Pohlen Szlonsko, von den Böhmen Slisko; dessen Einwohner aber auf Teutsch **Schlesier**/ auf Pohlnisch Szlenzacy, auf Böhmisch Slizacy genannt werden/ ist annoch gar ungewiß.

§. 7. Eben so wenig sind auch die Scribenten einig/ **woher** es diesen Nahmen bekommen? die meisten Geographi und Poeten suchen den Ursprung in dem Volcke/ denen Elysiis; doch fehlet es ihnen an zulänglichem Beweißthum. Andere führen ihn von dem Flusse Slesо her/ dessen Conr. Celtes zwar erwehnet/ jetziger Zeit aber niemand einigen mehr/ unter dergleichen Nahmen kennet. Cromerus will/ daß weil sich viel Leute/ theils Teutscher/ theils anderer Herkunfft/ nach und nach darinnen eingefunden/ so wären sie von den Pohlen

Szlezacy, d. i. **versammlete** oder **Zusammenkömmlinge** genannt worden; welcher Meynung auch Joh. Balbinus in seiner Böhmischen Historie Beyfall giebt/ da er den Nahmen von: ze sau se slezli, **daß sie sich versammlet hätten**/ herleitet. Mehr anderer noch weniger gegründeter Meynungen/ so der gelehrte Martinus Hankius in seinem Tractat, de Silesiorum Nominibus, weitläufftig erzehlet/ zu geschweigen.

§. 8. Die ältesten Geschichte von Pohlen sind sehr ungewiß; denn die Auswärtigen haben gar langsam genaue Nachricht von diesem abgelegenen Lande bekommen/ und die Nation hat ihre Thaten selber etwas spät aufzuzeichnen angefangen. Diejenigen so alles/ was man darvon wissen kan/ zusammen nehmen/ machen gemeiniglich den Anfang mit LECHO, der ihr erster Hertzog gewesen/ und die Stadt **Gniesen** erbauet haben soll. Sie sagen ferner/ daß nachdem dessen Stamm erloschen/ so hätten die Pohlen 12. **Woywoden** erwehlet/ und ihnen die höchste Gewalt in Kriegs- und Friedens-Geschäfften eingeräumet; als aber diese zuletzt derselben mißgebraucht/ wäre das Regiment durch einhellige Wahl CRACO aufgetragen worden. Wer er gewesen? ist die Meynung nicht einerley; die Pohlen halten ihn vor einen von besagten 12. Woywoden/ die Böhmen aber vor einen Böhmischen Hertzog. Er soll sehr wohl regieret/ und einen so beliebten

ten Nahmen hinterlassen haben/ daß ihm zu stetswährenden Ehren und Andencken die Stadt **Crakau** erbauet und also genannt worden. Er soll 2. Söhne gehabt haben/ deren jüngerer LECHUS II. den ältern/ Cracum, auf der Jagd ermordet hätte/ weßwegen ihm das Regiment genommen und seiner Schwester WENDA übergeben worden/ die sich aber aus Liebe zum ehelosen Leben/ selbst in der Weichsel ersäufft hätte/ nachdem sie vorhero einen Teutschen Fürsten/ Rüdiger genant/ der ihr Ehebette durch die Waffen suchte/ in einer Haupt-Schlacht überwunden. Hierauf hätten wiederum 12. **Woywoden** zu regieren angefangen/ deren aber das Volck bald überdrüssig worden/ und wäre PREMISLAO, den die Pohlen auch LESCUS I. heissen/ seiner Kunst einem Goldschmiede/ weil er die Mährer und Ungarn so dapfer zurücke getrieben hatte/ der Zepter aufgetragen worden. Ihme soll einer LESCUS II. und diesem sein Sohn LESCUS III. im Regiment gefolget haben. Auf Lescum III. wäre sein Sohn POPIELUS I. und auf selbigen sein Sohn POPIELUS II. im Regimente gefolget/ der ein grausamer Tyrann gewesen/ und endlich samt seinem Weibe und Kindern von den Ratten und, Mäusen wäre gefressen worden. Dieses nennen die Pohlnischen Historici die erste Classe von ihren Geschichten; die Vernünfftigsten unter ihnen/ und sonderlich Cromerus, bekennen überall/ daß sie

sehr ungewiß und mit Fabeln untermenget sey; daher man sich nicht unterstehen wollen/ in biß=herigem einige Jahrzahl beyzusetzen/ wie gar leicht aus des Alexandri Guagnini Sarmatia Europæa hätte geschehen können.

Cap. 2.

Von denen Pohlnisch= und Schlesischen Regenten/ von Piasto an/ biß zu des Landes Trennung von Pohlen Anno 1159.

§. 1.

WJer fangen die Pohlnischen Geschichte an/ je weiter je wahrscheinlicher zu werden. Insonderheit nachdem diese Nation, unter Miecislao die Christliche Religion an/ und nebst den Bischöffen/ verschiedene Christliche Lehrer und andere Ausländer/ ins Land eingenommen/ welche hernach Gelegenheit an die Hand geben konten/ mit mehrer Gewißheit von Pohlen zu schreiben. Also ward nun nach Popieli II. Tode A. 842. erwehlet

PIASTUS. gest. 861. Zwar nur ein schlechter Einwohner zu Cruswitz, alwo der Wahl=Tag gehalten wurde./ Den aber seine Gerechtigkeit und Freygebigkeit/ sehr beliebtgemacht hatten. Er ist ein Stamm=Vater der folgenden Könige in Pohlen/ und

der

der Hertzoge in Schlesien geworden. Sein Stamm aber ist mit Hertzog George Wilhelm zu Brieg und Liegnitz A. 1675. erloschen. Die Piastischen Nachkommen wird der Leser / bey der Historie eines jeden Fürstenthums in Schlesien insonderheit / finden; Daher wir selbige dieses Orts übergehen / und bloß **die Veränderungen berühren / so Schlesien ins gemein betroffen.**

§. 2. MIECISLAUS I. ließ sich A. 965. tauffen und führte die Christliche Religion in allen seinen Landen / folglich auch in Schlesien ein allwo er A. 966. das Bisthum zu Smogra stifftete / welches itzo zu Breßlau ist / ihm folgte in der Regierung sein Sohn

BOLESLAUS, der ward vom Keyser Ottone III. so persönlich in Pohlen war / zum Könige selbigen Landes erkläret / jagte kurtz hierauff die Böhmen aus Schlesien / worinnen sie grosse Plackerey verübten / übermeisterte hernach A. 1012. die Lausitzer und Meißner / und beherschete einige Jahr selbige Länder biß an die Sala. Sein Sohn

§. 3. MIESLAUS II. hatte eine Teutsche Prinzeßin / Rixa, zur Gemahlin / welche das Land mehr / als ihr Eheherr regierte / und die vornehmbsten Stellen mit teutschen Ministris besetzte / auch sonsten viel ihrer Landsleute in Pohlen und Schlesien brachte; Wodurch sie aber nicht nur sich / sondern auch ihren Sohn Casimirum dermassen verhast machte / daß sie beyde aus dem Reiche entweichen /

und in Teutschland Sicherheit suchen musten/ ja Casimirus begab sich gar ins Closter. Indessen gieng es den Pohlen sehr übel; Sie ruinirten nicht nur einander selbst/ sondern der Böhmische Hertzog Brzetislaus ging ihnen anno 1038. ins Land/ bezwang Breslaw, Posen, Cracaw, und Gniesen. Die Pohlen vermochten endlich Casimirum, daß er sein Kloster mit dem Königl. Thron verwechselte/ worüber sie vom Pabste/ dispensation mit bekandten schweren conditionen erhielten. Er brachte auch Schlesien von Böhmen wieder an Pohlen/ transferirte das Bistthumb nach Breslaw, und verbesserte selbige Stadt. Ihm folgte sein Sohn Boleslaus, der den Bischoff zu Cracaw Stanislaum am Altar erschlug/ worüber das Reich in den Bann/ und dadurch die meiste Macht in der Geistlichkeit Hände kam.

§. 4. Unter dessen Sohnes Uladislai I. Regierung machte Keyser *Henricus IV.* Hertzog Uratislaum in Böhmen/ zum Könige/ und gab ihm freye Macht/ so fern er könte/ Schlesien und Laußitz an sich zu bringen. Worüber Schlesien gar viel erleiden müssen/ indem unter andern die Böhmen das Schloß itzo Kloster/ Camentz bauten/ und von daraus das Land immer beunruhigten.

§. 5. Unter Boleslao III. der anno 1103. vorhergehendem seinem Vater succedirt/ nahm Keyser Henricus V. Gelegenheit/ weil Boleslaus dem Ungarischen Könige Colomanno, wieder

der

der ihn Hülffe zugesandt hatte/ Schlesien anzugreiffen/ so ihm aber schlecht glückte/ indem er auffer verschiednen vergeblichen Belagerungen/ auff dem nach der Zeit so genandten **Hunds-Felde**/ ein Haupt-Treffen verlohre. Dieser tapfere Boleslaus machte vor seinem Ende diese Verordnung unter seinen 5. Söhnen/ daß 1. Uladislaus **die Groß-Fürstl. Hoheit/ und das** *Cracawische* **Gebiete** samt Schlesien: 2. *Boleslaus Masovien* **mit seinen** *Dependentien.* 3. Mieslaus **Groß Pohlen**/ 4. *Henricus* **die** *Lublinische* **Herrschafften.** 5. Casimirus aber gar nichts bekame. Als nun etzliche von denen Hoffbedienten sich darüber verwundernd/ umb die Ursache fragten/ sprach er: **Vier Räder tragen einen Wagen/ aber mein** *Casimirus* **wird mitten auff dem Wagen sitzen/ und zuletzt das Regiment über die andern alle bekommen**/ welches der Erfolg auch bestättigt.

§. 6. Erstgedachter *Uladislaus* gelangte nun zwar zur Ober-Herrschafft/ führte sie aber nicht nach der Pohlen Willen/ indem er seiner Gemahlin Christina zu viel einräumte. Diese als Keysers Henrici V. Tochter/ war denen Pohlen feind und machte sich durch Ehr- und Geldgeitz verhast; insonderheit da sie ihren Gemahl verleiten wolte/ seinen Brüdern Das ihrige zu entziehen/ welches ihm aber seine Land-Stände/ sonderlich der in Schlesien so hoch angesehene Dänische Graf Petrus, auffs äusserste wiederriethen. Worüber der wohlmei-

meinende Graff ihm / der Prinzeßin und ihres Frauenzimmers tödtliche Feindschafft / über den Hals zoge. Sie suchten alle Mittel / den jenigen aus dem Wege zu räumen / der ihren Anschlägen hinderlich; wozu ihnen dann eine unbedachtsahme Antwort Gelegenheit gabe. Dann als der Graff einsten auff der Jagt / mit dem Groß Fürsten auff grüner Heyde übernachtete / schertzte dieser / zu dem Grafen sagend: **Dein Weib wird diese Nacht bey dem Abt zu** *Skrinin* **besser Quartier geniessen.** Petrus antwortete: **Herr / vielleicht liegt auch Eure Gemahlin auff sanfftern Küssen bey** *Dobiesso*, diß war ein Teutscher / und hochangesehen bey der Fürstin / welche nicht nachließ / ihren Gemahl so lange zu beunruhigen / biß er Petro die Zunge ausschneiden / und die Augen ausstechen liesse. Er lebte noch 8. Jahr darauff; als er aber todt war / bereuete Uladislaus die verübte Gewalt / verfiel hierauff mit seinen Brüdern in einen Krieg / worinnen er das Feld / und Regiment verspielte / sich A. 1146. nach Teutschland retirirte / und bey Keyser Conrado III. Hülffe suchte / die er zwar erhielte / aber wenig damit ausrichtete. Conradi Nachfolger / Keyser Fridericus Barbarossa, hatte mit denen Welschen Kriegen zu thun / und konte anfangs nicht an Pohlen gedencken; dennoch grieffen die Teutschen Fürsten die Wenden in Meissen ziemlich scharff an. Als aber der Keyser mit Welschland fertig / traff die Reihe auch Boleslaum,

der

Der nach seines Bruders Entweichung/ in Pohlen die Ober-Herrschaft führte/ nunmehro aber sich dem Keyser submittiren muste. Doch starb Uladislaus ehe er den Thron wieder bestiege/ zu Altenburg in Holstein 1159. Seine 3. Söhne/ Boleslaus, Conradus und Mieslaus, erhielten durch gütlichen Vergleich mit ihrem Vättern/ **das Land Schlesien** erblich; doch also/ daß sie die Pohlnischen Regenten auf gewisse Masse vor ihre Ober-Herren erkennen solten. Worauf sie Schlesien unter sich theileten/ wie in der specialiern Historie mit mehrem soll gehandelt werden. Ihre Nachkommen trennten sich aus beweglichen Ursachen endlich gar von Pohlen ab/ und trugen ihre Länder der Cron Böhmen zu Lehen auf/ wovon in folgendem Capitel.

Cap. III.

Von Schlesiens Ober-Regenten/ nachdem es sich mit Böhmen vereiniget; biß auf Ferdinandum I.

§. 1.

DJe Nahmen und Merckwürdigkeiten der Pohlnischen Ober-Regenten/ von Boleslao IV. an biß auff Uladislaum Locticum, unter

ter welchem sich endlich **Schlesien** von Pohlen abgetrennet und mit Böhmen vereiniget / findet der **geneigte Leser** im **Staat von Pohlen.** Die Ursachen / **warum** die Schlesier diese mercklíche Aenderung vorgenommen? waren unter andern folgende:

I. Weil Schlesien zwischen Pohlen und Böhmen mitten inne lag / so muste es / bey offt entstehenden Kriegen zwischen gedachten beyden Nationen, immer am meisten ausstehen / und zum Krieges-Platze dienen; denn das zu sehr entkräfftete Pohlen war kaum im Stande / sich selbsten / zugeschweigen Schlesien wider der Böhmen feindliche Einfälle genugsam zu beschützen.

II. Waren die Schlesischen Hertzoge bey den Pohlen in Verdachte / als ob sie heimlich mit den Teutschen Fürsten ein genaues Verständniß unterhielten / und mit deren Hülffe die Pohlen um ihre Freyheit zu bringen gedächten.

III. Vermehrete diesen Argwohn / daß sich in Schlesien so viel Teutsche Adeliche Familien häußlich niederlieffen / deren Sprache / Sitten / Kleidung und andere Lebens-Arten / die gebohrnen Schlesier an sich nahmen.

IV. Verdroß es die Schlesischen Hertzoge / daß unerachtet sie aus Königlichem Pohlnischen Geblüte / dennoch auf anstifften der Bischöffe und Geistligkeit / seit Henrici Probi Zeiten / keiner von ihnen mehr / in die Wahl noch auf die Pohlnischen Reichs-Täge / admittiret worden.

V. Wie

V. Wie ingleichen / daß man / um sie mit de sto besserem Fug zu excludiren / ihnen alle ihre in Pohlen habende Herrschafften entzogen.

VI. Affectirte Uladislaus Locticus, der sich vom Pabste den Königlichen Titul von Pohlen wiederum conferiren lassen / und ein Feind der Teutschen Nation war / ein gar zu despotisches Regiment / und hielt die Schlesischen Hertzoge verächtlich; die ihn aber hingegen wiederum / nur den König von Cracaw hiessen.

VII. Hierzu kam noch die innerliche Uneinigkeit gedachter Hertzoge / da immer der stärckere den schwächeren überwältigte; dahero sie desto weniger im Stande waren / sich wider das unruhige Pohlen zu schützen / so bald es die Lust ankäme / sie vollends auch aus Schlesien selber / wie oben von dero Herrschafften in Pohlen gesagt worden / zu vertreiben.

Bey solchem Zustande warff Johannes von Lützelburg, König in Böhmen / Keysers Henrici VII. Sohn / seine verschmitzte Gedancken / auf das ihn schon lange Zeit her in die Augen stechende Schlesien; Und weil die Ober-Schlesischen Hertzoge / bereits von König VVenceslai des Jüngern Zeiten her / unter der Kron Böhmen stunden / so machte Johannes A. 1322. den Anfang / dergleichen auch mit Nieder-Schlesien zu versuchen. Er kauffte von Boleslao Hertzogen zu Mönsterberg die Grafschafft Glatz / welche er den begierigen Fürsten mit einer frey-

gebigen Mine / als eine Lockspeise / von ferne zeigte. Hierauf begab sichs / daß Boleslaus Hertzog zu Lignitz, seinem Bruder Henrico VI. Hertzogen zu Breslaw, zumuthete / ihm selbiges Hertzogthum einzuräumen / und Lignitz davor anzunehmen. Als sich Henricus dessen entschuldigte / überfiel Boleslaus alsobald dessen Land / plünderte es aus / ließ die Räthe / so ihm entgegen waren / in Breslaw gefangen nehmen / und umbringen. Henricus war ein gesitsamer / Friedliebender Herr / und wuste nicht wo er Schutz finden sollte; die Stadt Breslaw aber / so damals an Teutschen Einwohnern und Reichthum / schon etwas zugenommen hatte / vermahnete ihn / sich unter des Königs in Böhmen Schutz zu begeben / weil derselbe von Geburt ein Teutscher / eines Keysers Sohn / und allem Ansehen nach / dem bißhers geplagten Lande Schlesien / ein zuträglicher Schutzherr seyn würde. Er schickte also Gesandten an Johannem; dieser verlangte / daß ihm Hertzog Heinrich, weil er doch keine männliche Erben hätte / auf den Todesfall sein Land hinterlassen möchte / dargegen wolte er ihm auf Lebenszeit Glatz eingeben / wie auch beyderseits beliebet worden. Dieses ist ums Jahr 1327. geschehen / da Johannes so gleich der Stadt Breslaw einige Freyheiten ertheilt hat. Selbiger zog hierauf dem Teutschen Orden in Preussen zu Hülfe / brach in Pohlen ein / brachte es / weil sich Locticus nicht einmal sehen ließ / gantz unter

sei=

seine Gewalt/ und nahm den Königlichen Titul darvon an. Nach diesem suchte er auch die übrigen Hertzoge in Schlesien/ mit guten Worten zu gewinnen/ denn fast alle Städte waren des bißherigen unordentlichen Regiments überdrüssig/ insonderheit Grosglogau, welches meistens von Teutschen bewohnet wurde. Allein daselbiger Hertzog Przemislaus, zwar noch ein junger/ aber feuriger Herr/ wolte nicht das geringste darvon hören/ aus Hoffnung einmal zur Pohlnischen Krone zu gelangen; denn er besaß noch etwas in Pohlen/ nemlich die Fraustädtische und Kostnische Landschafften/ und schrieb sich unter andere Dominus & Hæres Regni Poloniæ, wie Curæus erwehnet. Unterdessen war König Johannes um Hertzog Boleslaum zu Lignitz bemühet/ lösete die von ihm an die Breslawer versetzte Weichbilder Goldberg und Hayn aus/ und bot sie ihm zum Geschencke an/ wofern er sich submittirte; aber Boleslaus setzte sich aufs hefftigste darwider. Mitler Zeit kam dessen Bruder Uladislaus, so vor diesem von Boleslao vom Hertzogthum Lignitz war verdrungen worden/ mit leerem Beutel aus der Mafau zurücke/ und verkauffte König Johanni sein auf Lignitz habendes Recht; da denn dieser/ Boleslaum mit bedrohungen dahin bewegte/ daß er sich A. 1331. Böhmen auch submittirte. Als nun in selbigem Jahre auch obgedachter Hertzog Przemislaus ohne Erben gestorben/ theilten sich dessen übrige 3. Brüder in

seine Länder/ unter denen Johannes seinen Theil an der Stadt Grosglogau, offterwehntem Könige verkauffte/ der sich der Stadt mit seiner Armée bald bemächtigte. Er zog darauf wieder mit zwey Heeren in Pohlen/ weil Locticus den Teutschen Orden geschlagen hatte/ kehrte aber endlich wieder nach Hause. Uladislaus Locticus brachte hernach A. 1333. ein mächtiges Kriegs-Heer zusammen/ und fieng an in die Schlesischen Gräntzen einzubrechen/ aber der Tod machte seinen Anschlag zu nichte. Sein Sohn und Nachfolger Casimirus, machte A. 1335. am Fest-Tage Bartholomæi, mit König Johannes Friede/ bey welchem dieser seinem Rechte auf Pohlen/ und jener seinem auf Schlesien/ auf ewig renuncirte. Das hierüber aufgerichtete lateinische Instrument, hat Fridericus Lucæ seiner Schlesischen Chronike/ Teutsch eingerücket; wir wollen daraus nur die vornehmsten Stücke hieher setzen/ und solche aus dem lateinischen Original so etliche mal/ nebst andern Schlesien angehenden diplomatibus, zu Anfange des vorigen Seculi, währender Böhmischen Unruhe/publicirt worden/corrigiren:

Transactio inter Johannem Bohem. R. & Casimirum Pol. R.

WIr *Sbitko Castellan*, Sbignetus Probst/ beede zu Cracaw, Petrus Castellan zu Sandomirien, Thomas von Zojanzkau, und Nimissa Mandrosta, von dem großmächtigen Fürsten unsrem Herren Casimiro Könige in Pohlen/

len/ zu untengesetzten Vertrage absonderlich verordnete Procuratores, bekennen hiemit offentlich gegen jedermänniglichen.

Daß der durchlauchtigste Fürst/ Herr Johannes, König in Böhmen/ und der durchlauchte Herr/ sein erstgebohrner Sohn Carolus, Marckgraf in Mähren/ für sich und ihre Erben/ (aus Absicht der Ruhe/ und Wohlfahrt beyder Königreiche Böhmen und Pohlen/ nebst derselben Reichsgenossen und Einwohner; Wie auch in Ansehung der durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Caroli Königs in Hungarn/ und vorgedachten Casimiri Königs in Pohlen/ ꝛc.) freywillig renunciret haben aller Rechtshandlung/ Einwendung/ Eigenthumb/ Herrschaft und allem Titul des Königreichs Pohlen/ so ihnen in demselben zustehen möchte/ bey Straffe des Bannes/ hiemit vor sich und ihre Erben angelobende/ daß sie solcher renunciation in keinerley Weise noch Wege/ weder mit Worten noch Wercken/ zu wider handeln wollen/ wie in ihren andern ausgefertigten Brieffen klärlicher enthalten.

Doch haben sie hievon ausgenommen/ und nehmen noch hiemit davon aus/ die hochgebohrne Fürsten/ unten benante Hertzoge/ ihre Lehnsleute/ mit ihren Fürstenthümern/ Weichbildern/ Gütern/ Herrschafften und allen andern Zugehörungen/ welche sie zur Zeit dero geleisteten Eidespflicht/ inne gehabt und besessen/ und haben auf alle Weise und Wege/ als vor-

gedachte Hertzoge / ihren beyden Herren dem Könige zu Böhmen / und dem Marckgrafen in Mähren / dero Erben / oder ihrer Ober-Herrschafft sich untergeben / sie die Hertzoge / und ihre Hertzogthümer und Lande / mit allen und jeden Zugehörungen / ihrer und ihrer Erben Oberbotmäßigkeit gäntzlich vorbehalten.

Imgleichen haben sie die Breslawische und Glogawische Lande mit aller Zubehör / Weichbildern / und darzu gehörigen Herrschaften / auf alle Weise ausgenommen.

Dieselben Hertzoge / und Hertzogthümer aber sind folgende: als die Herren / *Bolcslaus* zu Lignitz, und Brieg: Henricus zu Sagan, und Croffen: Conradus zu Oels, Johannes zu Steinaw: allesamt **Hertzoge in Schlesien**: Bolko zu Oppeln; Bolco von Falckenberg, Albertus von Strelitz; Uladislaus zu Cosel und Beuthen, **Fürsten in der** *Masaw*. Der Herr zu Pletzk, Geltzko von Ratibor, Johannes zu Auschwitz, und Uladislaus zu Teschen.

Wann wir derowegen die Gunst und unauffl̈ßliche Freundschafft der vorgedachten Herren / als des Königs zu Böhmen / des Marckgrafen in Mähren, und des Königs in Pohlen / gegeneinander / gutwillig annehmen; als versichern wir an statt und von wegen unsers Herren des Königs in Pohlen / daß eben unser Herr der König in Pohlen / denen Herren dem Könige in Böhmen / und dem Marckgrafen in Mähren, alles Recht / Herrschaft und Eigen-

gen-

genthum / so sie haben und zu haben vorgeben / in vorbesagten Landen / Hertzogen und Hertzogthümern gerne vergönne / will sie auch zu keiner Zeit weder daran hindern / noch die Hertzoge oder die Hertzogthümer selbst in anspruch nehmen / antasten oder an sich ziehen / zu vorgedachter Herren des Königs / und des Marckgrafen / und ihrer Erben Præjuditz; will auch dieselben deßwegen gar keines weges / weder selbst noch durch seine Erben / im geringsten nicht beschweren / bey Straffe des Bannes / darein er / so er dawider handeln wird / würcklich will verfallen seyn.

Wir verzeihen uns auch / an statt und von wegen unsers Herren des Königs in Pohlen / so wohl seiner Erben / alles Anspruchs / Einwendung / Verjährung und aller Rechts-Mittel / so etwan ihme dem Könige in Pohlen / oder seinen Erben / wider oben gedachte Herren Hertzoge oder ihre Hertzogthümer / auf einigerley Weise zu statten kommen oder zustehen könten; ob gleich deswegen etzliche Handveste / Briefe / Schriften / Verträge / Satzungen / erneuerte Handlungen / oder andere Ordnungen / sie mögen auch verfasset seyn / wie sie immer wollen / und also beschaffen wären / daß aller derselben von Wort zu Wort ausdrückliche Meldung geschehen müste / vorhanden seyn möchten. Welche alle und jede / und ein jegliches insonderheit / wir mit gutem Wissen und Willen / hiemit vor unkräfftig erkennen / dabey

versprechende/ und Kraft geleisteten Eides angelobende/ daß mehrgedachter unser Herr der König in Pohlen/ alles dieses/ zwischen dato und dem nechstkommenden Tag Galli, mit seinen offnen Briefen bestättigen/ auch in allem stet/ vest/ und unverbrüchlich halten werde.

Dessen allen zu wahrer Urkund/ haben wir solches schriftlich verfasset/ und mit unsrem Insigel bestättigen lassen. Zu Tricin 1335. am Festtage Bartholomæi des Apostels. Diesen Vertrag confirmirte König Casimirus, A. 1339. mit einem andern diplomate zu Cracaw, am Fest der Reinigung Marie datirt. Es ist auch selbiger an sich selbst gantzer 280. Jahr unangefochten verblieben/ ausser daß der Gräntzen wegen zu Zeiten Irrungen vorgefallen; Welche gäntzlich abzuthun/ die Compactata von Keyser Mattia, und König Sigismundo anno 1613. wieder erneuert und verbessert worden.

§. 2. Ob nun wohl die Schlesischen Herzoge sich dem Königl. Böhmischen Schutz untergeben/ behielten sie dennoch ihre vorige Fürstliche Dignitäten und Hoheiten/ reservirten ihnen vielmehr ein freyes Votum wegen der Königs Wahl; ihre Privilegia, und Immunitates; Die ihnen der König confirmiren und zu schützen auffrichtig versprechen muste.

Dann ob wohl ihre Fürstenthümber durch annehmung solcher Protection, zu Lehn worden/ hatte es dennoch damit eine andre Bewandnis/ als sonsten ins gemein mit denen feudis, deren

ohne dem verschiedne Gattungen. Dann zu Zeiten conferiren Regenten aus lauter Gnaden/ oder Erkentlichkeit treu-geleisteter Dienste/ ihren Bedienten/ oder andern ansehnliche beneficia, wodurch der Vasallus gewiß zu denen ihm vorgeschriebnen conditionen verpflichtet wird. **Zu Zeiten macht sich ein** Potentat durch siegende Waffen Meister von einem Lande/ welches er dann jure victoriæ als eine conquête tractiren/ und dem überwundenen solche Gesetze vorschreiben kan/ daß er ofters das vae victis empfindet. **Wann aber einer ohne** Nohtzwang/ mehrer **Freundschafft** oder Schutzes halber/ sein bißher freyes Land einem mächtigern zu Lehn aufträget/ so hat der neue Cliens bey dem Feudo oblato die Freyheit/ ihm was er vermeint auszudingen/ welches dann der Dominus novi Feudi, da er es sonst einmahl eingegangen/ zu halten verbunden/ weil diese submissio tutelæ gleichsahm ein contractus reciprocus, zwischen dem König und Ständen/ die von ihm den Schutz empfangen/ gleichwie er hingegen in casum caducitatis zur Danckbarkeit dis Lehn zu erwarten hat.

§ 3. Damit nun jeder sehen könne/ daß die Schlesischen Hertzoge sich nicht pure, sondern nit vorbehalt ihrer Freyheiten/ denen Böhmischen Königen submittiret/ will ich zum Beweißthumb nur den extract aus 2. Investituren beybringen/ welche die Sache Sonnenklar machen. Die erste ist die Ratiborsche de

anno 1327. also lautend: „ **Wir** (König Johan-
„nes) **nehmen** den Hertzog Lesconem zu Ra-
„tibor, in Unsern/ Unserer Erben/ und nach-
„kommenden Könige zu Böhmen Schutz und
„Schirm/ als unsern Fürsten und Lehnmann/
„versprechen auch daneben/ daß Wir ihn/ sei-
„ne Erben und Nachfahren/ in allen ihren zu-
„stehenden Gerechtigkeiten mit Göttlicher Ver-
„leihung stattlich erhalten/ und als einen an-
„dern unsren Fürsten/ und Vasall oder Lehns-
„mann/ schützen und handhaben wollen ꝛc.
Die zweyte ist Hertzogs Boleslai zur Lignitz und Brieg, dieses Einhalts: „Also daß wir
„Ihme/ seinen Erben und Nachkömmlingen/
„dieselben und alle andere ihre eigne Land/ die
„er in seinem/ seiner Erben/ und Nachkömm-
„linge Nahmen/ **Uns mit willen und unge-**
„**zwungen aufgegeben hat**/ und Unser/ Un-
„**serer Erben und Nachkömmlinge**/ **der Kö-**
„**nige von Böhmen und auch Unsers Rechs**
„**zu Böhmen Mann davon worden ist**; sie
„sind versetzet/ oder unversetzet/ wo sie ꝛc ha-
„ben/ jetzund beydes dieser Seit der Dier/ o-
„der dort jener Seit/ und die er noch gewin-
„nen/ wo sie die gewinneten/ verliehen haben
„zu einem rechten Erblehen ꝛc.

§. 4. Die nachfolgende Böhmische Könige/ haben auch solche Investituras confirmirt; als *Uladislaus* anno 1505. mit diesen Worten.
„Immassen der Schlesischen Fürsten Vorfah-
„ren/ ehe dann sie an Unser Cron Böhmen ge-

„kom-

kommen/ gehabt/ und als freye Fürsten des „ Reichs geübet/ und gehalten haben.„

Ferdinandus I. promittirte ebenmäßig auff dem Fürstentage zu Lobschütz anno 1526. „denen Ständen ihre Privilegia, Gerechtigkeiten/ und „ gute löbliche Ordnungen zu confirmiren.„

§. 5. Anno 1337. starb Henricus VI. dessen Hertzogthum Breslaw ererbte vermöge obgedachten Vergleichs/ König Johannes in Böhmen. Dieser hatte nun fast alle Hertzoge in Schlesien auf seine Seite gebracht/ *Schweidnitz*, *Jauer* und *Mönsterberg* ausgenommen. Wider den letzten als schwächsten/ schickte er ums Jahr 1340. seinen Sohn Carolum, welcher die damalige Festung *Franckenstein* vergeblich belagerte/ endlich aber mit Boleslao Hertzogen zu *Mönsterberg* einen gütlichen Vergleich eingieng/ krafft dessen sich dieser vor ein Mitglied der Cron Böhmen bekante/ und von Carolo hingegen/ die durch Henrici VI. Tod erledigte Grafschafft Glatz, auf Lebens Zeit zu geniessen einbekam. Weil nun König Casimirus wider die auffgerichteten Tractaten/ A. 1343. biß an Steinaw an der Oder/ in Schlesien eingefallen war/ daher ihm selbige Hertzoge/ Ruhe zu haben/ Fraustadt abtreten müssen; so gieng König Johannes, dieses zu rächen/ A. 1345. mit einer starcken Armée in Pohlen; wiewol er aber wegen Mangel an Proviant/ unverrichteter Sachen zurücke kam/ so überzog er doch Hertzog Boleslaum zu Schweidnitz, dessen Mutter des

Kö-

Königs in Pohlen Uladislai Loctici Tochter war/ und dem mit seinem Bruder Henrico II. auch Jauer zugestorben war. Schweinitz belagerte er vergebens/ nahm aber Landshut ein/ und besatzte es mit Böhmen; jedoch nach dessen Abzuge überrumpelte es Boleslaus und brachte es durch Kriegslist wieder in seine Gewalt. Das Jahr drauf blieb König Johannes, den 27. Aug. in Franckreich/ in einem Treffen wider die Engelländer bey Cressy, worein er sich gewaget hatte/ ob er gleich wenig Jahr vorhero auf beyde Augen blind geworden war/ also daß er sich muste leiten lassen.

§. 6. CAROLUS IV.

Nachdem er seinem Vater in der Kron Böhmen gefolget/ kam er Anno 1348. in Schlesien/ und hielt den 7. November seinen Einzug zu Breslaw. Daselbst wurde unter andern berathschlaget/ wie man Hertzog Boleslaum zu Schweidnitz zur Raison bringen möchte; zu diesem Ende kauffte Carolus, Hertzog Nicolao, zu Mönsterberg, des im §. 5. erwehnten Boleslai Sohne Franckenstein ab/ damit er daraus das Land um Jauer beunruhigen könte. Endlich ward doch dieser weitaussehende Krieg/ durch eine Heyrath beygeleget; denn Boleslaus hatte seines verstorbenen Bruders Henrici II. Tochter Anna in der Auferziehung/ diese wurde Carolo zum Gemahl/ und die beyden Hertzogthümer/ Schweidnitz und Jauer, zum Heyrathgute versprochen. Boleslaus starb

A. 1368.

A. 1368. ohne Erben / und dessen Gemahlin Agnes, Hertzog Leopoldi in Oesterreich Tochter / behielt das Land noch biß auf ihren Tod / so A. 1392. erfolgte. Der König und endlich auch Keyser Carl IV. wandte alle mögliche Vorsorge an / wie Schlesien in einen bessern Stand gesetzt werden möchte. Sonderlich ward das abgebrandte Breslaw von ihm gantz neu erbauet / regulärer angeleget / und erweitert; auch dem Rathe selbiger Stadt die Landes Hauptmannschafft des gantzen Fürstenthums / nebst dem Rechte Müntze zu schlagen / conferiret. Dergleichen wiederfuhr auch Grosglogau; über dieses führte er in den Städten / sonderlich bey den Richter-Stühlen / den Gebrauch der teutschen Sprache und gute Policey-Ordnungen ein; so daß Schlesien sein güldenes Seculum unter ihm hatte. Anno 1366. richtete er mit dem hochlöbl. Hause Oesterreich / mit vorwissen der Reichs Fürsten / ein *pactum successorium* oder Erbverbrüderung wegen der Böhmischen / und Oesterreichischen *succession* auff. Seine übrige Thaten als hieher nicht gehörig / suchet der Leser im Staat von Böhmen.

§. 7. Was man seinem Sohn und Nachfolger

VVENCESLAO,

mit der Warheit vor ein prædicat beylegen solle fält schwerer zu urtheilen als mancher glaubet; massen ihn die meisten heßlich runter machen /

chen/ andere aber entschuldigen. Seine Anschwärtzung rühret wol von der Geistligkeit her/ welcher er sich dadurch verhast gemacht: indem er auff Zureden Joh. Hussen, eine Kirchen-Visitation in Schlesien anstellen/ und die Concubinen haltende Meß-Priester ihres Ambtes entsetzen; auch den **Münch** *Barthold Schwartz* **weil er das Pulver erfunden**/ *anno 1388.* **enthaupten liesse.** Als er nun gar des Keyserthumbs entsetzet worden/ suchte Uladislaus König in Pohlen/ Schlesien wieder an sich zu bringen; handelte deßwegen erstlich mit Sigismundo Könige in Ungarn/ und nachgehends auch mit VVenceslao selbst. Doch es ward aus dem gantzen Handel nichts/ und VVenceslaus starb 1419. Aug. 10. Daß er so albern nicht müsse gewesen seyn/ weisen nebst der sinreichen Befreyung aus den Gefängnissen/ seine Sinbilder aus die er nach Gelegenheit gebrauchet. Als Z. E. ein Schiff durch die stürmende See lavirend mit den Worten: Tempestati parendum, **man muß dem Wetter nachgeben.** Und dann: Moriones docti, moriones mali, **gelehrte Narren/ üble Narren.**

§. 8. Sein Halbbruder/ und Nachfolger

SIGISMUNDUS,

hatte wegen des Hussitischen Auffstandes/ der Schlesien mit betraffe/ eine mühsahme Regierung. In Breslaw ließ er 22. Bürgern und Zunftmeistern/ die Köpfe abschlagen/ und machte

te sich auch bey den Böhmen / sonderlich denen Hussiten verhast / so gar daß sie auch Uladislao Könige in Pohlen / die Böhmische Cron antrugen. Allein dieser entdeckte solches Vorhaben Sigismundo und versprach ihm beyzustehen / wo ferne er ihm wider die Creutz Herren in Preussen helffen / und Schlesien pfandweise abtreten wolte. Sigismundus verwilligte nicht nur dieses / sondern versprach ihm noch darüber Keysers VVenceslai Witwe zur Gemahlin / mit einem Brautschatz von 100000. Gülden und Schlesien zur Morgengabe; er hielte aber nichtes / und veranlaste dadurch Uladislaum, daß er den Hussiten Hülffe zuschickte; doch wurd zwischen beeden Königen anno 1423. bald Friede / hingegen ging der Hussiten Krieg in Böhmen und Schlesien gar scharff fort / und Sigismundus statuirte so wohl in Böhmen / als Ungarn / verschiedne Exempel einer strengen Gerechtigkeit / biß ihn der Todt anno 1437. aus der Welt abforderte.

§. 9. Albertus von Oesterreich 1437.

Sigismundi Schwiger Sohn / gelangte vermöge vorangezogner Erb-Verbrüderung zur Böhmischen Cron / muste aber mit den Hussiten, die von den Pohlen unterstützet wurden / manchen harten Gang wagen; doch bracht er Schlesien / welches viel gelitten hatte / in guten Stand / trieb auch die Türcken von Griechisch Weissenburg ab / und starb auff der Rückreise nach Wien in dem Flecken Langendorff den 27. Oct.

1439. Seine Gemahlin Elisabetha König Sigismundi Erbtochter/ kam nach seinem Tode anno 1440. mit einem jungen Printzen nieder/ der

§. 10. Ladislaus posthumus

genandt/ und von Keyser Friderich III. erzogen ward/ zeit welches interregni es in Böhmen und Schlesien/ gar bunt her ging/ in Böhmen führten erstlich zween Administratores das Regiment; nachmahls geriehte selbiges Georg. Podiebrathen allein in die Hände/ biß anno 1453. Ladislaus selbst nach Böhmen kam/ und ihm huldigen liesse. Dergleichen prætendirte der König auch von denen Schlesiern durch seine Abgesaudten/ wozu sich aber diese nicht verstehen wolten/ biß er in Persohn nach Breslaw kam/ und ihre Pflicht annahme. Nicht lange hernach da er zu seinem Beylager Anstalt machte/ starb er unversehens an Gift/ wie man vermuhtet/ 1457. Nov. 23. Æt. 18.

§. 11. Als nach dessen Absterben die Böhmen *Georg Podiebrath*, bißherigen Stadthalter 1458. zum König erwehlet/ wolten die Schlesier durchaus nicht darein willigen/ hielten am 22. Mart. zu Liegnitz einen Fürstentag/ und beschlossen/ Hertzog Wilhelmum zu Sachsen/ Ladislai Schwester Mann/ zum Herren anzunehmen. Als die Böhmen mitlerweile mit der Crönung fortfuhren/ fiel bey dem Actu der schönste Edelgestein aus der Cron auff die Erde/ welches vor ein böses Omen aufgenommen ward; und auch nicht allerdings vergeblich/

denn

denn ob gleich ein grosses Theil von Schlesien/ sich an Georg Poediebradsky submittirte/ so wolten dennoch so wenig die Stadt Breslaw, als daselbiges Thumb-Capittel etwas von ihm wissen. Insonderheit da sie anno 1464. durch den Pabst dazu noch mehr animirt wurden und den Königl. nicht geringen Schaden zufügten/ wiewohl sie auch offters dabey einbüsten. Der Pabst offerirte indessen den Böhmischen Reichs Apffel/ als ein rechtes Pomum Eridos bald diesem/ bald jenem; welchen ihm sonderlich Mattias König in Ungarn gelüsten liesse/ der auch endlich auffantrieb der Geistlichen/ wider Georgium, der vergeblich Friede suchte/ zum Böhmischen Könige erwehlet ward. Als er aber den Böhmen den Gebrauch des Kelchs vom Pabst nicht erhalten konte/ worumb es ihnen am meisten zu thun ware/ wurden sie seiner auch überdrüßig/ und wählten an seine statt Uladislaum, Königs Casimiri in Pohlen Sohn/ auff gewisse conditiones, in Ansehung daß er ein Enckel Keysers Alberti von dessen Tochter Elisabeth ware. Mitlerweile verglichen sich die Könige Georgius und Mattias, und der erstere beschlosse sein Leben und wieder neu bestätigtes Regiment/ den 22. Mart. 1471.

§. 12. Vorgedachter *Mattias Hunniades*, so wider König Georgen erwehlet war/ hatte die Schlesier sonderlich auff seiner Seiten/ die ihm auch anno 1469. huldigten. Nach Königs Georgii Tode/ schritten die Böhmen zwar zur

anderwertigen Wahl / und erwehlten den Pohlnischen Printzen Uladislaum zu ihrem König / hingegen blieben Hertzog Friderich I. zu Lignitz, und Hertzog Johannes zu Pribus, fest auff Königs Mattiæ Seiten / und verheerten dessen Feinden ihre Güter. Hinwiederumb hielte es Hertzog Conradus zu Oels, steiff mit Uladislao; und dieses letzteren Vater Casimirus König in Pohlen / überschwemte Schlesien mit einer Armée von 60000. Mann. Das Glogawische betraff zu erst dies Kriegs Ungewitter / nachgehends das Olawische / endlich die Stadt Breslaw, welche aber ihrer Belägerer / so starck sie immer waren / nur spottete / indem sie weder Tag noch Nacht die Thore sperrete. Desgleichen machten die Schlesier in Ober-Schlesien und Pohlen / zugleich eine starcke diversion, wodurch die Pohlen zu Friedens-Gedancken bewogen wurden. Alle 3. streitende Könige / Casimirus in Pohlen / Mattias in Hungarn / und Uladislaus in Böhmen / kamen bey dem Dorffe Gros Mockern, eine Meile von Breslaw, zusammen / woselbst den præcedentz-Streit zu vermeiden / jeder König sein Zelt absonderlich hatte auffschlagen lassen / keiner wolte den andern am ersten zusprechen noch begrüssen. Die Pohlen hatten ihren alten Casimirum, mit so vielen Schauben / oder mit Peltzwerck gefütterten Mänteln / gleichsahm der Kälte wegen verhüllet / daß er sich nicht regen / noch einige reverentz machen konte. Mattias,

der

der den Pohlnischen unter dieser rauhen masque verborgnen Hochmuth merckte/ ritte in einem Goldstück/ und recht Königl. Ornat, mit entblöstem Haupte/ aber mit einem Rauten Crantz umbwunden/ auff Casimiri Gezelte zu/ welcher auff Erblickung seiner Ankunft/ und wie er ihm die erste Visite gabe/ die Schauben weg warffe/ und ihn recht Königl. empfinge/ dergleichen auch Uladislaus thate. Wie ceremoniös nun diese conferentz immer ware/ so ging sie des Pohlnischen Hochmuhts halber dennoch fruchtloß ab; gab aber Mattiæ Gelegenheit/ seine Großmuht sehen zu lassen/ indem er der zerschlagnen Tractaten ohnerachtet/ die fast erhungerten Pohlen/ drey Tage lang aus Breslaw mit Proviant versorgen liesse/ wiewohl sie bey ihrem Rückmarsch/ in denen Steinauischen und Wohlauischen Weichbildern/ ihm deßwegen schlechten Danck erwiesen. Der Hertzog zu *Ratibor*, imgleichen die Witwe Cunradi des *Schwartzen*, Hertzogen zu Oels, musten ihrer Verständniß mit dem Pohlen auch ziemlich entgelten/ so daß auch Hertzog *Conradus* der Weisse zu Oels, des Schwartzen Bruder/ sein Fürstenthumb den Sächsischen Hertzogen feil bote; allein Mattias, da er selbiges vermerckte/ kam ihnen zuvor/ kauffte es selber/ und vergönte dem Hertzog zeit Lebens die Administration. Des Königs gar zu langer Verzug in Schlesien/ gab Gelegenheit zu nicht geringen Verdrießlichkeiten; die neuen Schatzungen und der un-

gestrafte Muhtwillen seiner Ungarischen Soldaten / konten bey den Schlesiern ohnmüglich gut Geblüte setzen. Als er nun wieder nach Ungarn gekehrt / belehnte zwar der Keyser anno 1477. Uladislaum mit Böhmen / doch nöhtigte ihn Mattias, ihm ebenfals die Investitur darüber zu geben / und ausser dem / vor die eroberten Plätze / 180000. Gülden auff gewisse Terminen zu zahlen. Anno 1479. erfolgte endlich zwischen beeden Königen zu Olmutz folgender Vertrag: **Beede Könige solten den Böhmischen** *Titul* **führen.** *Uladislaus* **solte Böhmen in** *possession* **behalten:** *Mattiæ* **aber** *Mähren*, *Schlesien*, **und** *Lausnitz* **verbleiben.** *Uladislaus* **solte der Cron Ungarn** 400000. **Gülden heraus geben / fals aber ihn** *Mattias* **überlebte / solte er gantz Böhmen samt** *incorporirten* **Provinzien erben / und würden hernach die Böhmen der Zahlung überhoben seyn.** König *Mattias* also ein Herr von gantz Schlesien / jagte 1488. den unruhigen Hertzog Hans zu Sagan, aus dem Lande; desgleichen wiederfuhr auch Hertzog Cunrado dem Weißen / aus Verdacht / daß er mit Hertzog Hansen zu Sagan correspondirte / und gantz Schlesien muste von dem Königlichen Commissario Georg Stein, viele Neuerungen an Contributionen, Belegung der Städte mit Soldaten / und sonsten erfahren. Der Stadt Breslaw stund auch keine kleine Gefahr vor / wann nicht des Königs Mattiæ Todt / sein gefastes dessein unter-

bro-

brechen hätte. Dieser erfolgte A. 1490. aus übermäßigen Zorn/ und dadurch verursachten Schlag/ weil die Hoffdiener die Feigen/ wozu er appetit hatte/ verzehret; am 5. Apr. seines Alters 47. Jahr.

§. 13. Nach Mattiæ Tode kam endlich *Uladislaus* auch zur Ungarischen Cron/ wozu ihm seine Heyraht mit des verstorbenen Mattiæ Witwe Beatrix, trotz aller starcken competenten, behülfflich ware. Die Copulation geschahe den 22. Jul. und folglich die Ungarische Crönung den 14. Sept. 1490. wowider sein Bruder Johannes Albertus, ihm nicht geringe Händel machte/ welche doch in der Güte beygeleget wurden. Sich bey den Schlesiern zu insinuiren/ restituirte er Hertzog Cunrado und Henrico, die Fürstenthümer Oels und Münsterberg; dem aus Glogaw verstoßnen Johanni Corvino, gab er eine Herrschafft in Hungarn anno 1491. und vorgedachtem Johanni Alberto, das Glogawische/ und Troppawische Fürstenthumb/ nach dessen Wahl zum Pohnischen König räumte er selbige seinem andern Bruder Sigismundo ein: **Begnadigte** *anno 1495.* **Schlesien mit dem** *Privilegio* **des Ober-Rechts.** Anno 1511. ließ er seinem Printzen Ludovico in Breslaw huldigen/ und ertheilte dieser Stadt den 12. Febr. **das Recht/ und Freyheit einer Niederlage.** Doch währete solches nur 4. Jahr. Anno 1515. den 16. Jul. ward bey der grossen Zusammenkunfft Keysers

Maximiliani I. Königs Uladislai in Böhmen und Ungarn / und Königs Sigismundi in Pohlen / die Erbverbrüderung zwischen Oesterreich / Ungarn / und Böhmen geschlossen / des Inhalts / daß im Fall beede Könige ohne Erben mit Tode abgehen würden / alsdenn unwidersprechlich die rechtmäßige *Succession* in deren beeden Königreichen dem Hause Oesterreich zustehen sollte. Kurtz darauff / nemlich den 13. Mart. 1516. nahm Uladislaus Abschied von der Welt *vid.* St. von Hungarn.

§. 14. Sein unmündiger Sohn *Ludovicus*

hatte gar eine verdrießliche Regierung / wegen der vielen Factionen, so sich im Königreich Hungarn / unter den grossen hervor thaten; unter welchen Johannes der Woywoda von Sips der mächtigste war; die Bischöffe waren in Wollüsten ersoffen; alle aber dem klugen Fürsten Marckgraf Georg zu Brandenburg, der die Mit-Vormundschafft führte / als einem Ausländer gehäßig. Mit einem Worte / es ging so über des Königs Cassa her / daß er auch laut des Herren von Herbersteins Bericht / den Wein zu seiner Tafel / aus einer Weinschencke muste holen lassen. In solcher Unordnung eroberte der Türck anno 1521. den 29. Aug. die Christliche Vormaur Griechisch Weissenburg mit accord. Anno 1522. verfiel Breslaw in des König Ludewichs höchste Ungnade / weil sie einen

nen

nen Anfang zur Reformation gemacht/ und einige Münche aus der Stadt geschafft. In Böhmen ging es auch bunt her; in Ungarn ward ihm von den vereinigten Magnaten, ohnerachtet der höchsten Türcken Gefahr/ nicht mehr/ als ihr contingent verwilligt; die Ausländische allenthalben gesuchte Hülffe blieb auch aus; so muste der König mit seiner eignen Armée, von etwan 25000. Mann/ dem starcken Feind allein entgegen rücken/ und wagte auff unbesonnenes Einrahten der hitzigen Ungarn/ das unglückliche Treffen bey Mohatz, nach dessen Verlust er auch das Leben im Morast jämmerlich einbüste anno 1526. Diese Victorie öfnete dem Türcken auch bald die Residentz Ofen, nach deren Abzug ward endlich des Königs Cörper wieder hervor gesucht/ und Standsmäßig begraben.

§. 15. Nach Ludovici Tode setzte es in Ungarn wegen der neuen Königs Wahl viele Händel/ dann einige wehlten Johannem Zepusiensem; andere hingegen Ferdinandum I. von Oesterreich/ Ludovici Schwester Mann. Die Böhmen aber setzten ohn Bedencken itzgedachtem

FERDINANDO von Oesterreich

am 24. Febr. 1527. ihre Königliche Cron auff/ so wohl in Erinnerung der vormahligen Erbverträge/ als auch in Ansehung seiner Gemahlin Anna. Die Schlesier hätten freylich sollen mit dazu gezogen werden/ doch liessen sie

es geschehẽn / in Ansehung seiner meriten; und nachdem sie von ihm versichert worden / daß solches ihren privilegien, und Gerechtigkeiten unschädlich seyn solte. Hierauff statteten sie ihm zu Breslaw die Huldigung ab / wobey sich unterschiedne / damahls in Schlesien regierende Hertzoge / persöhnlich befanden / als zu Sagan; Hertzog Georg zu Sachsen. Zu Crossen; Mcgr. Joachim II. zu Brandenburg. Zu Jægerndorff Mcrgr. Georg zu Brandenburg. Zu Liegn. und Brieg, H. Friedrich II. zu Oppeln: Hertzog Johannes. Ferdinandus machte sich bey den Schlesiern nicht nur durch die Confirmation ihrer privilegien, sondern noch mehr dadurch beliebt / daß er die damahls meistentheils Luthero beypflichtende Stände / keines weges hinderte / sondern Fried und Einigkeit in der Christlichen Kirchen durch ein allgemeines Concilium zu befodern ihm angelegen seyn liesse. Zur Erkentlichkeit schickten die Schlesier bey damahliger Türckischen Belagerung der Stadt Wien, 700. Mann zu Roß / 3000. Mann zu Fuß / 200. Wagen / und 800. Wagenroß / mit behöriger Munition zu Hülffe. Anno 1532. erbte König Ferdinandus nach Absterben Hertzog Johannis, die **Fürstenthümer** *Oppeln*, **und** *Ratibor*. Anno 1538. erhielte er über vorige Türcken-Hülffe / zu Breslaw von denen Ständen / noch 2000. Mann auff 5. Mohnat. Und befestigte / wiewohl nicht ohne protestation der Stände / **die** *Souverainität* **über** *Crossen* an das Hauß

Bran-

Brandenburg. Anno 1549. brachte Ferdinandus das **Fürstenthumb** *Sagan* **wieder an sich/** nachdem er dagegen die Herrschafft Eilenburg *in* Meissen, **welche ein Böhmisches Lehn/** an Chf. Mauritio **überlassen** / wovon im St. von Böhmen. Imgleichen lösete er das verpfändte **Fürstenthumb** *Mönsterberg* von Hertzog Friderich zur Lignitz wieder ein. Anno 1554. ward ihm auff dem Fürstentag abermahls eine ansehnliche Contribution bewilliget; hingegen erfreuete er anno 1555. gantz Teutschland/ und absonderlich Schlesien/ mit dem Passawischen Religions-Frieden/ übergab darauff anno 1562. seinem Sohn Maximiliano II. das Königreich Böhmen/ und beschloß sein Leben zu Wien den 25. Jul. 1564. Schlesien genosse unter ihm vollständigen Wolstand; wie es aber nachgehends hergegangen/ findet der geneigte Leser in folgendem Capitel/ enthaltend die Historie eines jeden Fürstenthumbs *ins* besondere.

Cap. 4.

Special Historie der Schlesischen Fürstenthümer / eines jeden insonderheit/

Erste Abtheilung.

Das Fürstenthumb TESCHEN.

von 1146. biß. 1625.

§. 1.

DEssen erster besonderer Hertzog war

MIESLAUS I. von 1164. † 1211.

Des vertriebnen Königs Uladislai jüngster Sohn/ er wird auch Miecislaus genannt/ und bekam A. 1164. in der Theilung mit seinen Brüdern/ Boleslao und Conrado, **gantz Ober-Schlesien**; und A. 1179. als Conradus gestorben/ und Boleslaus dessen Antheil an sich gezogen/ vom Könige in Pohlen Casimiro Justo, Krieg unter den Brüdern zu verhüten/ zur satisfaction auch **das benachbarte Fürstenthum** *Auschwitz* in Pohlen an der Weichsel. Er leistete anno 1194. dem Ober-Regenten in Pohlen Mieeislao **dem Alten** glückliche Hülffe wider Lescum **den Weissen**/ beförderte den Frieden/ und residirte zu Teschen. Die Gemahlin Mieslai wie auch der folgenden Hertzoge findet man in denen Tabellen/ an ihren Orten. Ihm folgete in allen Landen sein Sohn:

§. 2. CASIMIRUS I. 1211. † 1234.

Seine Söhne waren Micislaus II. §. 3. und Ladislaus §. 4.

§. 3. MICISLAUS 1234. † 1246.

Als anno 1241. die Tattarn in Schlesien einbrachen/ suchte er ihnen den Paß über die Oder bey Ratibor zu disputiren/ aber vergebens; er wohnte nachmahls dem unglücklichen Treffen bey Lignitz zu Wahlstadt bey/ und starb ohnbeerbt. Seine **Gemahlin** Judith, vermähl-

mählte sich nach seinem Tode an Hertzog Henr. III. zu Breslaw.

§. 4. LADISLAUS 1246. † 1272.

war anfänglich Hertzog zu Oppeln, succedirte nachgehends seinem Bruder in gantz Ober-Schlesien / Troppaw ausgenommen / welches König Ottocarus in Böhmen an sich gezogen / seine Söhne waren:

a Mieslaus III. zu Teschen der ohne Männliche Erben gestorben.
b CASIMIRUS nach des Bruders Mieslai Tode Hertzog zu Teschen folgete. §. 5.
c Jacobus zu Troppaw vid. III. Abth.
d Boleslaus zu Oppeln. vid. V. Abth.
e Primislaus zu Ratibor II. Abth.

§. 5. CASIMIRUS II. zu Teschen. 1272. † 1306.

unterwarff sich Königs Wenceslai in Böhmen Protection 1288.

Seine Kinder /

a Johannes Hertzog zu Auschwitz, dessen Nachkommen in der Tab. B. zu ersehen.
b CASIMIRUS III. Hertzog zu Teschen folget §. 6.
c Viola vermählt (1) Wenceslao, König in Böhmen 1306. (2) Petro von Rosenberg † 21. Sept. 1317.
d Semovitus. 1311.
e Uladislaus † zu Pisa in Italien 1353.

§. 6. CASIMIRUS III. zu Teschen 1306. † 1358.

erhielt

erhielte gleich den andern Schlesischen Fürsten anno 1327. von König Johannes in Böhmen die Bestättigung aller seiner Privilegien, der ihn unter andern vielfältigen Gnadenbezeugungen / auch mit dem halben Theil des Fürstenthumbs Glogaw belehnte / darunter die halbe Stadt Gros-Glogaw, und das Gurawische Weichbild gehörten / welches er von Hertzog Hansen zu Steinaw erkaufft hatte; er machte ihm über dieses Hoffnung zur succession im Fürstenthumb Auschwitz.

Seine **Kinder** waren/

a *Premislaus* zu Teschen folget §. 7.
b Semovitus erhielte das Glogawische Antheil/ † aber unbeerbt / und also ward das Glogawische wieder mit Teschen vereinigt anno 1383.
c N. N. vermählt an Hertzog Wentzel zur Liguitz 1358.

§. 7. PREMISLAUS zu Teschen.

1353. † 1407.

ward vom Keyser Wenceslao seiner beständigen Treue wegen / mit der Herrschafft Falckenberg und Neustadt beschenckt / das Fürstenthum Severien in Pohlen hat er erkaufft. Beuthen ist ihm A. 1363. eingegeben worden / er brachte auch von dem Cracawischen Woywoden Spitkone Melestino, die Herrschafften Olesnitz, und Lublnitz Pfandweise an sich.

Seine **Kinder** waren/

a BOLESLAUS zu Teschen, §. 8.

b Pri-

b Primislaus II. zu Gros-Glogaw † 1407.

§. 8. BOLESLAUS II. zu Teschen Glogaw, und Beuthen. 1407. † 1433.

Er bekam von Keyser Wenceslao A. 1404. die andere Helffte von Gros-Glogaw vollends geschenckt und zog er 1414. mit Keyser Sigismundo in den Krieg wider die Preussen.

Seine **Kinder** waren/

a Wenceslaus II. bekam in der Theilung Teschen Beuthen und Tarnowitz. Verkauffte dem Cracawischen Bischoff Sbigneo, umbs Jahr 1443. das Hertzogthum Severien um einen schlechten Preiß; deswegen Hertzog Boleslaus zu Oppeln, die Cracawer vor Feind erklärte/ und sie mit plündern/ und rauben beunruhigte.

b Boleslaus II. starb A. 1460. und hinterließ Casimirum IV. von welchem §. 10.

c Veronica, vermählt an Graf Fridrich von Cilly.

d Uladislaus II. besaß sein Antheil im Gros-Glogawischen/ hielt es mit König Georgen in Böhmen/ und bekriegte die Breslawer unter dessen Nahmen A. 1459. wie er dreyzehen Jahr vorher bereits vor sich/ mit abscheulicher Verwüstung gethan hatte. Allein er bekam in selbigem Feldzuge eine tödliche Wunde/ woran er immer kranckte/ biß er 4. Jahr drauf/ A. 1463. ohne Erben verstarb. Seine Witwe stiftete auff dem Berge

ge

ge vor Gros-Glogaw, das Bernhardiner Kloster/ ward hernach von Hertzog Hans zu Sagan, aus Glogaw vertrieben/ und starb gantz einsam zu Guraw, 1480.

e Premislaus III. folget §. 9.

f. Magdalena. vid. Tab. B.

§. 9. PREMISLAUS III.

erbte zwar nach seiner Brüder Tode Teschen und Gros-Glogau; Allein er wurde im Kriege von den Pohlen gefangen und von König Mattia ranzioniret/ unter dem Bedinge dem Könige entweder das Löse-Geld wieder zu erstatten/ oder ihm das Fürstenthum Teschen abzutreten; Als nun Matthias hierauf drunge/ zog er ihm solches dermassen zu Hertzen/ daß er anno 1477. mit Tode abging/ nachdem er vorher im Testament/ seines Brudern Sohn Casimiro IV. das Fürstenthumb übergeben/ welches König Mattias endlich geschehen liesse.

§. 10. CASIMIRUS IV. 1477. † 1528.

brachte alle Länder von seinen Vettern wieder zusammen/ war Oberhauptmann über gantz Schlesien/ und exercirte diese hohe charge mit solcher autorität/ daß er Nicolao Fürsten zu Oppeln, der auff dem Fürstentage zu Neisse, nach ihm und dem Bischoff zu Breslaw, mit einem Dolch gestossen/ nach Erkentniß der Schöpffen/ den Kopff für die Füsse legen ließ 1496. Er trate Uladislao IV. Könige in Böhmen anno 1479. das halbe Glogawische ab/ und erlangte dafür die Colesische Herrschafft/ und 2000.

Gül-

Tab. B. p. 46.

Stamm Taffel der Fürsten zu TESCHEN aus Piastischem Stamm.

ULADISLAUS Printz aus Pohlen † 1159.

MIESLAUS bek. Ober-Schlesien 1146. † 1211. Gem. Ludomilla.

BOLESLAUS bek. Mittel-Schlesien Stamm Vater der Fürsten in Nider Schl.

CONRADUS bek. Nider-Schlesien † ohnbeerbt.

CASIMIRUS H. in Ober Schlesien und Fürst zu Auschvvitz 1211. † 1234. Gem. Wenceslavva.

MICISLAUS von Masov. T. H. in Ober-Schlesien 1234. † 1246. Gem. Judith H. Conr. sien nach des Bruders Tode 1246. † 1272.

LADISLAUS H. in O. Schlesien Gem. Euphemia, F. Premislai zu Posen T.

a Mieslaus III. H. zu Teschen, hat keine männl. Erben hinterlassen.

b CASIMIR. zu Tesch. 1272. † 1306. Gem. Beatrix Marckgr. Ottonis von Brandenb. T. vid. III. Abtheil.

c Jacob zu Tropp.

d Bolesl. zu Opp. v. V. Abtheil.

e Primisl. zu Ratib. v. II. Abtheil.

f Esth. G. Keysers Henrici VII. Tab. C.

a Johannes H. zu Auschvvitz 1327.

b CASIMIRUS III. H. zu Teschen 1306. † 1358.

c Viola † 1317. Gem. I. Wenceslai K. in Böhmen 1306. II. Petri von Rosenberg 1311.

d Semovitus 1311.

e Uladislaus † zu Pisa 1353.

Anna Gem. Boleslai von Falckenburg 1359.

Cunradus

a PREMISLAUS zu Teschen 1358. † 1407.

b Semovitus zu Glogavv † an. 1383.

c N. N. Gem. H. Wentzel zu Lignitz 1358.

Casimirus H. zu Auschvvitz und Tosta † 1427. Gem. Hedvvig von Brieg.

A

a BOLESLAUS II. zu Teschen 1407. † 1433. Gem. Sophia, Olgerdi Herzg. in Littavven T.

b Primislaus. zu Glogavv † 1407.

B

A

Anna Gem. Premislai H. v. Teschen

Venceslaus † 1465.

Primislaus H. zu Auschvvitz und Tosta 1483.

Johannes H. zu Auschvvitz

B

a WENCESLAUS II. † 1463. Gem. Euphemia Semoviti H. von Masovien T.

b BOLESLAUS II. Gem. Anna, Semoviti Hertz. in Masovien T. † 1460.

c Veronica Gem. Gr. Frider. v. Cilly.

d Uladislaus † 1463. Gem. Margaretha Gr. Hermans von Cilly T.

e Premislaus † 1477. Gem. Anna von Teschen.

f Magdalena Gem. Joh. Hertz. v. Ratibor

Wenceslaus, und Primislaus †† ap.

Johanes H. zu Auschvvitz

CASIMIRUS IV. 1477. † 1528. Gem. Johanna H. Vict. von Münsterb. T.

Sophia Gem. Hertz. Vict. von Munsterberg.

a Wenceslaus † 1528. Gem. Anna, Friderici V. Marckgr. zu Brandenb. T. 1518.

b Fridericus † zu Bononien 1501.

WENCESLAUS ADAMUS, posthumus, H. zu Teschen 1528. † 1579.
Gem. (1) Maria H. Hans von Bernstein T. 1540.
(2) Sidonia Catharina, H. Francisci zu Sachs. Lavvenb. T. 1567.

I. Ehe

a N. Princess. } † jung
b N. Princess. }

II. Ehe.

d Christianus Augustus g 1570. † 1571.

e ADAMUS WENCESLAUS 1579. † 1617. Gem. Elisabeth H. zu Curland T. 1595.

f Sidonia Maria G. H. Frid. IV. zu Lignitz.

g Joh. Albertus.

a Adam Gothard } † jung
b Christ. Adam }

c Anna Sidonia.
d Elisabeth Lucia
G. F. Gundacker. von Lichtenstein.

e FRIDERICUS WILHELMUS beschliest den Stam 1629.

c Friderich Casimir. † 1581. Gem. Catharina H. Frider. III. zu Lign. T. 1563.

Catharina † vor dem Vater.

Gulden. König Ludovicus räumte ihm auch Anno 1523. das Fürstenthumb Troppaw ein/ doch nur auff Lebenszeit.

Seine Söhne waren/

a Wenceslaus, der heyrahtete Anna, Churfürst Friderici V. zu Brandenburg Tochter/ die bey seinem Absterben hoch schwanger/ 4. Wochen darauff/ WENCESLAUM ADAMUM zur Welt brachte. Der §. 11. folget.

b Fridericus, so anno 1501. zu Bononien verstarb.

§. 11. WENCESLAUS ADAMUS
Hertzog zu Teschen, 1528. †1579.

attachirte sich gantz und gar an das Hauß Oesterreich/ genoß auch hinwieder von demselben alle Gnade/ er war ein sorgfältiger Landes Vater/ und ertheilte seinen Unterthanen grosse Privilegia. Von seinen beyden Gemahl, und Kindern vid. Tab. B.

Ihm folgte in der Regierung sein dritter Sohn:

§. 12. ADAMUS WENCESLAUS
1579. - 1617.

Er war zu Dresden an Churfürst Christiani I. Hoffe/ biß zu seiner Vogtbarkeit erzogen/ auch in guten Künsten/ und Ritterlichen exercitiis wohl unterrichtet worden/ welche seiner angebohrnen Tapfferkeit nachgehends/ solch ein lustre zu wege brachten/ daß ihm die Schlesischen Stände das Commando über 2000. Mann Auxiliar-Völckrr anvertrauten/ mit welchen

er

er anno 1601. in Ungarn den Sibenburgischen auffgeworffnen Fürsten/ Zeckel Moses, in die Flucht schluge. Anno 1617. ward ihm die Oberhauptmannschafft anvertraut/ er starb aber bald darauff in der Römisch-Catholischen Religion/ zu welcher er sich von der Lutherschen begeben hatte. Seine Gemahlin und Kinder vide Tab. B.

Ihm folgte sein Sohn:

§. 13. FRIDERICUS WILHELMUS

1618. - 1629.

war zwar in der Lutherschen Religion/ von seinem gelehrten und getreuen Præceptore, Balthasare Exnero erzogen; als aber auff Keyserliche concession, sich Bischoff Ertz Hertzog Carl, und Carl Fürst zu Lichtenstein, der Vormundschafft anmasten/ wurde er nach München gebracht/ und daselbst im Römischen Glauben erzogen. Er beschlosse seinen Stamm unbeerbt *anno 1629.* worauff König *Ferdinandus II.* das Fürstenthumb der Cron Böhmen *incorporirte.*

inseratur Tab. A.

Zweyte Abtheilung/
Das Fürstenthumb RATIBOR
vorstellend.

§. 1.

DEssen erster besonderer Hertzog war PREMISLAUS, 1273. † 1309.

Er

Tab. A. p. 48.

Erste Stamm Taffel der Schlesischen Hertzoge.

PIASTUS Bürger aus Crusvvyck, erw. zum Fürsten in Pohlen 842. † 861.

ZIEMOVITUS Uhrheber der Kriegs-Disciplin, überwindet die Böhmen/ und Cassuben † 892.

LESCUS zieht in Teutschland/wird aber von Henr. Auc. geschlagen/ und gezwungen Tribut anzugeloben † 924.

ZIEMOMISLUS ein freygebiger/ sanftmühtiger/ friedfertiger Herr † 962.

MIESCO, oder MICISLAUS blind geb. wird sehend im siebenden Jahre/ ein Christ 965. st. 999.

BOLESLAUS I. Chrobry, will den Teutschen nicht mehr pariren / nimmt den Königl. Titul an st. 1025.

MISICO, oder MICISLAUS II. verliert alles aus Faulheit. Otto
wird von seinem Bruder verjagt/ vom Keyser retablirt/ muß aber den Königl. Titul fahren lassen st. 1034.
Gem. Rixa, Ezelini Pfgr. am Rhein T. bringt viele Teutsche in Schlesien.

CASIMIRUS eine Zeitlang ein Münch zu Clugny, verleget den Bischofflichen Sitz von Schmogra nach Breslavv st. 1058.
Gem. Maria, Wlodomiri F. in Reussen Tochter.

BOLESLAUS der Kühne nennet sich König/ entleibet den Bischoff Stanislaum vor dem Altar/ wird excommunicirt/ verjagt st. 1082.

ULADISLAUS I. reg. nach dem Brud. st. 1102.
Gem. 1. Judith, Uratislai, Hertz. in Böhmen T.
2. Soph. Keys. Henr. II. T. K. Steph. in Hung. Witwe.

BOLESLAUS III. ein tapfferer/ sieghaffter Held/ büsset zu letzt durch Zaghafftigk. der Generalen ein/ st. 1139. aus Gram.
Gem. (1) Sibislava, Sventopolci F. in Kiovien T. (2) Adelheid, Keysers Henrici IV. T.

ULADISLAUS II. bek. Cracavv, und Schlesien wird verjagt st. 1159. Seine Söhne werden Stam Väter aller Schlesischen Hertzoge.

BOLESLAUS Crispus bek. Masavv, wird Regent in Pohlen st. 1173.

MICISLAUS III. Stamm Vater einiger Hertz. und Könige in Pohlen.

HENRICUS fr. Sendomir und Lublin st. 1176.

CASIMIRUS II. Männl. Stam v. der Könige in Pohlen biß auf Casimir den Gr.

Er war Hertzog Uladislai zu Teschen und Oppeln Sohn / wie in Tab. B. zu ersehen.

Seine Kinder waren:

a Lesco folget §. 2.

b Euphemia, erwehlte den Geistlichen Stand / und lebte als Priorin im Kloster zu Ratibor.

c Anna, ward vermählt an Nicolaum II. Hertzogen zu Troppau, dessen Vater Nicolaus I. Königs Ottocari mit einer Adelichen Dame ausser der Ehe gezeugter Sohn war; als dieser Princeßin Bruder mit Tode abgangen / brachte sie als rechtmäßige Erbin / solches Fürstenthumb an ihren Gemahl.

§. 2. LESCO, Hertzog zu Ratibor.

1309. † 1340.

begab sich anno 1327. nach dem Exempel der andern Schlesischen Fürsten unter den Königlichen Böhmischen Schutz; nach seinem unbeerbten Absterben folgte ihm sein Schwester Sohn.

§. 3. NICOLAUS III. geb. H. zu Troppau.

Diesem folgte sein Sohn

§. 4. JOHANNES I.

Seine Gemahlin war Anna, sein Sohn Johannes II. folget/

§. 5. JOHANNES II. † 1429.

ließ sich tapffer sehen bey der Krönung Königs Uladislai in Pohlen / wobey sich auch Keyser Sigismundus, Ericus König in Dennemarck / und viele Schlesische Hertzoge befanden / von

seiner Gemahlin und Kindern vide Tab. C.
Sein ältester Sohn Wenceslaus folgte ihm im Hertzogthum Ratibor, der andre Nicolaus im Hertzogthum Jägerndorff.

§. 6. WENCESLAUS. 1429.

Seine Gemahlin und Kinder: vide Tab. C.
Ihm folgte sein Sohn:

§. 7. JOHANNES III.

Er verfiel anno 1475. bey König Mattias Hunniades in schwere Ungnade / und Straffe / weil er wider denselben mit den Pohlen gefährliche Anschläge geschmiedet / auch diesen sonsten allerhand Vorschub solte gethan haben. Er hinterliesse drey Söhne die in recht Brüderlicher Einigkeit mit einander lebten; aber auch einander bald aus dieser Welt folgten / dann

a NICOLAUS starb anno 1506.
b JOHANNES hienechst / und
c VALENTINUS ein Herr von recht Fürstlicher Conduite, und Qualitäten anno 1516.

§. 8. Durch diesen Todes Fall / geriehte das Fürstenthumb wieder an die Hertzoge zu Oppeln, Piastischer Linie / welche so fort dessen Besitz ergrieffen / und es mit dem Oppelschen vereinigten / mit welchem es auch hernach stets verbunden geblieben / und biß auf heutigen Tag / einerley Regiment / Privilegia und Landes Ordnungen geniesset.

§. 9. Nachdem auch der letzte Piastische Hertzog zu Oppeln, anno 1527. seinen Stamm beschlossen / zog Ferdinandus I. König in Böhmen

men als Oberster Land- und Lehns-Herr diese beyden eröfneten Fürstenthümer ein / und incorporirte sie der Cron Böhmen. Sie wurden zwar hernach / nemlich A. 1532. auff eine Zeitlang an Marckgraf Georgen zu Brandenburg verpfändet; aber es ist anno 1552. damit eine grosse Veränderung vorgangen / wie solches weiter unten soll erzehlet werden.

inferatur Tab. C.

Stamm Tafel der Hertzoge zu Ratibor aus Piastischem Stam.

PRIMISLAUS 1273. st. 1309. vid. Tab. B.

a LESCO 1309. st. 1340. — b Euphemia. eine Nonne. — c Anna verm. an Nicolaum Hertzog zu Troppavv.

NICOLAUS II. Hertzog zu Troppavv, und Ratibor. vid. Tab. D.

JOHANNES I. Gem. Anna — Wenceslaus vid. Tab. D. Premislaus

JOHANNES II. st. 1429.
Gem. Helena geb. Fürstin zu Littavven.

a WENCESLAUS zu Ratibor Gem. Margaretha, — b Nicolaus zu Jägernd. vid. Tab. D.

JOHANNES III. — Nicolaus st. jung.

a NICOLAUS. st. 1506. — b JOHANNES. — c VALENTINUS 1516.

Sturben alle drey ohnbeerbt / und also verfiel das Fürstenthumb an die Hertzoge zu Oppeln aus Piasti Stamm.

Dritte Abtheilung
Das
Fürstenthumb TROPPAW
vorstellend.

§. 1.

ANfänglich ward dieses Fürstenthum von Mieslai Nachkommen / denen Hertzogen zu Teschen, beherrschet; als aber Mieslaus II. anno 1246. gestorben / bemächtigte sich dessen König Wenceslaus in Böhmen / und schenckte es A. 1246. seinem natürlichen Sohne

NICOLAO.

Der ohngefahr 1254. ohne Erben starb.

§. 2. Dahero Wenceslai Nachfolger Premislaus III. sonst Ottocarus genand / seinen natürlichen

NICOLAUM 1254. † 1320.

damit bedachte; von dessen Gebuhrt folgendes erzehlet wird: Es lebte vorgedachter mächtiger König Ottocarus, mit seiner Gemahlin Margaretha, Hertzogs Leopoldi von Oesterreich Tochter / in gar unfriedlicher Ehe / weil er sie der Unfruchtbarkeit beschuldigte / deren sie ihm hinwieder Schuld gab. Diesen Streit ein Loch zu machen / thate er ihr folgenden Vorschlag: Sie solte ihm eine Dame aus ihrem Frauenzimmer zur Schlaffgesellin geben / würde selbige nicht innerhalb Jahres schwanger seyn / so wolte er Schuld haben; würde aber ihr hoher Leib

ihm

ihm seiner Mannheit Zeugniß geben/ würde die Königin dem Augenschein nicht widersprechen können. Der Vorschlag ward beliebt; Ein Oesterreichsches Adliches Fräulein hatte das Glück/ erstlich des Königs Liebe zu vergnügen/ und nachgehends im zehnden Mohnat/ ihn mit einem jungen Sohn zu erfreuen/ dem er den Nahmen Nicolaus, und folgends das erledigte Fürstenthumb Troppaw beygelegt. Dieses sein Sohn war NICOLAUS II. so folget.

§. 2. NICOLAUS II. 1320.

Unter ihm ward des Fürstenthumbs Troppaw Oberlehens Herrschafft König Johanni in Böhmen von Pohlen völlig eingeräumet/ anno 1327. Mit seiner ersten **Gemahlin** Anna Hertzogs Premislai zu Ratibor Tochter/ erheyrathete er nachdem ihr Bruder Lesco ohnbeerbt mit Tode abgangen/ das Fürstenthumb Ratibor. Nach ihrem Tode schritte er zur andern Ehe mit Fräulein Giula.

aus erster Ehe wurden gebohren/

a Nicolaus bekam Jägerndorff.
b Johannes bekam Ratibor vid. Tab. C.

aus anderer Ehe

c Wenceslaus † 1381.
d Premislaus bekam das Troppawische.

§. 3. PREMISLAUS

hatte zur Gemahlin Anna, Hertzog Bernhards zu Oppeln Tochter von der ihm gebohren wurden

a Wenceslaus II. folget §. 4.

b Wilhelmus, theilete mit Wenceslao das Troppawische / widersetzte sich anfänglich denen Strassenräubern und Lands-Beschädigern gar manhaft; änderte aber nachgehends 1444. seinen Sinn / verstärckte ihre Gesellschafft / überrumpelte das Grotgawische- und Neissische Weichbild / und that denen Geistlichen Gütern grossen Schaden. Er hatte das Glück / daß ihm der König in Böhmen das Fürstenthumb Münsterberg, nach Absterben des letzteren Fürsten / zu Lehn / aufftrug / und es nach seinem Tode dessen Bruder Hertzogen Ernesto Primislao gönnete. Seine Gemahlin war Salome, Herren Potows, Freyherren von Zastalowitz, Lands Hauptmanns im Münsterbergischen und Glatzischen Tochter.

c Nicolaus.

d Ernestus Primislaus, kriegten auch einige Stücke vom Troppawischen / dieser letztere aber nach seines Bruders Wilhelmi Tode / auch das Fürstenthum Münsterberg.

§. 4. WENCESLAUS II.

hatte 2. Söhne.

a Wenceslaum zu Troppaw §. 5. und

b Johannem zu Lobschütz; der zwar mit Catharina, geb. Fürstin zu Mecklenburg vermählt war / aber dennoch ohnbeerbt mit Tode abging.

§. 5. WENCESLAUS III. † 1469.

Ohne Kinder.

§. 6.

§. 6. Fiel also das Fürstenthumb Troppaw, als ein verledigtes Lehn/ an die Cron Böhmen/ umb welche der Zeit/ Georgius Podiebradsky, und König Mattias in Ungarn/ auffs heftigste stritten/ der erstere/ so im Besitz war/ schenckte dieses Fürstenthumb seinem Sohn

VICTORINO Podiebradsky anno

1469. - 1471.

welcher zwar von König Mattias gefangen nach Ofen gebracht/ dennoch aber durch tapffern Beystand seines Brudern/ Hertzogs Henrici zu Münsterberg, nicht nur wieder zu seiner Freyheit/ sondern auch Fürstenthume anno 1471. gelangte/ es aber dennoch an König Mattias, gegen einige Länder in Schlavonien vertauschte.

§. 7. JOHANNES CORVINUS.

1471. - biß 1490.

Mattiæ Corvini in Hungarn natürlicher Sohn/ ward zwar vom Vater mit diesem Fürstenthum/ und einem Theil des Glogawischen beschencket; als aber dieser verstorben/ entzog ihm König Uladislaus alles/ und conferirte es seinem Bruder/ dieser war

§. 8. JOHANNES ALBERTUS

1490 - 1492.

Königs Casimiri IV. in Pohlen Sohn/ Jagellonis Enckel. Als er anno 1492. zum Könige in Pohlen erwehlet ward/ restituirte er das Fürstenthumb/ welches König Uladislaus seinem andern Bruder conferirte; dieser war

§. 9. SIGISMUNDUS 1492. - 1507.

und erhielte nicht nur dieses Fürstenthumb/ sondern auch die Ober Hauptmannschafft über gantz Schlesien/ welche er mit grossem Vergnügen des gantzen Landes/ biß anno 1507. geführet/ da ihm die Königliche Pohlnische Cron auffgesetzet/ hingegen das Fürstenthumb wieder an Böhmen restituiret ward/ bey welchem es verbliebe biß anno 1523.

§. 10. Im vorher besagten 1523sten Jahre ward von König Ludovico in Hungarn und Böhmen

CASIMIRUS Hertzog zu Teschen

1523. † 1528.

zum Fürsten von Troppaw erklärt/ jedoch nur vor seine Persohn/ und biß an seinen Todt/ welcher am 13. Dec. 1528. erfolgte und das Fürstenthumb wieder an die Cron brachte.

§. 11. Bey der Cron Böhmen verblieb das Fürstenthumb Troppaw biß anno 1614. da Keyser Mattias solches conferirte/ und zwar pfandsweise an

CAROLUM, Fürsten zu Lichtenstein.

1614. - 1627.

dessen hohes Herkommen/ und Anverwandten/ der geneigte Leser **im Staat der Fürsten von** *Lichtenstein*, mit mehrem vorgestellt finden wird. Er war in der Jugend in der Lutherschen Religion erzogen/ verwechselte aber selbige nachgehends mit der Römisch-Catholischen/ setzte sich so wohl bey Keyser Rudolpho II. als Mattia in grosse Gnade/ welcher letztere ihn anno 1614.

in

in den Fürstenstand erhobe/ und zugleich das Fürstenthumb Troppaw pfandsweise einräumte. Anno 1619. nachdem Keyser Mattias der Welt gute Nacht gesaget/ satzte er sich bey Keyser Ferdinando II. in gleichen Gnaden; war in währender Böhmischen Unruhe dessen Vicarius in selbigem Königreiche/ ließ auch in solcher Qualität anno 1622. zu Prag den Keyserlichen General Pardon publiciren/ hingegen an denen so genandten Directoribus, die scharffe Execution vollenziehen/ auch am 22. Octobr. selbigen Jahres ein Decret publiciren/ an den Hauptmann der alten Stadt Prag, Kraft dessen die Lutherischen Theologi ihre Kirchen abandonniren/ auch die Bürgerschafft an statt der Evangelischen Römisch-Catholische Rahts-Herren annehmen muste. So räumte er auch denen Jesuiten die Prager Universität ein. Als anno 1623. die Lichtensteinische Güter in Mähren, Auspitz, Presnitz und Feldburg, durch Betleem Gabors Ungarische Soldaten gäntzlich ruiniret/ und in die Asche geleget wurden/ räumten Keyserl. Majestat zu Ersetzung dieses Schadens/ an Fürsten Carl, das Fürstenthumb Jägerndorff ein/ ausser denen Herrschafften Beuthen, Oderberg, und Tarnowitz, doch mit Vorbehalt der Souverainität; welches Fürstenthumb Jägerndorff der damahls geächtete Marckgr. Johann Georg zu Brandenburg, biß dahin besessen hatte/ so solten auch die Schlesischen Stände 60000. Reichsthaler an gedachten

ten Fürsten Carolum zahlen. Seine **Gemahlin** war / Anna Maria, Johannis Schemberæ de Czernahor in Butschowitz, eines fürnehmen Mährischen Herren Tochter / von der ihm gebohren /

a Anna Maria gebohren 7. Dec. 1597. Maximiliani Fürst von Dietrichstein erste **Gemahlin**.

b Franciſca Barbara, gebohren 1604. vermählt an Werner Graf von Tilly † 1655.

c CAROLUS EUSEBIUS folget.

§. 12. CAROLUS EUSEBIUS,

Fürst zu Lichtenstein, Hertzog in Schlesien zu Troppaw und Jägerndorff 1627.-1684. war ein Herr von grossen Qualitäten / bey den Jesuiten zu Prag erzogen / stund bey Keyser Ferdinando II. und III. in hohen Gnaden / war Ober-Hauptmann in Ober- und Nider-Schlesien / von anno 1639. biß 1641. Seine **Gemahlin** war Johanna Beatrix, Fürst Maximiliani von Dietrichstein, und seiner Schwester Annæ Mariæ Tochter / von der gebohren

a JOHANNES ADAMUS ANDREAS, folget §. 13.

b Eleonora', andere nennen sie Johanna Beatrix, vermählt an Fürst Maximilian zu Lichtenstein, von der Gundackrischen Linie / 1669. † 1671.

c Maria Eleonora Rosalia vermählt an Fürst Johann Sigfrid von Eggenberg 1666.

d Ma-

d Maria Theresia, Graf Jacobi von Lesle Gemahlin anno 1667.

§. 14. JOHANNES ADAMUS ANDREAS Fürst zu Lichtenstein Hertzog zu Troppaw Jägerndorff 1684. Keyserlicher Geheimbder Raht 1687. Ritter des güldnen Fliesses. Vermählte sich mit Erdmud Theresia Sophia, Fürst Ferdinandi Josephi von Ditrichstein Tochter 1681. von der gebohren

a Carolus Josephus gebohren 15. Octobr. 1684.

b Maria Amalia gebohren den 13. April. 1687.

c Franciscus Dominicus gebohren 1. Sept. 1689.

§. 15. Schließlich fügen wir hiebey das Fürstliche *Lichtensteinische* Wapen / und zwar in Lateinischer Sprache ganz ungeändert. Scutum Principis Lichtensteinii quadripartitum est: arca 1. octo transversis aureis, & nigris fasciis exarata, sertum viride rutaceum toti superinductum exhibet, quod Symbolum Saxonicum est; 2. rubea cantherum argenteum, in quo septem acuminati pali ejusdem metalli conspiciuntur, quod δείγμα erat familiæ de Czernahor 3. ex argenteo, & minio bipartita est, & Troppaviensem Ducatum denotat. 4. aurea aquilam nigram Silesiacam, cujus pectori lunula argentea impressa, continet. Imum scuti implet areola triquetra

coerulea, cornu venatorium aureum, ligamentis eodem metallo tinctis ſuſpenſum referens; qua Jägerndorffenſis Ducatus deſignari videtur: toti vero imponitur parmula gentilitia Lichtenſteiniorum in Nicolsburg, ex auro, & minio transverſim diviſa. Tegi ſolet clypeus mitra Ducali.

inſeratur Tab. D.

Vierdte Abtheilung/

Das

Fürſtenthumb JÆGERNDORFF enthaltend.

§. 1.

ANfänglich beherrſchten dieſes Fürſtenthumb die Hertzoge von Ober-Schleſien/ deren vorhin mehrmahls gedacht/ als

1. Mieslaus I.
2. Caſimirus I.
3. Mieslaus II.
4. Uladislaus.

§. 2. Als nach deſſen Tode 1272. ſeine Länder unter ſeinen 5. Söhnen getheilet worden/ bekam der jüngſte Premislaus das Fürſtenthumb Ratibor, und zugleich mit demſelben Jägerndorff. Dieſer vererbte es auff ſeinen Sohn

LESCUM

und

Tab. D. p. 60. # Die Hertzoge zu Troppavv aus verschiednen Häusern von 1146. - 1707.

I. aus Piastischem Stamm.

MICISLAUS 1146. † 1211. Gem. Ludomilla.

CASIMIRUS 1211. † 1234. Gem. Viola.

MIESLAUS II. 1234. † 1246. Gem. Judith. von Masovien. } nach dessen Tode nahm König Wentzel Troppavv, und gab es seinem Sohne Nicolao.

Ladislaus zu Oppeln. vid. V. Abtheil.

II. aus verschiednen Häusern.

NICOLAUS Königs Wenceslai in Böhmen natürlicher Sohn 1246. † 1254.

III. aus Königs Premislai Ottocari Nachkommen.

NICOLAUS I. Königs Ottocari mit einer Oesterreichschen Dame erzeugter natürlicher Sohn 1254. † 1320.

NICOLAUS II. Hertzog zu Troppavv, und Ratibor wegen seiner ersten Gemahlin 1320.
Gem. 1. Anna Hertzog Premislai zu Ratibor Tochter. (Gem. 2. Fr. Giula.

1. Ehe.		2. Ehe.	
a Nicolaus III. bef. Jægerndorff.	b Johannes bef. Ratib. vid. Tab. C. it. D.	c Wenceslaus. † 1381.	d Premislaus zu Troppavv Gem. Anna, H. Bernh. zu Oppeln T.

a Wenceslaus II.	b Wilhelmus.	c Nicolaus.	d Ernestus Premislaus.

Wenceslaus III. zu Troppavv † 1469. ohne Erben.

Johannes zu Lobschutz Gem. Catharina von Meclenburg † an.

Das erledigte Fürstenthumb beherrschten

VICTORINUS Podiebradsky Königs Georg. in Böhmen Sohn 1469. - 1471.
JOHANNES Corvinus, König Mattiæ in Hungarn natürlicher Sohn 1471. - 1490.
JOHANNES ALBERTUS, Königs Casimiri IV. in Pohlen Sohn 1490. - 1492.
SIGISMUNDUS, Joh. Alberti Bruder 1492. - 1507.
CASIMIRUS, Hertzog zu Teschen. 1523. - 1528.

III. aus dem Fürstlichen Hause Lichtenstein.

CAROLUS Fürst von Lichtenstein, zu Troppavv, und Jægerndorff 1623. - 1627.
Gem. Anna Maria, Johannis Schemberæ de Czernahor, in Butschovvitz Tochter.

a Anna Maria geb 7. Dec. 1597. Gem. Maximiliani Fürst von Dietrichstein.	b Franciska Barbara, geb. 1604. Gem. Graf Werner von Tilly st. 1655.	c CAROLUS EUSEBIUS geb. 12. Sept. 1611, st. 1684. Gem. Johanna Beatrix, Fürst Maximil. von Dietrichstein Tochter.

a JOHANNES ADAMUS ANDREAS 1684.	b Eleonora. Gem. Fürst Maximilian von Lichtenstein.	c Maria Eleonora Rosalia. Gem. Fürst Johan. Sigfrid. von Eggenberg.	d Maria Theresia Gem. Graf Jacobi von Lesle.

Gem. Erdmud Theresia Sophia, Fürst Ferdinandi Josephi von Dietrichstein T. 1681.

a Carolus Josephus geb. 15. Octobr. 1684.	b Maria Amalia geb. 13. April. 1687.	c Franciscus Dominicus. geb. 1. Sept. 1689.

und dieser wiederumb bey seinem unbeerbten Absterben auff seine Schwester

ANNA

welche es ihrem Ehemahl Nicolao II. Hertzogen von Troppaw zu brachte.

§. 3. Das mit Troppaw also vereinigte Jägerndorff besasse

NICOLAUS II.

und nach ihm unter seinen 4. Söhnen

NICOLAUS III.

wie dieser mit Tode abging ohne Erben dessen Brudern Johannis I. Sohn

NICOLAUS IV.

da auch dieser ohne Leibes Erben verstarb/ ward dessen Brudern Johannis II. Sohn

NICOLAUS V.

Hertzog zu Jägerndorff, Er hinterliesse 2. Söhne/ und eine Tochter/ die Söhne waren

a Johannes, der den Geistlichen Stand dem weltlichen Regiment fürgezogen.

b Wenceslaus, den sein blöder Verstand der Regierung unfähig machte.

c Barbara die Tochter/ und also Erbin des Fürstenthumbs/ ward vermählt (1) an Hertzog Johannem zu Teschen, in Gleiwitz residirend/ als aber dieser anno 1473. in einem Scharmützel gegen die Pohlen geblieben war/ schritte sie zur anderen Ehe/ mit Georgio Freyherren von Schellenberg.

§. 4. GEORGIUS H. von Schellenberg ohngefehr 1474. - 1511.

war entſproſſen aus ſelbigen der Zeit höchſt anſehnlichem Hauſe / der Herren von Schellenberg, und ſelbſten vor ſeine Perſohn / ſeiner ungemeinen Gemühts und Leibes Gaben halber / nicht weniger æſtimirt; reſidirte / wie aus allen Umbſtänden erhellet / auff dem Schloſſe Schellenberg bey Jägerndorff, welches nunmehro ruinirt iſt. Schickfus ſchreibet / daß dieſes Geſchlecht deren von Schellenberg, bereits anno 1500. ausgeſtorben / und dennoch gedencket er an einem andern Ort / daß eben dieſer Georg von Schellenberg, dem Fürſtentage anno 1511. nebſt andern Fürſten / und Ständen mit beygewohnet / welches letztere wohl am wahrſcheinlichſten iſt.

§. 5. Nach beſchloſſener Schellenbergiſchen Familie, zog das Fürſtenthumb ein

ULADISLAUS König in Böhmen

1511. - 1516.

ihm folgte ſein Sohn

König LUDOVICUS in Hungarn und Böhmen 1516. - 1523.

in welchem Jahre er ſelbiges / Marckgraf Georgen zu Brandenburg, conferirte.

§. 6. GEORG Marckgraf zu Brandenburg, Hertzog zu Jägerndorff 1523.

† 1545.

Dieſer Gottſelige Fürſt / war aus der Anſpachiſchen Linie entſproſſen / ein Sohn Friderici, und Enckel Alberti Achillis. Er war gebohren anno 1484. gröſten Theils erzogen an dem Hoffe

Kön-

Königs Uladislai in Hungarn und Böhmen/ seiner Mutter Bruder; dahero er auch nach dessen Absterben/ die Vormundschafft über dessen unmündigen Sohn übernahm/ auch so löblich führte/ daß König Ludewich seine gute Education, ihm grossen Theils zu dancken hatte; dahero dieser gütige wiewohl übel bediente/ und dahero unglückliche Printz/ so bald er die Regierung angetreten/ seinem Vättern/ und gewesenem Vormund/ Marckgraf *Georgen*, in Erwegung seiner treu-geleisteten hohen Dienste/ aus habender Gewalt/ und aus Erb und eignen Rechten/ und sonderbahren Königlichen Gnaden/ das Fürstenthumb *Jägerndorff* verehrte *anno 1523*. Marckgraf Georg ergriff so fort/ den Besitz/ und ließ ihm von den Ständen huldigen. Als nach Königs Ludovici traurigen Fall bey Mohacz, König Ferdinandus I. die Böhmische Crone aufffatzte/ widersprach er dieser Donation gewisser massen/ und wolte sie nicht weiter als Lehnsweise passiren lassen/ dawider aber Georgius auffs möglichste protestirte/ desgleichen auch seine Nachfolger gethan. Georgius besasse sonsten über dem Oppeln und Ratibor, pfandsweise. Er bauete das Schloß Jägerndorff gröſſer und zierlicher; halff anno 1530. persöhnlich die Augsburgische Confession Keyser Carolo V. übergeben/ und führte dieselbe im Jägerndorffischen ein; besetzte die Kirchen mit guten Lehrern/ und die Raht-Häuser mit gelehr-

ten Rahtsmännern: Seine **erste Gemahlin** war Beatrix Gerhardi Frangipani Tochter/ Johannis Hunniadis Witwe/ † 1524. **Die zweyte**/ Hedwig Hertzog Caroli zu Münsterberg Tochter † 1531. Die **dritte**/ Aemylia, Hertzog Heinrichs zu Sachsen Tochter 1532. † 1591. Aus letzter Ehe ward gebohren

GEORG FRIDERICH §. 7.

§. 7. GEORG FRIDERICH

Marckgraf zu Brandenburg Onoltzbach Hertzog zu Jägerndorff. 1545. † 1603.

stand unter der Vormundschafft seines Vatern Brudern Sohns Alberti, **des teutschen** *Alcibiadis*, welches ihm aber nicht zum Vortheil gereichte/ dann wie selbiger sich dem Keyser in allen widersetzte/ und fast das gantze Reich feindlich angriff/ muste Hertzog Georg Friderich, wiewohl unschuldig/ mit darunter leiden. Jägerndorff ward eingezogen/ die Marckgräfliechen Bediente cassiret/ und Keyserliche an deren statt eingesetzet. Doch fanden die vielfältigen/ gegründeten Vorstellungen der Marckgräflichen Unschuld/ bey Keyser- und Königlicher Majestät/ zu letzt so guten Ingress, daß selbige dem Marckgrafen/ der nunmehro seine voigtbahre Jahre erreichet/ das Fürstenthumb Jägerndorff wieder restituiren liessen; Woran er dann durch seine abgeordnete Ministros anno 1558. die possession ergreiffen und ihm huldigen liesse. Nachgehends schoß er dem König/ oder Keyser eine Geld Summa vor/ auff das

Für-

Fürstenthumb Sagan, und die Biberſteiniſche Herrſchafften; empfing nach gehobnen Schwürigkeiten / von denen Ständen die Huldigung / und führte den Titul: Herr des Fürſtenthumbs Sagan, biß anno 1563. da Keyſer Maximilianus II. gegen Erlegung des Pfandſchillings / das Fürſtenthumb wieder zu ſich nahm. Er war **vermählt** (1) mit Eliſabeth Marckgraf Johannis des **Ernſthafften** zu Brandenburg Tochter 1558. † 1578. (2) **mit** *Sophia*, Hertzog Wilhelms zu Braunſchweig Tochter 1579. † 1639. **er zeugte aber mit beeden keine Erben.** Dahero verfiel das Fürſtenthumb auff ſeinen nächeſten agnaten, Churfürſt Joachim Friderich zu Brandenburg §. 8.

§. 8. JOACHIM FRIDERICH zu Brandenburg Hertzog zu Jägerndorff 1603.-1606.

erbte das Fürſtenthumb / als nechſter agnatus beſage dieſer Tabell.

Verwandſchaft Chf. Joch. Frider. und Marckgraf Georg. Friderichs zu Brandenburg.

ALBERTUS ACHILLES Cf. 1471. † 1486.

JOHANNES Chf. 1486. † 1499.

Fridericus in Francken 1486. † 1536.

JOACHIM. I. Chf. 1499. † 1535.

Georg. 1536. † 1545.

JOACH. II. Chf. 1535. ſt. 1571.

GEORGIUS FRIDERICUS 1545. † 1603. ohnbeerbt.

JOHANN GEORG. Chf. 1571. † 1598.

JOACHIM FRIDERICH Chf. 1598. Hertzog zu Jægerndorff 1603. cedirt es an ſeinen Sohn Johan. Georg. 1606.

§. 9. JOHANN GEORG Marckgraf zu Brandenburg Hertzog zu Jægerndorff

1606.

war anfänglich zum Bischoff zu Strasburg erwehlet / konte es aber nicht behaupten / wider den Cardinal von Lothringen, Bischoffen zu Metz, welchen die Römisch-Catholischen mit Gewalt zum Bischoff haben wolten. Nach langem disputiren / auch einem Interims Vergleich / ward es durch Hertzog Friderichs ernstliche Bemühung / und kluge Vorschläge endlich also verglichen. „Daß der Marckgraf dem „Cardinal / alles was er von dem Stift noch „innen hätte / abtreten / und allen seinen præ„tensionibus renunciiren solte. Hingegen sol„te der Cardinal dem Marckgrafen erlegen „10000. Gülden: der Hertzog von Würten„berg aber solte als eine Pfandschaft inne hal„ten / Oberneheim samt dem gantzen Ambt / „dreyßig Jahr lang; dafür aber dem Marck„grafen jährlich erlegen 9000. Gülden so lang „er lebte / und noch dazu vor ihm bezahlen „30000. Rthlr. Schuld. Nach verlofnen 30. Jah„ren aber solte gemeldtes Ambt / und was dem „Hertzog untergeben / wieder mögen gelöset „werden mit 400000. Gülden. Diesen Vergleich ratificirten der Keyser und das Capittel. Marckgraf Johann Georg erhielt nach seiner resignation, von seinem Vater das Fürstenthumb Jægerndorff, zog darauff anno 1607. in Schlesien / woselbst er mit grösten Ehren empfan-

pfangen ward/ immassen ihm alle Schlesische Fürsten / ausser den Ober=Hauptmann den Rang gaben. Die Stände untergaben seinem Commando 3000. Mann geworbner Soldaten / und schickten ihn anno 1617. an König Ferdinandum II. wie nach Wien, so nach der Neisse, demselben zu intimiren / wie sie bereit wären die eventual Huldigung abzulegen. Eben in diesem Jahr wurden ihm beym Fürstlichen Schlesischen Oberrechte / durch Gerichtliches Urtheil / die beeden Herrschaften Oderberg, und Beuthen abgesprochen / welches ihn von Keyserlichen Hoffe wohl ziemlich mag entfremdet haben. Ubrigens ließ er ihm vor allen Dingen die Gewissens=Freyheit angelegen seyn / und die Unterhaltung der Einigkeit zwischen beeden Religionen; da ihm doch das Gegentheil zur Ungebühr auffgebürdet wird / wegen ihn aber Friderich Lucæ in seiner Schlesischen Chronic sattsahm vertheidiget. In der Böhmischen Unruhe erwehlte er Pfaltz=Graf Friderichs Parthey / vornehmlich in Ansehung der Religion / welche in Gefahr stund unterdruckt zu werden / diente anno 1620. gedachtem Friderico, als General, und Kriegs=Commissarius, anfänglich mit ziemlich gutem Succeß, eroberte Neisse, Glatz, in Böhmen die Smirsitzkischen Güter / Costolitz u. d. g. das Fürstenthumb Troppaw, Bautzen in Ober=Lausnitz, das Städtlein Lüb. fochte etzliche mahl glücklich wider den Obristen Spinelli,

streif=

streifte biß Olmutz, und machte reiche Beuthe. Letzlich aber zeigte ihm das bißher günstige Glück ein zorniges Angesicht; Bautzen ward von den Sachsen belagert/ und nachdem der Succurs geschlagen/ erobert. In Ober-Schlesien liessen seine Soldaten den Muht sincken/ die Städte Breslaw, und Schweidnitz aber sich durch die Keyserliche Declaration wider des nunmehr geächteten Marckgrafen Patente, noch mehr aber durch die Chur-Sächsische starcke persuasoria, von weiterem Beystand abschrecken. Verlohr also der verlaßne Marckgraf anno 1623. das Fürstenthumb Jægerndorff, und anno 1624. den 2. Mart. zu Leutschavv in Ober-Hungarn auch das Leben/ und ward in Siebenbürgen zu Weissenburg, Fürstlich beygesetzet. So lang er die Religions Freyheit glücklich verfochte/ fiel ihm jeder zu Fuß; wie aber das Glück von ihm absatzte/ hatten seine meisten Freunde nicht nur Schwalben Art/ sondern schrien wohl gar über ihn das crucifige. Seine **Gemahlin** Eva Christina, Hertzog Friderich zu Würtemberg Tochter. Sein **einziger Sohn** Ernestus, **ererbte von seinem Herrn Vater keine Länder/ wohl aber** 200000. Gülden bahres Geldes/ starb / als Chur-Brandenburgischer Stadthalter/ ohnbeerbt anno 1642.

§. 10. **Das eingezogene Fürstenthumb** *Jägerndorff*, **ward an Fürst** *Carl* **von** *Lichtenstein* **eingeräumt/** dessen Nachkommen/ so in

Tab.

Tab. E. p. 69.

Hertzoge zu Jägerndorff aus verschiednen Häusern.

I. aus dem Piastischen Stamm.

MIESLAUS I. - 1146. † 1211. Gem. Ludomilla.
CASIMIRUS I. 1211. † 1234. Gem. Viola.
MIESLAUS II. 1234. † 1246.
ULADISLAUS auch Hertzog zu Oppeln. 1246. † 1276.
PREMISLAUS Hertzog zu Ratibor 1276. † 1309.
LESCO - - - - - - - - - - - - 1309. † 1340.
Anna folgt ihrem Bruder Lesco, und bringt Jägerndorff an ihren Gem. Nicol. II. H. zu Troppavv.

II. aus dem Troppavvischen Hause.

NICOLAUS II.
NICOLAUS III. — Johannes I.
NICOLAUS IV. — Johannes II.
NICOLAUS V

Johannes
war Geistlich.

Wenceslaus
war
blöden Verstandes.

(A)

BARBARA
vermählt
(1) an Hertzog Johann zu Teschen
in Glevivitz † 1473.
(2) an Georg Freyherr von Schellenberg, dem sie Jägerndorff
zugebracht.

III. GEORG Freyherr von Schellenberg, Hertzog zu Jægerndorff umbs Jahr 1474. † 1511.

IV. als der Cron Böhmen incorporirt besassen es

ULADISLAUS König in Böhmen / und Hungarn 1511. - 1516.
LUDOVICUS dessen Sohn 1516. - 1523. da er es an Marckgraf Georg zu Brandenburg schenckte.

V. aus dem Brandenburgischen Hause.

GEORG Marckgraf zu Brandenburg, Hertzog zu Jægerndorff 1523. † 1545.
Gem. 1. Beatrix Gerh. Frangipani Tochter Joh. Hunniadis-Witwe † 1524.
2. Hedvvig, Hertzog Caroli zu Münsterberg Tochter † 1531.
3. Aemylia, Hertzog Henrichs zu Sachsen Tochter 1591.

GEORG FRIDERICH 1545. † 1603. a.m. Gem. 1. Elisab, Marckgr. Joh. zu Brand. T. 1558. st. 1578.
2. Sophia, H. Wilh. zu Braunschvv. T. 1579. st. 1639.

JOACHIM FRIDERICH Churfürst zu Brandenburg sein Vätter 1603. - 1606.
JOHANN GEORG dessen zweyter Sohn 1606. verlohr / als geächtet das Fürstenth. 1623. st. 1624.
Gem. Eva Christina, Hertzog Fridrichs zu Wirtenberg Tochter von der gebohren
Ernestus, so aber die Väterlichen Länder nicht erlanget st. 1642.

VI. aus dem Fürstlichen Lichtensteinischen Hause.

vid. Tab. D. der Hertzoge zu Troppavv,

Tab. D. zu ersehen/ es annoch besitzen; Chur-Brandenburg aber so darauff Anspruch machte/ erstlich mit dem Schwibussischen Creyß/ nachgehends auff andere Art vergnügt/ so bey selbigem Creyß vorgestellt.

inseratur Tab. E.

Fünffte Abtheilung
Das
Fürstenthumb OPPELN.

§. 1.

Anfänglich beherrschten selbiges von anno 1164. biß 1272. eben die Hertzoge aus dem Piastischen Stamm/ welche nebst Teschen über gantz Ober-Schlesien Das Regiment führten/ als

MIESLAUS I.
CASIMIRUS I.
MIESLAUS II.
ULADISLAUS † 1272.

§. 2. Als aber unter dessen Kindern eine Theilung vorging/ bekamen

Casimirus II. das Teschnische
Jacobus, das Troppawische
Primislaus das Ratiborische
Boleslaus Oppeln.

§. 3. BOLESLAUS erster besonderer Hertzog zu Oppeln 1273. † 1313.

leistete anno 1290. Henrico Probo, Hertzoge zu Breslaw, der zum Ober-Regenten in Pohlen war beruffen worden / beystand wider Uladislaum Locticum, den andere dazu erwehlet hatten. Wie aber die Schlesier bey Cracaw empfindlich einbüsten / suchte Uladislaus Locticus mit unabläßlichen Streiffereyen / und Plackereyen / seine Rache an den Schlesiern / biß an Boleslai Ende.

Seine Söhne waren/

a BOLESLAUS II. zu Oppeln folget §. 4.

b Boleslaus III. zu Falckenberg † 1341. zeugte zwar mit seiner Gemahlin Anna von Auschwitz 2. Söhne Henricum, und Bernhardum die laut Henelii, und Friderich Lucæ Bericht/ anno 1349. ihre Linie sollen beschlossen haben/ Rittershusius hingegen setzet/ daß Henricus 1388. Bernhardus 1396. ihr Leben geendiget.

c Albertus erhielte zu seinem Antheil Strelitz, † aber ohnbeerbt anno 1361.

§. 4. BOLESLAUS II. Hertzog zu Oppeln.

heyrahtete Elisabeth, Königs Caroli Roberti in Ungarn / und der Pohlnischen Princeßin Elisabethæ Tochter / von selbiger wurden ihm gebohren:

a *Uladislaus*, Hertzog zu *Cosel*, stellte A. 1327. dem Könige in Böhmen Johanni einen Lehnrevers aus / den man in Friderich Lucæ Schlesischen Chronico p. 712. lesen kan. Er ward seiner Gemüht- und Leibes-Gaben halber

ber von König Ludovico in Ungarn / zum Palatino selbigen Reiches gemacht / und mit gewissen Ländern darinnen beschencket; So trugen ihm auch die Pohlen ihre Cron an / welche aber Jagello Groß Hertzog von Littawen, ihm vor dem Maul wegfischte; worüber Uladislaus mit Plündern Brand und Schwerd / an denen Pohlen Rache suchte. Als nun Jagello solches zu wehren sich zum Kriege rüstete / schlug sich Hertzog Alexander des Königs Bruder / und Uladislai Eydam ins Mittel / und brachte einen Frieden zu wege / jedoch unter schwerer caution, in welche sich sieben Schlesische Hertzoge musten einlassen. Sonsten stiftete mehr gedachter Uladislaus das berühmte Closter zu Czenstochowa an den Pohlnischen Gräntzen / und setzte das weinende Marien Bild darein / welches St. Lucas soll gemahlet haben / und er mit aus Reussen gebracht / wohin noch grosse Wallfahrten geschehen. Er war vermählt mit Agatha, Semoviti, Hertzog in Masovien Tochter von der ihm gebohren worden / Wenceslaus, Primislaus, so jung gestorben / und Hedwig, so an Alexander Hertzog zu Littawen vermählt / aber auch keine Erben hinterlassen.

b BOLESLAUS IV. zu Oppeln folget §. 5.

§. 5. BOLESLAUS IV. Hertzog zu Oppeln.

stellete eben dergleichen Lehn Revers von sich / wie sein Bruder an König Johannes in Böhmen / sub dato Palmarum 1327. Man findet aber

beym Goldasto noch ein älters Diploma, und zwar sub dato Prag den 9. Jan. 1289. in welchem das Fürstenthumb Oppeln der Cron Böhmen unter Wenceslao zu Lehn auffgetragen worden. Von seiner Gemahlin und Kindern vid. Tab. F. ihm folgte sein Sohn:

§. 6. BOLESLAUS V. † 1437.

Er war ein Freund der Hussiten, die damahls in Schlesien eingefallen waren/ that ihnen heimlichen Vorschub an Geld / Proviant, und Munition, facilitirte dadurch die Eroberung vieler Vestungen; so ihm aber theur zu stehen kam/ dann Hertzog Nicolaus zu Ratibor, der Hussiten abgesagter Feind / ging ihm auff den Hals/ und hazardirte ein blutiges Treffen; in welchem Boleslaus V. das Feld und Leben verlohre. Er war vermählt mit Margaretha von Görtz von der ihm gebohren

a Nicolaus so folget §. 7.

b Johannes, war vermählt mit Barbara Chf. Fridrich des I. zu Brandenburg Tochter. Hatte eine mühselige Regierung / weil König Casimirus, und Uladislaus in Pohlen nach der Böhmischen Cron trachteten. Sie überschwemmten Schlesien mit einer grossen Kriegesmacht/ verwüsteten das Brigische und Neisische erbärmlich / und nöhtigten Johannem, daß er auff ihre Seite treten / und König Alberto in Böhmen absagen muste; doch zu seinem grösten Unheil / dann wie das Kriegs-Glück sich wandte / und Martias Hunniades die Schlesier übermei-

meisterte/ bestrafte er Hertzog Johannis Unbeständigkeit mit einer schweren Geld-Busse. Hertzog Johannes starb unbeerbt.

c Boleslaus **der Wunderliche**/ (also genand/ wegen der vielen wunderlichen Händel/ so er allenthalben angefangen) hatte stets mit denen Pohlen zu thun; beunruhigte ihre Gräntzen; plünderte ihre Kauffleute. Bey der Uneinigkeit zwischen König Mattias Hunniades und Georg Podiebradsky, mischte er sich auch in den Krieg/ führte König Georgio seine Truppen zu/ und halff ihm Breslaw, wiewohl vergeblich/ belägern/ † 1465.

d Henricus † unbeerbt.

e Margaretha, Gemahlin Ludovici zu Luben.

f Anna Aebtißin zu Trebnitz.

§. 7. NICOLAUS 1437. † 1463.

war **vermählt** (1) mit Elisabeth Magdalena, Hertzog Ludewigs zu Lignitz Tochter (2) mit Elisabeth Chf. Friderici I. zu Brandenburg Tochter/ von der letzteren sind ihm gebohren:

a Nicolaus, Hertzog zu Oppeln ein wollüstiger unruhiger und dadurch bey jederman verhaster Herr/ hatte heimliche Verständniß mit Casimiro König in Pohlen wider König Mattiam, widersetzte sich dessen angeordnetem Regiments-Wesen/ und Consiliis auffs hefftigste/ und verfiel wie leicht zu erachten/ dadurch in höchste Ungnade; In solcher Unbedachtsamkeit stelte sich Nicolaus anno 1496. auff dem Fürstentag zu Neisse ein/ woselbsten auch zugegen waren/ der Bischeff zu Breslaw, damahls

noch Ober-Hauptmann / und Casimirus Hertzog zu Teschen, dem der Bischoff erst umb Martini die Ober-Hauptmannschafft abgetreten. Derowegen Schikfusius, Fridrich Lucæ, und andere irren / wenn sie Casimirum schon bey dieser Action als Ober-Hauptmann auffführen. Gedachten Casimirum haste Nicolaus biß auff den Todt / weil er Königs Mattiæ favorit, und dessen Interesse möglichst besorgte. Der Fürstentag begunte den 21. Jun. 1496. (wie Buckisch in seinen Prolegomenis Schlesischer Kirchen-Historien pag. 114. ex MSto Testis Oculati weitläufftig anführet.) Am 26. Junii, als nach langen Sitzen / die Fürsten ermüdet / etwas auff / und ab spatziren gingen / erhielt Hertzog Heinrich zu Münsterberg und Glatz, (nicht Casimirus, zu Teschen, wie Curæus, Schickfusius, Lucæ, und ihre Nachfolger irrig setzen/) einige Brieffe / die er dem Bischoffe / und Casimiro zu lesen gab. Nicolaus, dem sein übles Gewissen nichtes gutes zusagte / geriehte in den Argwohn / es wäre ein Befehl ihn in Verhafft zu nehmen / sonderlich da Casimirus auff ihn zutrat / doch in weit anderer Meynung / nemlich ihn dahin zu disponiren / daß die Streitigkeiten / so er mit einem Edelmann Polka hatte / in der Güte möchten gehoben werden / redete ihn auch in seiner Pohlnischen Mutterspracheo an: **Er möchte sich finden lassen / die Sache in gutem zu** *tractiren*. Der argdenckende Nicolaus verstand dieses / ob solte er sich gefangen geben / zog den Dolch und stieß den Hertzog

übers

übers Auge/ wiewohl nur blutrünstig; wandte sich darauff in voller Raserey nach dem Bischoff/ der ziemlich weit von ihm stande/ versetzte demselben bey dem Nabel einen gar gefährlichen Stich/ hätte ihm auch vollends den garaus gemacht/ wann nicht einer vom Adel/ Nahmens **Bischoffsheim**/ das mörderliche Vorhaben mit Gewalt unterbrochen. Der nunmehr verzweiflende Nicolaus suchte in der Kirchen St. Jacobi seine Sicherheit/ aber vergeblich; dann der Bischoff gab Erlaubniß/ ihn heraus zu nehmen. Man führte ihn gefangen wieder auffs Rahtshauß / vor die Fürsten und Stände/ von dannen aber auff ihre Verordnung in den Thurn/ worinnen man ihn sehr hart hielt; folgenden Tags ward ihm von Fürsten und Ständen der Tod zu erkant/ so auch auf öffentlichem Marckt-Platze zu Neisse, durch den Scharffrichter mit dem Schwerdt vollzogen wurde. Der Cörper ward in einem Sarge nach Oppeln geführt und daselbst begraben. Weitläufftigere Umstände findet der Leser bey obangezogenem Herrn Buckisch.

b Henricus, starb 1494.

c Johannes ein stiller/ Friedliebender Herr/ samlete ihm Schätze/ accommodirte sich Keyser/ und König Ferdinando gebührender massen/ legte ihm persöhnlich in Breslaw die Pflicht ab/ erbte anno 1516. vom letzten Hertzog Valentino, das Fürstenthumb Ratibor, und starb ohnbeerbt anno 1532.

§. 8. Beede nunmehro erledigten Fürsten-

thümer / Oppeln und Ratibor, nahm König Ferdinandus alsbald in Besitz / und ließ ihm die Unterthanen huldigen. Kurtz hernach aber verpfändete er sie an Marckgraf Georgen von Brandenburg gegen Darlehnung 183333. Gülden 30. Kreutzer Capital, und 9166. ½ Gülden 18. Creutzer / jährlicher Zinßen. Allein weil der Marckgraf mit seinen unruhigen Nachbaren den Pohlen / nicht wohl auskommen konte / traff Georg Friderich, Marckgraf Georgens Sohn einen Wechsel / und ließ ihm dagegen / das Hertzogthumb Sagan, wie auch die Bieberstreinischen Herrschafften Sora Triebel, und Friedland, auff drey Jahr lang verschrieben / führte davon den Titul / und die Regierung.

§. 9. Darauf überliesse König Ferdinandus Oppeln und Ratibor, A. 1550. vermöge Vergleichs / gegen Abtretung des Sibenbürgischen Fürstenthums / an Johannis, Grafen von Zips, und erwehlten Hungarischen Königs / hinterlaßne Witwe Isabella und ihren unmündigen Sohn Johann Sigmund, so aber ehe noch 4. Jahre umb waren / wieder zurücke in Sibenbürgen kehrten / daher es wieder an die Königliche Böhmische Kammer heimfiel.

§. 10. Anno 1598. übergab sie fast auff gleiche Art König Rudolffus II. an Sigmund Bathori, Fürsten in Sibenbürgen / nebst einer jährlichen pension von 50000. Thlr. dieser kam zwar in Schlesien / weil ihm aber selbiges nicht gefal-

gefallen wolte / kehrte er nach 2. Mohnaten wieder in Sibenbürgen.

§. 11. Anno 1622. übergab sie König Ferdinandus II. unter gewissen conditionen an Betlem Gabor, Fürsten in Sibenbürgen; wie aber dieser den einmahl beliebten accord, 2. Jahr drauf wiederum brach / so nahm sie ihm der Keyser wieder / und gab sie seinem Bruder Carolo Bischoff zu Breslaw und zu Brixen, nach dessen Tode aber seinem Sohne Ertz Hertzog Ferdinanden, so hernach Keyser geworden.

§. 12. Anno 1645. verpfändete Keyser Ferdinandus III. diese Fürstenthümer an König Uladislaum IV. in Pohlen / auff 50. Jahr lang / gegen 1100000. Rheinische Gülden / jedoch unter dem Beding / daß dem Keyser die wieder Einlösung frey stehen / auch die Superiorität / als Ober-Hertzogen in Schlesien / verbleiben solte.

§. 13. Nach Königs Uladislai Tode anno 1648. handelte Graf Magni aus Pohlen / mit dem Schwedischen General-Feldmarschall Wittenberg, wegen beeder Fürstenthümer / brachte es auch so weit / daß ihm dieselbigen gegen Erlegung eines gewissen Stücke Geldes / mit der Neutralität / deren sie zu Uladislai IV. Zeiten genossen / biß zur Wahl eines neuen Königs verbleiben möchten. Da sie denn währender Zeit von König Joh. Casimiro besessen worden / der auch im Schwedischen Kriege / A. 1655. seine Zuflucht aus Pohlen dahin nahm.

§. 14.

§. 14. Anno 1664. lösete Keyser Leopoldus I. als König in Böhmen / diese verpfändete Fürstenthümer wieder ein / und zwar vermittelst der Hülffe / so er anno 1658. den Pohlen geleistet / und darauff verwandter Kosten.

inferatur Tabula F.

Sechste Abtheilung
Das
Fürstenthumb NEISSE.

§. 1.

Anfänglich gehörte dieser Strich Landes unter das Fürstenthumb Breslaw, kam aber auff folgende Weise davon ab. Hertzog Boleslaus altus der anno 1192. in alliance mit König Casimiro, seinen Heldenmuht im Preußischen Kriege rühmlichst sehen lassen / fand an seinem zweyten Sohn Jaroslao einen rechten Absalon. Dann aus Haß gegen seine Stieff-Mutter Adelheid, und Verdacht / ob begünstigte der Vater seine Stieffbrüder ihm zum Nachtheil / brachte er mit Hülffe seines vertrauten Vättern / Hertzogs Mieslai zu Oppeln und Teschen, einige Völcker zusammen / streifte damit bald diesseits / bald jenseits der Pohlnischen Gräntzen. Der Vater brachte ihn zwar bey seiner Heimkunfft in etwas zur Ruhe / aber nicht lange! Dann der ungeduldige Jaroslaus belagerte seinen tapffern Vater in seiner Residence Breslaw, und nöhtigte ihn sambt

sei-

seiner hoch schwangern Gemahlin Adelheid, zur Flucht. Wie saur es nun immer ausahe/ so schlugen sich doch einige Fürsten ins Mittel/ und versöhnten den Vater mit dem Sohne/ dem die Neissische Landschafft sambt allen ihren pertinentien, Souverainitäten/ Freyheiten/ und Gerechtigkeiten/ von dem Vater übergeben wurde. Worauff Jaroslaus, als nunmehro befriediget/ den Harnisch mit dem Chor-Rock verwechselte/ und Geistlich ward. Sein Vater bemühete sich auch so starck vor ihm/ daß er anno 1198. nach Absterben Francisci I. zum Bischoff in Breslaw erwehlet wurde; muste aber an statt verhoften Gehorsahms sehen/ daß dieser Jaroslaus seinen Brüdern zu Leide/ das Fürstenthumb Neisse dem Hoch-Stifte zu Breslaw, auff ewig schenckte; wozu der alte Böleslaus aus devotion gegen die Kirche nichts sagen durffte. Anno 1201. den 23. Januar. beschloß dieser unruhige Bischoff das Leben; das Fürstenthumb Neisse aber/ welches so reiche Einkünffte abwirfft/ daß man es nur das güldne Bisthumb nennet/ blieb bey gedachtem Stifte. Wiewohl ihnen dennoch die Hertzoge zu Breslaw, die Jura Ducalia darüber vorbehalten/ biß anno 1240. in welchem Hertzog Henricus Pius das Stift mit einer neuen Dotation begnadigte/ und sich der Jurium Ducalium begabe/ laut dessen Instrument. „Wir befreyen auch ausdrücklich/ und benamentlich/ „das *Neissische*/ und *Ottmachawische* Gebiete/ „

so

„so wohl alle im *Breslawi*schen gelegne Kir-
„chen-Güter/ von allen oben ermeldten
„Diensten/ hierauff von *Dato*, für Uns/ Un-
„sere Erben/ und Nachkommende/ sie *suc-*
„*cedi*ren gleich entweder durch ein *Testament*,
„oder ohne *Testament*, aller *Jurisdiction*, und
„Fürstlichen Rechten/ so Uns zugestanden/
„an allen ihren Eigenthümern/ und *Posses-*
„*sionen* kräftiglich verzeihende. Wir geben
„auch/ und verleihen hiemit der Kirchen zu
„*Breslaw*, die Herrschaft/ Obmäßigkeit/ und
„Ober-Gerichte in Blut-Sachen/ und ab-
„sonderlich in allen vornehmen und wichti-
„gen Händeln/ so bis *dato* Unser Fürstlich
„Recht *concerni*ret/ und angangen. Eben
„diese Freyheit geben Wir ihnen auch im
„*Neissi*schen/ und *Ottmachawi*schen Gebiete/
„so wohl in Gerichts/ als auch in Müntz-
„Sachen/ hierauff wollende/ daß die Bi-
„schöffe so jetzt/ und künfftig seyn werden/
„in allen Sachen eine gantze Herrschafft/
„und vollenkommenes Fürstlich Recht ha-
„ben sollen. Die Privilegia dieses Neissischen Fürstenthumbs hat König Johannes in forma ampliſſima bestättiget sub dato Paris den 4. Octobr. 1342.

§. 2. Weil nunmehro dieses Fürstenthumb bey dem Stifte Breslaw unveränderlich geblieben/ wird es bey dieser Gelegenheit nicht unfüglich seyn/ alle geweſene Bischoffe zu Breslaw in ihrer Ordnung zu benennen.

1. Gotfridus ein Welscher zu Smogra 966.
2. Urbanus, Bischoff zu Smogra 983. bauete die erste Schule in gantz Schlesien.
3. Clemens Bischoff zu Smogra 1005.
4. Lucilius I. Bischoff zu Smogra 1027. legte die erste Bibliothec an.
5. Leonard. I. Bischoff zu Pitschen 1036. als wohin er den Bischöfflichen Sitz, anno 1041. verleget.
6. Timotheus Bischoff zu Pitschen 1045.
7. Hieronymus Bischoff zu Breslaw 1051. verlegte den Sitz nach Breslaw.
8. Johannes I. Bischoff zu Breslaw 1062. war der erste Pohle/ dann die vorigen 7. waren alle Italiäner.
9. Petrus, Bischoff zu Breslaw 1072.
10. Zyroslaus Bischoff zu Br. 1091.
11. Imislaus Bischoff zu Br. 1120.
12. Rupertus I. Bischoff zu Br. 1126.
13. Magnus Bischoff zu Br. 1143.
14. Johannes II. Bischoff zu Br. 1146.
15. Walterus I. Bischoff zu Br. 1148.
16. Zyroslaus II. Bischoff zu Br. 1176.
17. Franciscus I. Bischoff zu Br. 1181.
18. Jaroslaus I. Bischoff zu Br. 1198. dieser war es der das Fürstenthumb Neisse dem Stifte zu Breslaw schenckte.
19. Cyprianus Bischoff zu Br. 1201.
20. Laurentius Bischoff zu Br. 1207. starb/ weil er gar zu viel Rosen gerochen.
21. Thomas I. Bischoff zu Br. 1232.

22. Tho-

22. Thomas II. Bischoff zu Br. 1267. refusirte aus kluger modestie ad declinandam invidiam die Stadt Breslaw, welche ihm Hertzog Henricus Probus verehren wollen.

23. Johannes II. Bischoff zu Br. 1292.

24. Henricus I. Bisch. zu Br. 1301.

25. Vitus I. Bisch. zu Br. 1319.

26. Nancerus I. Bisch. zu Br. 1326.

Zu seiner Zeit begaben sich die meisten Schlesischen Hertzoge unter Königlichen Böhmischen Schutz/ der Bischoff aber excommunicirte König Johannes, und zog von Breslaw nach Neisse.

27. Pretislaus von Pogarel Bischoff. 1341. Er erkauffte 1341. das schöne Weichbild Grotgaw von dem Brigischen Hertzog Boleslao III. zu seinem Stiffte; Daher auch das Neissische Fürstenthum von einigen das Grotkawische genand wird. Anno 1358. muste er auch den König in Böhmen vor seinen Obristen Lehn-Herrn erkennen/ und stellte deswegen gar merckwürdige Reversales aus/ unter seinem und des Capittels zu Breslaw Siegeln sub dato Breslaw, ultimo Novembris anno 1658.

28. Theodoricus Bisch. zu Br. 1376.

29. Wenceslaus I. geb. Hertz. zu Lignitz und Brig. Bisch. zu Br. 1382.

30. Conradus ein geb. Hertzog zu Oels, Brachte die Heil. Hedwig in grosse Reputation, sich aber durch sein straffbares Leben in so

schlechte/

Tab. F. p. 78.

Hertzoge zu Oppeln aus Piastischem Stamm.

MIESLAUS † 1211. Gem. Ludomilla.

CASIMIRUS † 1234. Gem. Viola.

MIESLAUS II. zu Teschen
ao.

ULADISLAUS zu Oppeln † 1272.
Gem. Euphemia, Hertzog Premislai zu Gnesen, und Posen Tochter.

a Mieslaus III.	b Casimirus II. zu Teschen Stamm Vater selbiger Hertzoge vid. Tab. B.	c Jacobus zu Troppavv.	d Bolesiaus zu Oppeln 1272. † 1313.	e Primislaus zu Ratibor † 1309.

a BOLESLAUS II. zu Oppeln Gem. Elisabetha, Caroli Roberti Königs in Hungarn Tochter.	b Albertus zu Strehlitz † ao.	c Boleslaus III. zu Falckenburg † 1314. Gem. Anna von Auschvvitz

a Uladislaus zu Cosel † 1394. Gem. Agatha, Hertzog Semoviti in Masovien Tochter.	BOLESLAUS IV. zu Oppeln G. Euphemia, H. Heinr. zu Breslavv T.	Henricus	Bernhardus zu Falckenburg † ohnbeerbt.

A B

A

Hedvvig
Gem. Fürſt Alexanders in
Littavven.

B

a Johannes Crepidlo
Biſchoff zu Camin
und Uladislavv
1421.

b BOLESLAUS V.
zu Oppeln
Gem. Margaretha
Goritia † 1437.

c Bernhardus
zu Falckenburg
Gem. Hedvvig, Spitkonis
Molcſtein Hn. zu Oleſſ. T.

Anna
Abtiß. zu
Trebn.

Margaretha
Gem. Ludovici
zu
Luben

NICOLAUS
zu Oppeln † απ.
ſt. 1463.

Henricus
† απ.

Johannes
† απ.

Boleslaus
der wunderliche
H. zu
Troppavv.

Anna
G. Primislai
H. zu
Teſchen
ſt.
1465.

Catharina
Gem Hertz.
Henrichs des
Sperlings
zu
Glogavv.

Eliſabetha
verm.
Leopold Landgr. zu
Leuchtenberg.

Gem. (1) Eliſabeth Magdalena, Hertz.
Fridr. zu Lignitz T.
(2) Eliſabeth, Chf. Friderici I.
zu Brandenb. T.

Chf. Frid, I.
zu Brandenb.

Barbara
Gem.

Tochter.

a NICOLAUS
H. zu Oppeln
enthauptet
7. Jun. 1496. (1497.)

b Henricus
ſt.
1494.

Johannes
ſt.
1532.
απ.

Inhabere der Fürſtenthümer Oppeln, und Ratibor.

Georg - - - Marckgraf zu Brandenburg Hertzog zu Jægerndorff. Georg Friderich deſſen Sohn vertauſchtſie gegen Sagan. Johann Sigmund Fürſt in Siebenbürgen 1550. Sigmund Bathori Fürſt in Sibenbürgen 1598. Betlehem Gabor Fürſt in Sibenbürgen 1621. Uladislaus König in Pohlen 1645. - 1648. Johannes Caſimirus König in Pohlen 1649. - 1664.

schlechte/ daß man ihn gar das Bisthumb zu resigniren nöthigte. war B. zu Br. 1417.

31. Petrus II. Novack Bisch. zu Br. 1447.

32. Jodocus I. von Rosenberg. Bisch. zu Br. 1456.

Lebte zu Zeiten Königs Georg Podiebracii, und riethe stets zum Frieden mit den Hussiten, als ihn nun der Bischoff von Creta, als Päbstlicher Nuntius, eine Pestilentz des Vaterlandes schalt/ gab er lachlend zur Antwort. *St. Paulus* hat wohl recht gesagt; Die *Creter* sind immerzu verlogene Leute/ böse *Bestien*, und faule Bäuche. Nun seyd ihr der *Cretenser* Bischoff/ und auch billich/ dann wie die Schäfflein sind/ also ist auch der Hirte.

33 Rudolphus I. B. zu Br. 1467. war aus dem Maintzischen/ hatte viel mit König Mattias zu thun/ dessen Kriegs-Völcker der Geistlichen Unterthanen mit Einquartirungen/ und Steuren nicht verschonten/ als er sich nun darüber beschwerte/ erhielt er zur Antwort: Lieber Vater! ich kan izt unmöglich meinen Leuten steuren. Ihr müst noch einmahl die gemeine Last tragen helffen. Gedencket/ daß ihr in der Kirche nicht vergeblich singet: Das Brod Christi ist fett/ und die Könige werden sich daran mit Freuden ergötzen.

34. Johannes IV. Rothus, von Wemdingen aus Schwaben B. 1483.

Führte sein Regiment gar löblich. Zu seiner Zeit brachte ein reicher Pohle Nahmens Turzo,

durch Geld am Päbstlichen und Königlichen Hofe es zu wege/ daß sein Sohn Johannes Turzo zum Coadjutor des Bisthumbs Breslaw auffgedrungen ward/ diesem nun inskünfftige zu begegnen/ machten die Geist- und Weltliche Stände zu *Breslaw* einen Vergleich/ daß niemand hinführo solte *capable* seyn ein Bischoff zu *Breslaw* zu werden/ er sey dann aus Böhmen/ Mähren/ Schlesien/ oder Laußnitz gebürtig. Man nennet ihn den *Colowratischen* Vertrag/ und ist datirt anno 1504.

35. Johannes v. Turzo, Bisch. zu Br. 1506.

36. Jacobus von Saltza, Bisch. zu Br. 1520. Verwaltete die Ober-Hauptmannschafft in Schlesien 1524. Zu seiner Zeit ward in Schlesien die Lutherische Religion hin und wieder eingeführet/ als anno 1522. zu Lignitz, und 1526. zu Breslaw. Er liesse zwar die beyden Lutherischen Theologos, Johannem Hessum und Ambr. Moibanum, vor sich fordern/ als sie sich aber wohl verantwortet/ und dem Bischoff versprochen hatten/ in Kirchen-Ceremonien keine sonderliche Aenderung zu machen/ so ließ er sie mit diesen Worten von sich: Gehet hin/ und prediget das Evangelium JEsu Christi/ im Nahmen des Vaters/ Sohnes und Heiligen Geistes.

37. Balthasar v. Promnitz, ein Schlesischer Edelmann Bisch. zu Br. 1539. sammlete vor seine Familie stattliche Mittel/ erkauffte anno 1553. von Kayser Ferdinando I. die Herrschafft Sora, ingleichen

imgleichen Plefs, so selbige noch biß dato besitzet. Lösete anno 1555. das versetzte Fürstenthumb Sagan ein/ so aber nachgehends wieder an die Böhmischen Könige verfallen.

38. Casparus von Logaw, ein Schlesischer Edelmann/ regierte löblich 1561.

39. Martinus Gerstmann von Buntzlaw aus Schlesien. Bisch. zu Br. 1574.
War bey den Papisten im Verdacht/ als wäre er dem Lutherischen Glauben nicht ungeneigt. Sie wurden in solcher Vermuthung bestärckt/ als er dem Lutherschen Herzog zu Brieg Georgio II. seinen Ring und Zobel-Peltz vermachte.

40. Andreas Jerin ein Schwabe. Bisch. zu Br. 1585.

41. Paulus Albertus Bisch. zu Br. 1596. ein Schwabe/ hatte zum Competenten Bonaventura Hahn von Gros-Glogaw, der auch von den Canonicis erwehlet ward; er aber den Kayser und Pabst auff seine Seite; die ohngeachtet des Colowrathischen Vergleichs/ durchdrungen/ und ihn auff den Bischöfflichen Stuhl setzten.

42. Johannes VI. von Sitsch, ein Schlesischer Edelmann B. 1600.

43. Carolus Ertz-Herz. v. Oesterreich, B. zu Br. 1608.
Unter ihm begunten die Böhmischen Unruhen/ in welchen die Schlesier auch anfänglich mit verwickelt waren; wiewohl sie balde anno 1622.

durch den Churfürsten zu Sachsen / bey dem Kayser ausgesöhnet / die Confirmation ihrer Privilegien erhielten.

44. Leopoldus, Ertz-Hertz. v. Oesterreich Bisch. zu Br. 1624.

Danckte bald ab / und vermählte sich mit einer Florentinischen Princessin.

45. Carolus Ferdinandus, B. zu Br. † 1625. ein Sohn Königs Sigismundi III. Trieb in Schlesien auff Kayserl. Befehl die Reformation gar starck / worinnen ihm unter andern der Baron von Oppersdorff sehr dienstfertig war / welcher sich nicht scheuete zu rühmen: *Petrus* habe 3000. Seelen durch seine Predigt / er aber ohne Predigt viel 1000. mahl mehr bekehret. Der Bischoff hielt immittelst so wohl Hauß / daß er seinem Bruder König Joh. Casimiro 7. Millionen Gülden hinterliesse.

46. Leopoldus Wilhelmus, von Oesterreich B. z. Br. 1655.

Kayserß Ferdinandi II. Sohn / und eben derjenige / dem das Ertzbisthumb Magdeburg zugedacht / wann nicht die Göttliche Providentz es vor andere Hände auffgehoben / führte anno 1662. die Processiones in der Stadt Breslaw ein.

47. Carolus Josephus, Bisch. zu Br. 1662. Ein Sohn Kayserß Ferdinandi III. † nach 2. Jahren.

48. Sebastianus von Rostock B. zu Br. 1664. war eines Grobschmieds Sohn aus Grotkaw, und genosse das Glück / nicht nur Bischoff zu Bres-

Breslaw, sondern auch Ober-Hauptmann in gantz Schlesien zu werden. Verfolgte die Protestirende Religion gar sehr/ dann im Fürstenthumb Sagan reformirte er anno 1668. par force, und in Glogaw troublirte er sie gar in der privilegirten Kirchen.

49. Fridericus von Hessen, B. zu Br. 1671. war aus dem Hause Darmstadt, hatte auff der Reise nach Italien die Religion verändert/ anno 1655. den Cardinals-Hut erlanget/ war zu Rom, wie ihm das Bisthumb Breslaw conferiret ward/ ließ selbiges durch den Weih-Bischoff Heiman administriren/ und verzehrte die Einkünffte/ welche sich jährlich auff 150000. Rthl. belieffen/ zu Rom/ kam endlich selbst in Schlesien/ und starb zu Breslaw 1682.

50. FRANCISCUS LUDOVICUS

B. zu Br. 1683.

gebohrner Pfaltzgraff am Rhein/ ist der verwittibten Kayserin/ und des itzigen Chur-Fürsten zur Pfaltz leiblicher Bruder. Ward auff Kayserl. Majestät Recommendation erwehlet. Nach der Zeit erhielt er ebenfalls das Bisthum Worms, ingleichen ward er Hochmeister des teutschen Ordens zu Mergentheim. auch Probst zu Elwangen, führet biß dato das Ober-Regiment in Schlesien im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät.

Siebende Abtheilung
VII. Das Fürstenthum MUNSTER-BERG.

§. 1.

WEil die Historie dieser Hertzoge sich von selbsten in 4. periodos abtheilet/ indem 4. unterschiedliche Häuser dieses Fürstenthumb beherrschet/ als wollen wir derselben folgen/ und vors erste betrachten/ wiewohl kürtzlich:

1. Die Fürsten aus dem Schweidnitzischen Hause. §. 2. 3. 4. 5.
2. Die Fürsten aus dem Troppawischen. §. 6.
3. Die aus dem Hause Podiebrad. 7. 8. 9. 10. 11.
4. Die Fürst. aus dem Hause Auersberg. 12. 13.

§. 2. Fürsten zu *Münsterberg*, aus dem *Schweidnitzischen* Hause. 1301-1429.

Wasmassen diese Hertzoge von denen zu Lignitz herstammen/ wird der geneigte Leser belieben nachzusehen in der Historie selbiges Fürstenthumbs/ und zwar in der dreyzehenden Abtheilung dieses Capitels. Hier fällt bloß zu erinnern/ daß Boleslaus I. der Streithahre/ Hertzog zu Schweidnitz, als er anno 1301. verstorben/ drey Printzen hinterlassen/ Bernhardum, dem Schweidnitz, Henricum, dem Jawer, und BOLESLAUM, dem Münsterberg zugefallen/ von dem wir hier zu reden haben.

Ist also der erste besondere Hertzog zu Münsterberg gewesen.

BOLESLAUS, 1301 † 1341.

Der

verkauffte die Grafffschafft Glatz, welche der Zeit zum Münsterbergischen Fürstenthumb gehöret/ anno 1322. an König Johannes in Böhmen. Als zu seiner Zeit die meisten Schlesischen Hertzoge von Pohlen zu Böhmen traten/ blieb Boleslaus, sammt seinem ältern Bruder Bernhardo, der Königs Uladislai Loctici Tochter im Ehe-Bette hatte/ beständig auff der Polnischen Seiten. Nachdem auch die Güte nichts verfangen wollen/ schickte König Johannes umbs Jahr 1342. seinen Sohn Carolum mit einer Armee, durch Gewalt seinen Zweck zu erhalten/ dieser belagerte zwar Boleslaum in der Stadt Franckenstein, griff ihn auch scharff an; Hingegen war die Gegenwehr nicht schläfferiger. Boleslaus ermüdete durch stete Ausfälle seinen Feind/ und schlepte den meisten Böhmischen und Mährischen Adel gefangen in die Stadt. Selbigen nun wieder in Freyheit zu sehen/ und zugleich des Boleslai mit Ehren loß zu werden/ besan sich Carolus auff eine List/ weil Gewalt nicht zureichen wolte. Er ließ der gefangenen Edelleute Frauen in ihren schönsten Schmuck zu sich ins Lager/ auff ein angestelltes Gast-Mahl erbitten/ zugleich auch Boleslaum aus der Stadt; welcher dann/ nachdem er bey Bürgern und Soldaten gute Anstalt gemacht/ auff Parole sich einstellte. Mitten in der besten Frölichkeit/ fiel das geputzte Frauenzimmer Boleslao zu Fuß/ denselben mit häuffigen Zähren umb die Freyheit ihrer gefangenen Ehe-Männer anflehend.

Mitleiden und Zuneigung erhielten bey dem groß-müthigen Boleslao, was Carolus mit Schwerd und Feuer vergeblich gesuchet. Er schenckte dem Adel die Freyheit/ und Carolus diesen hinwiederum die Graffschafft Glatz, mit dem Beding ins künfftige unter Böhmischer Protection zu stehen. Er liegt zu Heinrichaw im Kloster begraben.

Seine **Gemahlin**/ soll nach Lazii Bericht/ Jutha, eine Savoyische Princessin gewesen seyn.

Sein Sohn war NICOLAUS, so folget.

§. 3. NICOLAUS der Kleine. 1342 † 1369. verkauffte zu grossem Præjudiz seines Vatern zu Schweidnitz, anno 1348. die Stadt Franckenstein an Carolum IV; reisete mit den Kauff-Geldern nach Jerusalem, starb auff dem Rück-Wege in Hungarn/ und ward im Kloster Heinrichow begraben.

Sein Sohn folget

§. 4. BOLESLAUS II. 1369. † 1377. Von diesem meldet offt erwehnter Frid. Lucæ, daß er von seinem Hoff-Narren mit einem Stein sey zu todt geworffen/ und der Stein sammt dem Cörper in dem Kloster zu Grissau begraben worden. Hingegen behauptet der Breslawische Prælat und neuliche Commentator über Henelii Silesiographia, daß Curaeus diesen Boleslaum mit einem andern dieses Nahmens/ Boleslai des Kleinen/ Herzogs zu Schweidnitz Sohn/ den dieser Unfall betroffen/ confundiret habe.

Seine

Seine **Gemahlin** war eine gebohrne Pommersche Hertzogin / Seine Söhne:

a JOHANNES so folget §. 5.

b Henricus nahm den teutschen Ritter-Orden in Liefland an / und starb alda.

§. 5. JOHANNES 1377. - 1429.

Seine Regierung war gar mühselig / wegen damahliger Hussiten Kriege / in welchem Franckenstein ausgebrandt / Münsterberg mit Sturm erobert / und der Hertzog selbst bey Willemsdorff erschlagen wurde / welcher hiemit die Münsterb. Schweidnitzische Linie endigte.

§. 6. Die Hertzoge zu Münsterberg aus dem Troppawischen Hause.

haben es noch kürtzer gemacht / denn als das Fürstenthumb der Cron Böhmen heim gefallen / ward es von des unmündigen Königs Ladislai Posthumi Vormündern / anno 1443. Wilhelmo Hertzog zu Troppaw conferirt.

WILHELMUS 1443.-

dessen oben schon erwehnet worden; als er ohnbeerbt verstorben / folgte ihm im Münsterbergischen sein Bruder

ERNESTUS PREMISLAUS

der ebenfals ohnbeerbt abgangen / und das Fürstenthumb der Cron Böhmen wieder überlassen.

§. 7. Fürsten zu Münsterberg aus dem Hause Podiebrad.

Wasmassen sich Georg Podiebradsky, aus Adelichen Stande auff den Königl. Böhmischen

schen Thron erhoben / findet der geneigte Leser im Stat von Böhmen / dessen beyden Söhne Victorinus und Henricus, wurden von Keyser Friderico III. dem sie wider die auffrühr. schen Oesterreicher / ersprießliche Dienste geleistet / anno 1462. in den Fürsten Stand erhoben / und zu Hertzogen von Münsterberg declarirt; welches Fürstenthumb ihr Vater bereits im Besitz hatte. Also wurden Hertzoge zu Münsterberg

VICTORINUS, und Henricus 1462.

beede stunden ihrem Vater getreulich bey / anno 1467. in der grossen Schlesischen Unruhe / und jagten die Breslawer, und Neisser aus Franckenstein. Als nachmahls König Mattias in Hungarn / Georgio die Böhmische Crone strittig machte / auch von einigen Ständen zu Olmutz zum Böhmischen König erwehlet war / machte Hertzog Victorinus demselben eine gewaltige diversion in Mähren, ward aber anno 1469. von Mattia bey Wagstadt geschlagen / und gefangen nach Ofen geführet. Doch sein tapfferer Bruder Henricus machte König Mattiæ so viel zu thun / daß er nicht nur Victorinum auff freyen Fuß stellen / sondern auch Henrico Schlesien und Mähren anbieten muste. Nachdem anno 1480. König Georgius gestorben / zahlte dessen Nachfolger Uladislaus, Victorino und Henrico 30000. Gülden Subsidien Gelder. Als anno 1489. König Mattias Hertzog Hansen zu Glogaw mit Gewalt verfolgte / wurden auch Münsterberg und

Fran-

Franckenstein mit Ungarischen Soldaten besetzt/ unter dem Vorwandt/ ob hielten es die Münsterbergischen Hertzoge heimlich mit dem Glogawischen/ doch gelangten sie anno 1490. nach Mattiæ Absterben wieder zum Besitz. Als anno 1492. nach ohnbeerbten tödtlichen Hintritt Conradi VIII. Hertzogen zu Oels, dessen Fürstenthumb der Cron Böhmen heim gefallen/ vertauschte König Uladislaus selbiges an Hertzog Heinrichen, gegen seine Väterliche Herrschafft Podiebrad in Böhmen; und also ward Oels mit Münsterberg vereiniget.

Hertzog VICTORINUS † 1479.

war vermählt (1) mit Sophia, Boleslai II. Hertzogs zu Teschen Tochter. (2) mit Margareta Palæologa † 1406.

Seine Kinder waren

aus erster Ehe

a Johanna, Casimiri IV. Hertzogs zu Teschen Gemahlin † 13. Dec. 1496.

b Bartholomæus (diesen nennen einige/ jedoch gantz irrig Balthasar,) Er war bey dem gemeinen Mann sehr beliebt und designirter Keyserl. General wider die Venetianer. Als er aber nach Presburg, woselbst Uladislaus König in Hungarn/ und Sigismundus König in Pohlen beysammen waren/ auff der Donaw eilete/ zertrümmerte das Schiff ohnweit Haimburg, und er der Hertzog ertranck selbvierdte am 3. April. 1515. der Cardinal von Gurck, soll seinen Unfall bitterlich bedauret haben/ und

Kö-

König Mattias, nach der Ungarn Bericht gar mit Thränen; es wollen aber viele Böhmen diese lacrymas nicht pro veris passiren lassen/ besondern vermuhten bey diesem Schiffbruch ein Kunststück. Und es finden sich in der Böhmischen Historie solche Umbstände / die diesen Argwohn ziemlich bestärcken.

c Euphemia vermählt an Graf Friderich von Oettingen † 1511.

aus anderer Ehe/

d Anna † jung.

e Ursula, Abtißin zu Freiberg, verließ das Kloster bey der Reformation 1528.

f Apollonia, Abtißin zu Strehlen.

§. 8. HENRICUS † 1498. Hertzog zu Münsterberg und Oels.

Seine Gemahlin und Kinder suche man Tab. G. Ihm folgte sein Sohn

§. 9. CAROLUS Hertzog zu Münsterberg 1498. † 1536.

Er war ein Herr von ungemeinen Gemüths und Leibs Gaben/ auch bey Hofe sehr beliebt/ so daß ihn König Ludovicus anno 1523. zum General Gouverneur des Königreichs Böhmen/ zum Landvogt in Ober Lausitz, und Hauptmann im Glogawischen; Ferdinandus I. aber zum Oberhauptmann in gantz Schlesien anno 1527. verordnete. Seine Gemahlin und Kinder suche man Tab. G. Wir mercken alhier nur

g Hen-

g Henricum III. der dem Vater in der Regierung gefolgt / und

i Johannem, † 1565. diesem ward zwar aus erster Ehe gebohren Carolus Christophorus 1545. † aber unverheyrahtet 1569. und also solte Oels wieder an Henricum III. und dessen Sohn Carol. III. zu Münsterberg kommen. Weil aber so viele Schulden darauff hafteten / wurden sie genöhtiget / selbsten die Cammer Güter denen Münsterbergischen Ständen zu verkauffen / und behielten vor sich / und ihre Nachkommen bloß den Titul, und das Wapen.

§. 10. HENRICUS II. † 1548.

Führte die Lutherische Religion im Münsterbergischen öffentlich ein /

Seine Gemahlin und Kinder sind in Tab. G. zu finden.

Unter dieses Henrici, der zu Bernstadt residirte / Regierung / ward das Fürstenthum Münsterberg, an H. Friderich II. zu Lignitz verpfändet; von dessen Sohn Friderich III. löste es Keyser Ferdinandus I. ein anno 1551. übergab selbiges anno 1552. der Königin Isabella, die es ihm aber anno 1556. wieder zustelte. Worauf es Johannes, Henrici II. Bruder / wieder einlöste / und erstlich zwar 4. Herren von Canitz verpfändete / nachgehends aber wieder löste / und seinem Sohn Carl Christophoro übergab / der wie vor gedacht / ohnverehlicht abgangen: da denn das Fürstenthumb an Carolum III. und Henricum gekommen / die es denen Stän-

den

den verkaufft / welche sich freywillig dem Keyser / als König in Böhmen unterworffen / und hingegen stattliche Privilegia erhielten / als unter andern / daß dieses Fürstenthumb ewig unzertrennet bey der Cron Böhmen verbleiben solte.

§. 11. CAROLUS III.

behielte vor sich und seine Nachkommen / nichts mehr als den Titul; denn das Fürstenthumb ward von Keyser Ferdinando III. anno 1654. an Johann Weichard Fürsten zu Auersberg übergeben / nachdem es von anno 1570. bey dem Königreiche Böhmen verblieben.

§. 12. Fürsten aus dem Auerspergischen Hause

JOHANN WEICHARD 1654. † 1677.

dessen Herkommen / Erhöhung in den Fürsten Stand / und Glücks- auch Unglücks Fälle / findet der Leser im **Stat der Fürsten von** *Auersperg.*

Seine **Gemahlin** war Maria Catharina, Graf Georg Achazen von Losenstein Tochter.

Seine **Kinder** waren

a FERDINANDUS folget §. 13.

b Franciscus Carolus Graf von Auersperg, dessen Gemahlin und Kinder stehen in Tab G.

c Leopoldus Keyserl. Reichs Hoff Raht 1689.

d Theresia, Ursuliner Nonne in Wien.

e Luisa, Carmeliter Nonne in Neustadt.

f Francisca, zweyte Gemahlin Graf Heinrich Frantzen von Mansfeld 1697.

§. 13.

Tab. G.

Fürsten zu MUNSTERBERG

I. aus dem Schweidnitzischen Hause.

BOLESLAUS 1301. † 1341. Gem. Jutha eine Savoyische Princessin.

NICOLAUS der Kleine 1342. † 1369.

BOLESLAUS II. 1369. † 1377. G. - - - geb. Hertz. zu Pommern.

JOHANNES 1377. st. 1429. — Henricus st. im Teutschen Orden in Liefland.

II. Aus dem Troppauischen Hause.

WILHELMUS 1443. — ERNESTUS PREMISLAUS
diese beede Brüder sturben ohne Erben.

III. Aus dem Hause Podiebrad.

VICTORINUS st. 1479. — und — HENRICUS Königs Georgii Sohne 1462. st. 1498.

Gem. (1) Sophia H. Boleslai zu Teschen T.
(2) Margaretha Palæologa.

G. (1) Anna H. Wilhelms zu Sachsen T. 1459. st. 1460.
(2) Ursula, Mckgr. Albrecht zu Brandenb. T. 1467. st. 1508.

I. Ehe.

a. Johanna, G. Casim IV. zu Teschen st. 13. Dec. 1490.
c. Euphemia G. Gr. Friderich von Oetingen st. 1511.
e. Ursula Abtißin zu Freiberg.
b. Bartholomæus st. 3. April. 1515.

Anderer Ehe.

d. Anna st. jung.
f. Apollonia, Abt. zu Strehlen.

II. Ehe.

a. Albertus zu Glatz st. o. K. 1511. Gem. Salome, H. Joh. zu Sagan T.
b. Georgius zu Oels st. 1502. Gem. Hedvvig H. Joh. zu Sagan T. der Sohn Henricus III. st. 1490. seines Alters 1. Jahr.
c. Margaretha G. F. Ernst zu Anhalt.
d. CAROLUS zu Münsterb. g. 4. Maji 1476. st. 21. Maj. 1536.
G. Anna H. Joh. zu Sagan u. Glog. T.
e. Ludovicus st. jung.
f. Johannes st. jung
g. Magdalena st. 1513.
h. Zedena G. Ulrich Gr. von Hardeck st. 1522.

*

a. Anna g. 1499. eine Nonne.
e. Margaretha G. Iohannis v. Rosenb.
h. Hedvvig g. 1508. G. Georg. Pii zu Brandenb.
l. Georgius g. 1512. st. 1553.

b. Catharina g. 1500. eine Nonne zu Strehlen.
f. Ursula g. 1505. Gem. Hieron. v. Biberstein.
k. Barbara g. 1511. Aebtißin zu Strehlen.

c. Joachimus g. 1503. B. zu Brandenb. u. Havelberg. 1546. st. 1562.
g. HENRICUS III. g. 1507. st. 1548.
G. Margaretha H. Heinrichs zu Meclenb. T.

d. Cunigunda G. Christ. v. Borckovvitz.
i. Johannes zu Oels g. 1509. st. 1565.
G. 1. Christina, Christoph. Schidlovvitz Poln. R. Cantzl. T 1536. st. 1555.
2. Margaretha H. Henr. zu Braunschw. T.

a. Henricus IV. g. 1542. st. 1587.
b. Carolus II. g. u. † 1543.

c. CAROLUS III. g. 1545. st. 1617.

d. Anna g. 1539. st. 1568.
e. Salome g. 1540. st. 1567. G. Gr. Georg v. Thurn.
f. Cathar. g. 1548. st. 1579.

Carolus Christophorus zu Oels u. Munsterb.

IV. Aus dem Auersbergischen Hause.

JOHAN REICHARD. 1654. † 1677. Gem. Maria Catharina Gräfin von Losenstein.

a. FERDINANDUS G. Anna Maria v. Herberstein.

b Franciscus Carolus G. Theresia g. Gr. von Rappach 1685.

c. Leopoldus 1689.

d. Theresia Nonne.

e. Louisa Nonne

f. Franciscа G. Gr. v. Mansfeld.

Maria Anna

1. Leop. joh. Ioseph. g. 1694.

2. Henr. Ioseph. Ioh. 1696.

3. Maria Anna Iosepha. 1690.

4. Mar. Franc. Ios. 1691.

§. 13. FERDINANDUS,

Hertzog zu *Münsterberg*, und *Franckenstein* in Schlesien/ des Heil. Römischen Reichs-Fürst von *Aursperg*, Gefürsteter Graff zu *Thengen*, und *Mitterburg*, Graf zu *Gotschee*, und *Wels*, Erblandmarschall/ und Cämmerer in *Crayn*, und der Windischen Marck. Hat mit seiner Gemahlin Anna Maria, Graf Joh. Maximilians von Herberstein Tochter vermählt 1678. erzeugt eine einzige Tochter Nahmens Maria Anna, dahero dessen Herr Bruder vorgedachter Graf Franciscus Carolus, oder dessen Erben/ auff des regierenden Herren Absterben zu dessen succession grosse Hoffnung/ und apparence haben.

inseratur Tab. G.

Achte Abtheilung/
Das Fürstenthum Brieg.

§. 1.

Dieses war anfangs unter dem Fürstenthum Lignitz, als ein Theil davon/ begriffen/ und hatte mit selbigem einerley Hertzoge. Nachdem aber Heinrich der dicke/ der das Fürstenthum Breslaw auch an sich gebracht/ anno 1296. gestorben/ theilten sich seine 3. Söhne folgender Massen in die Länder: Henricus bekam Breslaw, Uladislaus Lignitz, Boleslaus aber wehlete Brieg, aus Begierde zu

baa-

baarem Gelde; denn es war unter ihnen verglichen worden / daß weil diese die geringste Landes-Portion wäre / so solten wegen Breslaw 18000. und wegen Lignitz 32000. Gülden / darzu ausgezahlet werden. Also war nun der erste besondere Hertzog zu Brieg

BOLESLAUS 1296. - 1343.

Henricus zu Breslaw zahlte ersterwehnte Summa gar bald; allein Uladislaus zu Lignitz, der sein Geld nicht aufbringen konte / versetzte Boleslao die helffte von Lignitz, und als sie hernach beyde gegen einander in Krieg verfielen / bekam Boleslaus den Uladislaum gefangen / und zwang ihn Lignitz gar abzutreten. Es war aber dieser Boleslaus ein unruhiger und dabey verschwenderischer Herr / der hinwiederum den ereignenden Geld Mangel / mit Vergewaltigung seiner Nachbarn zu ersetzen suchte; daher o vertrieb er Hertzog Conradum zu Oelss, versetzte den Breslawern die Weichbilder Hayn und Goldberg, ja offt auch seine eigne Kinder. Endlich muthete er dem Hertzog Henrico VI. zu Breslaw, seinem Bruder zu / daß er ihm Breslaw abtreten und Lignitz davor annehmen sollte / wodurch er Ursache gab / daß sich Henricus, des Königs in Böhmen Johannis Schutze unterwarff / wie oben bereits erwehnet worden. Unter selbigen begab sich Boleslaus gleichfals / auf gemeldten Königs Bedrohungen / anno 1331. nebst seinen Söhnen erster Ehe Wenceslao und Ludovico. Die

Lite

Literas Recognitionis feudalis findet man in Lucæ Schlesischer Chronik pag. 1454. Anno 1341. verkauffte er Precislao Bischoffen zu Breslaw, das Grotgawische Weichbild/ und verminderte also das Fürstenthum Brieg um ein grosses Stücke; massen es niemals wieder an selbiges zurücke gelanget ist. Ihm folgten seine beyden Söhne in den Fürstenthümern/ Wenceslaus zu Lignitz, Ludovicus aber zu Brieg.

§. 2. LUDOVICUS 1343. - 1396.

hatte mit seinem Bruder viele Händel/ war dennoch dessen Kinder getreuer Vormund/ so daß man ihm den Nahmen des **Gerechten** beygelegt/ baute zu Lignitz die Schloß Capell/ und zu Lüben ein ziemlich festes Schloß.

Seine **Gemahlin** war Hedwig, gebohrne Hertzogin von Glogaw.

Seine Kinder waren

a Henricus folget §. 3.

b Wenceslaus zu Lignitz.

c Margaretha vermählt an Albertum, Keysers Ludovici Bavari Sohn.

§. 3. HENRICUS VIII. mit der Schramme. 1396. †

Er erbte nach seines unverheyrathet gewesenen Bruders Wenceslai Tode/ auch Lignitz, und hinterließ 2. Söhne/ Ludovicum, der ihm nachgefolget; und Henricum, der Lüben, nach des Bruders Tode aber auch Lignitz und Brieg bekam/ und den Stamm fortgepflantzet hat.

§. 4. LUDOVICUS II. 1436.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Er versetzte *Brieg*, *Creutzberg*, und *Pitschen* an den Hertzog zu Oppeln Ludovicum, um 20000. Gülden bey dessen Nachfolgern also das Fürstenthum Brieg über 100. Jahr geblieben.

§. 5. FRIDERICUS Hertzog zu Lignitz.

1481. - 1488.

Seine Verwandtschafft mit vorhergehendem Ludovico II. findet man in der Tabelle H. Er lösete das versetzte Fürstenthum Brieg wieder ein.

Seine Gemahlin war Ludomilla, Georgii Podiebradsky, Königs in Böhmen Tochter/ 1475.

Seine Kinder:

a Johannes † 1495.

b Fridericus bekam Lignitz, und anno 1521. auch Brieg. folget §. 7.

c Georgius erhielt Brieg, und folget.

§. 6. GEORGIUS zu Brieg. 1503. - 1521.

War an Keysers Maximiliani Hofe/ in allen Wissenschafften und Ritterlichen Exercitiis wohl unterrichtet/ führte eine prächtige Hofstadt; war zwar vermählt mit Anna, Bugislai X. Hertzogs in Pommern Tochter/ starb aber unbeerbt/ und also folgte ihm sein Bruder

§. 7. FRIDERICUS II. zu Lignitz und Brieg. 1521. - 1547.

Er führte anno 1534. die Lutherische Religion im Brigischen ein/ ein mehres von ihm/ wird bey Lignitz gemeldet werden.

Sei-

Seine erste Gemahlin war eine Pohlnische Prinzeßin.

Die zweyte war Sophia. Marckgraf Fridrichs zu Brandenburg Tochter.

Seine Söhne:

a Fridericus III. bekam Lignitz.

b Georgius II. Brieg. §. 8.

§. 8. GEORGIUS 1547. † 1586.

Ein Tugendhaffter und gelehrter Herr/ baute das vortrefliche Gymnasium zu Brieg, und hinterließ 2. Söhne:

a Joachim Fridrichen g. 1550. folget §. 9.

b Johann Georg. g. 1552. so mit dem Bruder gemeinschafftlich regierte/ und auff dem Schlosse zu Olaw residirte/ vermählt mit Anna Hertzog Christophori zu Würtenberg Tochter/ von der ihm gebohren/

1. Georg. Christophorus g. 3. Maj. 1583. † 10. Maji 1584.

2. Barbara g. 18. Febr. † 17. Apr. 1586. kam also nach dessen Todte die gantze Regierung an Hertzog Joachim Friderichen.

c Sophia g. 1556. † ledig 1594.

d Elisabeth Magdalena geb. 1562. vermählt an Hertzog Carol. II. zu Oels.

§. 9. JOACHIM FRIDERICH 1586. † 1602.

erbte auch das Lignitzische nach Absterben Hertzogs Friderici IV. 1596. war ein gelehrter/ und löblicher Regent/ der Reformirten Religion nicht ungeneigt.

Seine Gemahlin war Anna Maria Fürst Joachim Ernesti zu Anhalt Tochter 1577. † 1605.

Seine Kinder

a Georg Ernest. geb. zu Olaw den 29. Aug. 1589. † 7. Nov. c. a.

b JOHANN CHRISTIAN zu Brieg 28. Aug. 1591. folget 10.

c Barbara Agnes geb. anno 1593. vermählt an den Freyherren von Schafgotsch.

d Georg Rudolph zu Lignitz geb. 22. Jan. 1595 † 1653. war vermählt (1) mit Sophia Elisabeth Fürst Johann Georg zu Anhalt Tochter 1614. (2) mit Elisabeth Magdalena Hertzog Caroli zu Münsterberg Tochter.

e Maria Sophia geb. 1601. † ledig zu Parchwitz 1654.

§. 10. JOHANN CHRISTIAN geb. 1591. † 1639.

ward in seiner Jugend nebst seinem Bruder zu Crossen erzogen / studirte zu Strasburg, reiste in Franckreich / und trat die Regierung an anno 1609. bekante sich zur Reformirten Religion / und führte dieselbige ein umbs Jahr 1612. und 1614. doch ward niemand dazu gezwungen / sondern es lebten Lutheraner und Reformirte / in einer Kirche / bey einem Tauffstein / gantz friedlich. In den Böhmischen Unruhen und darauff erfolgtem Dreißigjährigen Kriege / betraff das Unglück sein Fürstenthumb ziemlicher massen; dann er anno 1621. erstlich Sächsische / nach-

nachgehends Keyserliche Besatzung einnehmen muste / nachmahls zog er aus Verdruß gar aus dem Lande nach Preussen, und wohnte zu Osterroda, woselbst er auch gestorben.

Seine erste Gemahlin war / Dorothea Sibylla, Chf. Johann Georg zu Brandenburg Tochter. Nach deren Tode schritte er zur andern Ehe / mit einer Adelichen Dame Anna Hedwig von Sitsch, deren Kinder aber nur Freyherrlichen Stand und Titel führten.

Seine Kinder aus erster Ehe

a Georg. III. geb. 4. Septembris 1611. bekam in der Theilung Brieg 1639. † 1664. war vermählt mit Catharina Sophia, Hertzogs Caroli zu Münsterberg Tochter / von der ihm gebohren Dorothea Elisabeth 17. Dec. 1646. vermählt an Fürst Henrich zu Nassaw Dillenburg.

b Joachimus geb. 20. Dec. 1612. † 9. Febr. 1613.

c Henricus
d und Ernestus } Zwillinge

gebohren / und gestorben 4. Febr. 1614.

e Anna Elisabetha 1. April. 1615. † 28. Mart. 1616.

f Ludovicus geb. 1616. Apr. 19. bekam in der Väterlichen Theilung Lignitz, war vermählt mit Anna Sophia, Hertzogs Alberti zu Meclenburg Tochter / von der ihm gebohren Christianus Albertus 17. Nov. 1651. † 20. Jan. 1652.

g Rudolphus geb. 19. Apr. 1618. † 1633.

h Christianus geb. 6. April. 1647. bekam durchs Loß Wolaw, war vermählt/ mit Louisa, Fürst Johann Casimirs zu Anhalt Tochter/ erbte nachmahls auch alle drey Fürstenthümer Liguitz Brieg, und Wohlaw, folget §. 11.

i Augustus geb. 15. Mart. 1619. † 1620.

k Sibylla Margaretha geb. 20. Jun. 1620. vermählt an Gerhard Graff von Dahnhoff in Preussen.

l Agnes, und
m Dorothea } Zwillinge geb. 26. Aug. 1622. sturben bald.

n Sophia Magdalena geb. 14 Jun. 1624. vermählt an Carl Friderich den letzten Hertzog zu Münsterberg aus der Podiebrathischen Linie.

aus anderer Ehe
entsprossen nachfolgende Freyherren/ und Fräulein von Lignitz.

1. Dorothea Sibylla geb. 17. Jul. 1626. † 1629.

2. Augustus geb. 1. Aug. 1627. war anno 1654. des Brigischen Fürstenthumbs Landes Hauptmann/ ward nachgehends in den Grafenstand erhoben † 1677. da seine Herrschafft Priborn an den Keyser zurück fiel. War vermählt (1) mit Elisabetha, gebohrner Freyin von Rupa, Herren Caroli Freyherrens von Saradeck Witwe. (2) Charlotte, Fürst Georg Ludewigs zu Nassaw Tochter 1665. aus erster Ehe wurden erzeuget

a Chri-

a Christian Augustus geb. 30. April. 1655. † 1671.

b Anne Louise geb. 18. Jan. 1658. † 2. Nov. 1659.

c Johanna Elisabetha geb. und † 5. April. 1660.

3. Ernestus geb. den 30. Nov. 1631. † 16. Mart. 1632.

4 Sigismundus geb. 1632. lebte in unfruchtbahrer Ehe mit Fräulein Eva Eleonora von Bibran † 1664.

5. Johanna Elisabetha, geb. 8. Jun. 1636. vermählt an Czenko Howora, Freyherren von der Leipe, Herren der Herrschafft Schwentig † ohne Erben 1678.

6. Anna Christina geb. 18. Oct. 1639. † 1642.

§. 11. CHRISTIANUS 1639. - 1664.

regierte anfänglich mit seinen beeden Brüdern gemeinschaftlich / als aber anno 1653. eine Theilung beliebet / ward des Morgens eine Predigt gehalten über den Spruch Prov. 16. v. 33. **Das Loß wird geworffen in den Schoß / aber es fället / wie der HErr wil.** Nach diesem wurden auff dreyen Zetteln die drey Wörter / Lignitz, Brig, und Wohlaw geschrieben / und muste ein Schulknabe / eines Brau-meisters Sohn Georg Paschke, unter einer Gülden Schale die Zettel einen nach dem andern auslangen / und unter die drey Fürstliche Brüder vertheilen. In seiner Jugend ward dieser Fürst in Littawen geschickt / zu Fürsten

Jo-

Johann Radziwil, mit dessen Sohn Princen Bugislao Radziwil, nachgehends Chur Brandenburgischen Stadthaltern in Preussen, des Littawischen Gros-Hertzogthumbs Ober-Stallmeistern/ und der Pohlnischen Landvölcker Generalen, er zu Bierza einerley Information genosse/ auch die Pohlnische Sprache erlernte. Er halff anno 1642. die Stadt Brig tapffer wider die Schweden defendiren/ war sonsten stiller humeur, etwas melancholisch/ und ein Liebhaber der Jagdt/ wobey er vielmahls gar grosse Gefahr ausstand. Dann kurtz nach der Brigischen Belagerung ward er von einer Schwedischen Parthey/ die von seiner Ausfahrt Nachricht hatte/ gefangen weg geführt; so bald aber die Bürger/ und sonderlich die Fleischhauer in Brieg, davon Nachricht hatten/ satzte sich alles zu Pferde/ und jagten die Nacht durch denen Schweden so eilfertig nach/ daß sie selbige kurtz nach angebrochnem Tage antraffen/ ihrer einige niderschossen/ und den befreyten Hertzog mit grossem Frolocken wieder nach Brig brachten. Als anno 1653. Hertzog Georg Rudolff zu Lignitz gestorben/ und desselben Fürstenthumb die drey Fürstliche Brüder everbten/ bekam durch das Loß Hertzog Christian das Fürstenthumb Wohlaw, jedoch so/ daß das Olawische Weichbild/ nebst dem Pribornischen Ambte/ von dem Brigischen abgezogen/ und dem Wohlawischen incorporirt ward. Ehe er seine Residentz von Brieg nach

Olaw

Olaw verlegte/ hatte er abermahls auff der Jagt eine grosse Gefahr; dann er einsten frühe Morgens im Ritschner Walde/ vor der Sonnen Auffgang/ von einem Jäger/ unten in dem rechten Fuß durch und durch geschossen wurde. Der gefangne Jäger bestand darauff vor Gerichte/ daß er im tunckeln den Hertzog vor einen Hirsch angesehen/ und kam damit loß. Als anno 1664. den 12. Mart. Hertzog Ludwig zu Lignitz, und am 8. Octob. e. a. Hertzog Georg zu Brieg, beederseits ohne männliche Erben mit Tode abgangen/ ererbte Hertzog Christian alle drey Fürstenthümer/ und verlegte seine Residentz von Olavv auff Brieg. A. 1668. als König Johannes Casimirus nach abgelegter Pohlnischen Cron in Franckreich reißte/ kam Hertzog Christian als ein Benachbarter/ und aus mehrgedachten Königlichen Piastischen Geschlechte der einige noch übrige Manns Stamm/ samt seinem Printzen/ bey der Pohlnischen Königs Wahl in grosse Consideration; doch zerschlug sich dieses Vorhaben/ und stand der Hertzog grosse Gefahr abermahl aus/ von einem Frantzösischen Jäger/ welcher mit Gifft/ und Meuchelmorde drohete. Er ward anfänglich zur ewigen Gefängnis verurtheilt/ nachgehends auff Vorbitte einiger considerablen Personen/ unter sicherer Begleitung nach Dantzig, und von dannen zu Schiffe in sein Vaterland gebracht. Anno 1672. erreichte Hertzog Christian sein Lebens Ziel zu Lignitz,

wo-

wohin er umb frische Lufft zu schöpffen gereist war am 28. Febr.

Seine **Gemahlin** war Louisa, Fürst Johann Casimirs zu Anhalt Dessavv Tochter 1648. **von der gebohren;**

a Charlotta den 1. Dec. 1652. vermählt Herzog Fridrich zu Holstein Sunderb.

b GEORG. WILHELMUS geb. 29. Sept. 1660. folget §. 12.

c Louise geb. 28. Jul. 1657. † 6. Febr. 1660.

§. 12. GEORGIUS WILHELMUS 1672. - 1675.

bey seiner Tauffe ward wegen des Nahmens disputiret/ dann einige riehten ihn Piastum taufen zu lassen/ ob nun wohl solches nicht geschahe/ so machte man doch bey dessen Absterben nachmahls eine sonderliche Vorbedeutung daraus: Daß wann es nach ihrem Kopffe gangen/ so wäre geschehen/ daß den von Piasto begonnenen Stamm ein andrer Piastus beschlossen hätte. In seinen ersten Jahren ließ er ein ungemein fähiges Gedächtnis/ subtiles judicium, sonderbahre Generosité, und Conduite, dabenebst einen ausserordentlichen Trieb zum Studiren von sich spühren/ bezeugte eine ungewöhnliche Zuneigung zu der Pohlnischen Nation und beliebte stets also gekleidet zu seyn. Anno 1672. reiste er nach Franckfurt an der Oder/ seine Studia abzuwarten. In wärender seiner Minderjährigkeit/ führte die Frau Mutter laut Väterlichen Testaments, samt beygeordneten

Vor-

Vormundschaffts-Rähten/ das Regiment gar löblich. Der Printz nahm indessen an allen Qualitäten zu/ so daß auch Hertzog Ferdinand Albrecht zu Braunschvveig Lüneburg, der sein Leben unter dem Nahmen **des Wunderlichen** selbst beschrieben/ und sonsten andere gar sparsahmb gelobet/ bey einer visite zu Brieg anno 1674. des Printzen für den Jahren reiff gewordene Vollkommenheit admirirt hat/ mit den Worten: **daß er ein Muster aller jungen Fürsten abgebe/ an dem man könte sehen daß ein** *Cedern*- **Reis in einem Morgen mehr wüchse/ als der** *Isop* **Strauch in zehn Jahren/ und daß so wohl die Riesen des Gemühtes/ als des Leibes auch in der Kindheit Zwergen überlegen wären.** Anno 1675. reisete er nach Wien, dem Keyser die Huldigung zu leisten/ bey welchem actu er seinen Verstand sonderlich sehen lassen; Sonderlich rühmte man seine Antwort/ die er einem Ambassadeur auff die Frage/ welche Religion er vor die beste hielte? ertheilet/ **Gott und dem Keyser getreu zu seyn.** Hierauff kam er wieder in seine Fürstenthümern/ und ließ ihm huldigen/ auch die Residentz zu Brig nach seinem Gusto anrichten. Bey der Frau Mutter aber/ die nunmehro ihren Witwen Sitz zu Olavv bezoge/ eräugte sich einiges Mißvergnügen/ vhngeachtet ihr der Hertzog über die vermachten intraden eine jährliche Pension aus seiner Cammer beylegte/ so gar daß sie auch nach

Wien reiste. Indessen überfiel den jungen Hertzog eine unvermuhtete Kranckheit / die ihn am 15. Nov. ins Bette warff. Er entschlosse sich bald zum Tode / und satzte kurtz vor selbigem / an Keyserl. Majest. en faveur seiner Unterthanen ein Schreiben auf / so man nach der länge in Lucæ Schles. Chron. pag. 1525. lesen kan. Er starb kurtz darauf den 21. Nov. 1675. und beschlosse zugleich den 900. Jahr geblüheten Piastischen Stamm.

§. 13. Nach des Hertzogen Tode / liesse die Keyserliche Majestät durch hiezu verordnete Commissarios, die Fürstliche Cammer und Cantzeley versiegeln. Nach dessen prächtigster Beerdigung giengen höchsterwehnte Keyserl. Majest. mit der Frau Mutter gewisse tractaten ein / wegen der Allodialien, derenthalben sie eine prætension auff 800000. Gülden machte. Anfänglich wolte es schwer her; als aber die Hertzogin selbst nach Wien reiste / brachte sie es endlich zum guten Stande / so daß sie vor ihre Foderung 400000. Rthlr. bekame / und ihr zum Witwen Sitze Olavv sammt allen Intraden selbiges Weichbildes / auff Lebenslang gelassen wurde. Sie starb den 25. April. 1680. Ihre eintzige Tochter Charlotta behielte die ihr im Väterlichen Testamente zu erkandte Gros-Kotzenavvischen Güter im Fürstenthumb Lignitz, wie auch das Fürstliche Briegische Hauß zu Breslavv. Die drey Fürstenthümer

Lignitz

Tab. H.

Hertzoge zu BRIEG aus dem Piastischen Stamm

BOLESLAVS III. erster besonderer Hertzog zu Brig 1296. erbte Lignitz 1331. † 1343.
Gem. 1. Margaretha Wenceslai K. in B. T. (2) Catharina aus Croatien.

WENCESLAUS zu Lignitz † 1363

Ludovicus zu Brig † 1396.
Gem. Hedwig von Glogau

a. Rupertus † 1406.
b. Henricus VII. B. zu Uladislau.
c. Boleslaus † im Thurnier
d. Wratislaus B. zu Breslau.

HENRICUS VIII.
zu Lignitz
Gem. Salome H. Semoviti
in Masovien T.

Wenceslaus
zu Brieg
† ohnbeerbt.

LUDOVICUS II. zu Lignitz und Brieg † 1136.
Gem. 1. Elisabetha
Gem Elisabeth Chf. Frider. I. zu Brandenb. Tocht.

HENRICUS IX. nach seinem Bruder
H. zu Lignitz und Brieg.

LUDOVICUS III. zu Lignitz
G. Marg. Hertzogin zu Oppeln.

Rupertus ein Maltheser Ritter.

Johannes zu Lignitz.

Henricus zu Goldberg.

FRIDERICUS I. zu Lignitz g. 9. Maji 1446. löset Brieg ein 1483. † 1488. Maj. 9.
Gem. Ludomilla Königs Georgii Podiebracii in Böhmen T. 1475.

Johannes † jung
1495.

FRIDERICUS II. zu Lignitz
auch zu Brieg 1521.
Stamm-Vater selbiger Hertzoge.

GEORGIUS zu Brieg † 21. Maj. 1521
G. Anna Bugislai X. Hertzogs in
Pommern Tochter st. ohnbeerbt.

a. Hedvvig
st. jung.

b. FRIDERICUS III.
zu Lignitz
Vid. Tab.

c. GEORGIUS II. zu Brig g. 7. Maj.
1524. † 7. Maji 1586.
G. Barbara Chf. Joachimi zu Brandenb. T.

Sophia
Gem. Churf Johan Georg zu
Brandenb. starb 1546.

a. Barbara
st. ledig.

b JOACHIM FRIDERICH
zu Olau und Brig g. 23. Sept.
1550. st. 25. Mart. 1602.
G. Anna Maria F. Joachim Er-
nest. zu Anhalt T.

c. Johan Georg
g. 17. Jun. 1552.
st. 6. jul. 1592.
G. Anna H. Chri-
stoph zu Würtenb. T.

d. Elis. Magdalena
g. 1562.
Gem. Caroli H. zu Münsterb. st. 1631.

8. Sophia

*

**

*

a Georg Ernestus g. 1539. st. 7. Nov. e. a.
d. Maria Sophia 1641.

b. JOHANNES CHRISTIANUS H. zu Brieg g. 1591. st. 1639.
Gem. (1) Dorothea Sibilla Chf. Joh. Georg. zu Brandenb. T.
(2) Anna Hedvvig von Sitsch.

c. Barbara Agnes G. Joh. Ulr. v. Schafgotsch
e. Georg. Rudolphus zu Lignitz g. 1595. st. 1653.
G. (1) Sophia Elisabeth F. Joh. Georg zu Anhalt T.
(2) Elisabeth Magdalena Herz. Car. zu Münsterb. T.

**

1. Georgius Christoph. g. 3. Mart. 1583. st. 10. Maj. 1584.

2. Barbara g. 18. Feb st. 17. Apr 1586.

a. GEORG g. 4. Sept. 1611. † 1664.
Gem. Soph. H. Caroli zu Münsterb. T.

b. Joachimus g. 1612. † 1613.
c. Henric. u.
d. Ernestus g. v. † 4. Febr. 1614.

e. Anna Elisabetha g. 1 April 1615. † 28. Mart. 1616.
f. Ludovicus zu Lignitz g. 1616.
Gem. Anna Sophia von Meclenb.

g. Rudolphus g. 17. Apr. 1618. † 1633.
h. CHRISTIANUS g. 6. April. 1617. † 1672.
G. Louisa, T. Joh. Casim. v Anhalt.

i Augustus g 1619. † 1620.
k. Sibylla Margaretha 1620.
G. Gr. Gerh. von Dähnhoff
l. Agnes und
m. Dorothea 26. Aug. 1622. † jung.
n. Sophia Magdal. g. 14 Jun. 1624.
G. Carl Friderich zu Münsterberg.

1. Dorothea Sybilla 1626. † 1629.
3. Ernestus 1631. † 1632.
4. Sigismundus 1632. † v. K. 1664.
5. Joh. Elisabeth 1636. Gem. Freyh. v. Leine † v. K. 1668.
2. August. Gr. von Lignitz 1. Aug. 1627.

Dorothea Elisabeth g. 17. Dec. 1646.
G. F. Heinrich zu Nassau Dillenburg.

Christ. Albertus g. 17. Nov. 1651. † 20. Jan. 1652.

Charlotta 1652.
G. H. Frid. von Holst. Sunderb.
Louisa g. 1657. † 1660.
GEORG WILH. † 1676.

Christ. Aug. g. 1655. † 1671.
Anne Louise 1658. † 1659.
Johan. Elisab. g. † 1660

Lignitz Brig, und Wohlavv aber incorporirte Keyserliche Majestät der Cron Böhmen. inseratur Tab. H.

Neundte Abtheilung/ Das Fürstenthumb OELS vorstellend.

§. 1.

ES hat dieses Fürstenthumb hauptsächlich viermahl die Herrschafften abgewechselt; dann es hatte Hertzoge:

1. Piastische Breslavvische.
2. Piastische Glogavvische.
3. Podiebratische Münsterbergische.
4. Würtenbergische Julianischer Linien.

Wir wollen jede absonderlich vorstellen/ und zwar zu erst.

§. 2. I. Die Piastische Breslavvische Hertzoge zu Oels.

Weil selbige eigentlich bey dem Breslavvischen Fürstenthumb vorkommen/ können sie daselbst nachgesehen werden/ und wollen wir anhero bloß die Nahmen setzen.

BOLESLAUS altus † 1201.
Ihm folgte sein Sohn
HENRICUS Barbatus † 1238.
Diesem sein Sohn
HENRICUS PIUS † 1241.
Dessen Sohn HENRICUS III. † 1266.
Dessen Sohn HENRICUS Probus † 1290.

Weil nun dieser keine Erben hinterliesse/ satzte er/ sonderlich auff Antrieb und Einraht der Breslavver, seinen Vättern Hertzog Henricum den dicken zu Lignitz zum Universal Erben ein. Derselbe nun war ein Sohn Boleslai des kahlen/ Hertzogs zu Lignitz, der ein Bruder Hertzogs Henrici III. gewesen war. Weil aber Conradus II. Hertzog zu Glogavv, der auch Henrici III. Bruder/ noch lebte/ protestirte selbiger dawider/ weil er umb einen grad näher/ brauchte auch Gewalt/ und Zwang durch allerhand Raubereyen/ und gefängliche Hafft/ Henricum so lange biß er ihm anno 1293. unter andern Oels, Bernstadt und Cunstadt, abtrate; und also kam Oels an die Hertzoge von Glogavv. Den Grund der Streitigkeit giebet beygelegte Tab. I. zu ersehen.

§. 3. II. Glogavvische Hertzoge zu Oels.

CONRADUS II. †

theilte seine Länder bey Lebzeiten unter seine Söhne.

HENRICUS III. fidelis † 1309.

bekam das Glogavvische mit dem Oelsnischen.

Sein Sohn CONRADUS I. zu Oels.

† 1360.

brachte dem Oelsnischen zum ersten/ den Titul eines Fürstenthumbs zu/ und richtete daselbst eine besondere Residentz auff. Er ward in seiner Regierung von Boleslao III. zu Lignitz sehr beunruhiget/ ja gar mit gewafneter Hand aus dem Lande gejaget/ als aber Boleslaus

Schul-

Tab. I. **Hertzoge zu Oels, aus dem Breßlauischen Hause.**

ULADISLAUS G. Christina Kayſ. Henrici V. T. 1121.

BOLESLAUS Altus zu Breslavv † 1201. Dec. 6. G. (1) Wenceslava Ruthena (2) Adelh. von Sultzbach.

Conradus I. zu Glogavv v. Crossen ſt. 1178. *at.*

Mieslaus zu Oppeln und Ratibor Stam-Vater ſelb. Hertzoge.

a Jaroslaus B. zu Bres. † 1201
b Boleslaus † jung
c Ottilia † ledig.

d 2. HENRICUS Barbatus † 1238 Mart. 19. Gem. Hedvvig von Meranien

e 2. Conradus † jung
f 2. Johannes † jung
g 2. Adelheid G. m. Theob. Mgr. in Mähren.

a Boleslaus. † ledig.

b Agnes. Abt. zu Trebnitz

c HENRICUS PIUS G. Anna, K. Ottocari T.

d Conradus zu Crossen † 1213.

a Constantia G. Casimiri H. v. Masov.
b Gertrudis G. Bolesl. H. v. Masov.

c HENRIC. III. zu Breslavv † 1266. G. 1. Judith. Conr. von Masov. T. 2. Agnes Alb. I. Chf. z Sachs. T.

d Boleslaus Calvus zu Lignitz † 1278

e Elisabetha G. Primisl. zu Posen
f Conradus II. zu Glogavv vid. Tab. K.

g. h. 2. Nonnen zu Trebnitz.

HENRICUS PROBUS † 1290. *at.*

Henricus der Dicke. zu Lignitz ward von Henrico Probo zum Erben eingesetzt. vid. Tab. M.

Schulden halber sein Land verpfänden muste/ kam Conradus durch Vermittelung Königs Johannis wieder zu dem seinigen 1327. denn er hatte sich der Böhmischen Protection unterworffen/ und leistete dem Könige Johannes nützliche Dienste.

CONRADUS II. † 1395

Er war bey König Jagellone in Pohlen in grossem Ansehen/ und halff das Heidenthumb in Littavven ausrotten. Als inzwischen die Landes Beschädiger in seinem Lande gar übel gehaussет/ auch Oels eingenommen/ trieb er sie bey seiner Wiederkunfft heraus/ und belagerte Frauenstadt; ward aber davor schmertzlichst beschädiget.

CONRADUS III. Albus Senior † 1452.

bekam zu seinem Antheil das Oelsnische; zog mit den Preussen wider die Pohlen zu Felde; Als er aber von selbigen gefangen worden/ und König Uladislao wider die Preussen zu dienen sich erbote/ kam er ohne Entgeld loß. Anno 1431. muste er von den Hussiten viel leiden/ und kriegte vor Nimptsch derbe Stösse/ kurtz hierauff änderte er seinen Sinn/ fing an denen Breslavvern, und andern im Lande grossen Schaden zu thun; Wie er nun darüber auff anstifften seines leiblichen Brudern des Breslavvischen Bischoffs/ nach der Neissa gefangen gebracht ward/ erliesse man ihn zwar wieder/ nachdem er angelobet von solchem Unwesen abzustehen/ er hielte aber sein Wort gar nicht/

son-

sondern tobte noch ärger als vorhin / hörte auch nicht ehender auff / biß ihn Fürsten / und Stände auff angeben seiner Gemahlin und Kinder / vom Regiment verstiessen / da er dann sein Leben / als ein Privatus zu Breslavv beschlossen.

CONRADUS VII. niger
und
CONRADUS VIII. albus

beherschten nach ihres Vaters Tode Oels beede zugleich / als Conradus VII. 1471. verstorben / verkauffte Conradus VIII. als nunmehr Herr des gantzen Fürstenthumbs / selbiges an König Mattias, doch mit dem Bedinge / daß er der Verkauffer / Zeit Lebens im Besitz verbleiben solte. Als aber nachgehends Conradus beschuldiget ward / ob hätte er Hertzog Johanni zu Sagan, Hülffe zugeschickt / ward er von Mattia des Fürstenthumbs entsetzet / doch anno 1490. von König Uladislao wieder restituiret. Als er aber anno 1492. ohnbeerbt verstorben / und das Fürstenthumb der Cron Böhmen heimb gefallen / conferirte König Uladislaus solches dem Hause Podiebrad. vid. Tab. K.

§. 4. Podiebradische Münsterbergische Hertzoge zu Oels.

Sind der Länge nach in der siebenden Abtheilung dieses Capitels specificiret / und können daselbst nachgesehen werden.

§. 5. Wurtenbergische Hertzoge zu Oels Julianischer Linie.

Unter selbigen war der erste

CONRADUS II. oder III. Herz. zu Glogavv, Sagan, und Crossen 1225.
G. 1. Salome, F. Uladislai zu Posen T. † 1298.
2. Brigitta, Marckgr. Theodor. von Meissen T.

Anna G. Ludvvig des Strengen H. in Bayern † 1275.

Primislaus zu Sagan und Sprottavv † vor Cracavv 1290.

HENRICUS III. fidelis zu Glogavv und Oels † 9. Dec. 1309.
G. Mechtildis Alb. Magni v. Braunschvv. T.
K. Erici VII. von Dennemarck Wittwe.

Cunradus IV. Erw. Ertzb. z. Saltzb. † 11. Oct. 1304.

Euphemia u. Hedvvig † ledig

Premislaus zu Glogavv † 1332.

Conradus I. zu Oels † 1360.

Henricus IV. zu Sagan vid. Tab.

Beatrix G. Kayf. Ludovici Bavari † 1323

Johannes in Steinavv und Guhr.

Hedvvig und Salome † ledig.

G. Elisab. g. Hertz. von Breslavv.

CONRADUS II. zu Oels † 1395. G. Beata, Bernhardi H. zu Schvveidnitz T.

CONRADUS III. zu Oels † 1452

CONRADUS IV. zu Wolavv und Steinavv

CONRADUS V. zu Cant.

CONRADUS VI. B. zu Breslavv 1417.

CONRADUS VII. Niger, † 1471. und CONRADUS VIII. Albus † 1492 beede zu Oels

SILVIUS NIMROD † 1664.

Er war Hertzogs Julii Friderici zu Wurtenberg anderer Sohn/ gelangte zum Fürstenthumb Oels durch seine Heyraht/ mit Elisabeth Maria, Hertzogs Carl Friderichs in Schlesien/ zu Munsterberg und Oels, Tochter und Erbin. Dann ob man gleich Anfangs Keyserl. Seiten das Fürstenthumb als ein feudum apertum masculinum apprehendiren wolte; so würckten dennoch die gründlichen Remonstrationes aus den alten Vergleichen/ wie auch die Interceßiones hoher Fürstl. Häuser/ so viel/ daß der Keyser nachgehends anno 1648. die Lehn über das Fürstenthumb Oels (worunter die Herrschaften Sternberg, und Medzibor mit begriffen/) Hertzog Silvio *Nimrod*, und seiner Gemahlin der **Erb Prinzeßin** simultaneè ertheilte/ **also daß deren ehliche** *Descendenten*, **Mann- und Weiblichen Geschlechtes/ das Recht der** *Succession* **genießen können.** Seine **Gemahlin** war vor hochgedachte Elisabeth Maria, Hertzog Carl Friderichs zu Munsterberg und Oels Tochter 1647. **von der gebohren**

Anna Sophia geb. 1648. † 1661.

b Ferdinandus Carolus geb. 1650. † 1667. zu Cassel.

c SYLVIUS FRIDERICUS 22. Febr. 1651. residirte zu Oels, war vermählt mit Eleonora Charlotta, Hertzog Georgii zu Wurtemberg Mumpelgard Tochter † aber ohne Erben/ 3. Jun. 1697.

d CHRI-

d CHRISTIANUS ULRICUS folget §. 6.

e Julius Sigismundus 1. Aug. 1653. residirte zu Juliusburg † 5. Octob. 1682.

Seine **Gemahlin** war Anna Sophia, Hertzog Adolph Friderichs zu Meclenburg Tochter 1677. von der gebohren

1. Leopoldus Fridericus den 29. Febr. 1680. † 5. April. 1681.

2. Carolus den 1. Mart. 1682.

f Cunigunda Juliana geb. und † 1655. den Tag nach der Gebuhrt.

h Silvius III. geb. 1660. † e. a.

§. 6. CHRISTIANUS ULRICUS geb. 9. April. 1652.

Er residirte erstlich zu Bernstadt, nachdem aber sein Bruder Silvius Fridericus ohnbeerbt mit Tode abgangen / hat er seine Residentz nach Oels verleget / führt eine enge / doch löbliche Hoffstadt / ist schon viele Jahr her Keyserl. Commissarius auff den Landtägen gewesen / welches hohe Ambt er zu Keyserl. Majest. sonderbahrer satisfaction, und seinem unvergeßlichen Nachruhmb mit ungemeiner dexterität geführet.

Seine vierfache **Vermählung** / und daraus entsprossene Kinder / findet der geneigte Leser in beygehender Tab. L.

Zehn-

Tab. I. **Würtembergische Hertzoge zu Oels.**

SILVIUS NIMROD geb. 22. Maj. 1622 † 16. April. 1664.
G. Elisabeth Maria, H. Carl. Frid. zu Münsterberg. und Oels T. 1647.

a. Anna Sophia g. 1648. † 1661.

b. FERDINANDUS Carolus g. 1650 † 1667.

c. SYLVIUS FRIDERICUS g. 1651. † ætat. 1697.
G. Eleonora Charl. v. Wurtemb. Mumpelg.

d. CHRISTIANUS ULRICUS g. 9. April. 1652.
G. 1. Anna Elis. F. Christ. zu Anh. Bernb. T.
2. Sibylla Maria, H. Chr. zu Sax. Merseb. T.
3. Sophia Wilhelmina v. Ostfriesland
4. Sophia, H. Gust. Ad. zu Meclenb. T.

e JULIUS SIGISMUNDUS g. 1. Aug. 1623. † 15. Oct. 1682.
G. Anna Sophia v. Meclenb.

f Cuniguuda † 1655 Silvius III. g. † 1600.

I. Ehe.
1. Louisa Elisabetha. 1673.
H. Phil. zu Sachs. Merseb. Wittwe.
2. Christian Ulrich g. und † 1614
3. Leopoldus Victor g. 1675. † 1676.
4. Friderica Christina g. und st. 1676.
5. Sophia Angelica 1677.
G. H. Heinr zu Sachs. Pegavv 1699.
6. Eleon. Amœna 1678 1679.
7. Theodesia g. st. 1680.

II. Ehe.
8. Christiana Maria. 7. Aug. 1685. st. 25. Mart. 1686.
9. Christ. Erdmann g. 24. Jul. 1686. st. 8. Jul. 1689.
10. Eleon. Hedvvig g. 1. Jul. 1687. st. 15. Oct. 1688.
11, Ulrica Erdmuth g. 26. Jan. 1689.
12. Carl. Friderich g. 7 Febr. 1690.
13, Christ. Ulrich g. 27. Jan. 1691.
14. Sibilla Elisabetha g. 9. Mart. 1693. st. 1694.

III. Ehe.
15. Augusta Ludovica g. 1698.
1. Leopold Frider. g. 29. Febr. 1680. † 5. April. 1681.
2. CAROLUS Jan. 11. geb. 1. Mart. 1682.

Zehende Abtheilung.
Das Fürstenthum BRESLAW
begreiffend.

§. 1.

Als Schlesien noch eine Provinco von Pohlen war/ hielten die Könige auff der Breßlawischen Burg allezeit einen Stadthalter/ der ihre als der Ober-Regenten Persohn repræsentirte; als aber des entsetzten Königs Uladislai seine 3. Söhne/ Schlesien von Pohlen gleichsam abrissen/ und offt erzehlter massen unter sich theileten/ so gieng selbige Charge ein/ und Breßlau nebst der da herumgelegenen Landschafft bekam als ein besonderes Hertzogthum/ der älteste Sohn Uladislai, so folget.

§. 2. BOLESLAUS Altus vel Procerus.

1164. † 1201.

Der andere Bruder Conradus hatte Großglogau bekommen/ und nachdem er Anno 1178. ohne Erben abgegangen/ zog Boleslaus desselben Länder gantz allein an sich; Worüber sich der jüngste Bruder Mieslaus so unwillig erzeigete/ daß er Boleslao Krieg ankündigte/ auch Breßlaw einnahm. Der Pohlnische Ober-Regente Casimirus Justus aber legte diesen Unwillen unter den beyden Brüdern bey/ indem er eine ziemliche Landschafft in Pohlen nicht weit von Cracau zur Befriedigung eingab.

Boleslai

Boleslai (1) Gemahlin war Wenceslavva aus Reussen. (2) die Zweyte Adelheid, Gräfin von Sultzbach.

Seine Kinder:

1. Jaroslaus, aus erster Ehe/ der dem Vater viel Händel machte/ daß er ihm das Neissische bey seinen Leb-Zeiten abtreten muste/ welches dieser Jaroslaus, als er 1198. Bischoff zu Breslavv geworden/ umb seinen Brüdern weh zu thun/ auff ewig der Kirchen zu Breslaw schenckte/ wie der Leser mit mehren beym Fürstenthumb Neisse in der VI. Abtheilung finden wird.

b. Henricus Barbatus war aus anderer Ehe/ und des Vaters Nachfolger/ von welchem §. 3. Die übrigen findet man in der Tabell. I.

§. 3. HENRICUS Barbatus, v. 1202.

† 1238.

Baute mit grossen Unkosten das Kloster Trebnitz; brachte viel vornehme Geschlechter aus Teutschland in Schlesien; bey zunehmender Macht liess er sich verleiten/ den Cracawischen Fürsten Lescum Album, wider welchen er zum Ober-Regenten in Pohlen erwehlet worden war/ mit Krieg zu überziehen/ wie er aber sahe/ daß er ihm zu schwach/ verglich er sich mit ihm dahin/ daß sie gesamter Hand Suantipolcum, Stadthalter in Pommern, der sich des Hertzöglichen Tituls anmaste/ und dem Königlichen Polnischen Geblüte nach dem Leben stand/ überfallen wolten. Dieser aber spielte das prævenire / überfiel sie in der Badstuben/ schlug Lesco, der nackend entfliehen wolte/ den Kopff herunter 1226. Henricus der Alters halber stand

halten muste/ bekam einige gefährliche Wunden im Haupt/ und hätte unfehlbahr auch das Leben lassen müssen/ wann nicht sein kern-getreuer Cammer-Juncker Peregrinus von Wisenburg sich über seines Herren Leib geworffen/ und die Mord-Stiche auffgefangen/ die ihm den Todt/ Henrico aber die Freyheit brachten; Dann wie sie beyde so stille lagen/ vermeinten die Mörder sie wären schon todt/ und giengen davon. Den Nahmen Barbatus bekam er daher/ weil er vor eingebildeter Heiligkeit/ ihm den Bart nicht putzen liesse. Zu solcher Auffführung contribuirte nicht wenig seine Gemahlin die heil. Elisabeth, Hertzogs Bernh. von Meranien Tochter/ welche in gantzen dreyssig Jahren sich von ihrem Eh-Gemahl nicht berühren lassen/ noch mit ihm reden wollen/ auser wann es der Armen wegen ware/ und das noch dazu in Beyseyn anderer Leute.

Sein Nachfolger war Henricus Pius. §. 4.

Die übrigen stehen in Tab. L.

§. 4. HENRICUS PIUS,

† 1242.

Blieb in der Schlacht bey Wahlstadt wider die Tattarn, wovon in Geographischer Beschreibung des Fürstenthums Lignitz ausführlicher Bericht anzutreffen.

Seine Gemahlin war Anna, Königs Ottocari in Böhmen Tochter.

Sein Nachfolger im Hertzogthumb Breslavv, sein ältister Sohn Henricus III.

§. 5. HENRICUS III. zu Bresl.

† 1266.

Baute die Kirche zu S. Elisabeth in Breslaw/ welche Stadt er auch mit Mauren umgab/ und häufig mit teutschen Einwohnern anfüllete.

Seine Gemahlin vid. Tab. I.

Sein Sohn und Nachfolger war Henricus probus.

§. 6. HENRICUS Probus.

† 1290.

Seines Vatern Bruder Boleslaus Calvus zu Lignitz nahm ihn in der Jugend gefangen/ und zwang ihn grosse Stücke von seinen Ländern an ihn abzutreten. Henricus der keine Leibes-Erben hatte/ ernante zu seinem Nachfolger Hertzog Conradum zu Großglogau seines Vatern Bruder. Die Breslauer aber berufften zur Erbschafft Henricum Hertz. zu Lignitz, erwehnten Boleslai Calvi Sohn/ weil sie ihm günstiger waren; dessen Abkunfft in Tab. M. nachzusehen ist.

§. 7. HENRICUS Obesus.

zu Lignitz 1278. zu Breslavv 1290.

† 1296.

Hatte mit seinem Vätter Conradō II. zu Glogavv, erstgedachter prætension wegen viele verdrießlichkeiten. Ein ungetreuer Diener lieferte ihn gefänglich verrätherischer Weise/ als er Ao. 1293. im Sommer hinter der Burg zu Breslavv in der Oder badete/ in die Hände seines erbitterten Vättern und competenten Conradi, der ihn vier Wochen lang in ein so enges Gefängnis einsper-

ren liesse / daß er Zeit lebens einen ungesunden Leib behielte / und vor seine Freyheit an baarem Gelde 30000. Fl. zahlen / daneben Namslavv, Oels, Bernstadt, Creutzberg, Pitschen, Constadt, Hain, Rosenberg, Buntzlavv, abtreten muste.

Seine Gemahlin war Elisabeth des Woywoden von Kalisch Tochter.

Unter seinen Kindern / welche Tab. M. nahmentlich specificiret / folgte ihm im Breslavvischen Henricus VI.

§. 8. HENRICUS VI. zu Bresl.

1296. - 1335.

Er hatte von seinem Bruder Boleslao zu Brieg und Lignitz grosse Verdrieslichkeiten / welcher ihm den einträglichen Breslauischen Antheil misgönnete / und dahero zum Tausch gegen das Lignitzische bereden wolte / auch als er sich dazu nicht verstehen wolte / zu den Waffen griff / und mit Zuziehung allerhand liederlichen Gesindleins Henricum also ängstigte / daß er genöthiget ward / sich unter König Johannis in Böhmen Schutz zu begeben / welchen er auch erhielte / unter andern mit dem bedieng: Daß wann Henricus ohne Männliche Erben abgehen würde / er alsdann ihm das Fürstenthumb vermachen / hingegen Zeit Lebens die Grafschafft Glacz zu geniessen haben solte / als nun sein Todt ao. 1337. erfolgte / ergrieff der König dem vergleich gemäß die Possession, wurde auch von der Bürgerschafft / mit grossen Freuden und Frolocken empfangen; wie er dann auch die Breslauer mit vielen stattlichen

privi-

privilegiis begnadigte: als

1. Solte die Stadt mit ihren Einwohnern/ al„ler Contributionen und Zölle überhoben seyn.„

2. Solte die Stadt zu keiner Zeit unter eini„gem prætext von der Cron Böhmen veralieniret„werden.„

3. Künftig/ und zu jeden Zeiten / solte die„Lands-Hauptmannschafft/ keinem andern als ei„nem Einheimischen conferiret werden.„

4. Was etwa in Pohlen noch übrig wäre/ und„zu Schlesien gehörte/ solte dem Breslauischen in„corporirt werden. u. d. g. m.„

Seit der Zeit ist Breslau immer bey der Cron Böhmen verblieben/ ausser daß zu Zeiten Königs Georg. Podiebracii, sie wider denselben des Ungarischen Königs Mattiæ, dem der Pabst Böhmen geschencket/ Parthey gehalten. Als aber König Mattias der Ungar/ mit tode abgieng/ und Uladislaus, Königs Ladislai Posthumi Schwester Sohn/ auff den Böhmischen Thron kam/ musten sich die Breslauer gleich den andern mit Uladislao accommodiren / und wieder unter den Böhmischen Scepter begeben.

Henrici VI. Gemahlin / und Töchter/ siehe in beygelegter

Tab. M.

Bey welcher zu erinnern / daß vorselbiger in Tab. I. muß nachgesehen werden/ umb den Anfang dieser Zehnden Abtheilung / bis §. 7. (alwo Tab. M. beginnet) besser zu verstehen.

Tab. M.

Hertzoge zu Breslau aus der Linie zu Lignitz.

Boleslaus Calvus zu Lignitz † 1278.
Gem. 1. Hedvvig, Henrici F. v. Anh. T. st. 1275.
2. Hedvvig H. Samb. in Pomm. T.

a. Bernhardus der Hurtige † o. K. 1280.
b. Hedvvig G. Conr. H. v. Masovien

c. HENRICUS der dicke H. zu Bresl. u. Lignitz † 1296.
G. Elisabeth Boleslai v. Calisch.

d. Agnes
G. Gr. Ulrich v. Wirtemb.
e. Anna Abt. zu Trebnitz.

f. Boleslaus H zu Schvveidnitz u. Monsterb. vid. V II. und XI. Abth.

g. Catharina † jung.

1. Uladislaus † 1331.
2. Boleslaus zu Brieg v. V III. Ahtheil.

3. Hedvvig
G. Otto Marckgr. zu Brandenb.
4. Euphemia G. Marckgr. in Cärnthen.

5. HENRICUS VI.
zu Breslau der I ßte H. † 1335.
G. Anna Keysers Alb. 1. T.

7. Magdalena und
8. Elisabetha Nonnen.
9. Anna st. ledig.

a. Euphemia

b. Margaretha

c. Elisabetha
Gem. Wartislau H. zu Pommern.

Eilffte Abtheilung
Das Fürstenthum SCHWEIDNITZ.

§. 1.

ANfanglich ist dieses Fürstenthumb mit dem Breslauischen vereinigt gewesen/ und hat mit demselben einerley Regenten gehabt/ von ao. 1164. biß 1244. In selbigem Jahre haben Henrici Pii Söhne gantz Nieder-Schlesien unter sich getheilet/ da denn Boleslaus Calvus, Lignitz, Schweidnitz, und Jauer bekommen. Als aber Boleslaus Calvus Ao. 1278. mit tode abgieng/ theilten dessen beede Söhne die väterlichen Länder also unter sich/ daß

BOLESLAUS III. oder Bolco
1278. - 1301.

Von seinem Bruder Henrico obeso, Hertzogen zu Lignitz, das Hertzogthum Schweidnitz bekam/ und als er ihm nachmahls die Breslavvische Succession behaupten halff/ erhielt er über dieses ao. 1291. auch Jawer, Striegavv, Reichenbach und Strehlen. Er brachte das Buntzler-Weichbild zu seinem Fürstenthumb/ baute die Schlösser Klitschdorff, Bolckenhayn, und Kotzenau, demüthigte Breslavv, erniedrigte ihre Mauren/ befestigte Brieg, Nimptsch, und Grotgavv, baute die Klöster Strehlen, und Grissau, woselbsten er auch begraben/ schützte seine Unterthanen manhafft/ sonderlich wider den König in Böhmen.

Seine Gemahlin war Beatrix, Marckgr. Ot-

tonis zu Brandenb. Tochter. Von der ihm unter andern gebohren:

BERNHARDUS, sein Nachfolger in Schweidnitz folget §. 2.

Henricus, zu Jawr, v. XII. Abth.

Boleslaus, zu Münsterberg.

Die übrigen Kinder siehe in Tab. N.

§. 2. BERNHARDUS, zu Schweidnitz 1301 - 1326.

Diejenigen so dessen Todt auff 1341. setzen/ irren/ denn die Grabschrifft auff seinem Leichen-Stein im Kloster Grissau, setzet ausdrücklich die Jahrzahl 1326.

Weil er des Polnischen Königs Uladislai Loctici Tochter Margaretham, im Ehebette hatte/ wolte er sich dem Böhmischen Könige nicht Lehnunterwürffig machen/ wie die andern Schlesischen Fürsten; sondern hielte es mit den Pohlen, desgleichen that auch sein Bruder Boleslaus zu Münsterberg.

Seine Gemahlin war vorgedachte Polnische Margaretha.

Seine Kinder:

BOLESLAUS der kleine zu Schweidnitz folget. §. 3.

Henricus, zu Jawer, deßen Tochter Anna, Kayser Carolo IV. hernacher beede Fürstenthümer zugebracht. vid. Tab. N.

§. 3. BOLESLAUS parvus, Hertzog zu Schvveidnitz 1326. † 1368.

Lebte lange Zeit in Pohlen, weil ihn König Johan-

hannes mit Krieges-Macht zwingen wolte/ sein Vasall zu werden. Indessen erbte Boleslaus von seinem Bruder Henrico das Fürstenthumb Javver, und vermehrte durch solchen Anwachs seiner Macht die Ombrage bey König Johannes dermassen/ daß sich selbiger zum Krieg entschlosse/ Schvveidnitz wiewohl vergeblich belagerte/ Landshut eroberte/ dessen sich dennoch Boleslaus durch einige in Heuwagen versteckte Soldaten/ bald wieder bemächtigte. Als mittlerweile König Johannes nach Franckreich zog/ und sein Sohn Carol. IV. nicht lange hernach die Königliche Regierung antrat/ erkauffte er von Hertzog Nicolao zu Münsterberg das damahls feste Franckenstein, Boleslaum daraus desto besser zu bekriegen. Jedoch auff vermittelung Königs Ludovici in Hungarn, wurde Carolo des Hertzog Heinrichs zu Javver (so Boleslai Bruder gewesen/) hinterlassene einzige Tochter/ Anna, so Boleslaus in der Auferziehung hatte/ vermählet/ aus welcher Ehe hernach König Wenceslaus gebohren worden/ und Boleslaus verschrieb Carolo beede Fürstenthümer durch ein solennes instrument, ao. 1353. falls er Erblos abgehen solte. Wie ao. 1368. erfolget/ da gemeldter König so fort den Besitz ergriffe/ doch aber der verwittibten Hertzogin Agnes, welche das meiste zu dieser Heyrath beygetragen/ die Administration Zeit lebens/ nemlich biß 1392. überließ. Worauf diese Fürstenthümer mit der Cron Böhmen völlig vereiniget worden sind.

Boleslai Gemahlin war Agnes, Leopoldi von Oestereich Tochter.

Seine Kinder vid. Tab. N.

inseratur Tab. N.

Zwölffte Abtheilung
Das Fürstenthumb JAVER.

§. 1.

VOn diesem fält weniges zu berichten / weil es gar spät seine eigne Hertzoge bekommen/auch nicht lange behalten / wie aus vorhergehender Abtheilung und beygefügten Tab. N. zu ersehen; nur dieses ist noch hinbey zufügen/ daß nachdem Boleslaus zu Schweidnitz dieses Jaur nebst andern von seinem Bruder Henrico zu Lignitz und Breslaw, wegen geleisteten treuen Beystandes geschencket bekommen/ dessen zweyter Sohn

HENRICUS I. 1301.

damit bedacht worden / wie er aber in unfruchtbahrer Ehe mit Agnes Königs Wenceslai in Böhmen Tochter lebte / satzte er seines Brudern Bernhardi zu Schweidnitz andern Sohn Henricum II. zum Erben/folgte ihm also

§. 2. HENRICUS II.

Der mit seiner Gemahlin Agnes, Alberti des Weißen Ertzhertzogs zu Oesterreich Tochter/ die zu Ende der vorhergehenden Abtheilung gemelte Anna erzeigte.

Vid. Tab. N.

Drey-

Tab. N.

Hertzoge zu Schweidnitz und Jauer.

BOLESLAUS Calvus † 1278.
Gem. 1. Hedvvig Henrici F. v. Anh. T.
(2) Hedvvig H. Sambor in Pommern T.

a. Bernhardus agilis † 0. K. 1280.
b. Hedvvig G. H. Conrad v. Masov.

c. Henricus Obæsus zu Lignitz u. Breslau v. X. Abth. Tab. M.

d. Agnes G. Gr. Uir. v. Wirtenb.
e. Anna Aebtißin zu Trebnitz.

f. BOLESLAUS III zu Schvveidnitz, Münsterb. Jauer &c. † 1301.
G. Beatrix Marckgr. Otto v. Brandenb. T.

g. Catharina † jung.

a. BERNHARDUS zu Scvveidnitz 1301. st. 1326.
G. Margaretha, Ladislai Loctici Königs in Pohlen T.

b. Catharina
G. H. Ott. in Bayern Kön. in Hung.
c. Henricus zu Jauer st. o. K.
G. Agnes K. Wenceslai in Böhm. T.

d. Boleslaus zu Münsterberg.

e. Constantia
G. Herz. Johannis zu Glogau.

a. BOLESLAUS der kleine zu schvveidnitz 1326. st. 1368. Jul. 28.
G. Agnes, Leopoldi v. Oesterreich T. st. 1392.

b. Beata
G. H. Cunradi zu Oels.

c Henricus II. in Jaur
G. Agnes, Alberti von Oesterreich T.

Boleslaus ward auff dem Schlosse Bolckenhayn von seinem Hoff Narren mit einem Stein zu todt geworffen.

Anna, verm. 1353. an Keyser und König Carl IV. brachte ihm beede Fürstenthümer zu.

Dreyzehnde Abtheilung
Das Fürstenthumb LIGNITZ.

§. 1.

DJe Regenten dieses Fürstenthumbs sind einerley / mit denen bereits erwehnten Breslauischen und Schweidnitzischen / von Boleslao alto an / bis auff Boleslaum Calvum; als nemlich:

1. BOLESLAUS altus † 1201.
2. HENRICVS Barbatus 1238.
3. HENRICVS PIVS † 1241.

§. 2. BOLESLAVS CALVUS
Erster besonderer Hertzog zu Lignitz
1241. † 1278.

Ein ungerechter / unruhiger und wunderlicher Herr / der mit seinen eignen Brüdern viele Händel und in gantz Schlesien immer Krieg anfienge / sonderlich mit Henrico III. dem er das Breslauische abdringen wolte / auch ihn durch Verrätherey gefangen bekam / wie an seinem Orte von diesem Henrico erwehnet. Er hatte gar sonderliche Einfälle / weil er bißweilen im Haupte irre ward; denn unter andern verbote er / den Schweinen des Winters über / etwas anders als Heu zu geben / weil sie doch den Sommer durch Gras fräßen † 1278. Jan. 17.

Seine Gemahlinnen und Kinder findet der Leser in der Tab. O.

Unter seinen Söhnen erhielte das Lignitzische

§. 3. HENRICUS Obesus
1278. † 1296.

Gelangte ao. 1290. auch zu dem Breslauischen; was er aber desfals vor Verdrieslichkeiten ausstehen müssen/ist daselbst schon gedacht.

Seine Gemahlin war Elisabeth, des Woywod von Calisch T.

Von seinen Söhnen bekam
Henricus VI. Breslau vid. X. Abtheil.
ULADISLAUS Lignitz. v. §. 4.
BOLESLAUS Brieg v. §. 5.

§. 4. ULADISLAUS
1266. † 1331.

War ein übler Haußhalter / verthat alles / und versetzte halb Lignitz an seinen Bruder Boleslaum zu Brig; wie er aber nachmahls das ausgestellte Pfand / durch Beystand allerhand räuberischen Gesindels / wider an sich bringen wolte / ward er darüber gefangen / muste dem gantzen Fürstenthum renunciren / und mit einer jährlichen Pension von 500. Rthlr. vorlieb nehmen.

Als er aber nochmahlen in das Brigische mit Rauben einfiel / wurde er von neuem gefangen / und ein Jahr über in einen so abscheulichen Gefängnisse verwahret / daß er darüber unsinnig wurde. Nachdem er loßgelassen / lieff er in den Wäldern herumb / und suchte bey den Hirten seinen kümmerlichen Unterhalt. Das mitleidende Glück warff ihm zwar abermahls stattliche Mittel zu / Durch eine Heyrath mit einer alten Princessin Herzogs Boleslai zu Plotzko Tochter.

Doch

Doch hatten selbige Gelder in seinen durchlöcherten Beutel und Händen keine lange ruhe/ und nachdem er alles durchgebracht / verkaufft er seine Prætension auff Lignitz an König Johannem in Böhmen.

§. 5. BOLESLAus anf. zu Brieg † 1342.

Preste wie vorerwehnt/ das Fürstenthumb Lignitz seinem Bruder ab/ und als er vermerckte/ daß dieser sein Recht an König Johannes in Böhmen verhandelte / untergab er endlich selbiges dem Könige/ weil ihm dieser drohete / daß er ihn sonsten gar darum bringen wolte. Er versetzte hernach die beeden Weichbilder Brieg und Olau, und assistirte dem Könige treulich wider Nankerum Bischoffen zu Breslau. Dagegen versprach ihm der König 8000. Marck Silbers zu zahlen/ als eine Morgengabe / welche die Böhmischen Könige gewöhnlich mit 10000. Marck ihren Töchtern entrichten/ und Boleslaus wegen seiner ersten Gemahlin Margaretha, Königs Wenceslai des älteren in Böhmen Tochter / von der er zwey Printzen erzielet / zu prætendiren hatte; Nach derselben Tode schritte er zur andern Ehe / mit Catharina aus Croatien, mit deren reichen Brautschatze er die verpfändeten Weichbilder Olau und Brieg wider eingelöset / und das Brigische Minoriten Kloster erbauet. Anno 1341. verkauffte er dem Breslauischen Bischoffe Precislao, das Grotgauische Weichbild. Endlich als er einmahl nach überstandner 40. tägiger Fasten Zeit / seinen Fleisch-

appe-

appetit mit dreyzehn jungen Hünern zu einer Mahlzeit zu ersättigen vermeinte / verderbte er den Magen dermassen / daß er kurtz darauff das Leben verlohre. Vor herannahendem Ende beredte man ihn/ seine Versöhnung mit dem Bischoff zu bezeugen/ daß er dem Kloster Leubus, wo er begraben seyn wolte / zwey ansehnliche Dorffschafften / nemlich Langen Oels und Heidersdorff verehrte; doch mit dem Bedinge / daß das Stifft über seinem Grabe / eine stäts wehrende und immerbrennende Lampe unterhalten solte / also daß im Fall jemand von seiner Fürstl. Posteritæt etwa ohngefähr in die Kirche käme/ und die Lampe nicht brennend finden würde/ als dann benahmte Dorffschafften dem Fürstlichen Hause rechtmäßig/ ohne Exception und Widerrede/ so gut als anheimb gefallen seyn solten.

Seine beyden Söhne waren

a. WENCESLAUS zu Lignitz von dem §. 6.

b. LUDOVICUS zu Brieg und Luben, von dessen Nachkommen §. 7.

§. 6. 7. WENCESLAUS zu Lign.

1343. † 1363.

Lebte anfänglich mit seinem Bruder gemeinschafftlich in guter Einigkeit / biß daß durch böser Leute Anhetzen auch bey ihnen das alte Sprichwort: Fratrum quoque gratia rara bestättiget ward: bey der ersten Theilung bekam Wenceslaus Luben, Goldberg und Hayn, Ludovicus hingegen die Lignitzischen Weichbilder / samt dem Nickelstadtschen Bergwerck. Weil nun selbiges

ges wöchentlich viel Pfund Goldes eintrug / verdroß es Wenceslaum, und bewog ihn auff allerhand Mittel bedacht zu seyn / wie Ludovicus aus der Possession zu bringen. Unter allen fand er kein zulänglichers / als seine Städte König Carolo IV. kaufflich anzubieten / der ihm auch sofort die Stadt Namslau abhandelte; wie sehr nun solches Ludovicum verdroß / so muste er dennoch auff einrathen seiner Räthe / nicht nur dazu schweigen / sondern sich auch gar des Lignitzischen Antheils begeben / und dem Bruder alles / bis auff ein Ambt und geringe jährliche Pension einräumen / die Stände schlugen sich hierauff ins Mittel / und brachten es zum Vergleich / daß wann Hertzog VVenceslaus ohnbeerbt verstürbe / alsdann Ludovici Kinder die nechsten Erben seyn; bekäme aber Wenceslaus noch Kinder / solten sie nach beeder Hertzoge Absterben das Land erben. Wenceslaus nunmehro vollenkommener Regent, verpfändte einen Ort nach dem andern / auch so gar Luben, und wolte nunmehro / da ihm seine Gemahlin im 43sten Jahre ihres alters einen Printzen gebohren / von den vorigen Verträgen nichts mehr wissen. Dahero es wider neue Händel setzte / insonderheit da Catharina ihre Stieffmutter starb / welche bishero Olau und Brieg besessen hatte. Ob nun wohl Wenceslaus sich derselben allein anmaste / und sie so gar König Carl. IV. zu Kauff anbote / muste er doch Brieg und Hayn seinem Bruder Ludovico abtreten.

VVenceslaus starb endlich ao. 1363. (nicht 1394.)

Dann

dann so sagt sein monument in der Kirche St. Johannis zu Lignitz. Anno 1363. Secunda die mensis Junii obiit inclytus Dux VVenceslaus Dominus Legnicensis, fundator præsentis Ecclesiæ.

Seine Gemahlin war Anna Casimiri H. zu Teschen Tochter.

Seine Kinder

a) VVenceslaus, Bisch. zu Lebus, nachgehends zu Breslau † 1417.

b. Boleslaus † jung.

c. Henricus Bischoff zu Uladisla in Pohlen.

d. RUPERTUS in Lignitz folget §. 8.

Weil diese noch alle unmündig waren / nahm ihre Vormundschafft und das Regiment über sich/ihres Vatern Bruder/vorgedachter

§. 7. 8. LUDOVICUS I.

† 1396.

Administrirte selbige löblich/ bezahlte des Bruders gemachte Schulden/ so daß er auch den Zunahmen des Gerechten erhielte/ residirte sonsten gemeinlich zu Brig.

Seine Gemahlin war Hedvvig, geb. Hertzogin zu Glogavv. Von der gebohren.

1. Wenceslaus, zu Brieg, † ledig.

2. Henricus mit dem Schramm/ folget §. 9.

3. Margaretha, Gem. Alberti, Keyser Ludovici Bavari Sohns/ Fürsten in Bayern/ und Grafen zu Holland.

§. 8. 9. RUPERTUS,

† 1406.

Einige setzen zwar/ daß er ao. 1390. aus der

Welt Abschied genommen/ doch bezeuget Frider. Lucæ, der in der Lignitzischen Historie vor andern wohl erfahren/ aus glaubwürdigen Uhrkunden/ daß er ao. 1393 an die Stadt Goldberg den so genandten Hayn-Wald/ und 1401. an die Stadt Lignitz die grosse Heyde/ (ist ein weitläuftiger auff etzliche Meilen sich erstreckender Tannen- und Bircken-Wald/) umb ein geringes Geld verhandelt. Dies Lob geben sie ihm alle/ daß er ein löblicher friedliebender Regent gewesen.

Wegen seiner **Gemahlin** sind sie abermahls nicht einig/ dann Schickfus eignet ihm Königs Casimiri in Pohlen nachgelassene Witwe zu/ und verschweiget Hedvvig, gebohrne Hertzogin zu Glogavv. Hingegen gedencket Zepzo im **Schlesischen Frauenzimmer** Tab. 16. & 17. bloß der letzteren/ der ersten aber gar nicht/ wie schwer nun solche discrepantz zu heben scheinet/ so brauchet es doch bey weitem so viel Mühe und Ungewisheit nicht/ wie Frid. Lucæ, und der neuliche Commentator über des Henelii Silesiographia ihnen machen; massen wir (in der XV. Abtheilung dieses Capitels/ bey dem Fürstenthumb Glogavv, aus dem Rittershusio, P. Boh. Balbino S. I. und andern/ sattsahm darthun wollen/ daß eben diese Hedvvig, worumb gedisputirt wird/ Hertzog Heinrich des V. zu Glogavv, und Sagan Tochter/ (1.) an König Casimir in Pohlen. (2.) an Hertzog Ruprechten zu Lignitz, vermählt gewesen/ daß also beede widrigscheinende Scribenten/ recht haben.

Seine

Seine einzige Tochter/ war Barbara, verm. an Rudolph. III. letzten Chur-Fürsten zu Sachsen aus Ascanischem Geschlechte † 1436.

§. 9. 10. HENRICUS mit der Schramm/ Hertzogs Ludovici Sohn. vid. §. 7.

Signalisirte sich im Krieg in der Jugend/ und trug ein Ehrenmahl davon am Backen/ war vermählt mit Salome, Hertzogs Semoviti in Masovien Tochter. Von der ihm gebohren.

a. Ludovicus, II. zu Lignitz, folget §. 10.

b. Henricus, IX. anfänglich zu Luben, nachgehends zu Lignitz. §. 11.

§. 10. 11. LUDOVICUS II.

† 1436. Apr. 30.

Erbte von seines Vatern Bruder Wenceslao, das Fürstenthumb Brieg, war ein wohlgereister Herr/ der gantz Orient, und sonderlich Palæstinam wohl besehen; lebte nachgehends an Kayfers Sigismundi Hofe in grossem Ansehen/ durch dessen Beförderung er eine überausreiche Ungarische Dame heyrathete/ mit deren Mitteln er Strehlen erkaufft; nach ihrem Absterben vermählte er sich mit Elisabeth, Chur-Fürst Frid. I. zu Brandenb. Tochter. Anno 1418. besuchte er das Concilium zu Costnitz mit einer Suite von 200. Pferden/ muste übrigens in seinem Lande viel erleiden von den Hussitischen Streifereyen / sonderlich in den Weichbildern Goldberg und Hayn, ao. 1427.

Er starb ohnvermuthet in der Badstube/ und hatte im Testament das Fürstenthumb Seiner Gemahlin Elisabetha zum Leibgedinge verordnet/

net/ welches sie auch ganzer 14. Jahre/ nemlich bis ao. 1450. besessen.

Seine Kinder waren:

a. Hedvvig, vermählt an Johannem Hertzog von Luben, der von seinen Unterthanen verstossen vor Gram † 1453. dennoch mit ihrem Sohn Friderico wieder auff und angenommen/ wovon §. 13. und 14.

b. Magdalena, Gem. Nicolai des letzten Hertzogs zu Oppeln.

c. Ludovicus, jung gestorben.

§. 11. 12. HENRICUS IX.

1436.

Ludovici Bruder/ anfänglich zu Luben, erbte nach dessen tode auch Lignitz und Brieg, muste in seinem Brigischen viel leiden von den Pohlen/ welche ihren Printzen Casimirum, wider Ertz-Hertzog Albert von Oesterreich, dem die Schlesier beystanden/ mit Gewalt zur Böhmischen Crone befördern wolten.

Seine Gemahlin ist ungewiß/ Zepho vermuthet/ daß es Agnes, Marck-Graff Hermans zu Baden Schwester gewesen sey.

Seine Kinder waren:

a. Ludovicus III. folget §. 12.

b. Rupertus, trat in den Rhodiser-Orden/ so damahls in grossem Flore stund.

§. 12. 13. LUDOVICUS III.

Wohnete bey seines Vatern Lebzeiten zu Luben, blieb auch daselbst nach seinem tode/ weil die Stadt Lignitz eine heimliche Jalousie wider ihn hegte/

Tab. O.

Erste Stamm-Tafel der Hertzoge zu Lignitz.

BOLESLAUS Altus † 6. Dec. 1201.
Gem. 1. Wenceslava eine Muscoviterin.
G. 2. Adelheid. Gr. Bereng. zu Sultzbach T.

1. Ehe.

Jaroslaus
B. zu Breslau 1198.
st. 23. Jan. 1201.

Boleslaus
†jung.

Ottilia
†ledig.

2. Ehe.

2. HENRICUS Barbatus
zu Bresl. und Lignitz st. 19.
Mart. 1238.
Gem. Hedvvig, H. Bernh. IV.
von Meranien T. st. 15. Octobr.
1243. canonisirt.

Conradus
st. jung.
Johannes
st. jung.

Adelheid
Gem. Theob.
Marckgr. in
Mähren.

Boleslaus
st. ledig.

Agnes
Abtißin zu
Trebnitz.

3. HENRICUS Pius
dritter H. zu Lignitz
erschlagen st. 1241.
G. Anna K. Ottocari in Böhmen T.

Conradus
H. zu Crossen †

Constantia
Gem. Casimiri
H. zu Masovien.
Uladislaus E. B.
zu Saltzb. †1270.

Henricus III.
zu Breslau vid.
X. Abtheil.
N. N.
N. N.

Gertrudis
G. Boleslai,
H. zu Maso-
vien.

4. BOLESLAUS Calvus
vierdter H. zu Lignitz
st. 1278. Jan. 17.
G. (1) Hedvvig, Henrici, F. zu Anhalt T. st. 1275.
(2) Hedvvig Sambors, H. in Pommern T.

Elisabetha
G. Primislai
H. zu Posen.

Conradus
zu Glogau
vid. XV. Ab-
theil.

Bernhardus
st. v. K.
Hedvvig
Gem. Conradi
v. Masovien.

5. HENRICUS Pinguis
fünffter H. zu Lignitz und
Jaur st. 1296.
G. Elisabeth, Hertz. Bo-
leslai zu Calisch T.

Agnes
Gem. Gr. Ulr.
v. Würtenberg.
Anna Abt. zu
Trebnitz.

Boleslaus
zu Schvveidnitz und
Münsterberg vid.
XI. Abtheil.

Catharina
st. jung.

---

6. BOLESLAUS der Freygebige
Sechster Hertz. zu Lignitz st. 1343.
Gem. (1) Margaretha Königs Wen-
ceslai in Böhmen T.
(2) Catharina aus Croatien.

Uladislaus
st. 1331.
Gem. N. Boleslai
H. zu Plozko T.

Hedvvig
G. Marckgr. Ottonis
zu Brandenb.
Euphemia
G. Marckgr. Ott. in Mähren.

Henricus VI.
Gem. Anna Keys.
Alberti I. T.

Magdalena u.
Elisabeth
Nonnen.
Anna
st. ledig.

---

7. WENCESLAUS st 1363. Jun. 2. sieb. Hertz.
Gem. Anna Hertz. Casimiri in Teschen T.

8. LUDOVICUS achter Hertzog st. 1396.
G. Hedvvig von Glogau

*

**

*

9. RUPERTUS Neundter Hertz. zu Lignitz † 1406. G. Hedvvig zu Glogau.

Wenceslaus B. zu Breslau

Boleslaus † jung-

Henricus Bisch. zu Uladisla.

**

Wenceslaus † ledig.

10. HENRICUS mit dem Schramm zehndt. Hertz. zu Lignitz. † G. Salome Semoviti, H. in Masov. T.

Margaretha G. Gr. Albr. v. Holland H. in Bayern.

Barbara Gem. Chf. Rudolphi III. zu Sachsen.

11. LUDOVICUS II Eilffter Hertz. zu Lignitz † Apr. 30. 1436. G. 1. Ungar. Dame. 2. Elisabeth Frid. I. Chf. zu Brandenb. T.

12. HENRICUS Zwölffter Hertz. zu Lignitz. G. ut creditur Agnes v. Baden.

Hedvvig Gem. ihres Vättern H Johannis v. Luben.

13. LUDOVICUS III. Dreyzehnd. H. zu Lignitz G. Margar. v. Oppeln.

Rupertus Rhodiser Ritter.

14. JOHANNES zu Luben, vierzehnder Hertz. zu Lignitz † 1453. G. Hedvvig Ludov. II. v. Lignitz T.

15. FRIDERICUS I. Funffzehnder Hertz. zu Lignitz vid. Tab. P.

hegte/ und sein Regiement verwarff/ welches er/ als ein stiller Herr ohngeahndet liesse.

Seine Gemahlin war Margaretha, gebohrne Hertzogin zu Oppeln.

Seine Kinder:

a. Johannes zu Luben folget §. 13.

b. Henricus zu Goldberg, † jung.

§. 13. JOHANNES. I.

† 1453.

Ein Tugendvollenkommener Herr/ erbte zwar von seinem Vater das Fürstenthumb Lignitz/ konte aber zu dessen Besitz nicht gelangen/ ohngeachtet er sein Recht zu bestärcken/ auff vorhergehende Päbstliche Dispensation, seine nahe Base / Ludovici II. gewesenen Hertzogs zu Lignitz Tochter/ geheyrathet hatte/ dann die Lignitzer huldigten ao. 1451. König Ladislao, und als der Hertzog ao. 1452. mit einigen Trouppen vor die Stadt rückte/ schlugen sie ihn im ersten Ausfall in die Flucht/ dieser Unfall legte ihn ao. 1453. vor der Zeit ins Grab.

Seine Gemahlin Hedwig Hertzog Ludovici II. Tochter ward hierüber zwar höchst betrübet/ aber folgenden Jahres unvermuthet wieder erfreuet/ wie folget.

Ihr Sohn war Fridericus I. folget/ §. 14. inseratur Tab. O.

§. 14. 15. FRIDERICUS I. geb. 1446. 9. Maji. † 1448. Maji 9.

Was er in seiner Jugend vor Unglücks-Fälle/ aus-

ausstehen / und wie er seinen Vater bey noch schwacher Kindheit verliehren müssen/ ist im vorhergehenden §. schon berühret/ doch währete diese trübe Wolcke nur eine kurtze Zeit/ dann ao. 1454. kam die Lignitzische Bürgerschafft/ eine vor ihn so glückliche Reue an / daß sie sich empörte/ einige Raths-Herren massacrirte / den Königlichen Hauptmann aus der Stadt jagte/ und ihren rechtmäßigen Printzen sambt seiner Fr. Mutter mit grossen Freuden wieder in die Stadt führte. Der vornehmste Anstiffter dieser Unruhe/ Ambrosius Pitschin, damahliger Bürgemeister / anfangs gewesener Stadt-Schreiber/ muste nach formirten rechtlichen Processs, den unruhigen Kopf durch des Henckers Richt-Schwerd/ gar unsanfft zu Boden fallen lassen. Ob nun zwar seine Parthey mit murren ihr Misvergnügen bezeugte/ kehrte sich doch die Hertzogin nicht daran/ sondern bezoge die Fürstliche Residentz, den Printzen aber schickte sie an frembde Fürstliche Höffe/ und zwar erst an den Marckgräfflichen Onoltzbachischen/ so dann an den Chur-Brandenburgischen/ von dannen an den Königlichen Böhmischen/ an welchem er sich bey König Georgio Podiebracio dergestalt zu insinuiren wuste/ daß dieser ihm seine Tochter Ludomilla vermählte. Anno 1471. hielte er seinen Einzug zu Lignitz, und trate die Regierung an/ welche er löblichst geführet/ massen er Forwercke/ Teiche/ und nutzbahre Colonien anlegte/ die uhralte Vestung Grätzberg verstärckte / die verpfändete Oerter Brieg, Creutzberg, und Pitschen,

von

von dem Hertzog zu Oppeln wieder einlöste. Seinem Schwieger-Vater Georgio stand er anfänglich getreulich bey/ ohnerachtet er mit dem Päbstlichen Ban bedrohet wurde/ wider König Mattiam in Hungarn, der auff Päbstlichen Antrieb ao. 1469. von einigen Ständen in Böhmen und Schlesien/ zu Olmütz vor ihrem König war declariret worden. Als aber dieser sich persöhnlich zu Breslaw einstelte/ muste er den Zeiten nachgeben/ ward mit selbigem durch Marckgraff Albrecht zu Brandenburg ausgesöhnet/ und dienete ihm zwey gantzer Jahre in seinen Kriegen getreulich/ ward hinwiederumb von ihm zum Ober-Hauptmann über gantz Nieder-Schlesien bestellet.

Seine Gemahlin war vorbesagte Ludomilla, Königs Georgii in Böhmen Tochter.

Seine Kinder

a. Johannes, † 1495. nach abgelegter Italiänischen Reise/ im 18ten Jahre seines Alters.

b. Fridericus II. 16. Hertzog zu Lignitz.

c. Georgius I. bekam Brieg, war zwar vermählt mit Anna, Bugislai X. Hertzogs in Pommern Tochter. † aber ohnbeerbt 30. Maji 1521.

§. 15. 16. FRIDERICUS II.

† 18. Sept. 1547.

Lebte bey währender minder Jährigkeit an dem Hofe des Ungarischen Königs Uladislai, an welchem er wegen seiner gütigen Leutseeligkeit/ den Beynahmen Doberfi, des Guten/ erlangte. Als er das Regiment angetreten/ verordnete er einen Lands-Hauptmann/ und zog selbst ins gelobte

Land/

Land/ von dannen er nach Verlauff eines Jahres wieder zurück kam/ und allerhand curiositäten an Gewehr u. d. g. mit brachte. Mit denen Breslawern verfiel er in einen Krieg/ weil durch ihren Vorschub/ Hertzog Casimirus zu Teschen, vor ihm die Ober-Hauptmannschafft erlanget hatte; doch ward nach vorgefallenen zweifelhafften Treffen bey Neumarck, die Sache beygelegt/ und er der Stadt so grosser Freund/ daß er ihr ao. 1512. wider Hertzog Bartholomæum zu Münsterberg und seine Anhänger / Hülffs-Völcker zuschickte. Anno 1523. introducirte er die Evangelisch Lutherische Religion, veränderte ao. 1527. das Kloster Goldberg in ein herrliches Gymnasium. Anno 1532. befestigte er Schloß und Stadt Lignitz mit grossen Kosten/ lies auch viel neue metallene Canonen giessen. Anno 1540. begunten die Schwenckfelder in Schlesien starck anzuwachsen; doch cassirte der Hertzog die Prediger / welche dieser Meinung beypflichteten.

Merckwürdig ist auch / daß eben dieser Hertzog zwischen denen Chur- und Fürstl. Brandenburgischen Häusern / und denen zu Lignitz und Brieg, eine Erbverbrüderung auffgerichtet/ weil selbiges aber ohne Königl. Consens geschehen/ protestirte Keyser und König Ferdinandus dawider / und lies sie nach Henelii Bericht/ durch einen öffentlichen Ausspruch vor nichtig erklären. Frid. Lucæ meldet bey dieser Gelegenheit / daß solche Erbverbrüderungen unter denen Schlesischen Hertzogen nichts neues / massen Henricus IV. zu Bres-

lau

lau schon ao. 1278. dergleichen Erbverbrüderung mit König Premislao III. Ottogaro in Böhmen errichtet / in welchem der König die Grafschafft Glatz, der Hertzog ihm hingegen sein Fürstenthumb verschrieben. Wer aber die so gar verschiedne Umbstände / (deren der geringste / der Sache ein anders Aussehen giebt) als die Differentzen der Zeiten / der beeden theils paciscirenden/und des Status, in welchem Henricus IV. und Ludovicus II. sich befunden / ꝛc. mit gehörigem Nachdencken betrachtet / wird ohne weitere Vorstellung die rationem discrepantiæ finden / auff welche Ferdinandus I. sich gegründet.

Seine erste Gemahlin war Elisabeth Königs Casimiri in Pohlen Tochter / verm. 1515. † bey Geburth einer Princessin d. 13. Martii 1517.

Die zweyte war / Sophia, Marckgraff Friderichs zu Brandenb. T. 1519. † 1537.

Seine Kinder;

Aus erster Ehe Hedvvig † in der Wiegen.

Aus anderer:

FRIDERICUS III. 17. Hertzog zu Lignitz, folget §. 16.

Georgius Pius II. Hertzog zu Brieg. vid. VIII. Abtheilung.

Sophia, vermählt an den Chur-Printzen zu Brandenburg Johan Georg. 1545. † in der Gebuhrt 27. Jan. 1546.

§. 16. 17. FRIDERICUS III.

Hertzog zu Lignitz † 16. Dec. 1570.

Brachte seine Jugend mit reisen zu/durch Franckreich/

reich/ Italien / Teutschland / und Niderland/ bey angetretener Regierung zeigte er zwar sonsten viel Verstand / aber wenig Wissenschafft gut Haus zu halten; massen er durch prächtige Hofhaltung und übermäßige Freygebigkeit / sich in grosse Schulden vertieffte. König Ferdinandus, nöthigte ihn ao. 1550. das Fürstenthumb Münsterberg, welches er pfandsweiße inne hatte / wider abzutreten / wodurch also ein grosser Theil seiner Länder verlohren gieng / und das bahre Geld währte auch nicht lange. Die Ungedult preste ihm manches hartes Wort wider den Keyser aus/ bey welchem durch seine Feinde alles vergrössert/ und er auffs höchste angegossen ward. Als er dieses merckte / verliesse er sein Fürstenthumb/ und begab sich nach Franckreich / und zur Königl. Armee. Keyser Ferdinandus, als Obrister Vormünder des jungen Printzen / nahm das Fürstenthumb in besitz / und übergab dessen Administration Hertzog Georg II. zu Brieg. Als bey solcher Veranstaltung die Gelder nicht mehr nach Franckreich einlieffen / verlohre sich bey Hertzog Friderichen die Liebe vor Franckreich / und erneuerte sich der Appetit nach Schlesien; er kam dahin/ fand aber alles verändert/ seinen Sohn bereits vermählt und regierend/ sich aber von jedermann verlassen. Diesen traurigen Wechsel nicht täglich vor Augen zu haben/ schlug er seine Wohnung zu Breslau auff; Aber auff Keysers Ferdinandi Befehl ward er auff die Königl. Burg in Arrest geführet / nachgehends seinem Sohn Henrico, auff inständiges

Anhal-

Anhalten / zur sichern Verwahrung auff seinem Schlosse übergeben. Daselbst lebte er in lauter melancholischen Gedancken / die verschertzte Ehre und Freyheit bedaurend / in dem Zimmer / so man heutiges Tages das Rosen Gemach nennet / und schrieb folgende Worte an seine Bettstädt / welche man noch lange Zeit gelesen:

Libero lecto nihil est jocundius
Ein frey und sicheres Bett
Ist die angenehmste Stätt.

Seine Gemahlin und Kinder findet man in der Tabelle P. ihm folgete sein ältester Sohn §. 17. und diesem hernach der jüngere §. 18.

§. 17. 18. HENRICUS XI.

1559. abges. 1570. † 1588.

Ward an seines Vettern Georg II. zu Brieg Hofe / auff Keyserl. Befehl wohl erzogen / bekante sich ao. 1559. öffentlich zur Evangelischen Religion / 1566. that er einen tapffern Zug in Ungarn, war aber glücklicher im Felde wider seine Feinde / als daheim mit seinen Unterthanen / welche er bey seiner Widerkunfft gar übel gegen ihn disponirt antraff; diese Mishelligkeiten brachen 1571. in lichterlohe aus / und rühreten meist her von wegen des Hertzogs gemachten groffen Schulden. Keyser Rudolph. II. legte sich / als Ober-Schiedsmann ins Mittel / aber zu des Hertzogs schlechtem Vortheil / massen er ihm ao. 1576. das Fürstl. Regiment absprache. Er zoge zwar hin und her / suchte auch beym Keyser zu Prag sich zu rechtfertigen / fand aber wenig Gehör / und keine Hülffe. Zu Lignitz, wohin

hin er sich wieder verfügte / traff er die Gemüther noch mehr verbittert an; Seine Feinde beobachteten alle seine Actiones, stellten selbige mit den ärgsten Farben dem Keyserl. Hoffe vor / welcher ihn darauff ao. 1582. durch etzliche hundert Reuter gefänglich nach Breslau auff die Königl. Burg führen liesse / da er immittelst das Fürstenthumb / seinem Bruder Friderico IV. übergeben hatte. So bald er wider auff freyen Fuß / verfügte er sich nach Pohlen / redte bey der Republicque scharff und nachdrücklich / starb endlich 1588. zu Cracau. Nicht wenige stellen ihn der Welt vor / als einen bestrafften Ubertreter des vierdten Gebots / an welchem die göttliche Gerechtigkeit den beleidigten Vater hart gerochen / indem er nicht nur zu Breslau eben an dem Ort / wo sein Vater arrestirt / gefängliche Bestrickung erdulden / nachgehends in der Irre und Frembde sterben / sondern auch seinen einzigen Printzen vor ihm zu Grabe tragen sehen müssen.

Seine Gemahlin und Kinder stehen Tab. P.

§. 18. 19. FRIDERICUS IV.
von 1576--1596.

Des vorigen Bruder / übernam von selbigem / wie er durch Keyserl. Ausspruch entsetzet / das Regiment, führte dasselbige löblich / wiewohl beschwerlich wegen der vielen von seinem Bruder gemachten Schulden † am Catharro suffocativo am 6. April. 1596.

Seine 3. Gemahlinnen stehen in Tab. P. seine

Kinder

Kinder aber sind alle flugs nach der Geburt gestorben.

§. 19. 20. JOACHIM FRIDERICH
geb. Hertzog zu Brieg Hertzog zu Lignitz 1596.
† 1602.

Er war des vorigen Vätter wie aus Tab. P. zu ersehen/ erbte das Fürstenthumb Lignitz, und vereinigte solches mit dem *Brigischen*/ bey dessen Beschreibung in der VIII. Abtheilung der Leser seine Thaten/ Vermählung/ und Nachkommen ersehen wird.

§. 20. 21. GEORG. RUDOLPHUS,
Hertzog zu Lignitz, † 14. Jan. 1653.

Er war des vorigen zweyter Sohn/ und Joh. Christiani zu Brieg jüngerer Bruder/ erhielte bey der Theilung 1612. das Lignitzische Fürstenthum/ sambt den Wohlawischen Weichbildern. Reisete folgends bis 1614. durch Italien/ Schweitz/ Franckreich/ Niederland/ sammlete eine fürtreffliche *Bibliothec* von ausländischen Büchern; führte nachmahls seine Regierung zwar löblich/ doch zu den gefährlichen Zeiten des 30. Jährigen Krieges/ welchen er gantz überlebte; er muste anfänglich von den Dähnischen/ Mansfeldischen/ und Sächsischen viel erdulden/ weil er bey der Devotion gegen seinen Kayser ohnverrückten Fusses verharrte; nachgehends zwangen ihn die veränderlichen Läuffte der Zeiten/ sich unter angebotenem Schwedisch- *Brandenburgisch*- und Sächsischen Schutz zu begeben/ und von den letzten Besatzung in seine wohlbefestigte Stadt Lignitz einzunehmen. Nach-

geschlossenem Frieden starb er ohnbeerbt zu *Bres-*lavv.

Durch sein ohnbeerbtes Absterben fiel das erledigte Fürstenthumb zurück auff seine Vättern zu *Brieg*, unter selbigen erhielte Hertzog *Ludovicus* das Fürstenthumb *Lignitz*, den 3. Jun. 1654. durchs *Los*, dessen Umstände man in der VIII. Abtheil. bey *Brieg* nachsehen kan/ folget also in der Ordnung:

§. 21. 22. LUDOVICUS, 1654.

† 24. Nov. 1663.

Als nach dessen unbeerbten Tode das Fürstenthumb abermahls erledigt worden/ solte es unter des verstorbnen beeden Brüder/ Hertzog Georg zu Brieg, und Hertzog Christian zu VVohlavv getheilet werden; allein das Glück begünstigte den jüngern darinnen/ daß Hertzog Georg 1664. ohne männliche Erben mit tode abgieng/ und Hertzog Christian also beede Fürstenthümer erbte.

Folget nun also:

§. 22. 23. CHRISTIANUS,

Hertzog zu Brieg, *Lignitz*, und VVohlaw,

geb. 1628. † 1672.

Von welchem bereits oben in der 8ten Abtheilung bey Brieg gehandelt worden: ihm folgte sein einiger Printz.

§. 23. 24. GEORGIUS VVILHELMUS,

geb. 1660. 29. Sept. † 1675. 21. Nov.

Was von diesem mehr an Verstand und Tugenden/ als Jahrenreichen Herren/ denckwürdiges beyzubringen/ ist in der 8ten Abtheilung bey

Brieg

Brieg schon geschehen. Der Herr von Lohenstein hat ihm zum Andencken eine unvergleichliche Lob Rede drucken lassen / das Leichen-Begängniß/ der kostbare Sarg und viele Inscriptiones, findet man nach der Länge in Lucæ offtangezogener Schlesischen Chron. und etliche sehr nette teutsche Verse: Fliest nasse Thränen fliest / ꝛc. in Herrn Speneri Sylloge Genealogica pag. 864.

Vierzehnde Abtheilung
Das Fürstenthumb WOLAW.

§. 1.

Dieses war vor alters kein besonders formales Fürstenthumb/ stund auch unter keinem besondern Hertzoge/ sondern es waren desselben Städte und Landschafften sehr zertheilet/ da dann z. E. ein theil wie Steinavv zum Glogawischen/ Wohlaw selbst aber zum Oelsnischen Fürstenthum gehörte. Dahero das meiste/ was von selbigen Hertzogen zu gedencken/ bey Glogaw und Oëls angeführt / und hieselbsten blos das jenige/ was die zu Wohlaw absonderlich betrifft/ beygebracht werden soll.

§. 2. CONRADUS II.
† 1298.

Henrici Pii jüngster Sohn/ Hertzog zu Glogaw, Sagan, und Crossen.

Dessen Gemahlinnen und Kinder sind Tab. Q.R. noch weitläufftiger aber in der 15den Abtheilung §. 7. beschrieben. Ihm folgte sein ältister Sohn §. 3.

§. 3. 2. HENRICUS III. Fidelis. Hertzog zu Glogaw und Steinaw, &c.

1304-1309.

Seine Verrichtungen sind bey Glogaw zu finden.

Seine Gemahlinen und Kinder in Tab. Q. wovon Johannes und Conradus im folgenden §. 4. und 5. vorkommen.

§. 4. 3. JOHANNES zu Steinaw und Guhr.

1309.-1333.

Er submittirte sich gleich andern Schlesischen Hertzogen ao. 1329. unter Königlicher Böhmischer Protection, vermöge eines deswegen ausgestellten Reverses.

Seine Gemahlin und einige Tochter stehen in Tab. Q.

§. 5. 4. CONRADUS zu Oels.

† 1360.

Er erbte seines Bruders Johannis Steinawische und VVohlawische Landschafften/ trente also selbige von dem Glogawischen/ dem sie seit der Zeit niemals wieder einverleibet worden/ und vereinigte sie mit Oels, nach dem er sich ebenfals der Böhmischen Cron unterworffen/ vermöge ausgestellter Recognition.

Sein Sohn Conradus II. folget §. 6.

§. 6. 5. CONRADUS II. 1360.

† 1395.

Stund bey König Uladislao Jagellione in Pohlen in grossen Gnaden/ und halff den Götzendienst in Littawen ausrotten/ bestraffte und verjagte bey

seiner

Tab. P. Zweyte Stamm-Tafel der Fürsten zu Lignitz.

FRIDERICUS I. H zu Lignitz und Brieg, geb. 9. Maji 1446. † 1488.
G. Ludomilla, Königs Georgii in Böhmen Tochter.

Brieg.

Johannes g. 1473. † 1495.

Lignitz.

FRIDERICUS II. zu Lignitz, geb. 12. Febr. 1480. † 17. Sept. 1546.
G. 1. Elisabeth, K. Casim. in Pohl. T. 1515. † 1517.
2. Sophia Marckgr. Frid. zu Brandenb. T. 1519.

Georg I. zu Brieg † 1521. o. K.
G. Anna, H. Bugisl. X. in Pommern T.

Brieg

a. Hedvvig st. jung.
b. Sophia verm. an Chf. Joh. Georg zu Brandenb. 1545. st. 1546.

c. FRIDERICUS III. zu Lignitz g. 28. Mart 1520. st. 17. Dec. 1570.
Gem. Catharina, H. Heinrichs zu Meclenb. T. 1538. st. 1581.

d. GEORGIUS II. Pius zu Brieg, g. 7. Maj. 1524. st. 7. Maj. 1596.
Gem. Barbara, Chf. Joachimi II. zu Brandenb. T.

a. Catharina, Gem. H. Friderich Casim. zu Teschen.

b. 18. HENRICUS XI. zu Lign. g. 1539. st. 1588.
Gem. Sophia Marckgr. Georg zu Brandenb. Onoltzb. v. 1560.

c. Helena G. Sigm. Kurtzbach Frey-H. zu Milisch.

d. 19. FRIDERICUS IV. zu Lignitz g. 1552. st. 1596.
G. 1. Sidonia Maria H. v Teschen verm. und st. 1587.
(2) Dorothea, H. Joh. zu Holst. Sunderb. T. † 1593.
(3) Anna, H. Christoph. zu Württeb. T. H. Joh. Georgii zu Brieg Witwe verm. 1594. † 1617.

Barbara

20. JOACHIM FRIDERICH &c. zu Brig und Olau zu Lignitz 1596. † 1602.
G. Anna Maria von Anhalt.

*

**

*

a. Catharina Sophia g. 7. Aug. 1561. G. Pfgr. Fridr. zu Vohenstr. st. 1608.
c. Aemylia g. 26. Dec. 1564. st. 1619.

b. Anna Maria g. 3 Jan. 1563. st. ledig 28. Febr. 1620.
d Sab. Barbara g. 15. Febr. 1571. st. 1572.

e. Georg Frider. g. 1575. st. 1576.

**

Johan Christian zu Brieg g. 1591. st. 1639.
G. 1. Dorothea Sibylla, Chf. Joh. G. v. Brandenb. T.
(2) Anna Hedvvig von Sitschen.

21. GEORG. RUDOLPH zu Lignitz g. 1595. st. 1653. o. K.
G. 1. Sophia Elisabeth, F. v. Anhalt.
(2) Magd. Elisabetha F. von Oels.

GEORG III. zu Brieg vid. V III. Abtheil.

22. LUDOVICUS IV. zu Lignitz g. 19. Apr. 1616. †24 Nov. 1663.
G. Anna Sophia F. v. Meclenburg.

23. CHRISTIANUS g. 19. Apr. 1618. anf. H. zu Wolau 1631. nachgeh. H. zu Lign. u. Brieg st. 28. Febr. 1672.
G. Louisa, F. Joh. Casim. zu Anh. Dessau T.

Charlotta g. 2. Dec. 1652. verm. an H. Friderich zu Holstein Sunderburg 1673. nunmehro getrennet.

24. GEORG WILHELM g. den 29. Sept. 1660. letzter Herzog zu Lignitz, Brieg und Olau beschlieſt den Königl. PIASTISCHEN Stamm in Schlesien am 21. Nov. 1675.

Tab. Q

Hertzoge zu Wohlau aus verschiednen Häusern.

I. Aus Piastischem Stamm zu Wohlau und Glogau zugleich

1146- -1298. -- -- 152 Jahr.

ULADISLAUS
CONRADUS st. 1178.
BOLESLAUS altus st. 1201.
HENRICUS Barbatus st 1238.
HENRICUS Pius st. 1241.
CONRADUS II. st. 1298.

II. insbesond. zu Wohlau

1298 -- 1492 -- -- -- 194 Jahr.

a. Anna Gem. Ludovici Severi in Bäyern st. 27. Maji 1575.

b. II. HENRICUS III. fidelis zu Glogau 2. H. zu Steinau und Guhr 1304. st. 1309 G. Mechtild H. Alb. M. zu Braunschvv. T. Erici VII. K. in Dennemarck Wittwe.

c. Premislaus in Sagan und Sprottau st. 1290.

d. I. CONRADUS zu Steinau und Wohlau, Rauden erster Hertz. st. 1304. o. K.

e. Euphemia und Hedvvig † ledig.

a. Henricus IV. zu Sagan und Glogau vid. XV. Abtheil.

b. Primislaus zu Glogau st. 1331. ledig.

c. CONRADUS zu Oels I. 4. Hertz. zu Wohl. 1333. st. 1360. G. Elisab. H. zu Breslau.

d. JOHANNES 3. Hertz. zu Wohl. 1333. G. Constantia, H. Boleslai zu Schvveidn. T.

e. Beatrix G. Keysers Ludovici Bavari st. 1323.

f. Hedvvig g. Salome st. jung.

CONRADUS II. zu Oels
5. Hertz. zu Wohlau 1360 — 1395.
Gem. Beata, Bernhardi H. zu Schvveidnitz T.

Agnes, verm. an Otto H. in Bayern und König in Hungarn.

a. Conradus III. Albus Senior. zu Oels st. 1452.

b. CONRADUS IV. 6. Hertzog zu Wohlau 1395. st. 1431. Gem. Dorothea, joh. H. von Masovien T.

c. CONRADUS V. zu Canth. st. ledig. 1452.

d. CONRADUS VI. Bisch. zu Breslau st. 1447.

a. CONRADUS VII. Albus Iunior. 8. Hertz. zu Wohlau st. 1492.

b. CONRADUS VIII. Niger st. 1475. o. K.

WENCESLAUS. 7. Hertz. zu Wohlau st. 1474. o. K. Gem. Salome, Zastalovvitz.

Agnes Gem. Gr. Caspar Schlick.

III. Uladislaus als Kön. in Böhmen.
1492 -- 1495. 33. Jahr

IV. aus dem Podiebrad. H. zu Münsterberg.
1495 -- 1548 -- - -53. Jahr.

HENRICUS I. zu Münsterberg. 9. Hertz. zu Wohlau 1495 -- 1498. Gem. vid. VII. Abtheil.

CAROLUS I. zu Münsterberg. 10. Hertz. zu Wohlau 1498 -- 1536. vid. VII. Abtheil.

HENRICUS II. zu Münsterberg. 11. Hertz. zu Wohlau 1536 -- 1548. versetzt das Land an Lignitz.

V. Hertzoge zu Wohlau aus dem Hause Lignitz und Brieg.
1548 -- 1675. -- -- 127. Jahr.

FRIDERICUS II. zu Lignitz, 12. Hertzog zu Wohlau vid. XIII. Abtheil. 1547.
GEORGIUS II. zu Brieg. 13. Hertz. zu Wohlau. vid. VIII. Abtheil. 1547 -- 1586.
JOACHIM FRIDERICH zu Brieg. 14. H. zu Wohlau 1586 -- 1602.

Johann Christian zu Brieg. GEORG RUDOLPH zu Lignitz. 15. Hertz. zu Wohlau 1602 -- 1653.

Georg zu Brieg. Ludovicus zu Lignitz. CHRISTIANUS 16. Hertz. zu Wohlau 1654 -- 1672. erbet auch Lignitz und Brieg.

GEORG WILHELM 17. Hertz. zu Wohlau, auch daselbst/wie zu Brieg und Lignitz 1672 -- 1675.

VI. Ao. 1673. Wohlau nebst Lignitz und Brieg dem Kön. Böhmen incorporirt.

seiner Heimkunfft die Räuber/ die in Abwesenheit sein Land beschädigt hatten/ ward vor Frauſtadt/ welches er belägert hatte/ tödtlich verwundet/ und hinterliesse vier Printzen/ die alle Conradi hiessen/ welche man nebst deren Mutter in Tab. Q nachsehen kan.

Ihm folgte:

§. 7. 6. CONRADUS IV. zu VVohlaw und Steinaw,

† 1431.

War vermählt mit Dorothea, Hertzog Joh. in Masovien Tochter.

Von der gebohren:

a. VVenceslaus, so folget §. 8.

b. Agnes, vermählt an Graff Caspar Schlick.

§. 8. 7. VVENCESLAUS zu Steinaw und VVohlaw.

† 1474.

War vermählt/ mit Salome Zalastowitz, von der ihm eine einzige Tochter gebohren/ mit nahmen Catharina, Gem. Hertzog Johannis zu Sagan. In Ermanglung männlicher Erben fiel das VVohlavvische zurück an seines Vatern Bruders Sohn aus der Oelsnischen Linie Conradum VII. oder Album Juniorem, dessen Herkommen aus der Tabell Q. zu ersehen.

§. 9. 8. CONRADUS VII. oder Albus Junior.

Dieser vereinigte zwar VVohlavv mit Oels wieder; weil er aber Königs Georgii Parthey wider Mattiam hielte/ verfolgte ihn dieser auffs här-

härteste/ so daß er seine Fürstenthümer denen Hertzogen zu Sachsen feil bote. Mattias aber machte einen gewaltigen Strich durch diese Rechnung/ da er selbsten ins Oelsnische kam/ und ihm ao. 1475. die Unterthanen huldigen liesse/ unter dem Vorwand/ er wolte das Kauffgeld erlegen/ und bewilligte Hertzog Conrado VII. nicht mehr/ als die Administration zeit lebens. Doch waren dieses nur Vorboten eines erfolgenden grössern Sturms/ dann ao. 1489. da der unglückseelige Conradus in geruhiger Sicherheit lebte/ überfiel ihn auff Königs Mattiæ Befehl/ der Despote in Rascien, mit 3000. Mann/ mit Begehren/ dem Könige das Fürstenthum völlig abzutreten. Wie grosser Potentaten Begehren vollgültige Befehle sind/ wann sie zumalen mit Waffen begleitet werden; so fande sich Hertzog Conradus VII. genöthiget/ da er nirgends her einige Hülffe zu gewarten hatte/ sich zum Gehorsam zu bequämen/ und an statt eines bisher besessenen einträglichen Fürstenthums/ mit dem Schlosse Auris zu seiner Residentz, und einer jährlichen pension von 1600. Fl. zum Unterhalt vorlieb zu nehmen.

Steinaw, und Rauden musten ebenfals huldigen/ und Hertzogin Catharina zu Sagan, deren väterliches Antheil darauff hafftete/ muste sich mit Mattiæ Versprechen begnügen/ daß sie mit Gelde solte befriediget werden. Was er aber König Mattias zeit Lebens zu thun vielleicht niemahls willens gewesen/ erfolgte 1490. durch seinen todt: dann König Uladislaus räumte nicht nur der Her-

Hogin Steinavv wieder ein/ sondern restituirte auch Hertzog Conrado das Fürstenthum Oels samt dem Wohlavischen völlig.

Hertzogs Conradi ohnbeerbtes Absterben/ lieferte König Uladislao, als obersten Lehns-Herren/ dessen Fürstenthümer/ der sie ao. 1495. mit Henrico Hertzogen zu Münsterberg, Königs Georgii Podiebradcii Sohn/ gegen seine Väterliche Herrschafft Podiebrad in Böhmen vertauschte/ und also geriethe Wohlavv von dem Piastischen Stamm/ bey dem es in die 200. weniger 1. Jahr gestanden/ an die Münsterbergische Podiebradische Linie.

§. 10. 9. HENRICUS Podiebrad.

Hertzog zu Münsterberg, Oels und Wohlav.

1495 † 1498.

Besiehe von ihm die VIII. und IX. Abtheilung.

Unter seinen dreyen Söhnen bekam Carolus I. Wohlavv.

§. 11. 10. CAROLUS I.

1498. - 1536.

§. 12. 11. HENRICUS II. zu Wohlavv.

1536. - 1548.

Verpfändete beede Fürstenthümer Münsterberg und Wohlavv an Hertzog Friederich II. zu Lignitz. Münsterberg ward ao. 1550. von Keyser Ferdinando wieder eingelöset. Das Wohlavvische aber blieb bey dem Lignitz-Brigischen Hause bis zu dessen gäntzlichen Abgang/ und haben es aus selbigem nachfolgende Hertzoge beherrschet.

§. 13.

§. 13. 12. FRIDERICUS II. zu Wohlavv.
† 1547.
Nach seinem Tode kam es an das Hauß Brieg.

§. 14. 13. GEORGIUS II. zu Brieg u. Wohlav.
1547.-1586.
Ein Sohn des vorigen vid. VIII. Abtheilung.

§. 15. 14. JOACHIMUS FRIDERICUS,
zu Brieg und Wohlavv.
1586.-1602.
Ein Sohn des vorigen/ vid. VIII. Abtheilung von Brieg.

§. 16. 15. GEORG RUDOLPH,
zu Lignitz und Wohlavv.
1602-1653.
Sohn des vorigen/ vid. XIII. Abtheilung von Lignitz.

§. 17. 16. CHRISTIANUS,
1654.-1672.

Als ao. 1654. Hertzog Johann Christian zu Brieg, des vorhergehenden Georg Rudolphi Bruder und Erbe/ verstorben/ und dessen hinterlassene Länder unter seine drey Printzen Georgium, Ludovicum, und Christianum getheilet wurden/ sonderte man die Wohlavvischen Weichbilder von dem Lignitzischen Fürstenthum ab / machte daraus ein besonderes Fürstenthum / dem das Olavvische Weichbild incorporirt ward/ hiedurch erhielten die VVohlavvischen VVeichbilder zum ersten mahl die Ehre ein Fürstenthum genant zu werden/ welches Hertzog Christianen durchs Los zu fiele.

§. 18.

§. 18. 17. GEORG VVILHELM, Hertzog zu Lignitz, Brieg, und VVohlavv.

1672. † 1675.

Nach seinem frühzeitigen Absterben fielen alle drey Fürstenthümer an den Keyser/ als König in Böhmen. vid. XIII. Abtheilung. item VIII. Abtheilung/ und Tab. Q.

Funffzehende Abtheilung

Das Fürstenthum GLOGAW.

§. 1.

Es ist die Beherrschung dieses grossen Fürstenthums gar offt von einem Stamm-Hause auff das andere versetzet worden. Unter solchen abwechselungen sind sonderlich merckwürdig nachfolgende Periodi:

1. Periodus der Glogavvischen Hertzoge bis zu deren Zertheilung in die Teschnische und Saganische. §. 1.-10.
2. Period. die Teschnischen Hertzoge zu Glogavv. 11.-16.
3. Saganischen Hertzoge zu Glogavv.

§. 2. I. *PERIODUS.*

Nachdem Keyser Fridericus Barbarossa sich des depossedirten Uladislai II. angenommen/ und denselben in Schlesien, welches ihm nebst dem Cracavvischen in Pohlen mit der Souveraineté in der väterlichen Theilung zugefallen war/ zu retabliren/ Schlesien ao. 1159. mit Krieg überzogen; der unglück-

glückliche Hertzog aber vor Ausführung seines desseins gestorben; theilten seine Söhne/ die sich alles Anspruchs an Pohlen begaben/ ao. 1163. Schlesien obgedachter massen in drey theile/ Da denn Conradus den Nordlichsten davon bekam/ in welchem Grosglogau der vornehmste Ort ist/ war also:

§. 3. I. CONRADUS I. Lasconogus oder Krumfuß/

Der erste besondere Hertzog zu Glogavv.

1163. † 1178.

In welchem district damahls Sagan, Crossen, und ein grosser Theil der Lausnitz mit begriffen waren. Er hatte zwar einen Sohn nahmens Misco, wie dieser aber ersoff/ und er also erblos abgieng/ ererbte sein Land sein Bruder Boleslaus altus.

§. 4. II. BOLESLAUS Altus,

Hertzog zu Breslavv 1163.

Hertzog zu Glogavv 1178.

† 1201.

Unter seinen Kindern/ so in der 10. Abtheilung und in denen dabey gefügten Tabell. nach zu sehen/ folgte ihm im Glogavvischen sein dritter Sohn.

§. 5. 3. HENRICUS Barbatus.

1201. - 1238.

Diesem sein Son

§. 6. 4. HENRICUS Pius

1238. - 1241.

Von diesem und allen bisherigen Hertzogen/ die nebst Glogavv zugleich Breslavv besessen/ kan nach-

nachgesehen werden die X. Abtheilung. Als aber dieser tapffere Hertzog sein Leben in der blutigen Schlacht bey Wahlstadt wider die Tattarn einbüste/ ward Nieder-Schlesien abermahls in drey Stücke zerrissen.

Henricus III. bekam *B*reslavv.
Boleslaus Calvus erhielt Lignitz. und
Conradus II. Glogavv. vid. § 7.
Uladislaus der vierdte Bruder ward Ertzb. zu Saltzburg.

§. 7. V. CONRADUS II. zu Glogavv.

1242. - 1298.

Weil er in der Jugend zu Paris dem studio Theologico obgelegen/ (dahero er auch der Pariser genand ward/) und über dieses bereits Hoffnung zum Bambergischen Bisthum hatte/ gedachte dessen Bruder Boleslaus Calvus, ihm als einem Geistlichen das Land nicht einzuräumen; machte aber Rechnung ohne Wirth/ dann Conradus II. zog den Priesterrock aus/ vermählte sich mit Salome, Hertzogs Premislai zu Gnesen Schwester/ der bereits seine Schwester im Ehebette hatte/ bemächtigte sich mit dessen Beystande des Landes Crossen, befestigte Pridom bey Glogavv, und that von dannen aus/ mit Streiffen denen Fürstenthümern Lignitz und Breslavv, so empfindlichen Schaden/ daß seine Brüder auff vorhergehende Vermittelung des Breslavvischen Bischoffs Thomæ, ihm das Glogavvische abtraten/ dem damahls Crossen, Sagan, Steinavv, Fravvenstadt und Kosten noch incorporirt stunden. Nach an-

getretener Regierung führte er selbige löblichst/ machte sich durch seine Güte und Freygebigkeit bey allen beliebt/ zoge viele Teutschen ins Land/ die so wohl den Acker besser bestellten/ als das Land mit seinen Gebäuden zierten. Ao. 1280. theilte er bey seinem Leben das Land folgender massen unter seine Kinder.

Premislaus bekam Sprottavv und Sagan, ward von seinem Vater zu Hülff geschickt seinem Vätter Henrico Probo, der damahls todt kranck war/ wider die Pohlen die ihm Cracavv abdringen wolten; war aber unglücklich/ dann am 26. Febr. 1290. verlohr er ohnfern Cracovv die Schlacht und das Leben.

Conradus erhielt Steinavv, Rauden und Guhra, refusirte nach einiger Bericht/ das ihm auf der Brüder Recommendation angetragene Stifft Saltzburg, weil er vernommen/ daß daselbst kein Steinavver Bier zu haben seyn würde. Es sind zwar einige/ welche diese Geschichte vor fabulos halten/ und daß die damahligen Historici dem regierenden Hertzog zu gefallen/ den unschuldigen Conradum mit solchen schlechten Farben der Nachwelt fürmahlen wollen; insonderheit bringet der Anmercker über die Schlesische Fürsten-Crone dieses dawider bey/ daß solches weder aus der Saltzburgischen Chronica/ noch aus dem Catalogo der Saltzburgischen Ertzbischöffe/ so beym Münstero in seiner Cosmographia l. 5. fol. 1097. zu finden/ etwas davon angeführet werden könne. Es beantwortet aber Lucæ, und diejenigen/ so mit

ihm

ihm des Curæi Bericht vertheidigen wollen/ diesen Einwurff also: daß es nicht glaublich/ daß die damahligen Historici, welche der zeiten Brauch nach lauter Geistliche gewesen/ Henrico zugefallen/ Conradum, einen geistlichen Herren/ wider die Wahrheit also hätten verkleinern wollen. Daß er weder in der Saltzburger Chronica/ noch in dem Catalogo der Ertzbischoffe anzutreffen/ rühre daher/ weil er zwar postulirter/ aber noch nicht confirmirter Ertz-Bischoff gewesen; und weil er also die Inful noch nicht getragen/ hätten die Capitulares, die bey dieser Gelegenheit ihn besser kennen lernen/ von diesem nicht bestättigten Ertz-Bischoffe/ kein groß Prahlens machen wollen. Curæus berichtet ferner/ daß er bey seiner Heimkunfft von seinem Bruder/ in einen Thurn geworffen/ und daraus durch seinen Steinauischen u. Raudnischen Adel errettet worden. Er starb 11. Octobr. 1304. ohne Erben/ und da fiel seine Landes Portion an dessen ältern Bruder Henricum III.

Henricus III. fidelis zu Glogavv, folget §. 8.

Ehe Conradus von der Welt Abschied nahme/ erregte er noch eine Unruhe wegen des Breslavvischen Erbfalls; wie oben bey Breslavv schon gedacht worden/ da denn Conradus Henricum durch Verrätherey gefangen genommen/ und in einen engen eisernen Kefícht sperren lassen/ durch welchem nur zwey Löcher giengen/ eines zur Speise/ das andere zum Abführen.

Nachdem nun Henricus 6. Monath darin gesteckt/ und weder sitzen noch liegen können/ muste

er sich hoch ranzioniren wie bereits an seinem Orte. Doch raumte Conradus ao 1297. nachdem Henricus bereits verstorben/ dessen Kinder Vormündern/ von denen abgezwungenen Orten Buntzel und Hayn wieder ein.

Conradi erste Gemahlin war Salome, Fürstin von Gniesen.

Die Zweyte Brigitta, Marck-Gräfin zu Meissen, mit der er einen grossen Brautschatz erhielte.

Seine Tochter aus erster Ehe war Anna, Gemahl. Ludovici Severi, Pfaltz-Grafen am Rhein.

Unter seinen Söhnen folgte ihm zu Glogavv Henricus III.

§. 8. VI. HENRICUS III. fidelis zu Glogavv, auch Oels 1298. †1309.

War ein löblicher tugendhafter Regent/ zoge viele fürnehme Adliche Geschlechter aus teutschland in Schlesien, führte gleich anfangs seiner Regierung viele löbliche Gesetze in seinen Fürstenthümern ein/ wehrete den Raubereyen/ und hielte die unbändige Freyheit des Polnischen Adels müglichster massen in Schrancken. Ubrigens hat er wohl mit Rechte des Glückes-Ball geheissen werden können/ als welches ihn bald erhoben/ bald wieder fallen lassen. Sein Vätter Henricus Probus zu Breslavv, war nicht zum besten gegen ihn gesinnt/ und lies ihn ao. 1281. gefangen nach Breslavv führen/ doch auff mediation wieder los.

Anno 1305. nach Absterben Königs Wenceslai

in

in Böhmen und Pohlen, erwehlten die Gros-Pohlen diesen Hertzog Henricum fidelem zu ihrem Ober-Regenten/ weswegen er auch alsobald folgenden Titul zu führen begunte: **Wir von GOttes Gnaden/ Erbe des Königreichs Pohlen/ Hertzog in Schlesien/ Herr zu Glogaw und Posen.**

Uladislaus Locticus, auf dessen Seite die klein-Pohlen, Littavver, Ungarn und Tattarn waren/ empfand solches Verfahren des Gros-Polnischen Adels gar übel/ kündigte ao. 1306. Henrico den Krieg an/ und verwüstete das Glogavvische Land erbärmlich/ ob schon die haltbahren Oerter tapfern Widerstand boten. ao. 1308. da Henricus schon auff dem Krancken-Bette lag/ that Henricus Bisterstein zu Sora, mit der Armée einen Feldzug in Pohlen, richtete aber nichtes aus/ dieses mehrete Henrici bereits habende Gemüths-Kranckheit so sehr/ daß er folgendes Jahres am 15. Dec. mit tode abgienge/ und im Kloster Leubus begraben ward.

Seine Gemahlin und Kinder findet man Tab. Q. und R.

Ihm folgten im Glogawischen seine Söhne Premislaus §. 9. und Johannes §. 10.

§. 9. VII. PREMISLAUS II. zu Glogavv.

1309. - 1331.

Erhielt in der väterlichen Theilung das Glogavvische / Crosnische und Fravvstädische. Zu seiner Zeit begaben sich die meisten Schlesischen Hertzoge unter Königlichen Böhmischen Schutz; Premislaus aber konte weder durch Bedrohungen noch

noch Verheissungen dahin gebracht werden / daß er sich als einen Vasallen König Johanni in Böhmen unterworffen hätte. Nach seinem unbeerbten Absterben theilten sich dessen Brüder in seine Verlassenschafft / Hertzog Henricus IV. zu Sagan nam die eine Helffte vom Glogavvischen. Johannes zu Steinavv und Guhr die andere Helffte / und trate hingegen Steinavv ab / an seinen Bruder Conradum zu Oels, der ohne dem nicht viel übrig hatte.

§. 10. VIII. JOHANNES, 1331. - 1332.

Verkauffte sein Antheil an König Johannes in Böhmen, dieser räumte selbiges augenblicklich an Hertzog Casimir zu Teschen ein / unter dem Vorwand / damit er die Grentzen wider die Pohlen desto besser beschützen mögte / also ward das Glogavvische Hertzogthumb in zwey Stücke zertheilet / deren jedes seine besondere Hertzoge hatte / als:

I. Die aus dem Hause Teschen, und
II. Die aus dem Hause Sagan.

Wir wollen die Teschensche vorerst betrachten / weil selbiger Antheil am ersten wieder an die Crone Böhmen zurück gefallen.

inseratur Tab. R.

§. 11. Hertzoge zu Glogaw, aus dem Fürstlichen Hause Teschen.

Tab.R.

Erste Stamm-Taffel der Glogauischen Herzoge.

I, CONRADUS I. Krummfuß/zu Glogau, 1163. † 1178.

II. BOLESLAUS altus zu Breslau 1163. zu Glogau 1178. † 1201. Dec. 6.
Gem. 1. Wenceslava Ruthena, (2) Adelheid v. Sultzbach.

Jaroslaus B. zu Breslau † 1201.

Boleslaus † jung.

III. HENRICUS Barbatus zu Breslau, Glogau &c. 1201. † 1238.
Gem. Hedvvig Bertholdi IV. zu Meranien T.

IV. HENRICUS Pius † 1241. G. Anna Königs in Böhmen Ottocari T.

Henricus III, zu Breslau.

Boleslaus Calvus zu Lignicz.

V. CONRADUS II. zu Glogau 1242--1298
G. 1. Salome, Prinzeßin von Gnesen.
2. Brigitta, Marckgr. zu Meissen.

Premislaus zu Sprottau u. Sagan † 26. Febr. 1290.

Conradus zu Steinau u. Guhr, Erw. E.B. zu Saltzb. † 1304.

VI. HENRICUS III. fidelis zu Glogau und Oels 1298. † 1309.
G. Mechtildis, Alberti M. zu Braunschweig T.

a. HENRICUS IV. zu Sagan u. Sprottau erbte von seinem Bruder Primislao die Helffte von Glogau, 1332.

b. Conradus III. zu Oels u. Steinau.

VIII. JOHANNES anfangs zu Steinau u. Guhr, erbte von seinem Bruder Premislao die Helffte von Glogau, verkauffte selbige an König Johannes in Böhmen,

VII. PREMISLAUS II. zu Glogau 1309. † 1331. o. K.

e. Beatrix Keys. Ludovici Bavari Gemahlin
F. g. Hedvvig und Salome.

I. CASIMIRUS III. zu Glogaw.

1332. †1358.

Stund bey König Johanne in Böhmen vor allen anderen Schlesischen Fürsten in besonderen Gnaden/ erhielte auch dahero von ihm das halbe Glogawische. Er hinterließe 2. Söhne:

Semovitum, ward Hertzog zu Teschen,

Premislaum, §. 12.

§. 12. II. PREMISLAUS I. zu Glogavv 1358. zu Teschen ao. 1381. cedirt die Regierung seinen Söhnen 1400. †1407.

Seine Söhne waren:

1. Premislaus II. zu Glogavv §. 13. und
2. Boleslaus I. zu Teschen. †1433. Dieser hinterliesse 4. Sohne:

a. Boleslaus II. bekam halb Teschen, und erzeugte mit seiner Gemahlin Anna, Semoviti Hertzogs in Masovien Tochter/ Casimirum IV. zu Teschen der auch nachmahls den Glogavvischen Antheil bekommen. vid. §. 16.

b. Wenceslaus I. bekam auch ein Theil von Teschen, und erzeugte mit seiner Gemahlin Euphemia, Semoviti Hertzogs in Masovien Tochter/ Wenceslaum II. und Premislaum IV. Canonicum zu Glogavv, dessen unten mit mehrem wird gedacht werden.

c. Uladislaus bekam seinen Theil in Glogavv, und folget §. 14.

d. Premislaus III. folget VVenceslao im Teschenser/ und Vladislao im Glogavvischen. §. 15.

§. 13. III. PREMISLAUS II. zu Glogavv.

1400 - 1421.

Hinterliesse keinen Leibes-Erben / so sagt ausdrücklich Curaeus, Henelius, Lucæ &c. folgte ihm also seines Brudern Boleslai zu Teschen Sohn Uladislaus II. (nicht Boleslaus wie wir drunten verhoffentlich zur gnüge darthun werden / und wiewohl wider willen müssen.)

§. 14. IV. ULADISLAUS II. zu Glogaw.

1421. † 1463.

War vermählt mit Margaretha, Graff Hermans von Cilly Tochter. Dieser Gemahlin vermachte / nach einiger Bericht / Hertzog Uladislaus das Regiment / welche dann erst Hertzog Premislaum IV. nachgehends aber nach dessen Absterben Casimirum IV. beede Hertzoge zu Teschen zu Vormündern gehabt / und zu Glogaw gelebt; bis sie durch Hertzog Hans von Sagan daraus vertrieben ao. 1480. zu Guraw verstorben. Wir haben aber bewegende Ursachen davon abzugehen / und Uladislao II. zu benennen Premislaum III. seinen Bruder zu Teschen.

§. 15. V. PREMISLAUS III. zu Teschen

1463. † 1477. Mart. 10.

Hat ohnstreitig seinem Bruder Uladislao zu Glogau, wie dem andern Bruder Wenceslao im Teschnischen gefolget / immassen er dann auch zu Grosglow gestorben / nachdem er das Teschnische auff folgende Art verlohren. Er ward im Krieg von den Pohlen gefangen / und von König Mattias zwar auff freyen Fuß gestellet / jedoch mit dem

Beding / daß er ihm entweder seine rançon bezahlen / oder das Fürstenthumb Teschen übergeben solte. Dis zoge er ihm dermassen zu Hertzen / daß er zu Grosglogaw vor Kümmernis starb / nachdem er vorher seinem Vättern Hertzog Casimiro IV. das Fürstenthumb Teschen im Testament übergeben / wodurch König Mattias befriediget ward / als bey dem besagter Casimirus in sonderlichen grossen Gnaden stand. Es hatte Premislaus III. mit seiner Gemahlin eine eintzige Tochter Hedwig erzeuget / die an Stephanum Grafen zu Zips vermählt geworden.

§. 16. VI. CASIMIRUS IV. zu Teschen und Glogau 1477. † 1528.

War ein Sohn Hertzogs Boleslai II. von dem §. 13. Liesse ihm so fort ao. 1477. von der Bürgerschafft zu Glogau huldigen / welche auch kein Bedencken darüber machte / ohngeachtet vorgedachte Margaretha von Cilly noch lebte. Nicht lange hernach nemlich den 10. Octobr. 1479. trat er dem König Uladislao, der ao. 1471. die Böhmische Cron auffgesetzet / das halbe Glogauische / so er bishero besessen / ab / erhielte davor hinwiderumb nechst dessen Gnade / die Landschafften in Ober-Schlesien, Tarnowitz und Cosel, samt 2000. Fl. an Gelde. Es war aber Hertzog Hans damit übel zufrieden / und fieng deswegen Unruhe an / wovon unten ein mehres.

Inseratur Tab. S.

§. 17. Ehe diesen andern Periodum der Glogaui-

Tab. S. Hertzoge zu Glogau aus dem Hauße Teschen.

I. CASIMIRUS III. von Teschen, wird Hertz. zu Glogau 1332. † 1358.

Semovitus zu Teschen † v. J. 1381. II. PREMISLAUS I. H. zu Glogau 1358. Teschen 1381. ced. 1400 st. 1407.

III. PREMISLAUS II. zu Glogau st. v. J. 1421. Boleslaus zu Teschen st. 1433.

a. Boleslaus II. zu Teschen. G. Anna Semoviti, H. in Masovien T.

b. Wenceslaus I. auch zu Teschen st. 1463. G. Euphemia, Semoviti Hertz. in Masov. T.

c. IV. ULADISLAUS II. zu Glogau 1421. st. 1463. G. Margaretha Gr. Hermans von Cilly T. † 1480.

d. V. PREMISLAUS III. zu Teschen und Glogau st. 1477. G. Anna Casimiri H. zu Teschen T.

e. Veronica G. Gr. Friederich von Cilly. f. Magdalena G. H. Johannes zu Ratibor.

Sophia Gem. Victorini H. zu Münsterberg.

Wenceslaus II. † starb vor dem Vater. Premislaus IV. Canonicus zu Glogau st. 1477.

Hedvvig Gem. Gr. Stephani v. Zips.

VI. CASIMIRUS IV. H. zu Teschen und Glogau 1477. † 1528.
übergab sein Glogauisches Antheil an Kön. Uladisl. in Böhmen 10. Oct. 1479.

gauischen beschliesse / finde mich genöthiget/ein und anders beyzufügen / von der Discrepantz, so der auffmerckende Leser in Benennung der letzten Hertzoge dieser Linie, zwischen den Büchern / so in den meisten Händen der studirenden Jugend anietzo versiren / und unsrer Tabelle R. samt zugehörigen Text antreffen wird; vorhero feyerlichst protestirend / daß solches keines weges geschehe andere Leute vor deren meriten wir allen geziemenden Respect haben / reformiren zu wollen / sondern bloß den Grund unsers Abweichens der Welt zu unsrer Entschuldigung vorzulegen.

1. Nun differiren wir darin / daß wir der Gräfin von Cilly Margaretha Ehegemahl Uladislaum II. nennen / den andere aber Boleslaum II. tauffen. Sie gründen sich sonder Zweiffel auff Frider. Lucæ Bericht p. 1048. da er schreibt. Hierauff trat des verblichenẽ Primislai II. Bruders Sohn Boleslaus II. das Glogauische Regiment an / und hingegen seinem Bruder Uladislao das Teschnische ab 1442. er regierete das Glogauische sehr glücklich und friedlich bis ao. 1463. nach seinem Tode behauptete das Regiment, dessen hinterbliebne Gemahlin / Fr. Margaretha, gebohrne Gräfin von Cilien, welcher als Curator assistirte Hertzog Primislaus IV. zu Teschen, ietziger Zeit Canonicus. Daß wir aber der Gräfin von Cilly Gemahl Uladislaum, nicht aber Boleslaum nennen / dazu haben uns bewogen / Curæus, Henelius, Szepko in seinem Schlesischen Frauenzimmer / die Schlesische Fürsten-Crone / Rittershusius

in

in seinen Tab. Genealogicis, ja selbsten Fridericus Lucæ, da er p. 678. mit klaren hellen Worten schreibet:

Beeder Hertzoge Boleslai und Wenceslai Bruder / Uladislaus; residirte und besaß einen Antheil im Großglogauischen / ao. 1445. heyrathete er Fräulein Margaretham Gr. Hermans von Cilien Tochter / soll nun Lucæ ihm selbsten nicht contradiciren / so muß das Wort Er pag. 1048. nicht von Boleslao, sondern von Uladislao verstanden werden.

Die zweyte Discrepantz ist / daß in den Historischen Fragen / Margaretha Gräfin von Cilly, verwittibte Hertzogin zu Glogau, als würcklich regierende Hertzogin / unter die Zahl der Hertzoge gesetzet / beede Hertzoge zu Teschen, Premislaus und Casimirus IV. ihr bloß als Curatores adjungiret werden; wir hingegen räumen ihr blos den Nießbrauch und Wittuhmb-Sitz ein; führen auch bemeldte Hertzoge würcklich als Regenten an / deren der erste als nähester Agnatus, dem Uladislao II. in dem Lehn gefolget / der letztere aber Casimirus Primislao widerumb eodem jure, welches durch die Ubergabe im Testament bestättiget worden. Glaubwürdige Historici so vorhin benandt / vermelden solches / die natura feudi und die Umbstände / bekräfftigen ihren Bericht. Dann von dem Fürstenthumb als einem Lehn hat Uladislaus II. zum præjuditz seiner Schwerdt Magen nicht disponiren können. Premislaus III. (Dann diesen setzen wir / nicht IV. der erstlich gradu remotior,

zwey-

zweytens als Canonicus von dem Regiment excludirt/) ipso jure die Regierung zu Glogau angetreten/ dergleichen auch nach seinem Absterben Casimirus IV. ao. 1477. gethan / ihm auch die Bürgerschafft huldigen lassen / welches einem blossen Curatori nicht zukommt / vielweniger daß er den halben Theil des Glogauischen / wovon wir ietzo reden / 1479. dem Könige überlassen ; welches er nicht thun können / wann es nicht sein gewesen/ so hat auch Margaretha diesem Verkauff nicht widersprochen / sondern ferner daselbst residirt / und ihren Witwen-Sitz genossen (sind Lucæ eigne Worte/) biß Hertzog Hanß von Sagan sie verjaget.

§. 18. Dritter Periodus
Der Hertzoge zu Glogaw aus dem Hause Sagan.

Aus vorhergehenden §. 9. und 10. wird errinnerlich seyn/ was gestalt nach Absterben Premislai, dessen Brüder / Johannes zu Steinau, und Henricus IV. zu Sagan, dessen Verlassenschafft unter sich getheilet ; Johannes seinen Antheil an König Johannes in Böhmen verhandelt / welcher damit Casimirum Hertzog in Teschen beliehen: der übrige Theil aber bey Henrico IV. zu Sagan verblieben. Nachdem wir nun die Succession der Glogauischen Hertzoge aus dem Hause Teschen vorgestellet / folgen ietzo der Ordnung nach die Hertzoge zu Glogau aus dem Hause Sagan.

Unter selbigen ist der erste

I. HEN-

I. HENRICUS IV. zu Sagan zu Glogau
1331 -- 1332. † 1333.

War wie vorgesagt Premislai Bruder / und erbte nach dessen Absterben den halben Theil von Glogau, wie er sich aber König Johanni in Böhmen nicht submittiren wolte / ward er von demselben vertrieben / und † vor Kümmerniß.

Seine Gemahlin und Kinder suche man Tab. T. Ihm folgte im Glogauischen sein Sohn Henricus V.

§. 19. II. HENRICUS V. ferreus zu Sagan. 1333. zu Glogau 1360. † 1369.

Er bekam von seinem Vater / Crossen, Schwibus, Freistadt, Sprottau, Sagan, und Grünberg, suchte auff allerhand Art das seinem Vater entzogene Glogauische wider an sich zu bringen; insinuirte sich zu selbigem Ende bey Keyser Carolo IV. wartete demselben bey seiner Crönung auff ao. 1347. zog ferner nach Rom / gewan des Päbstl. Hoffes affection, und brachte es endlich so weit / daß ihm ao. 1460. Keyser Carl IV. nach angestelter Untersuchung / einen Theil des Hertzogthumbs Glogau, nemlich den mittäglichen wider einräumte / den mitternächtigen aber vor sich und die Cron Böhmen behielte; wie dann auch in der Stadt Grosglogau ein neu Regiment angeordnet wurde / und ein zweyfacher Magistrat, deren einer von dem Könige / der andere vom Hertzoge dependirte / und diese Trennung währte in die 120. Jahr. Dergleichen Keyserliche Gnade zoge ihm viel Misgönner zu / die Kühnsten waren die Herren von Biber-

stein

stein Sora, welche sich nicht scheuten den tapffren Hertzog anzugreiffen / und ihm einige Dörffer abzuzwacken / wiewohl zu ihrem höchsten Schaden; Dann er bezahlte sie nicht nur mit gleicher Müntze / sondern zwang sie auch seinem Befehl nachzuleben.

Und also wäre er bis dato glücklich gewesen / wenn ihn nur der Tod dem bevorstehenden Unglücke entzogen hätte / denn die rachgierigen Herren von Biberstein, verhetzten den Adel gegen den Hertzog / den sie in seinem Alter so schimpfflich mishandelten / daß sie ihn mit verhülten Angesicht zum spott herum führeten / mit belaubten Aesten auff ihn schmissen / dabey ruffend: er solte den Kopff bücken / damit er nicht wider die Baum-Zweige im Walde anstiesse. Endlich steckten sie ihn im Dorffe Jacobs-Kirch / in ein garstiges unterirrdisches Loch / als aber ein Bauer aus diesem Gefängnis entwischet / und der Bürgerschafft zu Glogaw davon Zeitung gebracht / fielen sie aus der Stadt / machten ihren Fürsten los / und führten ihn mit grossen Freuden in die Stadt.

Seine **Gemahlin** war Catharina, Leopoldi Ertz-Hertzogs zu Oesterreich Tochter.

Seine **drey unmündige Printzen** hiessen alle drey Henrich, und theilten umbs Jahr 1380. ihre Länder also:

a. Henricus VI. Senior genandt / bekam Sagan, Crossen, und Schwibus † 0. K. 1388.

b. Henricus VII. Rappold genandt / bekam die Helffte von Glogaw, ingleichen die Helffte von Steinaw, und Guhr, vid. §. 20.

c. Hen-

c. HENRICUS VIII. Passer, bekam Freystadt und Sprottau §. 21.

d. Catharina.

e. Hedvvig, verm. 1. an König Casimirum in Pohlen. (2) An Rupertum Hertzog zu Lignitz. vid. XIII. Abtheil.

§. 20. III. HENRICUS VII.

zu Glogau 1380. † 1390.

Hatte mit denen Pohlen viel zu thun/ denen er bey währenden ihren innerlichen Unruhen ao. 1388. das Frauenstädtische / nach dem es vierzig Jahr verlohren gewesen / wider abzunehmen gesucht/ aber vergeblich; Dann obschon die Stadt an unterschiedlichen Oertern in den Brand gestecket/ erhielten dennoch die Besatzung und Bürgerschafft durch tapffere Gegenwehr den Orth / bis der Polnische Entsatz ankame / welcher nach Henrici Abzuge im Glogowischen mit plündern grossen Schaden thate. Als aber Henricus sich wider erholet / griff er die Pohlen bey dem Dorffe Weschitz, ohnweit dem Oder Strohm / mit solchem Ernst an / daß er sie nicht nur Feld flüchtig machte/ sondern ihrer auch viel in die Oder sprengte. Von der Beute baute der siegende Hertzog in der Glogowischen Vorstadt nahe bey der Brücken dem S. Georgio zu Ehren eine Kirche / und starb ohnbeerbt 1390.

§. 21. IV. HENRICUS Passer

† 1395.

Hatte den Zunahmen von seiner fruchtbahren Ehe/

brachte alle väterliche Länder wider zusammen nach seiner Brüder ohnbeerbten Abgange.

Seine Gemahlin war / Catharina, Hertzog Bernhards zu Oppeln T.

Seine Kinder

a. Johannes bekam Sagan, welches damahls von dem Glogauischen abgerissen/ und ein besonderes Fürstenthumb worden. vid. XVI. Abtheilung.

b. Wenceslaus bekam in der Jugend im Zeughauß zu Crossen vom Geschütz eine tödtliche Wunde.

c. Henricus IX. Rappolt, stand wegen seines ungemeinen Verstandes bey Keyser Sigismundo in überaus grossen Gnaden / daß er ihn nicht nur zum Hauptmann über Bautzen, Görlitz und Sittau verordnete / sondern auch ao. 1423. als seinen Gevollmächtigten abfertigte/ die Streitigkeiten zwischen König Erich in Dennemarck / und denen Grafen von *Holstein* beyzulegen. Auff solcher Ambassade verstarb er/ und ward zu Hadersleben im Hertzogthumb Schleswig in der Dohmkirchen begraben/ woselbsten ihm der König zu Dännemarck ein kostbahres recht Fürstliches monument von Marmor auffführen lassen.

d. HENRICUS X. folget §. 22.

e. Hedwig, verm. an Fürst Bernhard VI. zu Anhalt/ Bernburgischer Linie.

§. 22. V. HENRICUS X. Pater Patriae

1395. † 1467.

Ward seiner Frömmigkeit wegen zum Bisthumb Breslau beruffen / schlug aber selbiges ab / war zu seiner

seiner Zeit einer von den grösten Fürsten in Schlesien, und sonderlich an die Cron Böhmen attachirt. Weil sein Bruder Hertzog Hanß zu Sagan, ein sehr unruhiger Herr war / verband er sich Sicherheit halber mit denen Herren von Biberstein. Zu seiner Zeit ao. 1426. fiengen die Hussiten in Schlesien an zu streiffen / berührten dennoch das Glogauische nicht / weil Henricus ihnen zu mächtig war. Er residirte gemeinlich zu Freystadt, erzeugte mit seiner Gemahlin Hedwig, Hertzogs Wenceslai zur Lignitz T.

2. Söhne.

a. Wenceslaum der ao. 1458. im 28sten Jahr seines Alters sein Leben beschlossen / und

b. HENRICUM XI. folget §. 23.

§. 23. VI. HENRICUS XI. 1467. † 1476. 21. Febr.

War ein Herr mehr wegen seiner Frömmigkeit als Klugheit zu rühmen / wiewohl ihm auch seine Leibes Schwachheit sehr verhinderlich fiele. Er alliirte sich wider König Georg. Podiebradium in Böhmen / schickte einiges Volck in Lausnitz, dessen aber weniges wider kam. Er vermachte seinen Antheil des Glogauischen an seine Gemahlin Barbara, Churf. Alberti Achillis zu Brandenburg Tochter / worüber es aber wegen vieler Praetendenten einen Krieg setzte / von dem §. 24. nachzusehen.

Inseratur Tab. T.

Ehe wir die / wegen des erledigten Fürstenthumbs Glogau entstandnen Streitigkeiten / dem geneig-

Tab. T. **Hertzoge zu Glogau aus dem Hause Sagan 1331--1476--145. Jahr.**

I. HENRICUS IV. in Sagan, zu Glogau 1331. vertr. 1332. † 1333.
Gem. Mechtildis. Marckgr. Herm. zu Brandenb. T.

Conradus zu Wohlau vid. XIV. Abtheil.

b. II. HENRICUS V. ferreus zu Sagan, und Glogau 1360--1369.
G. Catharina, Ertz-H. Leopold zu Oesterreich T.

c. Barbara G. H. Ernesti zu Braunsb. Göttingen.

a. Henricus Senior VI. zu Sagan, Crossen † 0. K. 1388.

b. III. HENRICUS VII. Rappold zu Glogau, Stein-Guhr, 1380. † 1390. 0. K.

c IV. HENRICUS VIII. Passer zu Freystadt u. Sprottau 1380. zu Glogau 1390 † 1395.
Gem. Catharina, H. Bernh. zu Oppeln T.

d. Catharina. e. Hedvvig G. r. Casim. K. in Pohl. (2) Ruperti zu Lignitz.

a. Johannes zu Sagan vid. XVI. Abtheil.

b. Wenceslaus † jung.

c. Henricus IX. Rappolt † 1423. zu Hadersleben.

d. V. HENRICUS X. Pater Patriæ zu Glogau 1395. † 1467.
Gem. Hedvvig, H. Wenceslai zur Lign. T.

e. Hedvvig G. F. Bernh. VI. zu Anhalt Bernb.

VI. HENRICUS XI. zu Glogau 1467. † 1476. Febr. Wenceslaus † 1488.
vermacht seiner Gemahlin Barbara, Chf. Alb. Achillis zu Brandenb. T. sein Antheil am Glogauischen/
worüber der Märckische Krieg entstehet vid. §. 24.

ten Leser im §. 24. versprochner massen vorstellen/ wollen wir demselben mit dessen Erlaubniß vorerst die Ursache anzeigen / warumb in Benennung der Schlesischen Hertzoge / der Nahme Heinrich so gar offt vorkomme / daß von Uladislao II. an/25. Hertzoge solches Nahmens in den Glogauischen und Lignitzischen Piastischen Stamm-Linien gezehlet werden. Solches messen nun die Schlesischen *Historici*, sonderlich Czepko in seinem Schlesischen Frauenzimmer Fol. 52. Keyser Henrico V. bey / dessen Tochter Christina an Uladislaum II. allgemeinen Stamm-Vater aller Piastischen Hertzoge in gantz Schlesien vermählt gewesen. Dahero die Hertzoge diesem Keyser zu Ehren / solchen Nahmen so vielfältig gebrauchet. Gleichwie die Herrn Grafen Reussen von Plauen auch einem Keyser Heinrich zu Ehren/ ihnen eben diesen Nahmen so sehr belieben lassen/ daß sie allen ihren Herren / auch in allen Linien, keinen andern als diesen beylegen wollen.

§. 24. Nachdem Henricus vorerzehlter massen seine Linie beschlossen / fanden sich zu dessen hinterlassenen Fürstenthum verschiedne Competenten.

I. Der erste war König Matthias in Ungarn, welcher praetendirte / daß durch Henrici ohnbeerbtes Absterben ihm als Obristen Lehnsherren in Schlesien / das Fürstenthumb als ein eröffnetes Lehn heim gefallen.

II. Der Churfürst von Brandenburg Albertus Achilles, berieffe sich auff des verstorbnen Hertzogs solennes Testament, in welchem die ver-

wittibte Hertzogin Barbara, des Churfürsten Tochter/zur Erbin wäre eingesetzet worden.

3. Uladislaus, machte als König zu Böhmen/ seinen Anspruch ex jure dominii directi daran.

4. Johannes Hertzog von Sagan, brachte das Recht der nahen Anverwandschafft bey; weil der abgangene Fürst seines Vatern Bruders Sohn gewesen.

Die Stände antworteten hierauff nach reiffer Uberlegung: Sie wolten die Entscheidung dieser Irrungen billichen und rechtmäßigen Richtern überlassen / auch den jenigen vor ihren Herren halten / welchem die Gesetze das Regiment zuerkennen würden. Indessen schiene es billich / daß bis zur Erörterung der Sachen / die Witwe im Besitz bliebe. Ward also wenig Tage hernach von dem Brandenb. Marckgrafen ein Landes Hauptmann verordnet / der aber durch seine üble Auffführung seiner Principalin Interesse mehr hinderte als beförderte.

Johannes von Sagan wuste wohl / daß seine Anfoderung in Rechten nicht gegründet; dann bey der Väterlichen Theilung war ausdrücklich verabredet / daß weder er noch seine Kinder / einigen Antheil an Glogau haben sollten / und vermöge dieser pactorum hatte Henricus X. allein/mit Ausschliessung Johannis, seine beeden Brüder geerbet; Zu dem so hatte Johannes, nach dem er das Saganische liederlich vergeudet / nichtes mehr in Schlesien, und also nach Schlesischen Rechten kaum einen Anspruch auff diese Städte. Nahm derohalben

ben seine Zuflucht zum König Mattias, der mehr Recht / und mehrere Macht selbiges auszuführen hatte. Mattias gieng damahls mit Heyraths Gedancken und dem Oesterreichischen Kriege schwanger / liebte auch diesen Johannes, weil er ihm im Kriege wider die Pohlen gute Dienste geleistet hatte. In Ansehung dessen erlaubte er ihm / sich des Fürstenthums zu bemächtigen; schrieb auch deshalber an die Stände. Es waren aber schon damahls gewisse Pacta geschlossen / dann der König hatte das Fürstenthumb seinem natürlichem Sohn Joh. Corvino zugedacht. Wie Chur Brandenb. dieses vermerckte / wandte er sich zum Uladislao, und ward nach langer Uberlegung dis Mittel ausgefunden / daß ihm die verwittibte Fürstin Barbara vermählet / und alsdan an statt des Brautschatzes / ihm als Könige zu Böhmen / das Fürstenthumb übergeben werden solte. Am 26. Augusti wurden die Stände nach Freystadt verschrieben / woselbsten sich die Gesandten des Marckgrafen / und Uladislai, unter denen der Fürst von Münsterberg, welcher Ursulam der Fürstin Barbara Schwester geehlichet hatte / und der Landes Hauptmann Schenck die vornehmsten waren / einfanden / und den Huldigungs Eid von denen Ständen forderten. Selbigen Tages ward die Sache nicht zum Stande gebracht / folgenden Tages aber ihnen also gehuldiget: Wir geloben Treue und Gehorsam Uladislao Könige zu Böhmen / dem Ehegemahl unserer Frauen / insoweit unsere Frau von Rechts wegen die Herrschafft über uns

uns haben kan. Nicht lange hierauff versuchte Johannes, Der wohl wuste/ daß Uladislai Schwerdt ziemlich fest in der Scheide steckte / sein Heil mit den Waffen; brachte zu Steinau einige Mannschafft zu Roß und Fuß zusammen / und drohete grausamlich. Die Stände / so abermahls am 1. Dec. zu Freystadt zusammen kamen / schickten einen Gesandten an ihn / mit Ersuchung etwas gelinder zu verfahren / und ihre Antwort zu erwarten. Am 7. Decembr. foderte er sie nach Sagan, legte ihnen nach einiger Vorstellung seines Rechtens / Königs Mattiæ Brieffe vor / in welchem ihm der Besitz des Fürstenthums zugeeignet ward. Die Stände / so gleichsam zwischen Thür und Angel steckten / waren unter sich nicht einig / weil sie den gefährlichen Krieg schon vorher sahen. Am 9. Dec. leistete der gantze Adel/ und die eintzige Stadt Glogau, der Johannes vor allē andern gehäßig war/ den Huldigungs Eyd; die übrigen Städte aber/ welche der Fürstin Barbara zugethan waren/ giengen davon. Zwey Tage darauff rückte Johannes vor Sprotta, welches ihm die Thor öfnete/ Grünberg, Zullich, und Schwibus thaten desgleichen. Vor Crossen wolte es ihm am 14. Dec. nicht glücken. Am 9. Jan. 1477. ward ein Stillstand bis auff das Fest S. Georgii beliebet/ zeit währenden Stillstandes suchte Johannes, wiewohl vergeblich/ den Adel in der Nieder-Lausnitz, welcher unter den Marckgrafen stand/ unter sich zu bringen. Nach Endigung des Stillstands grieff er wieder zu den Waffen; Montags nach Himmelfarth attaquirte er Frey-

stadt

stadt vergeblich/ in den Pfingst-Tagen aber öffnete ihm die Stadt die Thore/ das Schloß aber gab ihm einen blutigen Kehrab. Marckgraff Albertus, als ein kluger verständiger Herr/ lies es um der armen Unterthanen zu schonen/ nicht auff die extremitäten ankommen/ hoffte auch es würde König Mattias die Billichkeit beobachten. König Uladislaus hatte seiner verlobten Hülffe versprochen/ schickte auch zweymahl einige Trouppen; Die ersteren liessen sich aus dem Fürstenthum Schweidnitz durch das Landvolck vertreiben/ die anderen versuchten ihr Heil vergeblich an einige Städte in der Lausnitz, und verlieffen sich darauf. So lag ihm auch der Oesterreichische Krieg mehr im Kopff/ als seine Barbara im Hertzen/ lies also selbige fahren.

Hierauff hatte Johannes nun freye Hände/ Glogaw konte kaum Gnade erhalten/ Zulich, Schwibus wurden eingenommen/ das Schloß Rautenitz erstiegen und verbrand. Bey Belitz in der Marck aber ward er von dem Marckgrafen geschlagen. Anno 1480. verfiel er in einen neuen Krieg. denn als König Mattias Johanni das Fürstenthum entziehen wolte/ war der erboste Fürst gleich auff Rache bedacht/ brachte die Städte durch Schrecken dahin/ daß sie ihm Beystand geloben musten/ kam darauf den 5. Martii bey nacht gen Glogaw, beklagte sich in einer gar submissen Rede über des Königs Ungerechtigkeit/ und begehrte

gehrte Hülffe / wozu sich auch der unverständige Pöbel bereden liesse.

Ob nun gleich das Gerüchte vorgieng / daß eine starcke Armee vom König Matthia im Anzuge wäre / so lies er sich doch nicht abschrecken / sondern foderte seinen Adel auffs Schloß / und erhielte daß sie auff ihre Kosten eine Besatzung erhalten / und Proviant hinein schaffen wolten. Dies ward also angeordnet; wer ein Ritter-Pferd zu halten schuldig / muste 2. Fußgänger halten / 6. Scheffel Korn / 1. Scheffel Erbsen / einen halben Scheffel Saltz / gesaltzen und geräuchert Fleisch / Käse und Butter anschaffen. Hierauff kriegte er die Böhmen / so im vorigen Monath von Hertzog Friderich zur Lignitz zerstreuet waren / bey 1000. wohlbewehrter Mann starck in die Stadt / foderte die Obrigkeit auffs Rath-Hauß / beschuldigte sie / daß sie meineidiger weise ihn bey dem Könige angegossen / entsatzte sie ihrer Aembter / warff sie ins Gefängnis / bis sie ihm alle der Stadt Güter und Rechte abgetreten; erwehlte zu neuen Raths-Gliedern aus gemeinem Pöbel die jüngsten und unverständigsten Leute. Man schreibt / daß als unter andern ein grosser starcker Schuflicker sich entschuldiget / wie er solchem Ambt vorzustehen unfähig / der Hertzog versetzet: Eben solche Kerl suche ich / denn die vorigen Vögel waren klüger / als ichs gerne sahe.

Königs Mattiae Feld-Herr rückte indessen mit der Armee immer näher / dennoch tobte der unbeson-

sonnene Johannes immer fort/ und lies sich kaum von den Schlesiern erbitten/ daß er auff einer Zusammenkunfft in seinem Dorff Hochkirchen sich einstellen wolte. Der Königl. Feld-Herr Tesaurus ersuchte ihn/ mit ihm zum Könige zu reisen/ versprach ihm nicht nur sicher Geleite/ sondern auch vom Könige Verzeihung und alle Gnade/ daß auch mittlerweile/ die Königliche Armee sein Gebiete nicht berühren solte. Johannes, den seine Räthe vollends toll machten/ antwortete spottweise/ gen Himmel sehend: Ihr sehet ja/ daß ich bin alt worden/ und zu fernen Reisen ungeschickt/ ich habe einen Bruch/ der Sack hängt mir weit herunter/ ich werde Hungarn nicht zu sehen bekommen. Die Königlichen Ministri funden sich hiedurch beschimpfft/ stunden auff/ und giengen davon. Als darauff die Armee vor die Stadt gerücket/ auch ein und ander Scharmützel vorgefallen/ übergab der Fürst am 14. Jun. seinem Schwieger-Sohn Georgio das Regiment/ und zog aus der Stadt/ die er niemahls wieder zu sehen bekam; dann als die versprochne Hülffe ausblieb/ ergab sich dieselbe/ und also endigte sich die Herrschafft.

JOHANNIS von Sagan zu Glogaw.

1488.

Er zog hierauff in der Frembde herum.

§. 25. Der Siegende König Mattias begnadigte die Stadt mit verschiednen Privilegiis, unter anderen mit Verbesserung des Wapens/ daß sie

den

den Raben/ der ein Ringlein im Schnabel hält/ führen/ und das Königliche Wapen in siegeln mit rothem Wachse gebrauchen mögte. Das Fürstenthum übergab er seinem ausser der Ehe gezeugten Sohne.

JOHANNI Corvino,

1488. - 1490.

Der aber selbiges nicht lange besasse/ dann als er ao. 1490. nach seines Vatern Absterben keinen Beystand mehr fand/ vergliche er sich mit König Uladislao, trat ihm das Fürstenthum ab/ erhielt hinwiederum zu seinem Unterhalt einige Herrschafften in Ungarn.

§. 26. ULADISLAUS,

König in Böhmen, Hertzog zu Glogaw.

1490. - 1491.

Verfiel mit seinem Bruder Johann Albert in einen schweren Krieg/ wegen der Ungarischen Cron; Als er ihn aber am 1. Jan. 1491. in einem blutigen Treffen überwunden/ vergliche er sich mit ihm/ und räumte ihm die Schlesischen Fürstenthümer Glogaw und Troppau ein/ also ward

§. 27. JOHANNES ALBERTUS Printz aus Pohlen/ Hertzog zu Glogau 1491--1498.

Und lies ihm die Stände huldigen/ nachdem sie vorher von König Uladislao versichert worden/ Daß sie sich keiner separation von der Cron Böhmen zu besorgen. Sein Hauptmann Polack verfuhr mit der Bürgerschafft ziemlich scharff; und als deswegen Tumult entstand/ lies er zehn Bürger

ger ins Gefängnis werffen / und nach gehaltener Commission zum Tode durch den Hertzog verdammen / zog auch umb des Uberlauffens überhoben zu seyn / aus der Stadt / mit Befehl die Execution ohngesäumt ergehen zu lassen. Doch ward selbige auff intercession Ernst von Tschammer aufgeschoben / auch die gefangnen endlich pardonnirt; wiewohl auf condition, daß die gantze Stadt dem Lands Hauptmann fusfällige Abbitte thun muste. Dennoch ward kurtz hernach der Bürgemeister Arnold wider eingezogen und enthaubtet. Als mitlerweile Hertzog Johan Albrecht die Polnische Crone ao. 1497. auffgesetzet / war er zwar vermöge Contracts gehalten / die Fürstenthümer Uladislao wider einzuräumen / doch geschahe solches erstlich ao. 1497. worauff König Uladislaus ao. 1498. den Polacken, mit grösstem Frolocken der Schlesier / seines Ambtes entsetzte. Also herschete

ULADISLAUS

wider zu Glogau von 1497--1502. in welchem Jahre sein Bruder

§. 28. SIGISMUNDUS 1502--1506.

Ihm huldigen liesse / das Fürstenthumb / so wohl als gantz Schlesien / worüber er Oberhauptmann war / löblichst regierte / bis ao. 1506. da er die Schlesischen Fürstenthümer mit der Polnischen Crone verwechselte. Nach seinem Abzug ergriff

§. 29. ULADISLAUS als König in Böhmen zu Glogau ao. 1506.

Die possession, und ließ es durch seine Hauptleute administriren / versetzte aber die Stadt Frey-

stadt

stadt und selbiges Weichbild an Bartholomæum zu Münsterberg, und als dieser gestorben / an den tapffren Kriegshelden Hanß von Rechenberg.

Nach Uladislai Tode succedirte ihm / wie in Ungarn und Böhmen. also auch zu Glogau sein Sohn

§. 30. LUDOVICUS 1516 -- 1526.

Und diesem sein Schwester Man

§. 31. FERDINANDUS I. 1527.

Verpfändete das Fürstenthumb 1536 -- 1540. Herren Hieronymo von Biberstein zu Sora vor 34000. Ducaten/und hierauff an Hertzog FRIDERICH zu Lignitz 1540 -- 1544. vor 62473. Ungarische Gülden. Weil aber die Stände nicht gerne einen Hertzog haben wolten/ und dawider protestirten / versichert er sie mittelst ausgestelten Reversalien, sie bey ihren Freyheiten und Privilegiis zu lassen / sub dato Grosglogau am Sonnabend nach Maria Magdalena ao. 1540. die Stände umb wider zur Cron Böhmen zu kommen / schossen freywillig 8000. Ungarischer Goldgülden bey / und erhielten hinwiederum nebst andern Privilegiis die Versicherung / daß sie auff keinerley Weise mehr von denen Königen zu Böhmen solten versetzet / verpfändet; oder vergeben werden.

Seit selbiger Zeit haben auch die Könige zu Böhmen dieses ihrer Cron incorporirte Fürstenthum / durch ihre Landes Hauptmänner administriren lassen.

XVI. Sechzehende Abtheil.

Das Fürstenthumb SAGAN

§. 1.

War vorzeiten ein Stück des Glogauischen Fürstenthumbs; als aber ao. 1395. Hertzog Heinrichs, sonst Passer genandt/hinterlaßne Söhne/das Fürstenthum theileten/ und Hertzog Hanßen das Seganische zugefallen/ separirte es dieser/ und machte daraus ein besonderes Fürstenthumb. Seit der Zeit haben verschiedne Hertzoge aus unterschiedlichen Häussern/ dis Fürstenthum beherschet/ und zwar erstlich

I. Aus dem Piastischen Stamm-Hause

1. JOHANNES zu SAGAN

1395 † 1439.

Seine Gemahlin war Scholastica, woher aber selbige entsprossen/ darüber sind sie annoch strittig. Czepko in seinem Schlesischen Frauenzimmer nennet sie en general eine Hertzogin zu Saxen. Schicfus, auff Verleitung Brotuffs, eine Landgräfin aus Thüringen: wider andere eine Pfaltzgräfin/deren Vater Ericus, Hertzog zu Engern und Westphalen soll gewesen seyn/ und sich nebst seinem Sohn Erico, zum letzten mahl einen Pfaltzgrafen in Sachsen geschrieben haben. Der gelehrte Nicolaus Rittershusius aber giebet uns die sicherste/und umbständlichste Nachricht/daß nemlich ihr Vater gewesen Ericus III. Hertzog zu Saxen Lauenburg, welche Hertzoge allemahl den Titul

tul von Engern und Westphalen / als ohnstreitigen Pertinentien des alten Sachsenlandes geführet. Sie ward von ihm gar übel gehalten / öffters mit Sporen geritten / jämmerlich zugerichtet / und endlich mit ihren unmündigen Kindern ao. 1426. aus dem Fürstlichen Hofe verstossen. Sie lebte in ihrem Witwenstande gantz eingezogen zur Naumburg in Schlesien am Boberstrom ganzer 24. Jahr / durffte auch bey lebzeiten ihres Herren / weder zu ihren Söhnen kommen / noch sie zu ihr † 1463.

Ihre Kinder waren /

a. Wenceslaus lebte in Ruhe zu Breslau bis an seinen Tod 1488. und wurde daselbst zu S. Barbara begraben.

b. Anna, Gemahlin Gr. Alberti von Ruppin.

c. Rudolphus, blieb in Preussen in einem Treffen wider die Pohlen am 17. Sept. 1454.

d. Margaretha, verm. (1.) an Henricum Hertzog zu Braunschw. (2) an Volrad, Graff zu Mansfeld.

e. Balthasar residirte zu Sagan, heyrathete eine Fürstin von Teschen, hatte mit seinem jüngern Bruder Johanne viel Verdrießlichkeit / weil dieser Königs Georg Podiebradskii Parthey hielte / dieser aber mit den Breslawern auff der andern seite stunde beym Ungarischen Könige Mattia; muste also viel von ihm ausstehen / ward dennoch durch Hertzog Henrich den X. zu Glogaw wieder restituiret; Anno 1270. abermahl beunruhiget / und obgleich dieses mahl Hertzog Hans mit Gelde befriediget /

diget/ abzoge/ kam er doch bald wieder/ belagerte und eroberte am 16. Maji durch Ubergabe die Stat Sagan, lies seinen Bruder mehr gedachten Balthasar gefänglich nach Pribus führen/ und in einem finsteren Thurn werffen/ in welchem er am 15. Jul. erbärmlich gestorben.

f. Johannes II. folgte §. 2.

§. 2. II. JOHANNES, II. zu Pribus der Grimmige/ zu Sagan 1472. - 1488. † 1504.

Was massen er sich des Glogawischen Fürstenthums angemasset/ selbiges auch durch Königs Mattiae Beystand erhalten/ hingegen von ihm wieder depossedirt/ ist schon vorhin bey Glogavv erinnert worden. Er versetzte ao. 1472. das Fürstenthum Sagan, an Hertzog Ernest und Albrecht zu Sachsen, vor 55000. Ungarische Goldgülden/ davon er seinem Bruder 2100. jeder Schwester aber 1000. Ducaten heraus geben muste. Er gieng nach Verlust des Glogavvischen nach Glatz, söhnete sich mit König Mattia aus/ suchte sich nach dessen Tode bey König Uladislao vergeblich einzuschmeicheln/ diente darauff dessen Bruder Hertzog Johann Albert wider Uladislaum, und begabe als selbiger verspielt/ sich nach Cracavv, lebte daselbst bis 1498. da er in gantz schlechter Gestalt im Crosnischen anlangte/ und meist von der Edelleute Freygebigkeit lebte. Anno 1499. zoge er nach Sachsen/ suchte bey selbigen Hertzogen die mediation, erhielte aber weiter nichtes als ein Donativ, und dergleichen auch vom Könige in Pohlen von nicht

mehr als 60. Gulden. Wie nun mitlerweile König Uladislaus denen Glogavvischen Ständen auffs härteste verboten / Hertzog Hansen weiter auffzunehmen / und zu beherbergen / wandte er sich zum Chur-Fürsten zu Brandenburg, und erhielte Vergünstigung / zu Franckfurt an der Oder zu wohnen / woselbst man ihm aber schlechten Respect erwiese / massen die durch ihn ruinirte vor Augen liegende Vorstädte ihn gar schlecht recommendirten. Anno 1500. erhielt seine Gemahlin auff vieler Fürsten Vorbitte die Steinavvische Landschafft wieder / doch mit dem Beding / daß Hertzog Hans kein recht daran haben solte. Er gieng inmittelst nach Rom das Jubel-Jahr zu besuchen / trieb aber nur damit ein Gespötte; Dann als er auff seine Beichte eine gnädige Absolution erlanget / lies er des andern Tages dem Priester sagen / er hätte in der Beichte vergessen / welcher gestalt er den Rath zu Glogavv hätte erhungern lassen / solte ihm dahero diese Sünde zu den andern ansetzen / doch ihm die Busse nicht höher anrechnen. Des Pabsts Fuß-Kuß diente ihm auch zur raillerie, denn er sagte: er achtete solcher Schleckerey nicht. Nach seiner Wiederkunfft räumten ihm seine Schwieger-Söhne / die Hertzoge zu Münsterberg die VVohlawische Landschafft samt dem Schlosse ein / woselbst er gar einsahm lebte / sich von niemand gros sehen liesse / und seine Zeit mit der Alchymisterey zubrachte / bis der 23. Sept. 1504. seinem mühsamen Leben ein Ende machte.

Seine Gemahlin war Catharina, seines Vet-

tern

tern Hertzogs VVenceslai zu VVohlavv und Steinavv Tochter.

Seine Kinder:

a. Salome, verm. Hertzog Alberto zu Münsterberg.

b. Hedwig, verm. Hertzog Georgio zu Münsterberg.

c. Anna, verm. Hertzog Carolo zu Münsterberg, diese drey Schwestern hielten mit den dreyen Brüdern zugleich Beylager ao. 1488.

d. Margaretha, verm. einem Ungarischen Freyh.

e. Barbara, Aebtißin zu Strehlen.

§. 3. II. Sächsische Hertzoge zu Sagan.

Es ist vorhin bereits erinnert worden/ was gestalt dieses Fürstenthum denen Sächsischen Hertzogen Ernesto und Alberto ao. 1472. versetzet worden. Unter selbigen nun haben es besessen

1. Ernestus und Albertus zusammen 1472.
2. Albertus, allein.
3. Georgius, dessen ältister Sohn 1500.
4. Henricus, dessen Bruder 1539. führte die Lutherische Religion ein.
5. Mauritius, - 1541. gehuld. 1543. und
6. Augustus, dessen Bruder;

Als aber Mauritius ao. 1548. die Chur-Würde erlangte/ deren Johann Fridrich verlustig erkläret worden/ wolte Ferdinandus I. als König von Böhmen, Eulenburg in Meissen, welches von selbiger Crohn zu Lehn gienge/ wie im Staat von Böhmen zu ersehen/ einziehen; dieses Eulenburg nun zu behalten/ ward das verpfändete Fürstenthum

Sagan an Ferdinand. I. König in Böhmen wieder abgetreten/ ao. 1549.

§. 4. III. Königliche Regierung zu Sagan.

Anno 1553. lies König Ferdinandus den Ständen proponiren/wie er gesonnen wäre Marckgrafen Georgen zu Brandenburg, gegen Abtretung der Fürstenthümer Oppeln, und Ratibor, welche demselben umb 183333. Ducaten/ und 9166. und 1. halben Zeller jährliches Interesse verpfändet/ das Fürstenthum Sagan, samt den Bibersteinischen Zerschafften Sora, Tribel, und Friedland zu versetzen; die Stände machten anfangs einige Schwierigkeit/ willigten aber dennoch ein gegen Versicherung/daß solches ihren Privilegien unschädlich seyn solte.

Anno 1558. kauffte der Bischoff zu Breslau, Balthasar von Promnitz, dem Könige die Herrschafft Sora erblich ab/ und schosse ihm auff Sagan 68000. Rthlr. auff 20. Jahr vor/ hiemit ward Brandenburg befriediget/ und kamen die

Herren von Promnitz

Zum Besitz des Fürstenthums/ in welchem sie verblieben bis unter der Regierung Keysers Rudolphi II. da nach des Herren von Promnitz Absterben Sora zwar dessen Erben verblieben/ Sagan hingegen der Königlichen Cammer wieder heimfiele/ bey welcher es verbliebe bis ao. 1628. da selbiges erlangte

§. 5. ALBERTUS von Wallenstein,
Hertzog zu Friedland, und Sagan.
1628. - 1634. Febr. 14.

Dessen

Dessen Herkommen wir dem geneigten Leser geliebter Kürtze halber in beygelegter Tab. U. vor Augen legen; Weil sein Herr Vater Lutherischer Religion zugethan war/ so ward er in der Jugend nach Goldberg ins Gymnasium geschickt. Er zeigte daselbigen Lehrmeistern zwar ein fähiges Ingenium, dessen irregularitäten ihnen aber öfters viel Arbeit verschafften; hatte dabey eine weit grössere Neigung zu den Kriegs-Ubungen/ durchgehends aber eine ungemeine Grosmuth. Nachdem er sich durch weiteres studiren zu Altorff, und auf reisen excolirt/ ergrieff er endlich das Handwerck der Helden/ in welchem er sich flugs bey erstem Antrit in dem Böhmischen Kriege dermassen aufführte/ daß ihn endlich Ferdinandus II. ao. 1625. dem Tilly in Nieder-Sachsen/ als Keyserl. Generalen an die Seite setzte. Da er Magdeburg durch eine Blocquade von 28. Wochen beängstigte/ und den Mansfelder aus Teutschland 1626. in Ungarn jagte. Hierauff belagerte er 1628. Stralsund vergeblich; quartierte seine Armee läng der Ost-See ein; Verjagte die in die Acht erklährten Hertzoge zu Mecklenburg, und bekam ihr Hertzogthum vom Keyser zum Geschencke/ machte ihm aber dadurch viele Feinde/ so gar/ daß auch die Catholischen Chur-Fürsten begehrten/ Keyserliche Majestät möchten demselben das Generalat nehmen. Auff deren und der übrigen Reichs-Stände inständiges Anhalten/ schickte der Keyser 2. seiner bewusten favoriten zu ihm nach Memmingen, ihn zu persuadiren/ daß er das Ge-

neralat niederlegen möchte/ welches er ohne Verzug that. Als ihm aber der Keyser selbiges ao. 1632. wieder auftrug/ lies er sich sehr darzu bitten/ u. schrieb ihm solche Conditiones vor/ als man niemahls von einigen andern Generalen liest. Nach wieder übernommenen Commando, suchte er Sachsen zum Frieden zu zwingen/ als aber solches durch den Schwedischen Succurs verhindert ward/ Chur-Sachsen sich auch darauff mit Schweden vor Nürnberg, er aber mit Bäyern conjungirt/ setzte es in Bestürmung seines wohlverschantzten Lagers/ blutige Köpffe bey der Schwedischen Armee, doch muste er aus mangel von Proviant am ersten abziehen. Hierauff occupirte und brandschatzte er Bareyth, und Coburg, nahm Leipzig durch accord ein; hingegen muste er in der Schlacht bey Lützen den kürtzern ziehen. Er formirte ihm bey seiner wieder Ankunfft in Böhmen einen recht Königl. Estat, und rückte hernacher mit 2. Armeen in Schlesien ein/ thate bey seiner Ankunft den Evangelischen Friedens-Vorschläge/ denen verschiedne wichtige und nachdenckliche postulata vor seine Person annectiret waren. Sonst residirte er wenig zu Sagan, tractirte aber die Schlesischen Fürsten gar hochmüthig. Anno 1634. ruinirte er die Schwedische Armee in Schlesien bey der Steinauer-Brücke an der Oder/ führte nebst der Artillerie und 133. Fahnen die beeden Generals, die Grafen von Thurn und Dubald, gefangen davon. Mitten unter solchen Victorien begunte sein Glück stutzig zu werden. Seine weitaussehen-

hende Consilia, welche auszubrechen begunten/ setzten ihn in Verdacht. Da er nun solches vermerckte/ verschrieb er seine vornehmsten Officirer nach Pilsen in Böhmen, und vermochte sie/ sich ihme durch Unterschreibung eines fürgelegten nachdencklichen Reverses zu seinen Diensten genauer zu verbinden. Keyser Ferdinandus entsetzte ihn hierauff durch ein öffentliches Mandat, aller seiner Ehren-Aembter/ und verbote der Militz ihm einigen Gehorsahmb mehr zu leisten. Worauff der Wallensteiner sich stellte/ als wolte er auff der Protestirenden Seite treten/ schickte auch seinen Cantzler Eltz mit solchen propositionen nach Culmbach an Marckgraff Christian zu Brandenburg. Ehe er aber das angesponnene Werck zum stande brachte/ ward er durch einen Partisanen Stoß am 14. Febr. zu Eger aus der Welt geschaffet/ sein Cantzler Eltz zwar gefangen nach VVien gebracht/ aber bald wieder pardonnirt. Sein Titul war im blühenden Glücke: Dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten/ und Herren/ Herren Albrecht, Hertzog zu Meclenburg, Friedland, und Sagan.

inseratur Tab. U.

§. 6. *V. PERIODUS.*

Die Fürsten von Lobkowitz, Hertzoge zu Sagan.

Das durch des VVallensteiners Hinrichtung erledigte Fürstenthumb Sagan, ward der Königlichen Böhmischen Cammer wieder einverleibet/

Tab.U.

Stamm-Taffel Hertzogs Alberti Eusebii von Wallenstein zu Friedland und Sagan.

JOHANNES III. von Wallenstein 1556. Gem. Agnes von Schvvanberg.

Wilhelmus I.
Stamm-Vater der heutigen Herren von Waldenstein.

ZDENKO V.
G. Ursula von Wartenberg.

GEORGIUS Gem. 1. Catharina Schlavvatina von Chlum. (2) Helena von Lobkovvitz.

1. Ehe.
WILHELMUS II. Herr zu Hertzmanitz
Gem. Maruska von Smirzitz

2. Ehe.
Bartholomæus
Gem. Magdalena von Hodkovva.

ALBERTUS WENCESLAUS EUSEBIUS
Hertzog zu Meclenburg, Freidland und Sagan 1628.
erstochen 14 Febr. 1634. zu Eger.
Gem. 1. N. de Wiczkovva aus Böhmen.
2. Maria Isabella von Harrach.

a. Johan Ghristoph
b. Hannibal
Gem. Cunigunda, Schiana.

Maria Elisabetha
Gem. Gr. Rudolph von Kaunitz.

Ladislaus.
Burianus.
Leopoldus,

bey welcher es verbliebe bis ao. 1646. in welchem es erkauffte

WENCESL. EUSEBIUS, Fürst von Lobkowitz,

1646. - 1677.

Dieses Herren Herkommen/ avancement, bediente hohe Charge, und endlich ao. 1674. empfundene Kayserliche Ungnade/ findet der Liebhaber im Staat dieses Fürstlichen Hauses/ die Ursachen aber/ welche ihn gestürtzet haben sollen/ in des Valckenicrs verwirrten Europa ziemlich frey angeführet.

Des Fürsten erste Gemahlin war Johanna Miskya von Zlonitz, Wenceslai Felicis Pietipesky von Chiesch, und Egerberg Witwe 1638. † ohne Kinder 17. Jan. 1650.

Die Zweyte/ Augusta Sophia, Pfaltz-Gr. Augusti zu Sultzbach T. 1653. † 1681. Ihre Kinder

a. N. - † 1654.

b. FERDINAND. AUG. LEOPOLDUS, folget §. 7.

c. Philippus Fridericus Adalbertus, † 1656.

d. Maria Hedwig Sophia, geb. 1658. † 1660.

e. Franciscus VVilhelmus Ignatius, geb. 15. Sept. 1659. † ledig 6. Jan. 1698.

§. 7. FERDINAND. AUGUST. LEOPOLDUS, Fürst von Lobkowitz, Herzog zu Sagan, geb. 7. Sept. 1655.

Hat zur ersten Gemahlin gehabt Claudia Franciscа, Fürst Moritz Henrichs zu Nassavv Hadamar Tochter 1677. † 6. Mart. 1680.

Die Zweyte war Maria Anna VVilhelmina,

Marckgr. VVilhelms zu Baden Tochter 17. Jul. 168.
Die Dritte/ - - - Gräfin von Altheim.
Kinder aus erster Ehe:
a. Eleonora, geb. 1678. † e. a.
b. Leopoldus Christianus, geb. 1679. † 1680.
c. Philippus geb. 25. Feb. 1680.
Aus anderer Ehe:
d. Josephus Antonius Augustus, 1681.
e. Eleonora Elisabeth Amalia geb. 1682.
f. Ludovica Franciſca Anna, geb. 1683.

XVII. Siebenzehende Abtheil.
Das Fürstenthumb CROSSEN.

§. 1.

FUhrt annoch den Nahmen eines Schlesischen Fürstenthumbs/ weil es in Nieder Schlesien liegt/ auch mit demselben vorzeiten in die 374. Jahr vereinigt gewesen. Ist aber nunmehro gäntzlich davon abgesondert/ hat keine Concurrentz weder mit den Schlesischen Ständen/ noch mit ihrer Regierung und Landes-Cassa, weniger mit ihren Fürstentägen und Zusammenkünfften; sondern steht unmittelbahr/ unter der Souverainen Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Hoheit/ Jurisdiction und Herrschafft.

§. 1. Bey der ersten Schlesischen Theilung erhielte Crossen Uladislai I. mitler Sohn
I. CONRADUS I. 1163. † ohne Kinder. 1178.
ihm folgte sein älterer Bruder
§. 2. II. BOLESLAUS altus 1178. - 1201.
Weil dieser Hertzoge Mutter eine teutsche Prinzeßin

zessin nemlich Keysers Henrici V. Tochter war/ kamen bey dieser Gelegenheit viele Teutsche/ Adelichen und anderen Standes in Schlesien; Glogavv und Crossen bequämten sich vor andern Schlesiern zu den teutschen Sitten und Gewohnheiten; doch machte Boleslaus aus Crossen kein groß Werck/ weil ihm Lignitz lieber war.

Sein Sohn:

§. 3. III. HENRICUS Barbatus, 1201.-1238.

Hingegen hatte an dem lustigen Crossen ein grösseres Vergnügen/ zierte dasselbe mit vielen neuen Gebäuden/ sonderlich mit Vergrösserung des Schlosses/ auff welchem er auch nachgehends gantz unvermuthet verstarb. Als besagter Hertzog Henricus Barbatus bey seinen Lebzeiten einige Länder unter seine Kinder vertheilte/ bekam Crossen dessen jüngerer Sohn:

§. 4. IV. CONRADUS II. †1213.

Weil dieser aber in der Theilung beeinträchtigt zu seyn vermeinte/ fieng er mit seinem älteren Bruder einen Krieg an/ in welchem er vor erst das Feld einbüste/ und als er gen Glogavv entflohen/ wenig Tage hernach auff der Jagd/ beym Dorffe Tarnavv durch einen Fall vom Pferde den Hals brache/ fiele also dessen Fürstenthumb Crossen wieder an seinen Bruder

§. 5. V. HENRICUS Pius, †1241. Apr. 19.

Der sein Leben erzehlter massen wider die Tattarn bey VVahlstadt eingebüsset. Seine hinterlassene Söhne zanckten sich umb die väterliche Verlassenschafft ziemlich lange/ bis durch Bischofs Tho-

Thomae zu Breslavv Vermittelung die Streitigkeiten in der Güte gehoben worden; da dann

§. 6. VI. CONRADUS III. 1255. † 1298.

Glogavv, Crossen, Sagan, Sprottavv, Steinavv, Fraustadt, und Costen bekame. Nach Absterben seiner Gemahlin schritte er 1271. zur andervvertigen Ehe mit Brigitta, Theodorici Marckgrafen in Meissen Tochter; welche ihm einen der Zeit höchst ansehnlichen Brautschatz von 10000. Gülden zubrachte. Wie sie aber folgenden Jahres nach gehaltenem Beylager verstarb/ muste er zur Wiedererstattung des empfangenen seinem Schvveger Vater vorgedachtem

Theodorico Marckgrafen zu Meissen 1272--1275.

Die Herrschafft Crossen, wie man sie damahls nandte / sambt Greiffenstein verpfänden: nach Verfliessung selbiger drey Jahre/ und verpfändete dieser sie wider dem

Ertzbischoffe zu Magdeburg/1275--1277.

Deme aber / als einem Ausländer die Schlesischen Fürsten sie nicht gerne lange in Händen lassen wolten; dahero Henricus Probus zu Breslau ins Mittel trate / zahlte darauff 6000. Fl. und ergriff die possession.

Henricus Probus zu Breslau zu Crossen 1277--1290.

Welches er bey seinem Absterben diesem Cunrado, als seinem Vättern vermachte; also gelangte Conradus wider zur Possession, und vermachte es hinwiderum seinem Sohn; dieser war

§. 7. VII. HENRICUS fidelis 1298--1309.

Dieser legirte im Testament Crossen, Glogau und Freystadt, an Premislaum II.

§. 8. VIII. PREMISLAUS II. 1309--1331.

Es schreiben zwar durchgehends die Historici, Lucæ, Henelius und andere; wann aber ich überlege/ das Patent de dato 1329. feria tertia post Misericordias Domini, in welchem Hertzog Henricus zu Sagan und, Glogau, König Johanni in Böhmen alle seine Länder / als ein Lehn der Cron Böhmen unterwirfft/ finde ich/ daß er ausdrücklich Crossen, und Zulchau mit darunter benennet; muß er also schon damahls Herr davon gewesen seyn. Es sey dann / daß man es also auslegen wolte/ daß er sein daran habendes Jus auff den eräugenden Fall / König Johanni unterworffen. Nach Premislai II. ohnbeerbtem Absterben ward Herr zu Crossen

§. 9.

§. 9. IX. HENRICUS IV. † 1333.
vid. XV. Abtheil. von Glogau.

§. 10. X. HENRICUS V. ferreus 1334--1369.
Des vorigen Sohn vid. XVI. Abtheil. von Sagan, resid. eine Zeit zu Crossen.

§. 11. XI. HENRICUS VI. 1369. † 1388. o. K.
Bekam Crossen, Schwibus und Sagan. Ihm folgte nach unbeerbtem Absterben sein Bruder

§. 12. XII. HENRICUS VIII. Passer 1388--1395.
Hinterliesse Crossen seinem Sohn/der war

§. 13. XIII. WENCESLAUS 1395--1416.
Als aber dieser durch eine Büchse / welche er probiren wolte/ jämmerlich zerschmettert ward/folgte ihm sein Bruder

§. 14. XIV. HENRICUS X. 1416--1467.
vid. XV. Abtheil. von Glogau.

§. 15. XV. HENRICUS XI.
Sein Sohn/konte es dem Vater / wie guten Willen er immer dazu hatte / wegen ermangelnder Gemühts und Leibes Kräfften nicht gleich thun: Er war versprochen mit Barbara, Churfürst Alberti Achilliszu Brandenburg Tochter / weil aber selbige damahls nur sieben Jahr alt war / muste er das Beylager verschieben bis in ihr zehn jähriges Alter/nemlich 1474. (dann sie war gebohren 30. Maj. 1464.) er lebte aber nur zwey Jahr mit ihr in unfruchtbahrer Ehe / vermachte dennoch derselbigen ao. 1476. den 1. Febr. alle seine Länder / und setzte sie zur Universal Erbin ein. Hierüber erzeigte sich sonderlich misvergnügt Hertzog Hauß zu Sagan, welcher noch mehr durch die Geistlichen auffgehetzet ward / die diese Princessin, weil sie mit ihnen nicht in ein Horn blasen wolte / auff alle ersinliche Manier an Fürstlicher Ehr / und Gut zu verunglimpffen suchten / dessen ungeachtet nahm der Churfürst ihr Herr Vater ihrentwegen Crossen in Besitz. Was nun der wütende Johannes hierauff vor Händel angefangen / ist bey dem Fürstenthumb Sagan und Glogau zwar in etwas schon berühret worden ; wie es aber eigentlich zwischen ihm und dem Churfürsten zu Brandenburg vorgangen / muß mit etwas mehren Umbständen anhero gesetzet werden. Nachdem er sich des Crosnischen gröstentheils bemächtigt/ postirte er sich für Francfurt an der Oder/ darin-

wen

nen des Churfürsten Alberti Sohn Marckgraff Johannes mit einigen Trouppen lage. Selbiger wolte zwar Hertzog Johannis bravaden nicht lange dulden / chargirte recht vor der Oder etzliche Stunden lang/ wurde aber repoussiret/ und muste über 350. Gefangne zurück lassen. Hierauff gieng es über die Vorstädte und Weinberge / das Viehe ward weggetrieben / die Dörffer gebrandschatzet / und die Franckfurter musten angeloben / 14000. Ducaten Rançon Gelder vor ihre Gefangne zu zahlen/ und die Gefangnen sich auff Martini zu Sprottau einzustellen. Als sie nun ihrer parole nach lebten/sich gegen benandte Zeit zu Sprottau einfanden / aber ohne den versprochnen Ducaten, lies der erboste Johannes sie in die Gefängnisse werffen/ bis die Stadt Franckfurt im Monath Martio 8000. Ducaten auszahlen liesse. Eben in diesem 1478sten Jahre wurden neue Friedens Tractaten zwischen den Streitenden unter Königs Mattiæ Direction vorgenommen/ zerschlugen sich aber fruchtloß; worauff Hertzog Iohannes in die Marck einfiel; das Städtlein Belitz eben im Jahrmarckt eroberte / soaber der Marckgraff nach einer Belagerung von 3. Wochen wider einnahm / und darinnen 160. Saganische zu gefangen machte. Eben im Herbste beunruhigte H. Hans die Crosner auffs neue/ brandte ihnen ihre Vorstädte samt der Oderbrücke abermahls ab/und streiffte sieben Tage in der Herrschafft Cotbus. Als er aber in aller Sicherheit bey Freystadt campirte / überfiel ihn der Marckgraf; hieb die Reuterey / wenige ausgenommen in stücken/und führte das Fußvolck mit aller Bagage nach Franckfurt gefangen. Ao. 1479. brachte König Mattias neue Friedens Vorschläge auffs Tapet, die aber nicht angiengen / vielweniger / da er sich mercken liesse / daß er das Fürstenthum in Besitz nehmen / dem Hertzog aber / seiner Gemahlin und Töchtern/ anderwertige Satisfaction verschaffen wolte. Anno 1481. declarirte König Mattias durch seine Abgesandten/ Hertzog Hansen zum Herren des Fürstenthums Glogau, doch mit dem Beding/daß er dem Könige huldigen/auch daferne er ohne männliche Erben abgehen würde/ das gantze Land an den König unmittelbahr zurücke fallen solte. Durch eben diesen Gesandten George von Stein, wurden bey einer Zusammenkunfft zu Camentz am 16. Sept. der Marckgraf und Hertzog Hans

fol-

folgender Gestalt verglichen. 1481. Hertzog Hanß cedirte dem Könige Crossen, Zülch, Sommerfeld, und Bobersberg; Hingegen räumte der König selbige Länder dem Marckgrafen ein für seiner Tochter der Fürstl. Witwe/Hertzogin Barbara Heimsteuer/die sich auff 500000. Ducaten beliefe/ zum Unterpfande.

„Kam also ao. 1481. Crossen an das Hauß Brandenburg „als ein Pfandschilling/ und verblieb dabey in solcher qualität biß 1538.

Als ein Pfand haben es also inne gehabt.

§. 16. XVI. BARBARA im Witwen Stande † 1510.

ihr folgte ihr Bruder/welcher das Fürstenthumb behauptet.

§. 17. XVII. Chf. JOHANNES † 1499.

§. 18. XVIII. JOACHIMUS I. Chf. † 1535.

Vermachte im Testament das Cüstrinsche / und in Schlesien das Crosnische / seinem jüngern Sohn Johannes. Der ältere Sohn JOACHIMUS II. so dem Vater in der Chur-Würde nachfolgte / hatte immittelst durch Transaction mit Keyser Ferdinando I. de ao. 1538. über das Fürstenthum Crossen, welches sie bishero Pfandsweise besessen/ die Souverainität erhalten/also daß er und seine Nachkommen / es auff ewig erblich behalten solten.

„Ob nun zwar Crossen von Schlesien also gantz und gar getrennet / daß es mit dessen Fürsten Tägen / Steuer Wesen/ „Türcken Hülffe/ Ober-Rechte/ weder Communication noch „Concurrentz mehr hat; so reservirte ihm doch das sämtliche Churfürstl. und Marckgräfl. Brandenburgische Hauß/ „aus eigener Bewantniß/ den Schlesischen Hertzogs Titul/ wie „auch im Wapen den schwartzen Schlesischen Adler / und benahmte nunmehro die gewesenen Wechbilder des Glogauischen Fürstenthums/mit dem Titul eines besonderen Fürstenthums. Der erste besondere Hertzog zu Crossen war:

§. 19. XIX. Marckgr. JOHANNES 1535. † 1574.

Unter seiner Regierung bezeugten sich die übrigen Schlesischen Stände wegen der Crosnischen separation und Souverainität/sehr misvergnügt / sonderlich auff dem Fürsten-Tage ao. 1553. da sie Keyser Ferdinando I. als Böhmischen Könige remonstriren liessen / welcher massen es dem Lande zu beschwerlich fallen würde / wann Fürsten und Stände das Crosnische Contingent, an Steuren / Contributionen, und andern ex-

traor-

extraordinair Auflagen/ über sich nehmen / und die Crosner hievon gäntzlich eximirt und befreyet seyn solten. Als sie damahls keine Resolution erhielten / widerholten sie ao. 1554. ihre gravamina, und abermahls sehr scharff ao. 1557. sonderlich weil Marckgraff Johannes am Oder-Strom und sonsten auff dem Lande umb Crossen herumb/neue Zölle anlegte. Uber diesem quereliren starb Keyser Ferdinand. I. 1564. Churf. Joachimus II. 1571. und zehn Tage hernach Marckgraf Johannes zu Crossen ohne Erben ; räumte aber die Crosnische Residentz seiner Gemahlin Catharina , zum Witwen Sitz einsamt ansehnlichen Intraden.

Beeden folgte in der Regierung.

§. 20. XX. JOH. GEORG. Chf. 1571. -- 1598.

Als die Schlesier ao. 1576. 1577. 1578. 1579. 1586. ihre Klagen auffs beweglichste widerholten/ begnügte sich der vorsichtige Churfürst / nicht nur mit Vorwendung der einmahl rechtmässig erhaltenen Souverainität/ sondern renovirte auch die alten Mauren und Thürne zu Crossen ; liès auch das Schloß an der Oder besser fortificiren. Nach seinem Tode hatte seine Witwe zu Crossen ihren Wittumbs Sitz/von 1598. bis 1607.

§. 21. XXI. Chf. JOACHIM FRIDERICH † 1608.

§. 22. XXII. JOHANN SIGISMUND. Chf. 1608. -- 1619.

§. 23. XXIII. Chf. GEORG WILHELM † 1640.

Dessen Churfürstliche Wittibe / ihren Witwen Sitz ebenfalls zu Crossen gehabt von 1640 -- 1660.

§. 24. XXIV. FRIDRICH WILHELM † 1688.

§. 25. XXV. FRIDERICUS König zu Preussen, Hertzog zu Crossen u. s. w.

§. 26. Ehe wir noch völligen Abschied von denen Schlesischen Fürsten nehmen / wollen wir die Ordnung derosselben anhersetzen / nach welcher sie heutiges Tages ihren Sitz auff den Fürsten Tagen nehmen / und ihre Vota ablegen.

I. Der Bischoff zu Breslau, welcher allezeit der erste Hertzog in Schlesien ist.

II. Der Hertzog zu Oels aus dem Würtenbergischen Hauße.

III. Der Hertzog zu Troppau, aus dem Hause Lichtenstein.

IV. Der Hertzog zu Sagan, aus dem Hauße Lobkovvitz.

V. Der Hertzog zu Münsterberg aus dem Hauße Auersperg.

An-

Anderer Theil
Des
Schlesischen Staats.

CAP. V.
Von Prærogativen, Regalien, und Hoheiten der Schlesischen Hertzoge.

§. I.

DJe diese Hertzoge/ so lange der Piastische Stamm blühete/ noch von denen alten Polnischen Gros-Hertzogen herstammeten/ so führten sie nicht unbillich den Titul der Hertzoge/ und zwar anfangs ehe sie sich der Cron Böhmen mit Lehens-Pflichten verbindlich gemacht/ en Souverain oder mit unumbschränckter autorität und pouvoir; Nach der Zeit aber ist allgemählich ihre Macht dermassen eingezogen/ daß niemand ausser Chur-Brandenburg im Crosnischen/ die Jura eines freyen Hertzogs exerciret. Dann ob sie wol den Hertzoglichen Titul führen/ so würde man ihnen doch an Regalien und Hoheiten/ ein mehres beylegen weder sie in der That besitzen/ wenn man sie denen Reichs-Hertzogen/ welche würcklich mit ihren Fürstenthümern investiret/ in

diesem Stück gleich schätzen wolte. Denn tragen gleich diese ihre Länder auch zu Lehn/und zwar vom Reiche/ so genieſſen sie dennoch vieler praeminentzien/ deren sich die Schlesischen Hertzoge nicht zu erfreuen haben: als

1. Die Reichs Hertzoge erkennen allein das Reich/ und den Keyser vor ihren Ober-Herren.

2. Haben sie das Recht bey öffentlichen Reichs-Tagen / die fürfallenden Angelegenheiten zu berathschlagen/ zu behandeln und zu beschlieſſen.

3. Haben sie Jus belli, & Pacis, samt denen dazu gehörigen Stücken / als Erbau- und Erhaltung der Vestungen / Bewafnung ihrer Unterthanen/ u. d. g.

4. Das Recht sich mit andern so wohl neben-Ständen/ als ausländischen Puiſſances in Bündniß einzulaſſen.

5. Das Privilegium de non evocando, daß sie nemlich vor keinem Gericht ausserhalb Teutschland sich zu stellen gehalten.

6. Die Gewalt Erbverbrüderungen/ und andere dergleichen Erb-Pacta unter sich auffzurichten/ welche denen Schlesischen/ als zwischen Lignitz, und Brandenburg, durch eine Urtheil ausdrücklich abgesprochen worden.

7. Die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit in ihren Hertzogthümern zu exerciren.

8. Die Jura Episcopalia, Freyheit in Religions-Sachen/ als da sind/ das Recht der Consistorien, Ministerien, Kirchen-Ordnungen und Ceremo-

monien, wie auch der Gewalt Gymnasia, und gute Schulen zu fundiren.

9. Das Recht/ Gesetze/ und Verordnungen zu machen.

10. Jurisdictionem in civilibus, & criminalibus, jus aggratiandi, dispensandi.

11. Obrigkeiten / Zünfte/ und Gilden zu bestellen/ auch Jahrmärckte anzulegen.

12. Allerhand Contributiones, wie sie Nahmen haben/ ihren Unterthanen auffzulegen.

13. Müntz- Zoll- und Geleit-Gerechtigkeit.

14. Aus ihren Ströhmen/ Wässern/ Bergen/ mineralischen Gruben/ und Höltzungen allen möglichen Nutzen nach Belieben zu erheben.

15. Alle Jura Fisci, und andere Regalia. Von diesen hohen Gerechtsahmen haben die Schlesischen Hertzoge sich der wenigsten zu erfreuen.

§. 2. Aus vorhergehenden Capiteln wird erinnerlich seyn der vormahligen Schlesischen Hertzoge Herkommen von Piasto, deren theile die Grosse Hertzogliche/ nachgehends Königliche Dignität in Pohlen behauptet/ theils Hertzoge in Masovien geworden/ theils Schlesien unter sich getheilet/ daher so viele Fürstenthümer entstanden/ wie aus vorangeführtem zu ersehen. Wegen solches Polnischen Herkommens/ werden sie so wohl als ihre Printzeßinnen/ bey alten Scribenten und in Diplomatibus, öfters Polnische Herren und Fräulein/ auch das Land Schlesien selbst/ sonderlich in der alten Böhmischen Historie, Pohlen genand/ welches umb confusion zu vermeiden/ wohl zu beob-

achten/ und was die Böhmen von ihren Conqueten, und auffleguug des Tributs auf Pohlen schreiben/ von Schlesien zu verstehen.

§. 3. Bey so vielfältigen Theilungen/ welche im vorhergehenden Capitteln vorgestellet/ behielte Schlesien an sich selbst den Titul eines Hertzogthumbs; eines jeden Hertzogs Antheil aber/ ward ein Fürstenthumb betitult. Die Hertzoge schrieben sich alle Hertzoge in Schlesien, fügten aber hinzu den Nahmen der vornehmsten Stadt in ihrem Antheil/ als Casimirus Hertzog in Schlesien zu Teschen.

§. 4. Ob sie schon so vielfältig zertheilet/ so hatte dennoch/ was das Wapen anbetrifft/ keiner vor dem andern einigen Vorzug/ sondern führten einerley Wapen/ welches sie von denen Groß-Hertzogen in Pohlen ihren Vorfahren ererbet hatten/ nemlich einen weissen Adler im rothen Felde/ biß sie sich unter Böhmischen Schutz begaben/ da sie dann umb anzuzeigen/ daß sie nunmehro mit den Pohlen nichtes mehr gemein hätten/ einen schwartzen Adler im gelben Felde/ zum Haupt-Schilde erwehlet. Wäre mir erlaubet meinen Vermuthungen nachzuhengen/ (welche ich doch niemanden auffdringen will/) so wolte fast glauben/ daß sie solches Wapen vom Reich erhalten/ und zwar gar lange vorher/ ehe sie sich unter Böhmischen Schutz begeben. Dieses zu mutmaßen/ veranlassen mich folgende ohnläugbahre Umstände:

1. Daß das Reichs Wapen/ und das Schlesische

fische gleiche Metall und Farben führen/ wie auch beyderseits einen Adler. Ob nun wohl der Reichs-Adler zweyköpfigt/ der Schlesische hingegen einfach / so giebet doch die Heraldica, daß die Römisch-Teutschen Keyser/ welche vor Zeiten auch so gar ausländische Könige und Fürsten/ wie nicht weniger deren Unterthanen/ mit Schild/ Helm/ und zugehörigen Kleinodien beschencket/ verschiednen Reichs-Ständen einen einfachen Adler im Wapen-Schild gesetzet/ zugeschweigen/ daß der uhralte Römische Adler/ welcher nachgehends mit dem Keyserthum zu uns teutschen über das Alpen-Gebirge gezogen/ so wenig in den Fahnen/ als in der Natur zwey-köpfig gefunden worden/ ehe der meisten Meinung nach/ man auff das Orientale und Occidentale Imperium reflexion, und zwischen beeden eine Distinction gemacht.

2tens findet sich gar keine Aehnlichkeit mit dem Böhmischen Wapen/ weder an Metall, Farbe noch Bilde/ welches doch billich würde beobachtet seyn/ wann man zu der Zeit das Wapen verändert/ da man sich der Böhmischen Protection untergeben. Zugeschweigen/ daß nicht alle Hertzoge auff einmahl/ auch nicht communi consensu sich an Böhmen verbunden / vielmehr einige mit der äussersten opiniatreté sich widersetzet/ noch sich von Pohlen trennen lassen wollen/ so gar/ daß sie Leib/ Leben/ und Leute dabey auffgesetzet/ wie das vorhergehende Capittel mit mehrem darstellet.

(3) Daß sie aber vom Reich den Adler em-

pfangen/ dazu sind folgende apparences. *a*) Daß Schlesien so wohl als Böhmen vor zeiten eine teutsche Provintz, als die von teutschen Völckern bewohnet worden/ wie solches schon zu seiner Zeit Tacitus, (der unter allen Römern uns die sicherste Nachricht von dem uhralten Zustande Germaniens hinterlassen/) ausführlich darthut; die uns zwar durch die aus Schlavonien kommende Czechiten und Lechiten entrissen/ dennoch gleichsahm jure postliminii wieder zu Teutschland gekommen/ wozu Gelegenheit gegeben *b*) die Heyrath Uladislai, vertriebenen Regentens aus Pohlen mit Christina, Keysers Henrici V. Tochter/ welche eine allgemeine Stamm-Mutter aller in Schlesien iemahls regierenden Piastischen Hertzoge geworden/ und *c*) durch ihre Gegenwart unzählich viele teutsche hohen und niedrigen Standes nach Schlesien gezogen. *d*) Die Wohlthat Keysers Friderici Barbarossæ, zu dem der vertriebne Uladislaus seine Zuflucht genommen/ und ob er zwar selbsten nicht wegen seines dazwischen kommenden todes restituiret worden/ dennoch es so weit gebracht/ daß seinen Söhnen Schlesien cum supremo jure eingeräumet worden: man kan

4tens hiebey anmercken/ daß wie Keyser Fridericus Barbarossa mit Wapen-Schilden nicht sparsahm gewesen/ massen dann Böhmen seinen Löwen/ und viele darin berühmt gewesene Familien ihre Ehren-Zeichen demselben zu dancken; also vermuthlich Uladislaus welcher bey ihm Schutz gesuchet und erhalten/ auch mit einer solchen marque d'hon-

d'honneur sey begabet worden/ die zugleich ein attachement an teutschland anzeigen könte. Cœterum hæc quæ dicta, salvo omnium rectius sentientium arbitrio dicta sunto.

§. 5. Ehe sich die Schlesischen Hertzoge selbst ihrer Rechte begeben/ hatten sie viele ansehnliche Vorrechte; als

1. Das Jus Belli, & Pacis, welches nachdrücklich exercirt Henricus Probus. Dieser da er ao. 1289. von denen Cracawern zum Ober-Regenten erwehlet/ von denen übrigen Polnischen Hertzogen aber nicht angenommen werden wolte/ conjungirte sich mit Hertzog Heinrich zu Lignitz, Hertzog Primislaus zu Sagan, und Boleslao Hertzog zu Oppeln, und lieferte denen Pohlen ao. 1290. ohnweit Cracau eine blutige Schlacht.

2. Konten sie nach eignem Belieben veste Städte und Schlösser bauen/ mit ihren eignen Soldaten besetzen/ und das Land beschützen: solches haben gethan Henricus III. der am ersten die Stadt Breslaw mit Mauren befestiget ao. 1250. Boleslaus oder Bolco zu Schvveidnitz, der nicht nur diese Stadt befestiget/ sondern auch die der Zeit formidable Schlösser/ Klitschdorff, Kotzenavv, und Bolckenhayn von Grund auff erbauet.

3. Hatten sie das jus fœderum nicht nur mit Neben-Ständen sondern auch Benachbarten; solches hat exercirt Henricus Pius ao. 1241. da er sich wider die einfallende Tattarn, mit denen Preussen und Mähren in alliance einliesse.

4. Konten sie ihre Länder verschencken/ veralieniren und verpfänden/ ohne daß sie iemand Red und Antwort davon zu geben schuldig. Dies haben gethan/ Henricus Crassus zu Breslaw mit dem Schlosse Zottenberg, samt allen appertinentien: Hertzog Conradus zu Glogaw, der ao. 1201. dem Hertzoge Boleslao zu Schvveidnitz, die Städte Javver, Striegavv, Franckenstein, Strehlen, und Reichenbach, schenckte. Hertzog Conradus II. der ao. 1271. an Marck-Graff Theodoricum zu Meissen, Crossen und Greiffenstein verpfändete. Hertzog Boleslaus zu Lignitz, und Brieg, der nicht nur die Weichbilder Goldberg, Hayn, und Nimptsch, theils an die Breslavver, theils an den Hertzog zu Schvveidnitz verpfändet/ sondern auch gar das Grotgavvische Weichbild an den Breslavvischen Bischoff Pretislaum ao. 1341. verkaufft.

5. Exercirten sie in ihrem Fürstenthum die Rechte der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit/ konten ihre Unterthanen/ Adel/ Bürger und Bauren bewafnen/ dergleichen mehrmahls gethan Henricus Pius.

6. Waren sie bemächtigt/ allerhand Gesetze und Ordnungen einzuführen. Vermöge solcher Macht introducirte Hertzog Boleslaus zu Schvveidnitz ao. 1298. das Lehn-Recht/ die Ehren-Taffel/ das Zwölffer-Recht. Hertzog Henricus fidelis zu Glogaw, ao. 1304. das Land-Recht/ Mann-Recht/ und Ritter-Recht.

7. Waren sie bemächtigt ihren Unterthanen

nen allerhand Immunitäten und Privilegien auch Policey-Ordnungen zu ertheilen/ wie solches Hertzog Heinrich umbs Jahr 1252. der Stadt Breslavv gethan. Conradus umb 1284. der Stadt Glogavv, und nachgehends Henricus Crassus die Stadt Breslavv privilegirt/ das rings umher auff eine Meil weges kein Kramer/ oder Handwercker der Stadt zu einigem præjuditz geduldet werden solle.

8. Durfften sie vor keinem einigem Gerichte stehen.

9. Aus ihren Ströhmen/ Wassern/ Bergen/ und Gruben suchten sie nach Belieben ihren Nutzen. Wie Henricus Pius aus dem Goldbergischen ao. 1241. und die Hertzoge zu Lignitz, aus dem Nicolstädtschen Gold-Bergwercke/ so sich umbs Jahr 1326. hervor that.

10. Ehe sie die Souverainität selbsten übergeben/ hatten sie auch das Recht Erb-Verbrüderungen auffzurichten/ dergleichen König Premislaus Ottocarus in Böhmen mit Henrico IV. zu Breslavv auffgerichtet/ welcher auch krafft solcher Erbverbrüderung/ nachdem König Ottocarus ao. 1278. in der Schlacht mit Keyser Rudolpho das Leben eingebüsset/ sich der Grafschafft Glatz angemasset.

Alle diese bishero specificirte Vorrechte/ genossen die Hertzoge so lange sie im freyen Stande lebten/ nachdem sie aber dem unruhigen Könige in Pohlen Uladislao Loctico, nicht länger zu widerstehen vermogten/ und die meisten ihre Fürstenthümer König Johanni zu Böhmen umbs Jahr

1327. zu Lehn auffgetragen / wurde ihre gröste Macht gehoben/ und in engere Schrancken gesetzet/ wie aus dem Capittel vom Regiment wird zu ersehen seyn. Johannes König in Böhmen fand noch immer harten Widerstand; sein Sohn Carolus IV. aber suchte sie durch höfliches tractement zu gewinnen. Der in Schlesien siegende König Mattias zoge den Zügel noch schärffer an / indem er ihnen schwere Contributiones auflegte/ auch so gar Hertzog Conradum album seines Fürstenthumbs Oels entsetzte.

§. 6. Ob sie nun schon sich unter die Königliche Böhmische Protection begaben/ bedienten sie sich dennoch einiger Freyheiten; als:

1. Behaupteten sie den Schein von dem Recht des Krieges und Friedens.

2. Mochten sie auch veste Schlösser bawen/ und ihre Städte fortificiren.

3. Nahmen sie ihnen auch die Freyheit mit andern Fürsten Bündnisse zu machen.

4. Jngleichen ihr Land zu veräussern/ und zu verpfänden/wie Hertzog Hans sein Fürstenthum Sagan an die Hertzoge zu Sachsen Ernest u. Albrecht.

5. Exercirten sie in ihren Fürstenthümern die hohe Landes-Obrigkeitliche Macht und Gewalt.

6. Jngleichen das Recht/ allerhand Gesetze/ und Ordnungen ihren Unterthanen vorzuschreiben/ auch Privilegia zu ertheilen.

7. Die Freyheit aus ihren Ströhmen/ Wassern/ Bergwercken / ihren Nutzen zu suchen/ samt dem Müntz-Recht.

8. Das

8. Das Recht über Leben und Tod/

§. 7. Der Lustre der Schlesischen Hertzoge erhellet auch nicht weniger aus denen vielfältigen mit den Durchlauchtigsten Häusern getroffenen Ehelichen Alliancen, welche aus vorhergehendem Capitel, und beygelegten Tabellen der Länge nach zu ersehen. Das vornehmste Privilegium des gantzen Landes findet der Leser im folgenden Cap. 6. §. 3.

Cap. 6.

Vom Schlesischen Regiment-Wesen/ Administration der Justitz, Gerichten/ Gesetzen/ Welt- und Geistlichen Obrigkeit/ und Landes-Ständen.

§. 1.

Weil solches zweyerley/ Geistlich und Weltlich/ so wollen wir das erste bis in das Capitel vom Staat der Religion versparen/ und vorerst die Weltlichen kürtzlich betrachten.

§. 2. Die höchste weltliche Obrigkeit in Schlesien ist nunmehro der König in Böhmen; welchem das Land/ als Obersten Hertzog/ huldigen/ auch Treue und Gehorsam leisten mus/ dagegen ist er verpflichtet/ des Landes Gräntzen zu schützen/ und dessen Freyheiten zu handhaben laut folgenden Juramenti.

„Ich N. N. König in Böhmen, und Obrister „Hertzog in Schlesien/ schwere GOtt dem Allmächtigen/ und allen Ständen und Innwohnern des Hertzogthumbs Schlesien; die Fürsten und

„und Stände / reich und arm / alle insgemein /
„und einen ieden insonderheit / bey ihren wohl-
„hergebrachten Freyheiten und Ordnungen / und
„alten Gewohnheiten zu erhalten / und sie wider
„Recht und Billigkeit in nichten zu beschwehren /
„sondern bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten
„sie zu beschützen / als ihr gnädiger and gerechter
„Herr / dazu verhelffe mir GOtt der Allmächtige.

§. 3. Weil aber der König nicht allemahl zugegen seyn kan / so præsentiret dessen Person

Der Ober Hauptmann

Dem alle Hohe und Niedrige / Ehre und Respect erzeigen.

Die Gelegenheit solche Charge anzuordnen / kam aus der stetigen Uneinigkeit der Schlesischen Hertzoge / und daher rührenden täglichen Plackereyen / denen abzuhelffen König Mattias Hunniades ao. 1474. die Stände nach Breslau berieffe / und daselbst den Landfrieden publicirte. Vermöge desselbigen ordnete er

1. Einen Ober Hauptmann / der des Königs Person præsentirte.
2. Daß ihm alle Stände solten treulich beystehn.
3. Gehorsam seyn.
4. Auch demselben bey erheischendem Nothfall mit Volcke assistiren.

Mattias verordnete hierauff ihnen zum Oberhauptmann.

1. Stephanum de Zapolia.
2. Georg von Stein.
3. Bischoff Joh. Roth resignirte selbsten.

Es dependirt aber der Oberhauptmann nicht allein vom Könige / sondern auch von Fürsten und Ständen/als welche ihn Anfangs erwehlten.

Folgen die Schlesischen Ober Hauptmänner von ao. 1489 -- 1707.

I. Casimirus IV. H. zu Teschen 1489 -- 1509.

Dieser Ober Hauptmann hat dem gantzen Hertzogthum Schlesien sein unschätzbahres Kleinodt/ das gemeine Landes Privilegium ausgebracht vom König Uladislao, es ist datirt Ofen am Mittwochen vor St. Andreæ Tag des heiligen zwölff-Bothen/nach Christi Geburt 1498.

Der Auszug der vornehmsten Puncten ist dieser

„Daß wir / noch unsere rechte nachkommende „Könige zu Böhmen / den iehtgemeldten Landen „keinen andern Obersten Hauptmann nicht set„zen noch geben wollen/ dann allein einen aus un„sern Schlesischen Fürsten; Und wo wir/ als ein „rechter König in Böhmen / oder unsre nachkom„mende Könige / auff ihr einen Schlesischen Für„sten und Erbsassen/ geistlich oder weltlichen Per„sohnen / in welcherley Sache das wäre / auch „Grund oder Boden betreffende; auch widerum „die Fürsten oder Erbsassen des Landes auff uns „oder unsre Nachkommende: umb Grund/ Bo„den / oder sonst ihre Freyheit angehen möchte; „Schlesien betreffende / oder insonderheit ein „Fürst auff den andern zu sprechen / das soll alles „geschehen vor den Fürsten und Ständen des „Lan-

„Landes und ihren Räthen die sie neben sich zie-
„hen würden zu Breslau in der Haupt Stadt auff
„unsrem Königl. Hoffe / ein Jahr auff zween Ta-
„ge solch Recht zu halten / fürnemlich auff dem
„Montag nach dem Sontag Jubilate, und den
„nechsten Montag nach Michaelis daselbst ꝛc. Die
„Ladung soll brieflich geschehen von dem Lands
„Hauptmann ein viertheil Jahr vorher; gienge
„es aber den Land Hauptmann an / soll er geladen
„werden durch den älteren Fürsten der Lande /
„und bey dem was da ausgesprochen wird / soll es
„verbleiben. Bleibe jemand aus / soll dennoch
„denen Rechten nach verfahren werden. Wür-
„de jemand auff die Einwohner der Ober-Schle-
„sien zu sprechen haben / auff Mannschafft oder
„Städte / die sollen sich aller Weis und Form hal-
„ten wie in vorigen Articul ausgedruckt / allein wo
„sie der Ober Hauptman würde zu fodern haben /
„daß auch ihnen in der Stadt der Ober-Schiesien /
„die von dem Hauptmann ernennt würde / des
„Jahrs einmahl auff nechsten Montag nach heil.
„3. Könige Tage / soll zu Rechte für beschieden
„werden.

„Die Unterthanen in gantz Schlesien sollen
„nicht gehalten seyn / auff erfodern des Königes
„über die Grentze der Schlesien / es sey dann / daß
„sie von dem König / wie vor Alters gewesen / mit
„Geld-Sold ihrer Dienste und des Schadens
„bezahlt und ausgerichtet werden.

„Die Schlesischen Fürsten / Herren und Stän-
„de sollen nicht verpflichtet seyn dem Könige zu

„hui-

„huldigen / minder dann in Breslau; ausgenom-
„men die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer,
„dieselbe sollen bey ihren Privilegiis verbleiben.

„Es soll von keinem Steuer noch sonsten was
„auff einerley Weise gesuchet werden / der nicht
„dazu von rechtswegen gehalten. Hat jemand
„in Schlesien Güter / ist aber nicht darin wohn-
„hafft / der soll seinen Ambtmann / oder Gevoll-
„mächtigten schicken / den andern gleich seine præ-
„standa zu leisten.

„Alte Zölle sollen bey ihren Würden verblei-
„ben / doch weiter niemand / dann vor alters die
„Aussatzung mitbringet / damit beschweret wer-
„den.

„Keinen neuen Zoll will der König niemanden /
„es sey was Standes und Würden er wolle / auf-
„zurichten / zu nehmen und zu gebrauchen / vergön-
„nen / zulassen / geben / und damit begnaden. Es er-
„kandten dann Fürsten / Prælaten, Herren / Ritter-
„schafft / und Städte der Schlesien einträchti-
„glich / daß es aus redlichem / gegründeten Ursa-
„chen billich / und zu der Land besten und Nutzen
„geschehen solte u. s. w.

II. Sigismundus König Uladisl. Bruder
1505 -- 1507.

III. Johannes Bisch. zu Breslau
1507 -- 1509.

War von Geburth ein Pohle / welches ihn son-
der Zweiffel bewogen auff einiger Zuwincken die
Ober Hauptmanschafft zu resigniren.

IV, Ca-

IV. Casimirus IV. Hertzog zu Teschen
1509--1528.

Weil viele auff den abwesenden Hertzog Frider. II. zu Lignitz reflectirten/gab es bey dessen Widerkunfft ao. 1511. allerhand Verdrießlichkeiten / welche so gar zum Kriege wider die Breslauer, wiewohl unter andrem Prætexte ausbrachen. Ob nun zwar selbige beygelegt wurden/kam es ao. 1516. dahin/ daß König Ludovicus, mit der Stände Bewilligung / Hertzog Fridericum II. zum Ober-Hauptmann in Nieder Schlesien bestellte / dahingegen Casimirus Ober Hauptann in Ober-Schlesien verbleibe; Zu ihrer Zeit begunte in Schlesien auch das Licht des Evangelii auffzugehn; als nun Breslau selbiges auch annahm/und deswegen auffs Königs Ludovici Befehl mit Feur und Schwerdt solte bestrafft werden / dazu auch alle Anstalten gemacht wurden / begütigte Marckgraff Georg zu Brandenburg den König/ und wandte die Gefahr ab; Hertzog Fridericus aber/ der sich selbst zu den Protestirenden bekandte/ resignirte freywillig 1524. erhielte hingegen vom Könige ao. 1525. das Troppauische Fürstenthumb/ nebst einer jährlichen pension von 1200. Ungarischen Goldgülden. Also ward Casimirus wider-umb allein Ober-Hauptmann.

V. Carolus Hertzog zu Münsterberg
1528--1536.

Zu seiner Zeit declarirte König Ferdinandus bey bestättig- und Erweiterung vorangezognen Schlesischen Privilegii, weil der Breslauische

Bi-

Bischoff ein Princeps ligius, ein erlauchter Stand des Landes/ und der Cron Böhmen Glied wäre/ daß künfftig demselben ohne Widersprechen die Ober-Hauptmannschafft auch mögte gegönt werden. Es solte aber bey Absterben eines Bischoffs/ im Fall er Ober-Hauptmann gewesen/ der älteste Landes-Fürst das Ober-Ambt verwalten/ bis zur Einsetzung eines neuen Land-Hauptmanns. Es hatte sonsten dieser Ober-Hauptmann viele Verdrießlichkeiten/ weil er die Protestirende Religion begünstigte.

VI. Jacobus von Saltza, B. zu Breslaw, 1536.-1539,

VII. Balthasar von Promnitz, B. zu Bresl, 1539.-1560.

Zu seiner Zeit verordnete König Ferd. I. durch ein scharffes Edict, daß die Schlesier nicht mehr/ wie bishero geschehen/ in wichtigen Rechts- und Criminal-Sachen/ bey dem Magdeburgischen Schöpffen-Stuhl Bescheid und Urtheil holen solten/ richtete hingegen zu Prag das Appellation-Gerichte auff/ und wiese auch die Schlesier dahin.

VIII. Caspar von Logaw, B. zu Bresl. 1560.-1574.

Hatte viel mit denen Troppavvern zu thun/ die sich von Schlesien trennen/ und mit Mähren vereinigen wolten.

IX. Martinus Gerstman, B. zu Bresl. 1574.-1585.

Zu seiner Zeit ward der neue Calender eingeführt.

X. Andreas Jernin, B. zu Bresl.
1585.-1596.

XI. Paulus Albertus, B. zu Bresl. aus Schvvab.
1596.-1600.

XII. Johannes von Sitsch. B. zu Bresl.
1600.-1608.

Setzte sich durch allerhand theils nachläßige/ theils nachdenckliche actiones bey denen Fürsten und Ständen in schlechten credit, und veranlaste sie dadurch König Rudolph. II. zu ersuchen/ daß seine Majestät doch künfftig denen eingebohrnen weltlichen Fürsten/ gnädigst die Oberhauptmannschafft anvertrauen mögten. Ihr gegründetes Gesuch fand bey Keyserlicher Majest. gnädigsten ingress, so daß auch Ertz-Hertzog Carolus von Oesterreich denominirter Breslawischer Bischoff/ als er umb die Ober-Hauptmannschafft anhielte/nicht reussiren konte.

XIII. Carolus II. Hertz. zu Münsterb. und Oels.
1609.-1617.

XIV. Adam Wencesl. Hertz. zu Teschen.
Unter ihm ward zu Breslavv auff der Königl. Burg das Ober-Recht gehalten/ und durch selbiges Marckgraff Joh. Georg zu Jägerndorff, die Herrschafften Oderberg, Beuthen, und Tarnovvitz abgesprochen.

XV. Joh. Christian, Hertz. zu Lignitz und Brieg.
1617.-1620.

Gerieth durch die zu seiner Zeit entstandene Böhmische Unruhe in weitläufftige Correspondence mit ausländischen Potentaten/ und en regard

gard der mit Böhmen getroffenen Union, in Alliance. Anno 1620. beneventirte er den erwehlten Böhmischen König Pfaltzgraff Friderich, wie aber sich dessen Regierung noch im selbigen Jahre endigte / hatte Hertzog Johann Christians Ober-Hauptmannschafft auch ein Ende. Dann Keyser Ferdin. II. conferirte selbige an

XVI. Georg Rudolph zu Lignitz und Brieg.
1621.-1628.

und da er resignirt an

XVII. Heinr. Wentzel, Hertz. zu Oels und Münst.
1628.-1639.

Zu seiner Zeit musten die Stände der gefährlichen Läuffte wegen die Huldigung zu Wien leisten/ welches doch zu Breslavv hätte geschehen sollen.

XVIII. Carl Eusebius, Fürst zu Lichtenst. Hertz. zu Troppavv, und Jägernd.
1639. resign. 1641.

XIX. Georg Rudolph, Hertz. zu Lign. u. Br. zum andern mahl 1641.-1653.

XX. Georg, Hertz. zu Lignitz, und Brieg.
1653.-1664.

XXI. Sebastianus, Bis. zu Breslavv.
1664.-1671.

Bürgerlicher Extraction aus Grotgavv, nach seinem Absterben verordnete der Keyser 2. Directeurs, die das Ober-Ambt verwalten musten bis 1675.

XXII. Fridericus', Ldgr. zu Hessen, Cardinal/ und Bisch. zu Breslavv,
1676.-1682.

XXIII. Johann Caſpar, von Ampringen. Teutſchen-Ordens-Meiſter.

1682.-1684.

Den Schleſiſchen Fürſten die Jalouſie zu benehmen/ daß ihnen ein Ausländiſcher vorgezogen worden/ gaben Keyſerliche Majeſtät der Herrſchafft Freudenthal den Titul eines Fürſtenthums/ wodurch er in der Schleſiſchen Fürſten Zahl gelangte.

XXIV. Franciſcus Ludovicus, Pfaltz-Graff bey Rhein, Biſch. zu Breslavv.

1684. regieret noch anietzo.

Weil die Affaires bey dem Ober-Ambt ſich mit der Zeit gemehret/ wird dem Ober-Hauptmann anfangs ein beſonderer Cantzler/ nachgehends ein abſonderliches weitläufftiges Raths-Collegium zugeordnet. Wann und zu welcher Zeit das

Ober-Ampts-Cantzler-Ampt

erſt auffkommen/ davon findet man keine zuverläßige Nachricht.

Anfänglich bedienten ſich die Ober-Hauptmänner ihrer eignen Räthe/ auch in Ober-Ambts-Sachen. Keyſer Ferdinandus II. introducirte zum erſten ſeine eigne Räthe ao. 1630. ſeit der Zeit iſt die

Ober-Ampts-Cantzelley

Von Keyſerlicher Majeſtät immediate beſtellet/ und mit qualificirten Räthen aus dem Herren- und Ritter-Stand beſetzet worden. Nunmehro iſt ſie ein anſehnliches Collegium, in welchem der

Ober-

Ober-Hauptmann das Praesidium führet. Es versamlet sich selbiges in der Stadt Breslaw in dem so genandten Ober-Ampts-Hause.

Des Ober-Hauptmanns fürnehmste Verrichtungen sind folgende:

Erstlich muß er als ein Custos der Fundamental-Gesetze/ wachsahmbst beobachten/ daß selbigen von niemand eingriff geschehe.

Zweytens/ in Abwesenheit des Königs vertrit er dessen Stelle/ doch kan in wichtigen Processen zu Zeiten von der Ober-Cantzeley an den König nach Hoffe appelliret werden.

Drittens/ berufft er die Stände/ exequiret die Königlichen mandata, vergleicht die Uneinige/ reprimendirt die Widerspenstigen.

4. Muß er des **Landes algemeine Polizey-Ordnungen** in guter Observantz halten.

5. Die **Einquartirungen** besorgen/ daß keiner vor dem andern beschweret werde/ auch das Land-Volck wider Gewaltthätigkeit schützen.

6. Die **Erhaltung** der Königlichen Vestungen mit beobachten/ und in Kriegs-Sachen mit der Generalität communiciren.

7. **Vor allem ist ihm die Handhabung der** Justitz recommendirt / und zu dem ende die Direction der Ober-Ambts-Cantzelley anvertrauet.

8. In Civil- Militair- und Estats-Sachen/ welche zu debattiren ihm allein zu schwer / adressirt er sich an den Hoff/ und sonderlich an den Böhmischen Obristen Hoff-Cantzler / und erwartet von dannen unmittelbahre Ordre. Ein eingesessener

sener Hertzog / der solche hohe charge bekleidet / geniest zwar deswegen keine besondere Freyheit vor sein Erb-Fürstenthumb / dennoch geneust er vor seine Person allerhand Ergötzlichkeiten / und bey der hohen Ehre ein ansehnliches Tractament, welches sich bey nahe auff 12000. Gülden belaufen soll; hingegen kostet die Unterhaltung seines Estats kein geringes.

§. 4. Wie nun im gantzen Lande der Ober-Hauptmann / so ist in iedem Fürstenthumb / der Fürst der Landes-Hauptmann / der seine subaltern-Obrigkeiten wieder unter sich hat / wie unten zu ersehen seyn wird. Wir besehen vorerst die Gerichte.

§. 5. Nach vorgestelltem höchsten Königlichen Gerichte in Schlesien folgen ietzo selbigen Landes übrige Richter-Stühle / und zwar 1. die Gemeine / so dann 2. die besondere.

Gemeine sind:

1. Das Ober- oder Fürsten-Recht.

Ob schon Schlesien iederzeit / auch so gar im blinden Heidenthum nicht ohne Gesetzen gelebet; so sind doch selbige mit solcher unartigen Barbarey beschmutzt gewesen / welche so gar auch im Christenthum nicht gantz und gar abgeschaffet worden / wie dessen zum Beweis das Exempel von Nicolao Hertzog zu Oppeln, durch F. Lucæ angeführt wird / den man durch eine ohnverantwortliche Ubereilung / dem klaren Büchstab des Sachsen-Rechts zuwider / dem Blut-Urtheil der Neisischen Stadt-Schöpfen unterworffen. Wobey

zu erinnern / das F. Lucæ bey dieser Gelegenheit durch einen starcken Fehler / den König unter dem selbiges sich zugetragen / Joh. Hunniadem nennet / da weder damahls / noch sonsten iemahls ein König mit solchem Vor- und Bey-Nahmen in Böhmen den Scepter geführet / auch Mattias Corvinus, der Hunniades bereits 1490. gestorben / welchem Uladislaus, König in Böhmen auf dem Ungarischen Throne succediret; und diesen hätte Lucæ bey selbiger Geschichte / die sich 1496. zugetragen / nennen sollen. Solche und andere dergleichen Unordnungen zu verhüten / introducirte König Uladislaus ao. 1498. mit einem stattlichen Privilegio, dessen Extract wir vorhin communicirt / dieses Ober- und Fürsten-Recht / an welches man von allen andern Gerichten und Raths-Stuben des Landes appelliren konte / vid. vorbesagten Extract. Die *personæ judicium constituentes, &c.* sind daselbst mit mehrem zu ersehen / denen nur beyzufügen / daß alles innerhalb dreyer Rechts-Tage Frist sich endigen / und der condemnirte innerhalb 8. Wochen / dem Urtheil Folge zu leisten schuldig. Ob nun wohl das Ober-Recht im höchsten Flor stund / so bedienten sich doch die übrigen Schlesischen Richter-Stühle des **Magdeburgischen Rechtens** / wie denn schon ao. 1178. das Kloster Leubus von allen Polnischen Rechten eximirt / und nachgehends ao. 1261. die Schlesischen Hertzoge das Magdeburgische Recht introduciret / bis ao. 1547. König Ferdin. I. selbiges abgeschaffet / und die Schlesier auff die new auffgerichtete Pragische Appellation-

Cammer weisen wollen/ wozu diese aber keine Ohren hatten/ und auf vieles suppliciren ao. 1553. endlich die Königliche Resolution erhielten/ daß wann eine Sache an das Ober-Ambt gelangete/ selbiges die Sache für das Ober-Recht zu decidiren verweisen solte/ bey dessen Ausspruch es verbleiben/ davon auch keine Appellation, wohl aber Supplication zugelassen seyn solte. Anno 1628. nahm dieses sonst höchstnöthige Ober-Recht gar ein Ende.

§. 6. II. Das Zauden-Gerichte/ oder die Czuda. Kam zu der Zeit auff/ wie Schlesien annoch mit Pohlen vereinigt/ dessen Rechte auch mit brauchte; es war eigentlich ein Hoff-Gerichte/ vor welches die erbeignen Güter gezogen wurden/ gleich wie die Lehn-Güter vor das Hoff-Gerichte. Als Schlesien von Böhmen sich trente/ und grossen theils umbs Jahr 1337. sich unter Böhmischen Schutz begab/ hatte auch dieses ein Ende.

§. 7. III. Das Lehn-Recht.

Nahm seinen Ursprung von dem teutschen Adel/ der von denen Hertzogen stattliche Güter und Privilegia durch seine Tapfferkeit erwarb. Dahero bey dessem Anwachs Hertzog Boleslaus zu Schweidnitz ao. 1298. das Lehn-Recht einführte. Es werden aber die Schlesische Lehn von denen Juristen pro feudis irregularibus gehalten/ aus folgenden Ursachen: weil 1. blos juramentum subjectionis, nicht aber Vasallagii, & fidelitatis abgestattet wird.

2. Weder der Vasallus noch dessen Erben/ von dem

dem Lehn-Herren oder dessen Erben/ die Renovation der Lehn suchen dürffen.

3. Die Vasalli nicht zu allgemeinen/ sondern nur zu gewissen wenigen Diensten verbunden/ und sowohl die Erb- als Lehn-Güter bey erheischender Noth die Ritterdienste tragen müssen.

4. Die Vasalli Krafft habender privilegien die Lehn-Güter ohne sonderliche concession des Lehn-Herren und der Agnaten, gleich denen eignen/ veralieniren und verwenden können. Vornemlich hat der Schweidnitzische und Jawersche Adel/ vom König Uladislao ao. 1511. ein Privilegium erhalten/ Krafft dessen bey mangel männlicher Leibs-Lehns-Erben die Lehn-Güter denen Töchtern/ und bey deren mangel an der Brüder Söhne/ und falls deren keiner vorhanden/ an die Schwester Söhne/ und daferne auch deren keine da wären/ allewege an die Nechsten fallen und kommen solten. Unterdessen einem jeden frey stehen/ bey seinem Leben die beliebte Disposition, Verkauff- und Verpfändung der Lehn-Güter.

§. 8. IV. Das Ritter-Recht.

Dieses begunte ebenfals mit dem teutschen Adel. Weil nun vermöge Sachsen-Rechts/ ein ehelich gebohrner Edelman/ nach seines Vatern tode/ dessen Schild und Adel behält/ und bekandt ist/ daß die gebohrne Ritterschafft der erkohrnen vorgehe/ daher aber viel Zanck und Uneinigkeiten entstanden/ als introducirten sie das Ritter-Recht/ welches durch König Ferdin. I. in dem Land-Frieden art. 8. bestättiget/ und 50. Ungarische Gold-

Gülden Pœn demjenigen dictiret worden/ der unrecht befunden/ und Ursach zu hadern gegeben hat.

§. 9. Nach vorgestellten allgemeinen Schlesischen Gerichten folgen nun auch die besondere/ und zwar

I. Die Fürstlichen Gerichte.

1. Diejenigen Fürstenthümer/ so noch ietziger Zeit von ihren eignen Hertzogen ohnmittelbahr regieret werden/ als da sind: Münsterberg, Oels, Sagan, Troppavv, und Jägerndorff, nebst denen 6. Standes-Herrschafften Drachenberg, Mielitsch, Wartenberg, Plefs, Ober- und Nieder-Beuthen, haben alle Fürstliche Gewalt und Rechte / ausgenommen die Souveranität.

Es bestellen selbige Fürsten und Herren ihre Cantzeleyen nach eigenem Gefallen mit Landes-Hauptmännern / Cantzlern/ Räthen/ und Secretarien. Die Regierung beruhet gröstentheils auff dem Grund der alten Sächsischen Gesetze/ alter Gewohnheiten / Constitutionen / und Landes-Ordnungen. In diesem ihrem Regimentwesen/ sind sie dem Ober-Hauptmann keinen Eingriff geständig / und mus er ihre Cantzeleyen ohngeirret lassen.

In ihren Residentz-Weichbilds- und Land-Städten/ verordnen sie bey denen Raths-Häusern die Burgemeister / welche nebst denen Raths-Männern der Städte Bestes beobachten/ die Bürgerschafft regieren / und in gemeinen Landes-Angelegenheiten vor sie reden und stehen müssen.

Einer

Einer jeden Dorffschafft ihres Fürstenthums/ setzen sie einen Schultzen/welcher von dem Burggrafen/ oder Ambtsverwalter des Ambts/unter dem er gesessen/ dependirt. Dieser hat neben sich etzliche Gerichts-Schöpffen sitzen. Sein Ambt bringt mit/ der Gemeine die von dem Ambt anbefohlene Frohndienste anzudeuten; und wie man es nennet auff den Glocken-Schlag das Gebot zu halten/auch die geringen Streit-Händel/ und des muthwilligen Gesindes excesse, entweder mit Gelde oder Gefängnis zu straffen.

Vormahls waren auch in Schlesien Erb- und Landvoigte/ vor denen letzteren Ober-Gerichten auch so gar Edelleute erschienen; nunmehro sind sie aber nicht mehr zu finden/ sondern es haben die Hertzoge die Ober-Gerichte bey eräugendem Geldmangel grossen Theils verkaufft/verpfändet/ auch öffters verschenckt.

Von den Fürstl. Canzelleyen stehet die Appellation frey/ entweder ohnmittelbahr an die Böhmische Hoff-Canzelley zu Wien, oder an die Pragerische Appellations-Cammer. Die Fürsten/ so mehr als ein Fürstenthumb regirten/ reservirten ihnen allzeit die erste Instantz bey Appellations Fällen an den jenigen Ort/ wo sie beständig residirten. Die Städte können von denen Rathshäusern; und die Dörffer von denen Beamten an die Fürstliche Canzeleyen appelliren; Wann aber die Städte an den König appelliret/ haben die Fürsten solcher Appellation nicht deferiren wollen/ sondern dagegen ein gewisses

Pri-

Privilegium vom König Johannes de anno 1329. eingewandt. Weil aber selbiges tunckel / so haben die Städte / welche de facto ihren recurs nach Prag genommen / etzliche mahl erhalten / daß ihre Sachen daselbst vorgenommen und erörtert worden.

§. 10. II. Der Erbfurstenthümer und freyen Standes Herrschafften Gerichte.

In den Erb-Fürstenthümern ist das höchste Gericht die Regierungs-Cantzeley / in welcher der vom König eingesetzte Lands-Hauptmann das Præsidium führet. In einigen Fürstenthümern hat er einen Cantzler neben sich sitzen; in andern aber nur einen Ambts Secretarium.

Der Landes-Hauptmann muß entweder Herren Standes / oder ein fürnehmer Edelmann / auch in selbigem Fürstenthum begütert/und angesessen seyn. Er besorget / das die Rathhäuser mit qualificirten Bürgemeistern und Rathsmännern bestellet werden. Höret die Kläger und Beklagten : schützet die Bedrängten: observirt die Streit Händel wegen der Gräntzen/der Ehepacten, Testamenten, Contracten; fundirt seinen Ausspruch auff die im Lande übliche Constitutiones und Ordnungen; administrirt dem Adel/Städten und Dörffern die Justitz. Er trägt auch Sorge vor die gemeine Wohlfarth/communicirt in gemeinen Lands-Sachen/ wie mit denen Ständen also mit dem Ober-Hauptmann. Bey Gelegenheit berufft er auch die Stände ; träget

ihnen

ihnen vor die entweder vom Königl. Hoffe / oder Ober-Ambt eingeloffene Befehle; vernimmt und berichtet hinwiederumb derselben Resolutiones.

In denen Städten / sprechen Bürgemeister / Rath und Schöpffen das Recht / unter Aufsicht des Landes Hauptmanns.

Auff dem Lande / weil die Burggrafschafften und Aemter in den meisten Erb-Fürstenthümern / (Lignitz, Brieg und Wohlau ausgenommen / welche am letzten der Königl. Cammer heimgefallen /) in Adeliche Güter zertheilet worden / setzet der Adel über seine Dörffer Ambtmänner / Voigte / oder Schultzen nach der Güter Weitläufftigkeit / welche so wohl seine Revenuen, als Gerichte beobachten.

Die von Adel / so durch des Land-Hauptmanns Ausspruch gravirt zu seyn vermeinen / können nach Wien, oder Prag appelliren. Desgleichen die Städte. Wann die gesamte Stände eines Fürstenthumbs / wider ihren Landes Hauptmann Klage haben / ist die erste Instantz beym Ober Ambt: Die zweyte am Königl. Hoffe.

§. 11. Die freyen Standes Herrschafften Haben auch ihre eigne Cantzelleyen / etzliche auch ihren eignen Lands Hauptmann / und Cantzeler. Der unter ihnen stehende Adel hält sich in Rechts-Sachen an ihre Gerichte / kan aber davon an die Appellations-Kammer provociren.

§. 12. Die Status Minores

Welche in dem Bezirck dieses oder jenes Fürstenthumbs begütert seyn / und dahero keine Session

noch

noch Stimme bey den Fürsten Tägen haben / regieren dennoch ihre eigne Unterthanen selbst / wozu sie sich gemeinlich eines rechts-verständigen Secretarii bedienen; sistiren sich keinem Lands Hauptmann vors Gerichte / sondern stehen unmittelbahr unter der Jurisdiction des Königl. Ober Ambts.

§. 13. Damit die Gerichte nicht gar zu sehr überlauffen werden / haben einige Fürstenthümer ihre besondere Neben-Gerichte / in welchen absque strepitu fori ordinario, geringere Streitigkeiten abgethan werden. Ein jedes derselben hat seinem Præsidem und Assessores, theils aus dem Adelichen / theils aus dem gelahrten und bürgerlichen Stande / solche sind:

1. Land-Recht

fält schwer zu beschreiben / weil es so sehr variiret. Den Nahmen soll es daher haben / weil in demselben die gemeinen Land-Sachen / und der Land-Güter Nothdürfften geklaget / gehöret / und abgehandelt werden / betreffende entweder Schulden / Bürgschafften / Gräntz-Scheidungen / Waldungen / Jägereyen / Wasser-Ströhme / Landstrassen / der Herrschafften Pflicht gegen ihre Unterthanen / und Dienstboten & vice versa. Vor diesem Gerichte können so wohl ausländische (jedoch nach vorher bestellter zulänglichen Bürgschafft /) als einheimische ihre Klage anbringen / und darauff erkennen lassen.

In etzlichen Fürstenthümern / als dem Teschnischen præsidirte der Hertzog selbsten / und in dessen Abwesenheit der Hoff-Marschall. In dem

Op-

Oppelschen und Ratiborschen / præsidirt ohnveränderlich der Lands Hauptmann / hat neben sich einen Land-Richter / einen Cantzler / 15. Land-Schöpffen / und den Land-Schreiber.

In dem Münsterbergischen haben die beeden Aebte zu Heinrichovv, und Camentz, auch ihre Session bey dem Land-Gerichte / und können die Assessores nach verflossenen drey Jahren ihr Ambt wieder übergeben / und des Eides erlassen werden.

Gewöhnlich wird das Land-Recht aller Orten jährlich zweymal / jedoch länger nicht als drey Tage / und im Oppelschen in Gegenwart eines Königlichen Procuratoris gehalten.

Nach Ordnung des Rechtens soll weder der König / noch der Landes-Hauptmann gegen einigen Unterthan mit Gewalt verfahren; sondern die Klage für das Land-Recht kommen lassen.

§. 14. Das Zwölffer-Recht.

Hat seinen Uhrsprung König Georg Podiebrath zu dancken / der unter andern löblichen Verordnungen sonderlich solches Zwölffer-Recht im Schvveidnitzischen und Jaurischen ao. 1459. gestifftet. In demselben præsidiret beeder Fürstenthümer Landes-Hauptmann im nahmen des Königes: ihm werden adjungirt 4. Ober-Recht-Sitzer / und zwölff Adeliche Beysitzer / wann diese einmahl geschworen / müssen sie sich bey der Session, so Quatemberlich gehalten wird / einfinden / sonsten fällt ein jeder aussenbleibender / in Zehn Marck Golds-Straffe. Anfangs konte einer / wann er vier Quartal dem Gerichte beygewohnet / reh-

resigniren/ Keyser Rudolphus II. aber verordnete aus erheblichen Ursachen 1601. daß ins künfftige etzliche qualificirte Personen zu beständigen Beysitzern von dem gantzen Lande solten vorgeschlagen/ von dem Königlichen Ambt bestättiget/ und mit einer gewissen jährlichen Besoldung versorget werden.

Es stehet das Gerichte in grossem Ansehen/ dañ es mus das **Mann-Recht**/ wanns ihm am Rechten gebricht/ bey demselben sich erholen/ und erfragen.

§. 15. 3. Das Mann-Recht.

Ist in Schlesien nicht an allen Orten zugleich auffkommen. Dann zu Schvveidnitz, und Javver stifftet es König Georg Podiebrad, ao. 1459. zu Glogavv, Hertz. Sigismund, umbs Jahr 1504. zu Oels, Hertzog Heinrich, und Hertzog Carl II. ao. 1583.

In den Königlichen Erb-Fürstenthümern/ sonderlich Schvveidnitz, und Javver, præsidirt der **Königliche Hoffmeister**/ entweder in Person/ oder durch einen Substituten. Seine Assessores sind 3. **vom Adel**/ und 2. **Rathmänner** aus der Stadt Schvveidnitz. Das Protocoll führet der **Mann-Rechts** Secretarius, lieset auch den Zeugen den Eid vor/ nachdem zuvor der geschworne Advocat das Gericht angedungen.

An dieses judicium ordinarium ergiengen vorzeiten alle Appellationes in Civilibus, und gestattete man darwider kein ander remedium devolutivum,

tivum, als das beneficium supplicationis; heutiges Tages aber suchen die Landsassen mehrentheils ihr Recht vor dem Königl. Ambt / wovon sie nach Prag oder Wien appelliren können.

§. 16. 4. Das Hoff-Gerichte.

In den Königl. Erb-Fürstenthümern ist des Hoff-Richters-Ambt von des Hoffmeisters seinem eben so unterschieden / wie das Hoff-Gerichte von dem Mann-Rechte; In dem Hoff-Gerichte præsidirt der Hoff-Richter / dem 4. oder 5. Erb-Schultzen / als Hoff-Schöppen adjungirt sind. Diese / nachdem sie geschworen / bringen zur Execution die ihnen von dem Königlichen Ambt angeordnete Pfändung und Taxirung der Güter / u. d. g. m. Bey etzlichen Fürstenthümern / und deren Weich-Bildern / bekleiden diese Charge Frey-Herren / bey andern Edelleute / bey einigen auch Bürgerliche Raths-Personen aus denen Städten / in einigen sind sie gar Erblich.

In den Hertzoglichen Fürstenthümern werden über die Weich-Bilder Hoff-Richter bestellet / welche nebst beygezognen Schöppen und Notarien die Adelichen Ehe-Pacta und andere considerable Verträge / Auffrichtung / und Eröffnung der Testamenten / Inventirung der Erb-Fälle und Verlassenschafften attendiren / damit wo möglich / aller Streit und Uneinigkeit bey den Familien vermieden werde. Durch des Oelsnischen Fürstenthumbs Landes-Ordnung ist der Hoff-Richter verpflichtet / mit seinen Assessoren; Daß so bald einer vom Ritter-Stand verstirbt / und ihm das

kund gethan wird/ des Verstorbenen Kisten/ Kasten/ samt den Gemächern/ darinnen die Fahrniß liegen/ wohl zu verwahren/ zu verpitschiren/ und den Schlüssel bey den Gerichten besiegelt beyzubehalten/ bis so lange Vormünder verordnet/ welche nebst denen Gerichts-Personen und dem Land-Schreiber die Inventur verrichten.

§. 17. Nach vorgestellten Gerichten folgen billich die Gesetze/ als welche so wohl denenselben/ als denen Unterthanen/ zur Richtschnur ihres Verfahrens vorgeleget/ mit diesen ist Schlesien ebenfals zur gnüge versehen. Sonderlich gehört hieher die Fehde-Ordnung/ welche ao. 1571. von sämtlichen Fürsten und Ständen ratificirt, unter andern enthält:

1. **Daß niemand** wider Recht und Billichkeit/ weder Freinde noch Einheimische/ weder Arme noch Reiche/ weder Alte noch Junge/ auff keinerley Art beschweren solle.

2. **Daß sie die Gerichte** solten wohl bestellen/ und die Justitz einem wie dem andern schleunigst befördern.

3. **Die Gewaltthäter** ohne ansehen der Person zu straffen.

4. **Im fall die Obrigkeit** nicht gebührender massen dem Hülfftsuchenden zur Billigkeit verhülffe/ solte sie dem jenigen/ welchen sie hülfflos gelassen/ als umb ihre selbst eigne Sache zu hafften/ und sich mit ihme darumb gebührlichen zu vertragen schuldig seyn.

5. **Soll die Obrigkeit** so wohl als Privat-Herrschafft/

schafft/ ehrliche vernünfftige Leute vom Land und Städten/ neben sich ziehen/ wie es eines jeden Orths Ordnung/ Gewohnheit/ und Gelegenheit giebet/ und die Sachen nach Nothdurfft gantz fleißig erwegen/ und darinnen die Billigkeit verfügen.

6. Gleichwie die Fehder vor gemeine Landes Feinde zu erklären/ und mit dem Schwerd der begangnen Fehde wegen hinzurichten wehrt sind/ so sollen diejenigen Obrigkeiten/ welche sie wissentlich unter sich dulden/ oder nicht gebührend verfolgen/ durch den Obersten-Hauptmann/ entweder für das Land-Recht/ oder zur nächsten Landes-Zusammenkunfft erfordert werden/ daselbst der Fürsten und Stände/ oder ihrer Abgesandten Erkäntnüß/ wie gegen sie zu verfahren/ ohn alles Aussenbleiben gewarten/ und demselben ohne einige Provocation gehorsahmen.

Die Criminal-Gerichte betreffend/ so gründen selbige ihr Urtheil entweder auff das Göttliche Gesetze/ oder Keysers Caroli V. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. Die Straffen der Missethäter sind eben dieselbigē/ wie sie in Teutschland gewöhnlich. Von dem glühenden eisernen Ochsen/ dergleichen Perillus dem Sicilianischen Tyrannen Phalaris gekünstelt/ und zur gerechten Straffe selbsten am ersten empfinden müssen/ weis man in Schlesien nichtes/ ob wohl ihnen dessen der Italiäner Boterus in seiner Weltbeschreibung schuld giebet.

Sonsten ist der Breslawische Schöpfen-Stuhl

durch gantz Schlesien in so grossem Ansehen / daß bey solchem sich die meisten Gerichte in schweren Fällen raths erholen.

§. 18. Die andere Stütze der allgemeinen Wohlfahrt ist nechst der Justitz

die Policey /

durch welches Wort wir anietzo verstehen / die Art und Weise / nach welcher ein Staat oder Republicque angeordnet und verwaltet wird; daher o man das jenige / was zur Erhaltung und Wesen eines eines auffgerichteten Staats gehöret / Polizey-Ordnungen nennet.

Daß Schlesien vor ao. 1327. da es sich der Böhmischen Protection unterworffen / von jedem seiner Fürsten en Souverain beherrschet worden / ist aus vorhergehenden zur gnüge bekant; imgleichen daß nach selbiger Zeit den p. t. regierenden König in Böhmen vor sein rechtmäßiges Monarchisches Oberhaupt erkand. Diese nun haben allerhand löbliche Anordnungen gemacht / theils die Alten so schädliche / als straffbahre Misbräuche und Unordnungen auszurotten / als auch an deren statt heilsame / und zu des Landes auffnehmen dienende Gebräuche und Gesetze einzuführen.

König Mattias Hunniades hat hiezu ein grosses beygetragen / und gleichsahm die Bahn gebrochen.

Anno 1474. publicirte er den Land-Frieden / das eintzige recht erwünschtes remedium wider alle damahls im schwange gehende Raubereyen und Plackereyen / desgleichen wider alles in höchster disordre lebends herrenlose Gesindlein in Städ-

ten /

ten/ und Dörffern/ mit angehengter Bedrohung/ daß auch die jenigen/ welche solchen Plackern und Gewaltthätern Obdach und Schutz geben würden/ vor Feinde des Vaterlandes angesehen/ und vor Stöhrer des Friedens gehalten werden solten.

König Ferdin. I. publicirte nachgehends ao. 1528. einen neuen Land-Frieden/ und fügte unter andern bey den 15den Articul des bemeldten Land-Friedens:

1. Daß niemand ausser seiner Herschafft Diensten/ ohne rechtmäßige Beuhrlaubung treten solte/ und wer das widrige thäte/ solte zehn Marck Böhmischer Groschen straffe geben.

2. Durffte niemand (Artic. 16.) Herrenloses Gesindlein oder Müßiggänger über Nacht hertbergen/ und wäre der Mißhandelnde ebenmäßig in zehen Marck Böhmischer Groschen verfallen.

3. Wann einer mit einer Büchsen oder Rohr auff dem Felde sich liesse gewafnet antreffen/ hätte er nicht allein das Rohr verlohren/ sondern auch zehn Marck Böhmischer Groschen straffe.

4. Die betrüglichen Mascaraden und Verkleidungen/ (Art. 17.) sollen keinesweges geduldet/ und die verlarvten sollen entdecket/ und zu rede gestellet werden. Denen die sich einiger Ubelthat halber flüchtig machten/ solte man von Stadt zu Stadt/ von Dorff zu Dorff nacheilen/ und selbige mit dem Glocken-Schlag anzeigen und auffreiben.

5. Die Bier-Fest und Kirmessen/ müste man so wenig dem Adel/ als seinen Unterthanen/ so wenig in den Städten als auff den Dörffern gestehen/ und (Art. 21. NB. NB.) die Karten-Spiele und Kaulentreibung abschaffen.

Die Fürsten und Stände folgten dem löblichen Vorgang ihrer Könige; deliberirten und entschlossen bey ihren Zusammenkünfften mit Eintracht und Ernst/ was zu Abstellung alles ärgerlichen Unwesens zuträglich seyn mögte. Dem zu folgen beschlossen sie/

1. Anno 1541. die Abschaffung aller Täntze/ Kirmessen/ des Vollsauffens/ Scheltens/ und Fluchens/ verordneten auch Buß- und Bet-Tage.

2. Machten sie 1546. eine rechtsgegründete Verordnung wider allen unbillichen Wucher/ verwilligten nicht mehr als 6. pro Cento interesse zu nehmen/ jedoch daß die alten Schulden mit dem vorigen veraccordirten Interesse mögten abgeführet werden.

3. Anno 1551. drungen sie wieder auff die Policey-Ordnung! verboten auch alle verdächtige Personen zu beherbergen/ und daß man sie aus den Städten vertreiben solte.

Anno 1552. musten die Landleut all ihr Gewehr von Büchsen u. d. g. ihrer Obrigkeit einhändigen/ der einreissenden Mordthaten halber/ desgleichen die frembden Bettler abweisen.

Anno 1553. wurden alle Winckel-Verlöbnisse/ welche ohne der Eltern Willen und Consens geschahen/ verbothen; und daß die dawider sündigende

gende Söhne und Tochter hernach ihres Väterlichen Erbtheils zur Straffe nicht vollenkommentlich erben noch geniessen sollen. Vornemlich ward der Obrigkeit injungirt/ die Prodigos, oder diejenigen so ihre Güter muthwilliger weise verschwendeten/ nicht zu dulden/ sondern mit Landes-Verweisung/ oder ewiger Gefängniß zu bestraffen; desgleichen solten auch die jenigen/ so andere zu schädlichen Bürgschafften vorsetzlich verführten/ mit scharffer Straffe angesehen werden.

Anno 1554. wurde abermaht auffs schärffste publiciret/ daß die Haupt- und Ambt-Leute die freche Jugend im Zaum halten/ und daß die fremden Bettler und Landstreicher solten ausgerottet werden.

Anno 1556. brachten Fürsten und Stände abermahls eine neue Vergleichung wegen der Polizey-Ordnung auffs Tapet, und ward beschlossen die Völlerey und Trunckenheit/ die Flucher/ die Nachttäntze/ die prächtigen Kindtauffen/ die Kirch-Messen/ die übermäßige Kleider-Pracht/ die Gotteslästerer mit gebührender Straffe anzusehen; so wurden auch alle Obrigkeiten angewiesen dahin zu sehen/ wie sie die übrige Zahl der Gevattern bey denen Kindtauffen gäntzlich abschaffen mögten/ und die frembden Bettler und Umläuffer dem Keyserlichen Genuesischen Admiral Francesco Doria auff die Galeeren zu zuschicken/ und auff die Ruderbanck zu condemniren.

Anno 1570. vereinbahrten sich Fürsten und Stände auff dem Fürsten-Tage/ und ordneten im

gantzen Lande eine gewisse Taxa an/ betreffende die Victualien/ sonderlich das Getrayde/ frisch und gesaltzene Fische/ Bier/ Wein/ und anders mehr.

Anno 1574. ward abermahls unter den Ständen in deliberation gezogen/ wie wegen obligationen der Weiber/ item Arreste, und der Bancorottirer eine heilsame Ordnung verfasset und publiciret werden mögte.

Wie auch öffters Beschwerungen einkamen/ daß der junge Adel/ ob er schon nicht gebeten/ dennoch vielmahls bey Kindtauffen und Hochzeiten sich eindrünge/ und allerhand Muthwillen verübte/ kam auch in Erweguna/ wie diesem Ubel auff gute manier abzuhelffen wäre?

Da auch Fürsten und Stände leichtlich erachten konten/ daß alle ihre Consilia und Entschliessungen/ wie löblich sie immer eingerichtet und gemeinet/ ohne ihres höchsten Oberhaupts Bestättigung und ratification, schwerlich durchgehends zur execution würden gebracht werden/ so thaten sie desfals bey Keyser und König Maximil. II. allerunterthänigste Ansuchung/ welcher auch solches nach genugsamer Rathschlagung bewilliget/ an dessen würcklicher Vollenziehung aber/ durch seinen ao. 1576. erfolgten todt verhindert ward/ dannenhero Fürsten/ und Stände bey dessen Sohn und Nachfolger Keyser Rudolpho II. abermahlig anhielten/ und ao. 1577. die publication der längst gewünschten Polizey-Ordnung erhielten.

§. 19. Die weltlichen Obrigkeiten und Gesetze/ sind nun einiger massen vorgestellt/ folget daß

wir

wir ein wenig der Geistlichen gedencken. Unter selbigen ist das Haupt der Breßlauische Bischoff.

Vermöge der Fundation stund er vor alters unter dem Polnischen Ertzbischoff von Gnesen, als seinem metropolitano; ob aber ietziger Zeit nachdem Schlesien von Pohlen getrennet / er ihn davor erkennen müsse? wird controvertirt. Goldastus sagt absolute nein / und behauptet / daß er eximirt / und unmittelbahr unter päbstlichen Stuhl stehe / bringet aber keinen andern Beweis bey / als aus dem Münstero, der in Schlesischen Sachen öffters gar übel informirt. Wenigsten hatte er von dem documento exemptionis einige Nachricht geben sollen. Der gelehrte Schlesier Henelius zweifelt; Doch führt er eine Päbstl Bulle an / die von Innocentio IV. anno cIↃ CCXIIV. heraus geben / und von 11. Cardinalen unterschrieben / Krafft welcher der Pabst die Breslauische Kirche / samt allen ihren Kirchen Gütern / unter seinen Apostolischen Schatten und Schirm nimmt / und sie von aller andern Bischöffe und Ertzbischöffe jurisdiction eximirt; ausgenommen dennoch in denen Fälle / welche dem Metropolitano von rechtswegen zugelassen sind. Statuimus, sind seine Worte / ut nullus Episcopus, vel Archiepiscopus, absque Vratislaviensis Episcopi consensu, conventus celebrare, causas etiam vel negotia Ecclesiastica in Vratislaviensi Diocœsi, nisi per Romanum Pontificem, vel ejus Legatum fuerit eidem injunctum, tractare præsumat, nisi forsitan Metropolitanus aliquid

præmissorum fecerit in casibus sibi à jure concessis.

Ob es nun wohl scheinet / ob habe des Breslauischen Bischoffs Jurisdictio (Ecclesiastica) durch gantz Schlesien statt/wie er dann des Landes Ordinarius getitulirt wird/ so gehört dennoch in Ober-Schlesien das Fürstenthumb Troppau, unter dem Bischoff von Olmutz.

Jngleichen hat der Bischoff von Cracau eine gar weitläuffige Jurisdiction im Fürstenthum Teschen, der Herrschafft Pless, und benachbarten Strich. Nicht weniger der Bischoff von Posen in dem Theil Schlesiens, so an selbigen Palatinat gräntzet. Hingegen extendirt sich des Breslauischen Bischoffs Jurisdictio wiederumb in Pohlen im Vieluni schen/ Ostrowischen und einem Theil der Calissischen Woiwodschafft. Also berichtet uns Stanislaus Lubienski Bischoff zu Plotzko in seinem Discursu de rebus Silesiacis. Geistliche subaltern Obrigkeiten sind der Weihbischoff / den er gebraucht Kirchen und Gottes-Aecker zu weihen / Priester zu ordiniren ꝛc. Præpositi, Decani, Archi Diaconi, Scholastici, Cantores, oder Primicerii, Custodes, Cancellarii, Vicarii in spiritualibus, Officiales, Cœnobiarchæ oder Aebte/ Magistri, Priores, Guardiani, Parochi oder Plebani, wie hievon zu sehen §. 21. von deren Jurisdiction so wohl über ihre Clericos als Layen/ nachzusehen ist im jure Canonico, imgleichen in denen Decretis Synodalibus, so wohl provincialibus, als Diœcesanis.

§. 20.

§. 20. Nach vorgestellten Regiment und Policey Wesen/ betrachten wir auch mit wenigen die Schlesischen Stände/ selbige sind nun 1. die Fürsten / von denen wir bereits zur Gnüge gehandelt. 2. Die 6. freyen Herrschafften/ so nechst den Fürsten auff den Fürsten Tagen Session und Stimm haben. Die Prælaten. 3. Ritterschafft. 4. Die vornehmsten Städte.

§. 21. Unter den Geistlichen ist das Haupt der Breslauische Bischoff / welcher zugleich ein Schlesischer Hertzog ist.

Die unter ihm stehende Geistliche lassen sich füglich in drey Classes eintheilen.

1. In der ersten stehen die hohen Aembter/ Præpositi, Decani, &c. der hohen Thumb Stiffter.

2. In der andern die Aebte und Aebtißinnen der vornehmsten Stiffter und Klöster.

3. In der dritten/ die Johanniter Ritter.

Geistliche der ersten Classe sind: 1. der Weihbischoff zu Neisse, des Breslauischen Bischoffs Suffraganeus.

2. Der Thumb-Probst bey St. Johannis zu Breslau.

3. Der Probst bey dem Collegiat-Stifft zum heil. Creutz zu Breslau.

4. -- - bey dem Thumstifft zu St. Mariæ in Glogau.

5. - - zu Oppeln.

6. - - St. Mariæ zu Ratibor.

1. Decanus bey dem Thumstifft St. Johannis zu Breslau.

2. -

2. - - St. Mariæ zu Glogau.
3. - - zu Oppeln.
4. - - zum heil. Creutz zu Breslau.
- - - St. Mariæ zu Ratibor.

Alle diese leben in hohem Ansehen/ geniessen reiche Einkommen/ davon sie ihren Estat führen / und ihre Vicarios halten.

II. Classis, Prælaten, Aebte und Aebtißinnen.

1. Der Abt zu Leubus an der Oder im Wohlauischen Fürst. Cisterc. Ordens.
2. - - St. Vincentii zu Breslau, Præmonstr.
3. - - Mariæ auff der Sand Insul zu Breslau. Can. regul. alternirt mit dem vorigen die Præcedentz.
4. - - Heinrichau im Münsterbergischen Cisterc,
5. - - Sagan, Can. reg. St. August.
6. - - Camentz im Münsterbergischen Cisterc.
7. - - Grüssau, Schweidn. Cisterc. Ordens.
8. - - Der Meister des Creutz-Ordens zu Breslau, ist zugleich dieses Ordens Obrister Visitator durch Schlesien und Pohlen.

Die Aebtißinnen.

1. - - zu Trebnitz im Oelsn. Cisterc.
2. - - Liebenthal im Jau. Bened. Ord.
3. - - St. Claræ zu Breslau, Franciſc.
4. - - St. Cathar. zu Breslau Dominic.
5. - - St, Annæ auff der Sand Insul zu Breslau, Augustiner.
6. - - zum heil. Creutz in Lignitz, Dominic.

7. - - Czarnovoans, im Oppelschen Præm.

III. Classis, die Johanniter Ritter.

Gehören mit ihren Commenden zu dem Böhmischen Priorat, und besitzen in Schlesien folgende Commenthureyen.

1. - - In der Stadt Troppau.
2. - - zu Grebnick im Troppauischen.
3. - - zu Reichenbach im Schweidn.
4. - - zu Striegau dito.
5. - - zu Bolckenhayn dito.
6. - - zu Lemberg im Jaur.
7. - - zu Goldberg im Lignitz.
8. - - zu klein Oels im Brieg.
9. - - zu Lossa, dito.
10. - - zu Gros-Tintz, dito.

Das Vermögen/ und die Regalien der Geistlichen anbelangend / so haben die aus der ersten Classe, fette Einkünffte / stehen aber immediate unter dem Bischoffe; die aus der andern Classe hingegen thun es denen erstern weit zuvor / so wohl an Intraden, massen einige recht Fürstliche Güter besitzen/als auch an Autorität. Sie gestehen / die Aebtißinnen ausgenommen / dem Bischoffe wenige Parition, einige von ihnen werden durch ihre Stiffts-Brüder/auch ohne sein Wissen und Consens, erwehlt / vermöge der vom Pabst Gregorio XIII. ihnen ertheilten Freyheit.

Die Johanniter Ritter aber haben noch grössere Privilegia, und mehre Unterthanen. Alle diese Geistlichen führen den Titul hochwürdiger gnädiger Herr; bestellen ihre Güter mit Amtleuten;

die

die Aebte halten auch ihre Cantzler / und Secretarios, die Contributiones bringen sie ein in die Land-Cassa des Fürstenthums / in welchem sie belegen. Wohnen den Landtägen bey; sistiren sich ebenfalls wann es die Noth und weltliche Rechtshändel erfordern / vor die Cantzeley / unter der sie gesessen / durch ihre bevollmächtigte Anwalde.

Uber der ordinairen Contribution, die auff ihren Gütern hafftet / müssen sie zu Zeiten dem Pabst eine besondere Türcken-Steur / jeder nach seinem Vermögen bewilligen.

§. 22. Auff die Geistlichkeit folgen die in Schlesien befindliche Hochgräfliche u. Freyherrliche Geschlechter / davon wir geliebter Kürtze halber bloß die Nahmen anhero setzen / den curiösen Leser / der etwan deren Uhrsprung / Zertheilung und Stammwapen / zu wissen verlanget / an Frid. Lucæ Schlesische Chronicque verweisend.

Der Gräflichen Familien finden sich zweyerley / erstlich welche von Schlesischer extraction sind; und zweytens welche aus andern Ländern in Schlesien gekommen.

Zu der ersten gehören die Grafen von Wirben, die Burggrafen von Dohna, die Grafen von Promnitz, von Oppersdorff, die von Rheder, von Proskowsky, von Sonneck, von Nostitz, von Schafgotsch, die von Möttich, von Hohberg, von Gehlhorn.

II. Aus andern Ländern sind in Schlesien kommen / die Grafen Colonna von Fels, von Hatzfeld, von Herberstein, von Götz, von Henckel, von Pratsch-

Pratschma, Braida, Hoditz, Zerotin, Tschernin, Palfy, von Gall, von Fernemont.

§. 23. **Freyherrliche Geschlechter** Schlesischer Extraction sind/ die **Freyherren von** Parchwitz, **die von** Schellenberg **ausgestorben/ von** Kittlitz, **von** Kurtzbach/ **von** Maltzan, **von** Bees, **von** Braun, **von** Schöneich **zu** Carlath, **die von** Kochtitzky, **von** Rechenberg, **von** Czigan, **von** Zedlitz, **von** Schollendorff, Burghaus **und** Stoltz, **von** Nostitz, **von** Kottelinski, **von** Pieler, Sauèrman, Novack, Stwolin, **und** Goldenstein, **von** Reisewitz, **von** Bibran, **von** Diehr/ **von** Nimptsch **von** Franckenberg/ **von** Canitz **aus dem** Hause Urschau, **von** Fragstein, **von** Larisch, **von** Gersdorff, **von** Lilgenau, Reichenbach, Printz **und** Buchau **aus dem** Hause Falckenau.

II. Freyherrliche Geschlechter fremder Extraction.

Die von Leippa, **von** Kupa, **von** Budowa, **von** Zaradeck, **von** Bercka, **von** Rzizan, **von** Neuhauss, Schribensky, Forno, Zierowsky, **von** Schiffer, **von** Winter, **und** Steinfeld, **von** Eben, **von** Knigge, **von** Blumenthal, **von** Lobkowitz, Stahrenberg, Sprintzenstein, **von** Sieghofer, **von** Woltzogen.

Ob wohl einige von diesen Grafen und Herren/ mit dem Reichs-Gräflichen und Freyherrlichen Prædicat begnadiget/ haben sie dadurch ausser des Titul wenigen Vorzug. So sind auch diejenigen/ welche in den Erb-Fürstenthümern immediate ihre Lehn vom Könige nehmen/ allerdings paris conditionis mit denenselbigen/ die unter den Hertzogen stehen. Die benandte Freyherrschaff-

ten aber / haben vor andern diesen Vorzug / daß wann der König zu Breslau die Huldigung von den Ständen persöhnlich empfangen / sie ins besondere im Königl. Saal / wie die Grafen von Sonneck. und Freyherren zu Schöneich das Homagium leisten.

§. 24. Folget der Adel.

Anfänglich wie Schlesien noch von den Quaden bewohnt war / hatten sie auff einer Seite mit den Römern / auff der andern Seiten mit den Sarmaten zu thun. Da dann die jenigen / welche sich in Beschützung des Vaterlandes wider dessen Feinde vor andern wohl hielten / hinwiederumb höher und Edel gehalten worden. Wie aber die alten Schlesischen Geschlechter allmählig abgiengen / kamen andere aus verschiednen Ländern und Nationen in Schlesien ; sonderlich zogen sich viele Teutsche von Adel dahin / umbs Jahr 1140. als Uladislaus II. Ober-Regent in Pohlen und Schlesien, Keysers Henrici V. Tochter Christinam heyrathete. Wie nachmahls dessen drey Söhne Schlesien, mit dem sie sich begnügen musten / ao. 1164. unter sich getheilet / folgten ihnen noch mehrere teutsche Familien. Umbs Jahr 1306. da H. Henricus III. zu Glogau, Königs Erici VII. zu Dännemarck nachgelaßne Witwe / Hertzogs Alberti zu Braunschweig Tochter Mechtildis ehlichte / kam bey solcher Gelegenheit viele Wendische und Nieder-Sächsische Noblesse, ins Land / die sich sonderlich in Nieder Schlesien etablirte / gleich wie der Böhmische Adel sich in Mittel-Schlesien, der Polnische

in

in Ober-Schlesien / und den Ländern jenseit der Oder ausbreitete. Endlich vereinigten sich die Geschlechter durch Heyrathen / und Verhandlung der Güter.

Die Vielheit der souverainen regierenden Hertzoge in Schlesien, gabe dem Adel sattsahme Gelegenheit / ihren Hertzogen so wohl im Kriege durch ihre Tapfferkeit / als bey Hofe und in Staats-Affairen ihren Verstand und Geschicklichkeit beliebt zu machen / und ihnen von selbigen allerhand Ehren-Aembter und einträgliche Lehn-Güter zu erwerben. Es wird sonsten der Schlesische Adel in dreyerley Classes abgetheilet.

1. Ist gewis / daß viele von den alten Marcomanischen / Lygischen / und Teutschen Geschlechtern übrig geblieben.

2. Viele Polnische Adeliche Geschlechter in Schlesien gestanden.

3. Daß bey Veränderung der Slavonischen Völcker in Schlesien sich auch mancherley Ausländische vom Adel im Lande niedergelassen. Unterdessen macht man zwischen dem alten und newen Adel einen ziemlichen Unterscheid / dahero einige alte fürnehme Adeliche Familien / als die von Schafgotsch, von Gersdorff, Nostitz, Stosch, und Schweidnitz, ihre Geschlechts-Register drucken lassen / welches die newren nicht thun können. So erhellet auch der Vorzug des alten Adels vor dem newen aus dem bereits beschriebnen Ritter-Recht. Mitlerweile übertrifft der newe Adel den alten grösten theils an Reichthumb / dessen

ohngeachtet der alte Adel sich mit demselben doch gar selten alliiret/ und lebet der alte Adel meist auf dem Lande/ nehrt sich von seinen Wirthschafften/ Schaftriften/ und Jägereyen; da hingegen der neue Adel gemeinlich in den Städten grösserer Beqnemlichkeit halber sich aufhält.

Die Freyheit des Adels ist in allen Fürstenthümern nicht gleich. Z. E. in Ober-Schlesien bespannet der vermögende Adel seine Leib-Kutsche mit 6. Pferden/ welches in Nieder-Schlesien nur denen Frey-Herren erlaubt. Jener bekomt den Titul Gnädiger Herren von seinen Unterthanen/ dieser bloß Gestrenger Herren. Die Herrschafft über ihre Land-Güter belangend/ haben etzliche die Ober- und Nieder-Gerichte/ welche sie als ein Regale durch die Gnade der alten Hertzoge erhalten. Manchesmahl haben auch die Hertzoge selbige umb ein gar geringes/ als vor 50. Marck/ vor ein Pferd vertauscht.

Des Adels Unterthanen gehören in dreyerley Classes:

1. Sind die Bauren/ diese/ weil sie Land-Güter besitzen/ ihren eignen Pflug haben/ und den Acker bawen/ müssen in Ansehung ihrer Huben Landes/ und so viel sie derselben besitzen/ ihrer Herrschafft gemeßne dienste mit ihrem Geschirr/ Wagen/ und Pferden leisten. Die von Adel denen dergleichen Unterthanen mangeln/ müssen mit ihrem eignen Pflug den Acker bawen und bestellen. In dem Oppelschen ist folgende Ordnung gemacht/ daß ein Bauer verpflichtet/ seiner Adelichen Herr-

schafft

schafft von einer Hube jährlich 4. Fuder Holtz/ 3. Fuder Baw-Materialien/ 2. Fuder Mist zu führen. Uber dieses einen Scheffel über Winter/ und einen über Sommer ackern / unterbringen/ abernd-ten/ und bis in die Scheune einbringen helffen. Gleichfals muste der Bawr einen Tag Gras hawen / und ins Herren Forwerg führen/ wie auch die Ruthen/ Pfähle / und Reisicht zu dem Zaunbaw/ und das Gewächse oder Saamen-Fische in die Teiche führen/ vor welches letztere er ein Essen Fische geniessen soll. Von denen Roboten (Frondiensten) sind die Weiber auch nicht ausgeschlossen/ sondern müssen jährlich von einer jeden Huben Landes zweene Tage im Flachs- und Hanff-Garten arbeiten/ die Schaffe waschen/ denselben die Wolle abnehmen/ und ein Stücke spinnen/ davor sie einiger Orten 4. Creutzer/ und ein Stück Brod bekommen. Endlich mus der Bawer auch seinen Herren gewisse ausgedingte Fuhren in die Städte/ oder über Land verrichten.

II. Classis der **Unterthanen** ist vor die Gärtner/welche bloß ein Häuslein/und Garten haben/ und fast des Adels leibeigne zu seyn scheinen / weil ihre Dienste nicht gemessen; dann sie müssen alles was vorfällt / täglich / im Winter und Sommer/ im Hofe oder Fohrwerg / allerhand Arbeit verrichten/ wozu auch ihre Weiber und Kinder gehalten. Sie bekommen zu Lohn Speiß und Tranck/ und auffs höchst des Tages zwölff Heller. Ihre Kinder dürffen sie auch zu nichts anders halten oder gewehnen / vielweniger anderwerts verschi-

cken/ es sey dann/ daß sie selbige von ihrer Herrschafft mit einem Stücke Geldes losgekaufft.

Die Dritte Classe bestehet aus denen Anger-Häuslern/ diese haben den nahmen von dem Anger/ welcher der mittlere Platz in denen Dörffern ist/ denn diese sind in Schlesien meistentheils so gebawt/ daß in der mitten ein freyer Platz gelassen wird/ auff welchem die Kirche und der Kirchhoff/ die Schule/ Fleischer- Becker- und Schmiede-Häuser stehen. An einigen Orten hat der Adel das Anger-Recht; anderer Orten haben es die Bawren/ durch Beweisung langwühriger Possession erstritten. Wo es der Adel hat/ fodert er von denen Anger-Häuslern was ihm zukommt/ doch sind derselben Dienste gemessen.

Außer Diensten geniest der Adel von seinen Unterthanen die Silber-Zinßen/ die Getrayde-Zinsen/ Rauch-Hüner/ &c.

Die jenigen so grössere Güter haben/ setzen darüber einen Ambtmann/ der in der That doch nur ein Voigt ist.

CAP. VII.

Von den Königl. Einkünfften in Schlesien/ denen Steuren/ Fürsten- und Land-Tägen/ General Steur- Ambt/ und Königl. Schlesischen Cammer.

§. 1.

§. 1.

DAß aus dem grossen Hertzogthüm Schlesien der Ober-Regent jährlich erkleckliche revenuen ziehe/ ist wohl ohnläugbahr; ob aber in Schlesien würcklich so viel Städte und Dörffer anzutreffen wie einige rechnen/ daran stehet billich zu zweiffeln; dann aus den alten Breslawischen Stadt-Büchern will man specificiren/ daß umbs Jahr 1529. in Schlesien befindlich gewesen 414. Städte/ 863. Schlösser/ und 5102. Dörffer/ welche Rechnung Severinus Monzambano ebenfalls beybringet. Andere zweiffeln hingegen sehr hieran; Schickfusius, wie auch Schwenckfeld zehlen nicht mehr als 150. Städte/ und 1900. Dörffer. Der Anmercker der Schlesischen Fürsten-Krone vermehrt Schickfusii Zahl noch mit 23. Städten. Fr. Lucæ aber vermeinet/ daß man kaum 150. geschweige 173. Städte in Schlesien finden werde; und daß einige so viel Städte zehlen/ rühre daher/ weil sie die Flecken von den Städten nicht distinguiren. Mit den Dörffern wird es seiner Meinung nach eben schwer halten/ die Summa der 1900. heraus zu bringen. Unterdessen erhellet aus Beschreibung der Fürstenthümer/ und sonderlich der Defension-Ordnung/ so 1578. den 3. Jan. gemacht/ daß in dem Schlesischen Um-Krays eine ansehnliche Mänge/ Städte/ und Dörffer begriffen. Durch diese vorgedachte Defensions-Ordnung ward gantz Schlesien in vier Haupt-Quartier getheilet.

In dem Ersten Haupt-Quartier
Waren die meisten Ober-Schlesischen Fürstenthümer enthalten/ als Teschen, Jägerndorff, Troppaw, Oppeln, Ratibor, die freye Standes-Herrschafft Plefs, sambt allen ihren Pertinentien.

Hierin fanden sich:

1	Abteyen/ und Commenden	6
2	Herren/ und Edelleute	569
3	Bürger	4384
4	Bauren	20413
5	Gärtner	8082
6	Müller	527
7	Vorstädter	1554
8	Freye/ und Schultzen	190
	Häusler	44
10	Kretschmer	41
	Summa	35880.

Das Andere Quartier

Enthielt die Breslawische/ Neissische/ und Briegische Fürstenthümer.

Hierin wurden gezehlt.

1	Abteyen/ und Commenden	26
2	Herren und Edelleute	715
3	Bürger	7922
4	Scholtzen/ und Freyen	172
5	Bauren	15230 1/2
6	Gärtner	11734
7	Müller	541
8	Kretschmer	78
9	Häus-	

9	Häusler	371
10	Handwercker	25
11	Beudner in Städten	34
	Summa	37747 1/2

Das Dritte Quartier

Begreifft das Fürstenthum Lignitz, und Wohlaw, mit allen seinen Weich-Bildern, Grosglogaw, und Sagan, samt den freyen Standes-Herschafften Drachenberg, Mielitsch, und Wartenberg.

In diesem wurden befunden

1	Abteyen/ und Prior.	9
2	Edelleute	655
3	Bürger	6098
4	Schultzen und Freyen	507
5	Bauren	10475 1/2
6	Gärtner	10384
7	Müller	120
8	Vorstädter	6474
9	Handwercker	181
10	Häusler	563
11	Forwercks-Leute	49
	Summa	35516 1/2

hiezu soll auch das Crosnische gerechnet werden.

Das Vierdte Quartier

Bestand aus denen Fürstenthümern Schweidnitz,

nitz, Jawer, Münsterberg, sambt den Städten Franckenstein, Reichenstein, und Silberberg.

Hierin sind auffgezeichnet

1	Abteyen/ und Prior.	9
2	Herren/ und Edelleute	318
3	Bürger	6244
4	Lehns-Leute	167
5	Bauren	10427
6	Gärtner	7519
7	Müller	132
8	Häusler	4269
9	Vorstädter	732
10	Forwercks-Leute	27
11	Weichbüßler	308
	Summa	30152

S. Summarum 139306.

§. 2. So lange/ als Schlesien noch mit Pohlen vereinigt war/ wohneten die Schlesischen Hertzoge denen Polnischen Reichs-Tagen bey/ gaben ihre Vota, und bewilligten nach erfodern entweder die Conjunction ihrer Waffen/ oder eine erkleckliche Geld-Bey-Steur. Die Böhmen schonten auch der Schlesier nicht/ massen Hertzog Præcislaus in Böhmen die Schlesier zwang/ zu seinem Reichs-contingent 30. Pfund Goldes/ und 150. Pfund Silbers abzutragen. Nachgehends kriegte der Pabst von denen Schlesiern gleich wie von den Pohlen, den Peters-Pfennig/ zu unterhaltung einer Wachs-Kertze in St. Peters Kirche zu Rom.

Die

Die teutschen Keyser / deren Schutz die Böhmen wider die Pohlen suchten/ zogen auch ihren Antheil/ als Keyser Lotharius, 1135. item Keyser Friderich Barbarossa, der auff ersuchen Uladislai, Ober-Regenten in Pohlen, und Schlesien, selbiges Land mit einem grossen Kriegs-Heer überschwemmte/ obligirte Boleslaum, daß er ihm dem Keyser 2000. Pfund Silbers/ denen Räthen 1000. Pfund/ der Keyserin 20. Pfund Silbers/ so denn dem Keyser 300. wohl montirte Reuter zum ersten Feldzug in Italien geben solte/welches Schlesien auch mit betraffe/ &c.

§. 3. So bald sich Schlesien von Pohlen abgesondert / und unter Böhmischen Schutz begeben/ stellte König Johannes ao. 1337. den ersten Fürsten-Tag zu Breslaw an/ welchen er auch gar persönlich beywohnte / und mit denen Ständen von fernerer Einrichtung des neuen Regiments nach abgelegtem Homagio deliberirte. Nach der Zeit sind verschiedne andere Fürsten-Täge gehalten worden.

§. 4. Schlesien hatte sich nun zwar dem Königl. Böhmischen Schutz untergeben / dennoch genoß es der alten Freyheit / und grossen theils der vorigen Souverainität / wuste nichts von keinen ordinairen Steuren und Contributionen, sondern assistirten dem Könige nach eignen belieben mit Volck/oder Gelde. Dieses währte bis ao. 1483. da König Mattias Corvinus eine ansehnliche Geld-Summe von denen Ständen prætendirte. Sein Geheimer Rath Georg von Stein versicherte alle

Königl. Gnaden Bezeugungen/ und als solche alle nicht zulänglich seyn wolten / gab er eine abermahlige Versicherung / daß man solche assistance nicht als eine Steur / sondern pures donativ considerirẽ / auch solches denen Ständen zu keinem præjuditz gereichen solte / darüber er ihnen einen Revers ertheilte. Hertzog Friderich I. zu Lignitz konte dennoch sein Mistrauen nicht bergen / sondern sagte: liebe Herren/ lasst uns ja nicht hierein willigen/ dann kriegen unsre Privilegia einmahl Reverse, (Rehe-Fersen/) werden sie uns gewis entlauffen; doch überstimte ihn die Mänge/ und der Erfolg bestättigte seine Prophezeyung. Dann König Uladislaus that bey antretender Regierung ao. 1490. denen Ständen gleiche Proposition von Geldgeben / brachte es auch dahin / daß sie sich gegen einen Revers dazu bequehmten. In solchem Stande blieb es bey den Fürsten Tagen / bis 1511. da König Uladislaus mit seinem Ludovico persöhnlich gen Breslau kam / und unter andern die Eventual Huldigung begehrte: Es setzte hiebey grosse Streitigkeiten zwischen den Ungarn und Böhmen, da die erstere die Erbhuldigung auff die Cron Böhmen, wegen der ao. 1478. verschriebnen 400000. Ungarischer Goldgülden; die Böhmen hinwieder auff die Ungarische Erbhuldigung prætendirten.

Als 1526. Ferdinandus I. die Böhmische und Ungarische Cron auffgesetzt / schickte er auch an die Schlesier/ mit begehren dergleichen zu thun / wozu sie sich auch willig erklärten / jedoch gegen Bestäti-

tigung ihrer Privilegien, und Abhelffung anderer Beschwerden. Die sie ihm ao. 1527. vorstellen liessen: Er kam hierauff selbsten nach Breslau, forderte von den versamleten Ständen zu erst Geld/ wo wider kein Bitten/ noch depreciren halff/ wurden also dem König 100000. Ungarische Goldgülden bewilliget/ gegen einen Revers, daß solches ihren Privilegien unschädlich seyn solte/ und gegen eine Versicherung/ das Land Schlesien von der Cron Ungarn, wegen der Stände Verschreibung zu befreyen. Ist dat. Breslau d. 10. Maj. 1527.

Nach der Zeit sind verschiedentlich Geld-Summen eingewilliget/ als 1529. ein Scheffel Geld auff drey Jahr/ welches ein grosses ausmachte. Ao. 1532. ward bewilliget/ eine ansehnliche Militz auff etgne Kosten wider die Türcken zu halten.

Anno 1537. 72000. Ungarische Goldgülden auf 6. Monath ao. 1538. 60000. Fl. Rheinisch. Anno 1546. ward bewilligt auff 4. Jahr das Bier Geld/ als auff dem Lande von einem Viertheil Bier/ so in Kretschen verschenckt wird/ von Weitzen 14. Heller/ von Gersten 12. Heller/ in Städten vom Scheffel Weitzen-Maltz 14. von Gersten-Maltz 12. Heller. Anno 1547. als die Königl. Princessin Elisabeth, an den Polnischen König Sigismundum Augustum vermählt/ ward denen Schlesischen Fürsten und Ständen eine Fräulein Steur/ wie die Böhmen gegeben hatten/ abgefodert. Anfangs wegerten sie sich dessen/ als eines unacwöhnlichen/ gar hart/ letzlich aber ward ein Hülff-Geld bewilliget. Was nachmahls die Stände denen

Böh-

Böhmischen Königen jedesmahls ins besondere verwilliget / würde zu lang fallen / anhero zu specificiren. Dahero wir uns blos begnügen / zu berichten / was hauptsächliches in Steursachen passirt. Was aber Böhmen an Schlesien gelegen / kan der Leser aus des Dubravii l. 31. Hist. selbsten urtheilen: Sensit paulatim Uladislaus magnum incommodum, magnamque regnandi pro Majestate Regia difficultatem ex Moravia, Silesia, Lusatia abalienata: quippe tanta per illam alienationem de vectigalibus, censibusque & tributis deductio facta fuit, ut ne numerum quidem Equitatus solitum Rex suo sumtu alere posset.

Nach der Zeit sind die Contributiones ansehnlich gestiegen. Anno 1621. wurden 200000. Thaler bewilliget ohne das Donativ. ao. 1620. Pfaltzgr. Fridrich 40000. Rthlr. auff 4. Quartal / und ein Præsent von 60000. Rthlr.

An. 1621. da sie sich in des Keysers Devotion ergaben / musten sie 3. Tonnen Goldes zahlen; ao. 1628. 600000. Rthlr. und 50000. Rthlr. an den Ungarischen König zum Hochzeit Præsent. Wie Schlesien darauff in dem langwührigen Kriege gedrückt worden / ist allenthalben bekandt. A. 1675. ward noch ein harters gefodert ao. 1667. wurden bewilliget zu Keyserl. Disposition 300000. Gülden / und zu reparirung der fortificationen vor dis Jahr 20000. Fl.

Anno 1687. wurden in verschiednen Posten gefodert 1253000. Fl. Was hierauff eingewilliget / ist uns nicht wissend / dis versichert man aber / daß in einigen Fürstenthümern / als dem Schweidnitzi-

schen

schen und Jaurischen / die Steuren so hoch gestiegen / daß 8. Thaler von 1000. mohnatlich bezahlet werden müssen.

§. 5. Vorzeiten war zwischen Böhmen und denen unirten Provincien Mähren, Schlesien und Lausnitz, ratione der Steur eine gewisse Proportion beliebet / also das Schlesien die helffte $\frac{1}{2}$. des jenigen/was Böhmen abtruge. Mähren $\frac{1}{3}$. Lausnitz $\frac{1}{4}$. heute zu Tage aber wird selbiges nicht mehr attendirt.

§. 6. Umb aber die Proportion zu ersehen / welche die Schlesischen Fürstenthümer und Stände unter sich gehalten / communiciren wir dem curiösen Leser die Indiction des General Steur Ambtes de d. Breslau 23. Sept. 1671.

Des gantzen Landes Indiction betrug 6609872. Rthlr. 28-1.

Hiezu gaben nachfolgende Stände und Oerter.

Bißthum Breslau	459753. 6.	$\frac{1}{2}$
Cap. Grosglogau	8606. 18.	
F. Jägerndorff	170625.	
Herrsch. Beuthen	51398. 4.	9
Herrsch. Oderberg	12943. 31.	6
Fürst. Lignitz	334140. 18.	$\frac{5}{6}$
Brieg	329578. 29.	$\frac{5}{6}$
Wohlau	225791. 16.	
Oels	156081. 22.	6

Te-

Teschen		126913. 33. 9
Guth. Teutschleuten		18125. 22.6
Guth. u. Stadt Freystadt		19049. 6,9
Gut Roy		10055. 2. 3
Reichwaldau		10692. 13.
Herrsch. Bilitz		47170.13 6
Frideck		19250,
Skotschau		
und Schwartzwasser		20805.
Fürst. Münsterberg und Franckenst. Weichb.		263250.
Herrsch. Drachenberg		52500,
Militsch		21530.
Neuschloss		5726.
Güter oder		
Herrsch. Freyhain		6422.18.
Wartenb.		31074.19.6 I/4
Goschütz		1499. 2.11 I/4
Medzibohr		3062. 18.
Pless		98038. 25.
Zulauff		8312. 18.
Gut Olbersdorff		5801. 9.
Steubendorff		3578. 18.
Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ritterschafft		893597. 21. 3
F. Troppau Ritterschaft.		254377. 13. 6
Herrsch. Freudenthal		16912. 31. 6
Loslau		5745.
Fürst. GrosGlogau Ritterschafft.		384872. 9

Fürst

Fürst. Oppelnu. Ratibor	565658. 25. 10 1/4
Oppelische und Ratiborsche Pfandsch.	95112. 18
F. Sagan Rittersch.	105559. 27. 4 1/4
Stadt Breslau	587951. 2. 9 5/6
Fürstenth. Breslau Rittersch.	352805. 6. 8
Burglehn Lissa	4446. 3. 4 1/2
Krolckwitz	1400.
Bogenaw	2527. 31. 6
Malckwitz	2362. 18.
Stadt Neumarckt	14775. 9.
Rittersch. Namslau	52281. 9.
Stadt Schweidnitz	87500.
Jauer	46250. 12. 4 3
Striegau	33829. 4. 6 4
Stadt Levvenberg	68. 66. 31. 6
Buntzlau	37970. 22. 6
Hirschberg	161 30. 22. 6
Namslau	16625
Reichenbach	14656. 9
Bolckenhayn	3249. 30. 9.
Shönau	3062. 18.
Lähn	1050.
Landshut	5375.
Burglehn Auris	4707. 18.
Gros- Peterwitz	3689. 31. 6 1/2
Halt Grosburg	2625.
Stadt Grosglogau	116520. 30
Freystadt	45348. 1. 6
Guhrau	34863. 26. 9

Sprottau		30280. 30. 10 1/2
Grünberg		25477. 34. 6
Schwibussen		18156. 9
Bolckvvitz		4375.
Sagan		36849. 29. 6 3/4
Troppau		49875.
Teschen		18345. 9.

Summa 6609872. Rthlr. 28 Gr. 1. H.

Den Thaler zu 36. Groschen gerechnet.

§. 7. Von solchen Steuranlagen ist niemand befreyet/ wer unbewegliche Güter besitzet / selbsten auch nicht die Geistliche.

§. 8. Weil wir nun der Fürsten Täge erwehnet/wollen wir auch von selbigen kürtzlich handeln; auff selbigen werden nicht nur allein vorgedachte Steuren bewilliget / sondern auch alles abgehandelt / was Krieg- Frieden / und des Landes allgemeine Wohlfarth betrifft. Eigentlich schreibet selbige der König aus / und können auff selbigen die Fürsten und Stände / entweder in Persohn/ oder durch ihre Gevollmächtigten erscheinen/ wann der König seine Propositiones gethan / wird darüber deliberirt/wie man demselben gratificiren könne: die deliberation geschichet in dreyen Classibus, oder Collegiis. In dem ersten sind die Fürsten und Freyherren; In dem andern die Ritterschafft aus den Erb- Fürstenthümern / worunter auch die Deputirte der Stadt Breslau, in dem dritten die Städte.

§. 9.

§. 9. Nach der alten Landes Verfassungen werden die Vota noch heutiges Tages in folgender Ordnung abgeleget.

I. Bey der Hochl. Fürstl. und Freyherrl. Stimme.

1. Das Bischöffliche Votum Collectivum.
2. Das Fürstl. Oelsnische.
3. Troppau. Jägerndorffische.
4. Das Saganische.
5. Das Münsterbergische.
6. Die 6. freyen Standes Herrschafften/ Wartenberg, Militsch, Plefs, Trachenberg, Ober-Beuthen, und Nider-Beuthen, oder Carlath constituiren. NB. die Fürsten nehmen ihre Session nach dem Vorzug der beschehnen Investitur des Hauses.

II. Bey den Erb-Fürstenthümern führen pro nunc Votum collectivum.

1. Schweidnitz und Jauer.
2. Glogau.
3. Oppeln und Ratibor.
4. Breslau.
5. Lignitz.
6. Brieg.
7. Wohlau.
8. Teschen.
9. Die Stadt Breslau.

Diesen folgt der Landesbestelter/ jedoch absque voto, von dem infra.

III. Bey den Städten/ hat

1. Schweidnitz das Votum collectivum.

2. Jauer nebst den Weichbilds-Städten.
3. Glogau, samt einem Deputirten der Weichbild-Städte selbiges Fürstenthums.
4. Oppeln.
5. Neumarck, alternative Namslau.
6. Lignitz.
7. Brieg.
8. Wohlau.

Darauff folgt das Königl. Ober-Ambts Votum conclusivum.

§. 10. Zu denen Fürsten-Tägen ordnet der Keyser heutiges Tages drey Commissarios, den ersten aus den Landes-Fürsten; den andern aus den freyen Stands-Herren; den dritten/ aus den Keyser und Königl. Ober-Ambts-Räthen. An bestimmten Tage thut der Keyserl. Principal Commissarius eine kurtze Oration, und übergiebt die Proposition den Ständen schrifftlich/ welche darüber folgenden Tages deliberiren/ vid. §. præced. in beyseyn des Königl. Ober-Hauptmanns/ als Fürsten-Tags Directoris, welcher auch die Vota colligiret/ in welchen die majora attendiret werden.

Wann der Schluß formirt/ und durch den Oberhauptmann mit seinem Voto conclusivo bestättiget/ wird er durch den Landsbestellten zu Papier gebracht/ Fürsten und Ständen/ ob sie noch etwas dabey zu errinnern/ vorgelesen/ besiegelt/und Keyserl. und Königl. Commissarien eingehändigt. Sind selbige damit friedlich/ wird er so fort publicirt; wo nicht/ nehmen sie es ad refe-

ren-

rendum an / und berichtens Keyserl. Majestät/ worauff gemeinlich dann bald ein neuer Fürsten-Tag angesetzet wird. Aus der Verrichtung des Landsbestellten siehet man wohl / daß dazu eine ohngemein geschickt- und gelehrte Persohn erfordert werde. Wie er auch überdem ausserhalb Landes in Verschickungen gebraucht wird.

§. 11. Nach Abgang der meisten Fürstl. Schlesischen Stamm-Häußer/ so ist keine protestirende Stimme mehr auff den Fürsten Tägen/ ausser den Fürstl. Oelnitzischen und Bernstädtschen / nebst dem Breslauischen Voto.

§. 12. Nach publicirten Fürsten-Tags Schluß deliberirt man über die Repartitiones und Steur-Indictiones; Ist man dessen einig/ reiset ein jeder nach Hauß/ und werden die Landtäge in den Fürstenthümern ausgeschrieben. Auff welchen über den modum contribuendi deliberirt wird / den jedes Fürstenthum nach seinem Gutdüncken einrichtet; dahero bisweilen ein Fürstenthum aus den Vieh-Steuren / ein anders aus den Tranck-Steuren / ein anders aus den Mahlgeldern sein quotum zusammen bringet / sonderlich wann es extraordinaire anlagen sind / und ausser dem die auff die Güter und Häuser geschlagne Steuren/ dessen ohngeachtet fortgehen. Zu Zeiten wird auch Kopffgeld gefodert/ manchesmahl von einem Hertzog 600. von einem Grafen 200. von einem Freyherrn 150. von einem Edelmann nach Gelegenheit 100--50--20. Rthlr.

§. 13. Alle nun / von Fürsten und Ständen/

durch die in deren Fürstenthümern bestellte Steur-Einnehmer eingenommene Contributiones und Steur-Gelder / werden dem General-Steur-Ambt zu Breslau eingeliefert. Dieses hohe Amt / welches vorzeiten fürnehme Edelleute bekleideten / wird samt allen dazu erforderten Bedienten / von Fürsten und Ständen annoch bestellet / und besetzet. Vorzeiten verwandten Fürsten und Stände selber diese Gelder zu Besoldung ihrer Militz, neuen Werbungen / Fortificirung ihrer Gräntz-Vestungen / &c. und zahlten den Rest der Königl. Cammer.

Heutiges Tages aber / nachdem Fürsten und Stände / ordinaire mit dem Kriegs-Estat nichts zu schaffen / zahlet das General Steur-Amt die eingenommene Gelder / entweder der Königl. Cammer / oder Königl. Kriegs-Commissarien aus / welche davor das Kriegs-Wesen besorgen; das übrige / was etwa zu freyer Disposition Keyserl. Majestät bewilliget / wird nach Wien in die Keyserl. Hoff-Cammer geschickt.

§. 14. Fürsten und Stände / pflegen bey den Fürsten-Tägen / eine benante Summa von denen Contributions-Geldern / oder auch von denen Restanten zu Bestreitung der etwan künfftig vorfallenden ungewissen Ausgaben / ihnen aus zu dingen. Stellen sich die Restanten saumseelig ein / assistirt der Königl. Ober-Hauptmann dem General Steur-Amt / und verordnet die Mannschafft / welche die rückständige Gelder durch Execution eintreibet.

§. 15.

§. 15. Wann der Keyser / so ferne er zugleich regierender König in Böhmen ist / seine Heyrath vollenziehet / oder dessen Printz gekrönet wird / erweisen Fürsten und Stände gemeinlich ihre Devotion mit einem stattlichen Donativ, welches absonderlich vom Lande colligiret wird.

§. 16. Jährlich einmahl versamlen sich zu Breslau der Fürsten und Stände Deputirte/ umb von dem General-Steuer Ambt die Rechnung anzuhören/abzunehmen/ und zu unterschreiben / wofür diese Deputirten ihre tägliche Liefer-Gelder genießen.

§. 17. Nach betrachteter Schlesischer allgemeiner Landes Cassa, wenden wir nunmehro nicht unbillich die Augen auff.

Die Königl. Cammer

Diese ist ein gar absonderliches Corpus, so wohl von der Ober-Hauptmannschafft/ als dem General-Steur-Ambt / dependirt auch nicht von der Königl. Pragischen / sondern immediate von der Keyserl. Wienischen Hoff-Cammer. So lang die Hertzoge Souveraine waren/ hatten die Könige und Ober-Regenten keine besondere Cammern/ sondern begnügten sich mit dem / was die Hertzoge ihnen bey erheischender Noth en egard der Alliance und Protection bewilligten. Ob auch wohl nach Abgang einiger Fürstl. Linien einige Fürstenthümer / als Schweidnitz und Jauer 1368. das halbe Glogauische 1476. das Troppauische ihnen heimfielen / ward dennoch keine eigne Cammer in Schlesien auffgerichtet / weil sie entweder die Für-

stenthümer andern Hertzogen wieder übergaben/ oder auch den wohlverdienten Adel mit denen Cammer-Gütern / jedoch salva superioritate belehnten / die ihnen dabey reservirte Intraden wurden durch gewisse Beamten in jedem Fürstenthum eingehoben / und unmittelbahr der Königl. Hoff-Cammer eingehändigt/ und berechnet. Als aber die Königl. Einkünffte sich durch Lehns Fälle der Fürstenthümer/ Herrschafften / und Cammer-Güter/ wie auch Auffrichtung der Zölle / und sonsten umb ein ansehnliches gemehret / stifftete König Ferdinandus

Die Königl. Schlesische Cammer/

sub dato Prag d. 21. Novembr. 1558. Gleich nach ihrer Fundation wurden ihr verschiedne Prærogativen beygelegt.

1. Wann der König zu Böhmen denen weltlichen drey Churfürsten / Sachsen / Brandenburg und Pfaltz / auch ihren Churfürstl. Häusern/ und andern Fürsten die Böhmische Reichs-Lehn verleihet/so reversiren sie sich: fals deroselben von der Cron Böhmen tragende Lehn/ gar / oder zum theil anspruchig werden solten / daß sie alsdann solche an keinem andern Orte / als für dem Königlichen Stuhl zu Prag , oder auff der Königl. Burg zu Breslau zu vertreten / zu verfechten / schuldig und pflichtig seyn sollen.

Es ward auch der Königl. Cammer auff der Königl. Burg ihr Sitz und eigne Zimmer/ingleichen dem Cammer-Præsidenten seine Residentz daselbst angewiesen/ woselbst sie auch bleibet/ wiewohl

wohl heutiges Tages der Burg gröster Theil von J. K. M. denen P. P. Soc. Jesu eingeräumet.

Das Ambt der Cammer ist / die Keyser und Königl. ordinaire Intraden und Rent-Cammer Gefälle im Hertzogthumb Ober- und Nider-Schlesien zu beobachten.

Die Königl. Revenuen bestehen eigentlich in Zöllen und Bier Accisen. Die Aembter und Cammer-Güter gehören gar wenig unter die Cammer/ ausser was noch etwan davon übrig im Grosglogauischen und Oppelschen. Die herrlichen Cammer Güter im Liguitzischen/Briegischen/Wohlauischen und Teschnischen sind von Keyserl. Majest. dem Fürsten von Schwartzenberg verpfändet.

In jeder Stadt wird von der Cammer ein Zolleinnehmer gehalten/wo starcke Passages sind/ auch Zollbereiter u. d. g. welche auff die Frachtwägen und Kauffmans-Güter acht geben / und die überschreitende zur Bestraffung anzeigen.

Das Ober-Zoll-Ambt ist zu Breslau, selbiges nimmt die Gelder von den Unter-Einnehmern/ und liefert sie in die Cammer / welche denen Zollbedienten auch die Rechnung abnimmt.

Die Bier-Gefälle betreffend / so ist meistentheils in jedes Fürstenthumbs Residentz-Stadt ein Ober-Bier-Accis-Einnehmer. In den Landstädtgen aber ein Untereinnehmer (gemeinlich einer von den Rathsherren) der das Geld dem Ober-Einnehmer liefert / von dem es widerr in die Cammer geschickt wird. Es ist der Ober-Einnehmer gehalten/die Unter-Einnehmer öffters

zu visitiren / das Geld von ihnen in loco anzunehmen/und unter guter Convoy abzuführen. Versäumen sie dieses letztere / kommt der daraus entstehende Schaden auff ihre Gefahr an. Auffer vorhin specificirten Bedienten / hat der König der Cammer auch / einen eignen Fiscal zugeordnet. Dessen Verrichtung aus nachfolgender Instruction zu ersehen.

1. Muß er die Keyserl. und Landes-Fürstl. Hoheiten/Regalien, Nutzen und Frommen gebührend beobachten.

2. Allen Schaden und Nachtheil / so viel möglichst/ verhüten.

3. Was denen Königl. Regalien, Fälligkeiten/ Cammer und verpfändeten Gütern entzogen worden/oder entzogen werden könte/ warnen/ wenden und einbringen helffen.

4. Dahin sehen / daß nichtes was dem König/ oder Landsfürstl. Ob- und Bothmäßigkeit/ Recht und Gewohnheit wegen gehörig/entfremdet werden möge.

5. Wucher und Handel / Mord / Todtschlag/ Ehebruch und andere Gewaltthat / nach gehaltener Berathschlagung vindiciren.

6. In denen Sachen / so Zeugniß und Beweiß gebrauchen / soll er selbige zu rechter und gebührlicher Zeit dem Landesbrauch gemäß führen / beschleunigen und befördern.

7. In allen wie ein treuer Rath und Cammer-Fiscal sich gegen seinem Keyser/ König und Herren erweisen.

8. Darff

8. Darff er nicht in seiner ihm vorbehaltenen freyen Practica, einige Handlung so den König/ die hohe Landesfürstl. Regalia, Ob- und Bothmäßigkeit / oder sonst andere fiscalische Sachen concerniren/annehmen/noch verthädigen.

9. Alle Gunst / Freund- und Feindschafft muß er beyseit setzen.

10. Vor allen des Keysers und Königs Sachen jederzeit fleißigst abwarten / und sich sonst gegen männiglich ohne Unterscheid / niemand ausgenommen/gebrauchen lassen.

11. Ihrer Majestät und der Schlesischen Cammer Befehl jederzeit geleben.

12. Wann ihm solches Ambt und Handlungen beschwerlich / auch nachtheilig und bedencklich schienen / so soll er solches jederzeit an den König/ oder die Schlesische Cammer gelangen lassen/und mit ihrem Rath und Vorwissen alle Sachen anfangen.

13. Gegen niemand sich in einige Rechtfertigung einlassen / auff daß Spott und Nachtheil/ so daraus erfolgen mögte/ verhütet werde.

§. 18. Die Direction über der Cammer führet der Cammer-Præsident, diesem sind adjungirt zweyerley Räthe/ als Cammer-Räthe/ die das Cammer-Wesen mit beobachten helffen / und Rait- oder Rechen-Räthe/ die der Bedienten Rechnungen durchsehen und untersuchen / übrige Königliche Cammer-Bediente sind die Secretarii, welche charge sehr honorable, die Expeditores, Cancellisten, &c.

§. 19. Wie die Königliche Cammer vor dem Königl. Interesse wachsahme Sorge trägt/ so hat jeder regierender Landes-Fürst bey seiner Residentz eine Cammer zu beobachtung seiner Intraden, welche gemeinlich gehoben werden aus den Cammer-Gütern/ angebawten Colonien/ und wohlbestellten Oeconomie-Wesen; Bey den Cammer-Gütern sind stattliche Forwercke/ schöne Ländereyen/ und herliche Fruchtgefälle. Die Colonien versehen sie mit Roboten, oder Hoff-Diensten/ und geben die Erb- und Silber-Zinser. Das Oeconomie-Wesen trägt auch ein grosses ein von denen grossen Schäffereyen/ Vieh-Zucht/ und Fischereyen. Ein ieder Hertzog hat seine Cammer-Güter in Aembter eingetheilt/ über die grössere ist ein Adelicher Burg-Graff/ oder Ambts-Verwalter/ über die kleinere ein Rentschreiber bestellt.

CAP. VIII.

Von dem Schlesischen Kriegs-Estat.

§. 1.

WAs die uhralten Einwohner vor blutige Kriege geführet/ ingleichen auch ihre Hertzoge/ so lange sie noch die Souverainität besessen/ ist aus denen Historien sattsahm bekand/ und also anhero zu setzen eine unnoth. Das letzte mahl/ das die Schlesier sich wieder in Waffen sehen lassen/ ist im anfang des vorigen Seculi

ge-

gewesen/ da sie sich mit den Böhmen in die unglückliche Union eingelassen. Dennoch kan man als eine Probe der Schlesischen Kriegs-Macht betrachten/ den Uberschlag/ den sie ao. 1578. bey damahls drohender Türcken-Gefahr gemacht/ da sie befunden in allen 4. Crayssen/ (dann nach dem Kriegs-Estat wird Schlesien in 4. Crayse getheilet/ (an Abteyen/ Commenden, Herren/ und vom Adel/ und an Bürger/ Bauren/ Häuslern/ und Handwercks-Leuten 1039306. Köpffe/ woraus zur ersten Hülffe solten genommen werden 4000. gerüstete teutsche Reuter/ 8000. leichte Pferde von den Dorffschafften/ von dem Fuß-Volck aber aus den Städten 8000. Mann. So wurden auch folgende considerable Plätze zu fortificiren entschlossen:

1. Jablunka,
2. Plesß,
3. Schwencklowitz,
4. Rosenberg,
5. Creutzberg,
6. Mielitsch,
7. Wartemberg,
8. Guraw,
9. Schwibuß.
10. Breslavv,
11. Brieg,
12. Oppeln,
13. Oderberg,
14. Bielitz,
15. Beuthen,
16. Lublinitz,
17. Landsberg,
18. Namslaw,
19. Drachenberg.
20. Hernstadt,
21. Schlawa,
22. Zülchavv,
23. der Thurn vor Breslav,
24. Ohlavv,
25. Ratibor,

§. 2. Nunmehro aber/ nachdem Schlesien seinen Kriegs-Estat auffgegeben/ und unter Kayserl.

als

als Königl. Böhmischen Schutz stehet / bedarff es keiner eignen Militz / sondern wird durch die Kayserliche Waffen defendiret. Doch haben die Bürger in den Städten noch allerhand exercitia, als mit den Büchsen-Schiessen nach der Scheibe / einiger Orten / als zu Breslaw, Lignitz, und Brieg erlernet auch die Bürgerschafft die Büchsenmeisterey / und exercirt sich mit Stücken schiessen. Auff dem Lande werden denen Bauren wenig / oder gar keine militarische exercitia zugelassen / ausser was etwan die so genandte Königs-Reuterey / nach der Pfingst-Stangen betrifft / unangesehen das Land-Volck dazu inclinirt / wiewol es lieber und besser zu Pferde als zu Fuß dienet.

CAP. IX.

Von dem Staat der Religion und Studien in Schlesien.

§. 1.

MIt dieses heilsame / sichere / ohnvermeidliche / ja eintzige Palladium aller weltlichen Staaten einiger massen zu betrachten / oder vielmehr dem geneigten Leser sans masque, und wie es sich an sich selbst befindet / vorzustellen / betreten wir eine so schlüpffrige Bahn / daß uns derselbe nicht verdencken wird / wann wir diese Passage mit etwas mehrer Behutsamkeit / und wie die Frantzosen sagen / gleichsahmb bride en main durchwandern. Wahrheit einer seits / und auff ande-

rer

rer Seiten allerunterthänigster Respect vor die Götter dieser Erden/ weisen uns auff die beliebte Mittel-Straße. Bessferer Ordnung halber kan man den Schlesischen Religions-Staat ihm in folgenden 4. Periodis vorstellen. Deren

I. vorbildet: das Heidnische Schlesien bis zu Erbauung der ersten Christlichen Kirchen im Lande.

II. Das Christliche Schlesien bis zur Reformation.

III. Das gröstentheils reformirte oder Evangelische Schlesien.

IV. Das heurige/ gröstentheils unter dominirender Römisch-Catholischer Religion stehende Schlesien.

§. 2. I. Das Heidnische Schlesien bis 965.

Den innerlichen Gottesdienst anbelangend/ welchen uns die Natur selbst eingepflantzet/ so ist wohl nicht zu zweifeln/ daß auch das Heidnische Schlesien bey der Vielheit seiner eingebildeten Götter nicht einen Ober-Regenten über selbige geglaubet/ und die einfache Zahl (τὴν μόνάδα) vor das Principium, oder den Anfang aller erschaffenen Dinge erkant haben solte.

Den äußerlichen Gottesdienst aber zu berühren/ so betet (wie Tertullianus Apol. 24. saget) Eine jede Provintz und Stadt einen eignen Gott an/ die Syrier ihren Astartes, die Araber ihren Disares, die Norici ihren Tybilinum. NB. imo fuere gentes, - - - quibus nascuntur in hortis Numina. Werther Leser/ wir führen Tertul-

tulliani Worte nicht ad ostentationem, sondern blos deswegen herbey/ umb unsere folgende Gedancken in etwas zu bestärcken/ die sonsten gar frembde scheinen mögten. Ober-Schlesien samt dem Strich jenseits der Oder/ hatte seinen Götzendienst/ wie ietziger Zeit fast noch die Sprache mit denen Pohlen gemein/ ehrte als einen guten Gott den kriegerischen Mars, welchen es mit den Griechen Chalkios nandte/ und entweder von Stein oder von Holtz auff einem Triumph-Wagen/ mit Bogen/ Pfeilen/ Spiessen und Schwerdtern umgeben/ vorstellte/ so lautet der ordinaire Bericht; ist mir aber erlaubet meine geringfügige Gedancken zu eröfnen/ so verwehret mir eine wenige Untersuchung der heidnischen Antiquitäten/ ihnen darinn beyzufallen/ daß dies eben der Griechische oder Römische Mars sey/ welchen Ober-Schlesien angebetet/ dann ich finde erstlich niemahls/ daß die Griechen ihren Kriegs-Gott Chalkios geheissen/ dann dieses alles dasjenige was von Ertzt gegossen in selbiger Sprach bedeutet. Zweytens so giebet die ohnläugbahre Historie/ daß die Heyden bey ermangelnder Erkentniß des wahren GOttes/ da sie doch des äußerlichen Gottesdienstes so wohl wegen innerlichen triebes/ als vieler andern wichtigen Ursachen nicht entbehren konten/ ihnen selbsten Götter erst im Gehirn und mit Gedancken/ nachgehends mit der Hand aus Holtz/ Stein/ oder Metall gebildet; sie fuhren aber nicht gleich zu/ und fingirten ihnen pure non entia, die niemahls in rerum natura gewesen/ sondern vergötterten gewese-

wesene Menschen/ und zwar solche/ die vormahls über sie den Scepter geführet/ sich durch besondere tugenden/ und ihrem Lande erwiesene Wohlthaten verdient gemacht: nach der Qualität oder caractere nun durch den sie sich von dem gemeinen distinguirt/ wurden ihnen auch die newen Ehren-Nahmen beygeleget. Wohlbesorgter Acker-Baw und Viehzucht machte Saturnos, und Ceres; Gerechtigkeit/ und Religions Ceremonien setzte newe Joves im Himmel; und streitbahre Heldenthaten brachten Martes und Hercules ins Register. Bey dem nunmehro so tieff in Wollust/ als Schlaverey steckenden Rom/ gelangten die Keyser durch leichtere Wege zur ἀποθέωσιν, und konte sich ein alberner Claudius wohl an einem Erd-Schwamm zum Divo fressen. Es hatte aber durchgehends ein jedes Land seine eigne; meister Orte ward keine geträumte Gottheit höher verehret/ als die Kriegerische; sonderlich bey den Nord- und Abendwerts wohnenden Völckern/ die viel Stahl/ und Eisen hielten/ da hingegen der wollüstige Orient, und Mittag der Veneri, Baccho, Apollini opfferte. Es ward aber der vermeinte Kriegs-Gott nicht unter einem Nahmen der hintergangnen Einfallt vorgestellt. (bey den Priestern/ Pontificibus, und auguribus steckte das μυσήριον) dann das harte Norden nante seinen Mars Odin, die Gothen Balthum, die Wandali Rhadegast, die alten teutschen Hesum, u. s. w. die jüngere wohl gar Irmensule, nach dem tapfferen

Be-

Beschützer der teutschen Freyheit Arminio, &c. u. s. w. Nechst diesem vermeinten guten GOtt fürchteten sich die alten Schlesier auch vor einen Bösen/ welchen sie ihrer Sprache nach Diabel, oder Zerneboch, das ist schwartzer Gott/ nandten. Fabricius in seinem Sachsen lib. I. schreibet/ daß diese Völcker ihren Abgott Tyb linum geheissen/ dessen auch Tertullianus gedencket. Wie nun dieses Wort pur teutsch/ sonderlich in dem Nieder-Sächsischen Dialect, (dem der Ober-Sächsische die Ehre des Alterthumbs nicht abstreiten kan/) den Düvel/ oder Teuffel bedeutet/ so siehet man hieraus zweyerley/ erstlich/ was vor einen bösen Gott die Schlesier geschewet/ und zweytens/ daß sie mit unsern teutschen schon der Zeit einerley Sprache/ folglich Herkommen gehabt/ welches auch Tacitus bestärcket/ und in unserem Staat von Böhmen mit mehren kan nachgesehen werden. Und dieses letztere zu beglaubigen ist die Ursache/ warumb wir hieselbst wider willen etwas weitläufftiger gewesen.

Die Nieder-Schlesier hingegen versündigten sich mit ihren Götzen-Dienst an Castor und Pollux; welches uns auch noch eine besondere Anmerckung in der Historie giebet/ die von wenigen beobachtet worden/ daß nemlich in selbige Gegend colonien aus frembden ländern/ und zwar zu Wasser/ wiewohl nicht immediate so fort an der Stelle angelanget/ denn Castor und Pollux waren bey den Heyden gleichsam die Sur Intendans de la marine, wie ebensfalls auch Isis, welche man zu mehrder

Be-

Bekräfftigung gar in einem Schiff in Schwaben an der Donavv, in Welschland an dem Po, in der Gegend von Padua gefunden. Wir gehen aber weiter/ und betrachten ihre Tempel/ die nach dem Brauch der alten Teutschen nicht in kostbahren Gebäwden/ sondern in dicken Wäldern/ Eich- und Buch-Hainen bestunden/ (die Ursache lieset man sehr wohl beym Tacito de m. G.) dahero man auch so viele Derter in Ober-Teutschland/ uñ Schlesien auff Hayn sich endigen findet/ als in dem letzteren Rosenhain, Frawenhain, Probsthayn, Bolckenhayn, &c. An diesem letztbenanten Ort/ ist das gröste heidnische Heiligthum der Kriegs Gott gewesen/ dessen Altäre sambt den Haynen der sieghafte Ludovicus, Caroli M. Sohn in seinem Kriege wider die Pohlen und Böhmen umbs Jahr 830. zerstöhret und verbrand. Dies war gleichsamb die Demmerung und Vorbote des herambrechenden wahren Lichtes in Schlesien; welche güldne Morgen-Röthe aber gar bald durch finstere Wolcken wieder überzogen ward/ dann so bald Ludovicus mit seinen Soldaten wieder hinweg/ richteten die Schlesier mit eben den Händen/ welche kurtz vorher ihre Götzen zerstücket/ ihnen wieder newe Heiligthümer auff. So wenig Bestand hat iederzeit die gewaltsahme Bekehrung a la Dragonnade! dies währete bis ao. 962. da Miesco in Pohlen und Schlesien Ober-Regente ward.

MIESKO, oder Mieslaus

Ward seinem Vater Semomislao blind gebohren; als nun demselben der Vater im siebenden Jahre

seines Alters nach heidnischen Gebrauch die Hare abschneiden / und ihm den nahmen Miesco beylegen liesse / (heist so viel als Verwirrung / womit er sonder Zweiffel auff die künftige verwirte Zeiten gezielet /) ward bey noch währenden Freuden-Festin dem Vater die unvermuthete Zeitung gebracht / dein Sohn ist sehend geworden. Er wolte solches anfänglich nicht glauben / als aber seine so wohl als aller Anwesenden Augen des Miesco vorhin verschlossene Augen offen sahen / schlossen die Klügsten daß sothane Veränderung ohnfehlbarlich eine sonderbahre Erleuchtung nach sich ziehen würde / so auch wenige Jahre hernach erfolgte. Miesco kam zwar als ein Heyde zur Regierung / und lebte als ein Ungläubiger in Viel-Weiberey / wiewol unfruchtbar / da ihm nun solches sehr zu Hertzen gieng / und viele zu Gnesen, wiewohl heimlich lebende Christen denselben / fals er dem Heidenthum absagen würde / eines gewünschten Ehe-Seegens versicherten / ward endlich sein bisher balancirendes Hertz ao. 965. dermassen von GOtt gerühret / daß er ohnerachtet alles sauer sehens der Pfaffen sich tauffen liesse / die heidnische Weiber und Götzen-Diener verstiesse / und auff recommendation der Christen die Böhmische Printzessin Dambronica heyrathete / die ihm auch mit Gebehrung des Printzen Boleslai Chobry, der Christen Versprechen erfüllete. Darauff gieng die Ausrottung des Heydenthumbs völlig an; Zu dessen Andencken die sinnreichen Schlesier unter des

Mie-

Micislai Bildnis / wie er mit den seinigen die Götzen zertrümmert / diese Zeilen gesetzet;

Cœcus eras cœci, Rex Miceslae, Poloni
Visum anima recipis Sarmata, Rex oculis,

Du warest *Micesla* samt deinen Pohlen blind /
Der Pohl an seiner Seel / du selbst auch am Gesichte;
Von dir wich ohnversehns der Stahr; das Land ward lichte /
Weil sich das Volck samt dir zur heil'gen Taufe find.

Miecislaus machte durch seinen Vorgang in Pohlen und Schlesien viele Nachfolger / führte unter andern Ceremonien auch diese ein / daß bey Anhörung der Messe / wenn das Evangelium abgesungen wird / die Männer ihre Säbel halb aus der Scheiden zucken musten / andeutende / daß sie bereit wären für den Christlichen Glauben zu fechten / und ihr Blut zu vergiessen.

Was er nun in Pohlen gutes gestifftet / daselbst 8. Bisthümer auffgerichtet / unter denen Gnisen das Ertz-Bisthumb seyn solte / suchet man in der Polnischen Historie; Wir wenden vor diesmahl die Augen blos auff Schlesien / worinnen er in dem Dorff Smogra Breslawischen Fürstenthumbs / in dem Namslawischen Weich-Bilde den Polnischen Gräntzen / 8. Meilen von Breslavv, die erste Christliche Kirche bawte. Zum Andencken dieser Bekehrung / sonderlich der zertrümmerten Götzen und Altäre / ward lange Zeit in Schlesien / sonderlich anfangs der Reformation, in dieser Kirche am 4. Son-

tag in der Fasten Lætare, nunmehro daher der Todte/ wie auch der folgende Judica, der schwarze Sontag genandt/ ein grosses Kirch-Weih-Fest gehalten. Die Jugend in Schlesien hat noch heutiges Tages einen Schall davon; Dann jährlich an besagtem Sontag/ trägt sie in Städten und Dörffern einen von alten Lumpen zusammen gestückten Götzen/ nebst grünen geschmückten Tannen-Bäumen/ mit gefärbten Eyerschalen / von Stroh geflochtenen Ketten/ und andern bagatalles, offentlich herumb mit gewissen gesängen; Wir haben den Todten ausgetrieben/ den lieben Sommer bringen wir wieder/ &c. sammlet von den thüren Geld/ und wirfft hernach den verbanten Todten ins Wasser/ steckt aber die geschmückten Tannen-Bäume auff die Häuser.

§. 3. II. Periodus Das Christliche Schlesien.

Der Erste Bischoff in Schlesien war Godefried, ein Teutscher; (Dessen Successores findet der geneigte Leser schon vorhin von uns angeführet.) Dieser güldene Bischoff bey einer höltzernen Kirchen / empfieng von Miecislao zum unterhalt vor sich und seine Geistlichen den Zehnden von allen Früchten des Landes. Sein Nachfolger Urbanus, stifftete die erste Schule / von Miecislao ward verordnet / daß kein Bischoff zu Smogra, ohne Vorwissen des Regenten, weder von dem Thumb-Capittel, noch sonsten erwehlet werden solte. Lucilius, der 4te Bischoff ein Italiäner / schaffte eine herrliche Bibliothec an/ und vermachte selbige der Kirche / † 1063. Unter

Regie-

Regierung des folgenden trug sich eine grosse Veränderung zu/ Casimirus der Polnische Printz/ war ein Benedictiner-Münch geworden; wolten nun die Pohlen diesen seines Geistlichen Gelübdes entschlagen wissen/ wurden sie von dem Pabst mit folgender Straffe belegt.

1. Solten sie von jedem Haupt einen Pfenning jährlich zu stetswährendem Unterhalt einer grossen Wachs-Kertze in der St. Peters-Kirche zu Rom geben.

2. Solten sie ihnen/ wie die Mönche/ die Haare schneiden lassen.

3. Solten die Edelleute in der Kirchen eine Binde umb den Hals haben/ wie die Diaconi, zum Andencken/ daß sie ihnen einen Mönch zum Könige erwehlet hätten.

Dieser neue König vereinbahrte sich mit dem Bischoff/ und verlegte das Bisthumb nach Pitschen, ein Städgen im F. Brieg ao. 1041. Dablieb es auch nicht lange/ sondern ward von Bischoff Hieronymo auff die Sind-Insul/ die vom Oder-Strohm nach Breslaw transferirt umbs Jahr 1051. Der rechte Christliche Gottesdienst florirte der Zeit in Schlesien ziemlich; man wuste noch wenig von den Ordens-Brüdern und Mönchen: die Priester lebten im Ehestande/ das Sacrament theilten sie unter beeder Gestalt aus.

Bischoff Johannes II. der ao. 1146. das Bisthum angetreten/ weil er in der Jugend in Franckreich studirt, formirte seinen Kirchen-Staat nach dem Französischen Thumb-Stifft zu Lion, Inserirte

auch zum Zeichen Französischer inclination die Französische Lilien dem Bischofflichen Wapen; nun begunte die bisherige Einigkeit zwischen Pohlen und Schlesien zu wancken.

Anno 1197. änderte der Päbstliche Legatus Petrus Cardinal von Capua den Gottesdienst/ führte der Priester cœlibat, die Anruffung der Heiligen/ Processiones, und andere Ceremonien ein.

Anno 1240. den 23. Jun. ward die Stiffts-Kirche zu St. Johannis in Breslaw von Hertzog Henrico Pio auffs neue stattlich dotirt.

Hertzog Henricus Probus fundirte ao. 1288. den 3. Jan. die grosse zwifache Stiffts-Kirche auff der Thumb-Insul zu Breslaw zum Heiligen Creutz/ und zu St. Bartholomæi mit 5. Prælaturen/12. Canonicaten/ und reichen Intraden.

Unter Bischoff Nankero, der ao. 1326. das Bisthumb erhielte/ nahmen die Schlesischen Fürsten Böhmischen Schutz an/ wogegen sich der Bischoff auffs hefftigste setzte/ den König/ und Magistrat zu Breslaw excommunicirte / darüber aber aus Breslaw nach Neissa sich retiriren muste.

Precislaus von Pogarel erkauffte Grotkaw, und ward also der erste Fürst zu Neisse, † 1376.

Es blühete nunmehro das Pabsthumb fast im höchsten Grad/ als die Hussitischen Unruhen demselben einen derben Stoß gaben; So begunten sich auch viele an den neuen eingeführten Ceremonien zu ärgern/ Hertzog Henricus X. zu Glogavv, bawte an die Pfar-Kirche zu Freystadt eine besondere Capell / und setzte darinn gewisse Priester mansionarios genand/ die täglich von dem Leiden

des

Herren Christi singen musten/ desgleichen thate auch 1442. ein Glogavvischer Priester mit Hülffe eines reichen Bürgers / wolte keine andere Bilder wissen/ als ein Crucifix auff dem Altare mit der Ueberschrifft: Ich sterbe/ auff daß sie leben/ keine gröβere Liebe kan seyn. Ich bin der Pelican, und werde meinen Reuchlein zu gut verwundet; Dieses ward aber bald wieder unterdruckt. Wie aber das Pabsthumb ziemlich in Schlesien zu wancken begunte/ ward Petrus Capistranus dahin geschickt/ der aber nicht vermogte/ gantz Schlesien in Päbstlicher Devotion zu erhalten/ sondern es ward täglich schwächer/ indem nicht wenige dem Böhmischen Könige Georgio Podiebradskio beytraten; ja es gediehe endlich so weit/ als zwischen dem Bischoff Turzo, und seinen Canonicis ein harter fast unversöhnlicher Streit entstand/ daß die Schlesischen Fürsten und Stände/ welche allbereit unter der Römisch-Catholischen Kirchen die Episcopal Jurisdiction genossen/ sich derselben damahls eben wie zur Zeit der Hussitischen Unruhe rechtschaffen bedienten/ und in ihren Kirchen aus eigner Authorität ohne Widersprechen des Bischoffs Communionem sub una abschafften/ und die sub utraque hingegen introducirten.

Dieser Periodus währte also bis ao. 1523.

Ist jemand curiös, die ältisten und fürnehmsten Kirchen und Klöster/ samt ihren Stifftern/ und eigentlichen Zeiten oder Jahren ihrer Fundation zu wissen/ der kan selbige nachsehen in Friderici Luca vormahls Fürstlichen Brigischen/ nachgehends

Land-Gräfflichen Hessisch-Casselschen Hoff-Predigers Schlesiens Curiösen Denckwürdigkeiten. Uns vermehret solches der Raum; doch können wir nicht umbhin zum Beschluß den unentbehrlichen Extract des Colovvvratischen Vertrags/ welcher so offt angezogen wird/ anhero zu setzen. Er ist dat. Breslavv, am Sonnabend nach Purificationis Mariæ, ao. 1504. Den Nahmen hat er von Albrecht von Colovvvrat, des Königreichs Böhmen obristen Cantzler/ der selbigen vermittelt.

1. Punct. Wegen der Bischoffs Wahl.

Soll niemahls kein Bischoff gewehlet werden vom Capittel/ er sey dann nemlich aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- oder Nieder-Lausnitz, oder andern zugehörigen und anhangenden Landen der Cron Böhmen.

2. Punct. Wegen der Lehn und *Beneficien*,

So ein Bischoff oder Capitel zu conferiren/ sollen und wollen sich die Bischoffe verschreiben/ selbige keinen andern/ als Einmohnern der Cron Böhmen und Schlesien zu verleyhen. Item die Fürsten/ oder welche Beneficia unter dem Bisthumb Breslavv zu vergeben haben/ sollen eben dazu verpflichtet seyn. Die Königliche Majestät aber aller unterthänigst ersuchet werden/ ihr wegen Wahl des Bischoffes/ und Conferirung der Beneficien aus Königlichen Gnaden ein gleiches belieben zu lassen/ und selbige lieber der Cron/ und Schlesischen Einwohnern/ als andern zu verleihen.

3. Punct. Die Geistlichkeit und Ordnung der Christ-

Christlichen Kirchen/ bleibet dem Bischoff und Geistlichkeit.

4. Punct. Wegen der Zehnden/

Sollen selbige denen Geistlichen ohnweigerlich gereichet werden/ diese auch schuldig seyn/ solchen Getrayd-Zehnden/ wo er ihnen drey Tage vorher wissentlich verkündet/ zu holen. Versäumen sie solches/ sollen die Einwohner des Dorffs/ etzliche Geschwornen/ die im Dorff gesessen/ nehmen/ ihre Getrayde beführen/ besichtigen/ und ausstecken. Was sich dann nach der Mandel-Zahl findet/ und wie man die Zehnden zu nehmen pfleget/ daß soll er stehen lassen/ das übrige aber wegführen. Wo sich die Leute den Zehnden zu geben weigern/ sollen die Geistlichen bey der Herrschafft des Grundes/ umb Hülffe Ansuchung thun/ die ihnen ohnverzüglich widerfahren soll.

Wegen der Zehnden von den wüsten Gütern/ wo selbiger denen Geistl. in vorigen Jahrē gegebē/ soll er ihnen auch noch entrichtet werden/ so lange bis die Güter besetzt/ und ihre Freyheit ausgehen.

Wann auch einiger Orten die Geistlichen vor alters vor den Getrayd-zehnden/ Geld genommen/ soll es dabey auch noch so verbleiben/ auch daß sie den Leuten einen richtigen Tag zur Abführung der Zins anzeigen/ wäre es aber/ daß solche allerdings verarmet/ müssen so wohl geistliche als weltliche Herrschafften beederseits nehmen was leidlich und erträglich ist. Wann aber die Güter besäet/ und sich die Leute davon nehren/ dann nach Gebühr davon nehmen/ damit sich die Leute da-

von erhalten und bessern / und nicht zu Grund verderbet werden.

5. Punct. Soll niemand geistlich oder weltlich dem andern zu Schaden neue Schenckhäuser aufrichten oder Handwercker / Landen / Städten / oder einigen Nachbarschafften zu Schaden auffnehmen / sondern die Geistlichen / und die vom Adel zu ihrer Nothdurfft nach alter Gewohnheit zu gebrauchen / und ob das etwan eine Irrung gewänne / mögen die Herren darin sehen.

6. Punct. Was die Hülffe betrifft / neben den Landen zu leisten / wann die Fürsten ihre Unterthanen umb Hülffe ansuchen / sollen sie auch die Herren des Capitels dazu beschicken und begehren / die ihrigen neben andern Landschafften dabey zu halten / dann sollen sie die Capittels Herren sich der alten Gewohnheit gemäß bezeigen. Jedoch ihren Privilegien ohnschädlich. Dergleichen sollen auch sie die Capittels Herren von Fürsten und Ständen hinwiederumb geschützet werden.

7. Punct. Was anbetrifft den Widerkauff oder Erbzinße. Welcher Priester die Verschreibung hat bey den Bann / soll nicht bannen / es sey dann / daß der Geistliche solches acht Wochen zuvor / worunter der Schuldige gesessen / zu wissen gegeben habe. Wird alsdann der Geistliche nicht bezahlet / mag er darumb mit Geistlichen Rechten mahnen / und mit Processen prosequiren / wie vor alters gewesen. Welche Briefe aber auff Pfand lauten / darumb sollen sie pfänden / und die Herrschafft und Gerichte / sollen ihn des Pfan-

des

des wie recht und Landes-Gewohnheit verhelffen. Dazu sollen die Geistlichen niemand mit dem Bann beschweren / dann allein die Selbstschuldiger / damit der Gottes-Dienst nicht gehindert werde.

8. Punct. Wo durch Brand / Heerzüge / Sterben / und andere Zufälle / die Güter verwüstet wären / sollen die Geistlichen mit den Leuten Mitleiden haben / denselben neben der weltlichen Herrschafft Freyung geben.

Wann auch Güter von Beschwerung der Zinse viele Jahr wüste gelegen / mögen die Herrschafft geistlich oder weltlich derselben / ihres Gefallens darauff Zinße machen und besetzen. Wo auch geist- und weltliche Herren / an Dörffern / Gütern und Zinßen Antheil hätten / soll keiner dem andern zu Schaden ichtwas vornehmen. Wären aber wüste Güter / dazu sich niemand halten wolte / die Erben wären verstorben / entloffen und nicht verhanden / dann soll der Herr des Grundes in den nechsten Weichbilden oder Städten dreymahl ausruffen lassen / ob sich jemand zu solchen Gütern finden wolte. Käme niemand nechstfolgender Zeit innerhalb Jahr und Tag / mag der Herr sie eignes Gefallens besetzen.

9. Punct. Soll niemand den andern mit einerley Vidimus, Instrumenten und Registern, ohne gute redliche Beweisung mahnen / anders dann es nach Gewohnheit und Rechte der gemeinen Schlesischen Lande / und der solches auch geruiglich in Besitzung und Gebrauch in friedlichen Jah-

ren

municirten / wie man dann dergleichen sehr viel in original bey dem fürnehmen Edelman Adam von Gfug, 63. Jahr lang gewesenen Fürstl. Ligni-tzischen und Briegischen Rath gefunden. Als ao. 1522. D. Luther den Päbstl. Cœlibat und Kloster Gelübde danider geleget / fand er auch in Schlesien Beyfall / und unter andern fing der Magistrat zu Breslau an den München einige Kloster-Güter zu entziehen / verordnete deren Einkünffte zum Unterhalt verschiedner Prediger / und setzte zum ersten Prediger D. Petrum Nadum, gewesenen Francisca-ner Münch 1526.

Die entsetzten Münche machten hierüber bey Hoffe viel Lermen / brachten einen Restitutions-Befehl über den andern aus / und als selbigen nicht nachgelebet ward / verhetzten sie König Ludovicum dermassen / daß er die Breslauer mit Feuer und Schwerdt anzugreiffen entschlosse / und weil er selbsten an der Execution verhindert ward / selbige Casimiro Hertzog zu Teschen auffstruge. Wie sehr nun das Unwetter der guten Stadt drohete / wandte doch GOtt seldiges gnädigst ab durch interposition Marckgraff Georgs zu Brandenburg, der vormahls als Königl. Mit-Vormund / nunmehro aber als premier Ministre dessen Estats-affaires dirigirte / und im Hertzen ziemlich der Evangelischen Religion zugethan war. Durch ihn ward Breslau ausgesöhnt / bey freyer Disposition über die geistlichen Güter gelassen / und dadurch viele Geistliche bewogen / den Ehestand dem Ehelosen Leben vorzuziehen / unter welchen auch

der

der gelehrte Wenceslaus Kuchlerus gewesen / den Lignitz nachmahls ao. 1530. zum Oberpfarrer beruffen.

Schlesiens gröster Theil folgte nunmehr dem Breslauischen Extmpel / allen andern aber leuchtete vor H. Fridr. II. zu Lignitz und Brieg, der ao. 1522. Fabianum Eckelium, und hernachmahls Sebastianum Schubart in Gegenwart der Land-Stände des Lignitzigischen Fürstenthums / und vielen Volckes predigen liesse / nachdem die Canonici sich gutwillig von dem Hertzog hatten beurlauben / und mit einem auskommentlichen Tractament auff ihre Lebens Tage versehen lassen. Die Landstände waren anfangs hiebey etwas kaltsinnig aus Furcht / aber die Weichbilds-Städte / Aembter und Fürstl. Cammer-Dörffer / folgten ihrem Hertzoge nach. Nachdem ihm nun das Fürstenthum Brieg auch angestorben / hätte er gern daselbst die Reformation vorgenommen / doch fiel sie daselbst gar schwer / weil die Thumbherren vom vornehmen Adel / weit reichere Einkünffte hatten; nichts destoweniger brachte er durch allerhand vortheilhaffte Anerbietungen die considerablesten auff seine Seite / und durch selbige die geringere auch dahin / daß sie am 9. Oct. 1521. zum letztenmahl die Messe öffentlich in der Kirche celebrirten / und darauff freywillig das Stifft dem Hertzoge zu freyer Disposition übergaben. Anno 1525. lies er dem Pabst und der gantzen Welt / durch eine wohlgegründete Schutz-Rede / die Ursachen

sachen seiner Kirchen-Reformation vorstellen/ wie selbige beym Schickfusio zu lesen.

Zu Breslau fuhr man auch fort / und predigte am 21. Oct. 1523. in St. Mariæ Magdal. zum ersten mahl das Evangelium, alle hierauff folgende particular Reformations vorzustehen / gehöret in die Kirchen-Historie; nur wollen wir einige particular Umbstände berühren. Als: wie der Breslauische Bischoff Jacobus von Saltza die beeden Theologos Hessum und Moibanum zu einer Privat Conference erfordert/und unter schärffsten Bedrohungen von ihrer Reformation abzustehen vermahnete; sie ihn aber bescheidentlich versichert / welcher maßen sie einen grossen Theil der vorigen Kirchen-Ceremonien, bey Administration der Sacramenten, bey Begräbnissen und sonst in anderen Kirchen Sachen/ von geschmückten Altaren/ Marien und heiligen Bildern bewenden lassen wolten / er zu dem Moibano gesaget: Gehe hin / und predige das Evangelium JEsu Christi / im Nahmen des Vaters/Sohns und des Heil. Geistes. Die Breslauer gaben auch hierauff ihre Apologie aus in lateinischer Sprache/ welche sehr wohl lesenswürdig ist.

Schweidnitz folget ihrem Exempel/ imgleichen Herzog *Carl. I.* zu Münsterberg und Oels / sonderlich auff zureden vor höchstgedachten Marckgr. Georgs zu Brandenburg.

Kaum war der gute Samen in der Christlichen Kirchen auffgangen / da liesse sich gleich das Unkraut auch spühren/ nehmlich Caspar von Schwenck-

feld

feld mit seiner Lehre / (dessen §. 7. mit mehren soll gedacht werden.)

Anno 1527. gieng die Reformation zu Sagan auch an.

Die Fürsten begunten nach dem Ausburgischen Reichs-Tag de Ao. 1530. auch ihre Lutherische Consistoria und Ehegerichte zu bestellen. In den übrigen Oertern ihrer Fürstenthümer / säuberten sie jure Patronatus die Kirchen von vielen Ceremonien.

Einige Commenthureyen, als Lossa und Gros-Tintz, traten auch zu den Evangelischen.

Die Städte in den Königl. Erb-Fürstenthümern aber / mit etwas grösserer Behutsamkeit.

Inzwischen kamen die Müntzerischen Rotten / und mehrten sich in Schlesien gar starck / verkauffften nachmahls / wie sie daselbst nicht länger Schutz oder Ruhe funden / das ihrige / und zogen in Mähren.

Als das Fürstenthum Sagan, von den Sächsischen Hertzogen an König Ferdin. I. wider abgetreten worden / giengen ao. 1549. daselbst zu Sagan gar harte Veränderungen vor denen Evangelischen vor.

Anno 1565. erhielt Grosglogau in dem Dorff Brusta nahe an der Stadt / auch Religions-Freyheit.

Anno 1574. kam Mattias Flacius Illyricus in Schlesien, und zwar am ersten auff das Schloß Lehnhauß im Jauerschen Fürstenthum / zu einem vornehmen Edelman Sebastian von Zedlitz, und hiel-

hielte daselbst eine Disputation wie auch kurtz darauff zu Langenau. Bischoff Martinus Gerstman ward selbst den seinen verdächtig/daß er die Evangelischen begünstigte/ und die Römische/ die den Lutherschen Gottes-Dienst störten/ mit Gefängnis bestraffte. Anno 1593. begunte es in Schlesien, und sonderlich zu Lignitz, wegen der Reformirten Religion, und derer/so selbiger verdächtig/ Händel zu setzen (wovon §. 6. ein mehres.)

Anno 1609. bey damahliger Uneinigkeit zwischen Keyser Rudolpho II. und seinem Bruder Mattias, schlossen die Evangelischen Schlesier mit denen Böhmischen Ständen in Puncto Religionis eine Union am 25. Jun. 1609. des Inhalts: Die Böhmen solten denen Schlesiern/ und die Schlesier den Böhmen off- und defensive Hülffe leisten/ wider alle die jenigen/ welche ihre Kirchen/ Schulen und Consistoria turbiren/ oder aus ungegründter Prætension, die vor diesem denen Römisch-Catholischen zugestandne Stiffter/ Klöster/ Kirche/ Renten und Einkommen/ wider mit Gewalt nehmen würden.

Eben selbigen Jahres erhielten die Schlesischen Deputirten den

Majestät Brieff und Privilegium über das freye Exercitium der Augsburgischen Confession im Lande Schlesien.

von Keyser Rudolpho II. sub dato Prag d. 20. Aug. 1609. publicirt den 25. Octobr. e. a. Der Extract ist dieser: bewilligen Königl. Majestät in Ansehung der von Evangelischen Ständen geleiste-

steter treuen Dienste / und zu Verhütung Streits mit denen Catholischen.

1. Daß gleichwie die Catholischen ihr freyes „ Exercitium Religionis haben / also auch darinnen „ Gleichheit gehalten / und alle und jede Einwoh- „ ner in gantz Schlesien , sie seyn unter geist- oder „ weltlichen Fürsten / Herren / Commendatores, „ auch in Königl. Fürstenthümern gesessen / auff m „ Lande / Städten und Dörffern / welche der Augs- „ burgischen Confession verwand seyn / und sich zu „ derselben bekenneu / ihre Religion laut ietzter- „ wehnter Confession, frey und ungehindert / über- „ all an allen Orten üben / verrichten / bey solcher ih- „ rer Religion , Priesterschafft und Kirchen Ord- „ dnung / welche ietzo bey ihnen ist / oder der Con- „ fession gemäß mögte auffgerichtet werden / fried- „ und geruhlich verbleiben / keiner aus denselben „ zu einer andern Religion , als wie sie bishero ge- „ habt / gedrungen / ungeachtet unter was vor „ Obrigkeit es sey geistlich oder weltlich er gesessen.

2. Wird verordnet / daß alles dasjenige / was „ ein Theil zu dem andern / Catholische so wohl als „ die Augsburgische Confessions Verwandte von „ Alters / wie auch vor und nach angetretener Key- „ sers Rudolphi II. Regierung zu Stifftern / Klö- „ stern / Kirchen / Consistoriis, zehnden / Renten / „ Einkommen / und allen andern Zugehörungen „ sive ex prima fundatione , aut ex jure patronatus „ aut quovis alio titulo , wie solcher in petitorio er- „ dacht / und auffgesucht werden mögte / gantz ru- „ hen / und ein jeder bey dem was er besitzt / inson-

„derheit an Kirchen und Schulen / unangesehn
„wem solche vor alters gehört / und deswegen noch
„ihre Jura Patronatus darauff prætendiren / un-
„turbirt verbleiben solle.

„3. Soll Fürsten und Ständen frey stehen /
„ausser den bereits innehabenden Kirchen / Got-
„tes- Häusern und Schulen / Städten / Städtlein
„Dörffern / und sonsten wo / da sie wollen / noch
„mehrere Kirchen und Schulen auffzubauen.

„4. Mögen die Fürsten und Stände / so zu sei-
„ner (des Keysers) und seines Anherrens und
„Herrn Vaters Zeiten ihre Consistoria gehabt / sel-
„bige ruhig behalten ; den andern stehet frey neue
„anzuordnen / und allermassen mit denselben / wie
„dem andern in ordinatione und Ehesachen zu
„verfahren. Anbey wird denen Erb-Fürsten-
„thümern frey gestellet / daß sie es in Ordinationi-
„bus wie vor diesem geschehen / ins künfftige hal-
„ten / und die Pfarrer ordiniren lassen : in Ehe-
„sachen aber sich entweder der Consistorien der
„Augsburgischen Confessions-Verwandten Für-
„sten und Stände in Schlesien gebrauchen / oder
„aber durch die Hauptleute / und die vom Lande
„dazu verordnete Personen Augsburgischer Con-
fession ein General Consistorium auffrichten mö-
„gen. Jedoch unter Königl. Ratification, welche
„innerhalb Monaths nach beschehenem Ansuchen
„erfolgen soll / doch sollen in solchen Consistorio die
„Gradus prohibiti, im gleichen der modus coer-
„cendi & puniendi secus facientes, wie bey andern
„Evangelischen Consistoriis beobachtet werden.

5. Die

„ 5. Die Begräbnissen der Todten in den Kir-
„chen und auf den Kirchhöfen / item das Ausleu-
„ten der eingepfarten soll beeden Religionen frey
„stehen / jedem Theile mit denen bey ihm ge-
„bräuchlichen Ceremonien. Wegert sich eines
„dem andern selbiges zu vergönnen / sollen die
„Rent und Decem, welche er sonst der Kirchen zu
„entrichten schuldig/entnommen / und von ihrer
„Obrigkeit zu einer andern Pfarr / wo es gefällig/
„verwand werden / umb sie daselbst begraben zu
„lassen. Frembde Leichen anbelangend / soll
„solches mit des Collatoris oder Pfarrers selbigen
„Ortes gutem Wissen und Willen verrichtet wer-
„den. In welchen Orten und Städten aber die
„Evangelische entweder keine eigne / oder gesamt
„mit den Catholischen haben / dieselben sollen ver-
„mögen Begräbnis und Kirchhöfe auffzubauen/
„auch Stellen dazu auszusetzen.

„ Sechstens werden alle Mandata, so vor-
„mahls wider die Augsburgische Confessions-
„Verwandte/ in specie aber diejenigen / so wegen
„verbotener Graduum in pto Religionis ausgan-
„gen/cassiret und auffgehoben. Letzlich wird mu-
„tuelle tolerance Einigkeit und Liebe beeder Reli-
„gions-Verwandten auffs nachdrücklichste in-
„jungirt.

Nach Keyser Rudolphi II. absterben begunt es gleich vor die Lutheraner trübe aus zu sehen. Herzog Adam Wentzel zu Teschen trat ao. 1613. zur Catholischen Religion, und wolte seine Unterthanen dazu zwingen/zerschnitte ihre Privilegia in 100.

Stücken / und schickte sie ihnen in einer verdeckten Schüssel wider zu. Anno 1614. ward zu Ratibor ihnen ebenhart mitgefahren / und in Klein Glogau, ohngeachtet erhaltener Concession von Königin Isabella, verwehret/eine Kirche zu bauen. Ao. 1615. ward zu Neisse der Lutherische Gottes-Dienst gehemmt. Hierüber entstand die Böhmische bekandte Unruhe / in welcher Schlesien durch vorhin angezogne Union mit verwickelt ward / seine Hülffsvölcker in Böhmen schickte / endlich die Jesuiten am 24. Jun. aus dem Lande bante / und die Confœderation mit Böhmen erneuerte / Pfaltzgraff Friderich vor einen Böhmischen König erkandte/ auch ein Defensions Wesen anordnete / zu welchem auch alle Catholische Stände geist- und weltlich sich bequemten/dawider aber der Breslauische Bischoff Ertzhertzog Carl (der in Pohlen sich begeben hatte/) hart protestirte / auch durch den Königl. Polnischen geheimen Secretarium, im Nahmen seines Königs andeuten liesse / daß das Stifft Breslau, als unter dem Ertzbischoff zu Gnesen gehörig / unter Polnischer Protection stünde. Der neugekrönte König Friderich kam ao. 1620. in Schlesien, ward Königl. empfangen/ und regalirt/ die Prælaten und Canonici legten am 28. Febr. ihr Juramentab/und erhielten/ als D. Gebawer Canonicus bey der Kirchthür nomine Collegii umb freye Religions Ubung bate/die Antwort: Aedes vestras Regio more solito invisere cupio, privilegia confirmabo, confirmata habitote, modo sitis fideles. Als nun hiedurch der Keyser auffs höchste erzürnet/

net/allerwegen Hülffe suchte/ war Chur-Sachsen der erste/ der mit einer Armee von 12000. Mann in Lausnitz ruckte/ und die Stadt Bautzen occupirte. Die unglückliche Schlacht auff dem weissen Berg vor Prag gab der Sachen noch ein schlechteres Aussehen/ und wurden die Schlesier genöthiget/ selbst mit Vorwissen und recommendation des Pfaltzgrafen/ sich mit Chur-Sachsen in Tractaten einzulassen/welche endlich den 18. Febr. 1621. zu Stande kamen/und unterschrieben wurden.

Die Puncta waren folgende:

„ 1. Die Schlesischen Fürsten und Stände solten wegen des vorgegangnen völlige Pardon haben.

„ 2. Keyser Ferdinandum vor ihren rechtmäßigen König und Ober-Hertzog erkennen/ auch demselben von neuen schweren.

„ 3. Ihrer Keyserl. Majestät zu Bezahlung der Kriegskosten innerhalb Jahres Frist in 3. Terminen 3. Tonnen Goldes zahlen.

„ 4. Mit Chur Pfaltz nichts weiter zu schaffen haben/ sich der Confœderation mit Böhmen/ Mähren/ Sibenbürgen/ Ungarn/ begeben/ und das Original Instrument an Chur-Sachsen zur cassation ausliefern.

„ 5. Ihr Kriegs Volck so fort abdancken/ doch nicht weniger als 1000. Pferde/und 3000. Mann zu Fuß bis zum Ende des Krieges zur Defension auf den Beinen halten. Keines weges aber wider den Keyser und Chur-Sachsen gebrauchen.

„ 6. Hingegen will Chur-Sachsen sein Volck

„ aus Schlesien abfordern lassen / auch bey Key-
„ serl. Majestät fleißigst intercediren / daß sie bey
„ dem Majestät Brieff geschützt / ihnen ihre Pri-
„ vilegia confirmirt / denen Gravaminibus abge-
„ holffen / die Handlung in Böhmen und Mähren
„ ihnen wider zugelassen / die angehaltene Güter
„ abgefolget / auch der auff dem Carlstein mit ge-
„ fundnen ihnen zustehenden Privilegien halber
„ keine Gefahr erwachsen möge.

„ 7. Sollen die Schlesier die jenige / so der Ca-
„ tholischen Religion zugethan / in Stifften / Klöstern
„ und andern Orten / wie vor diesem bey geruhigem
„ Possess verbleiben lassen / und keiner den andern
„ im geringsten offendiren.

„ 8. Wann die Schlesier der Lutherschen unver-
„ fälschten Religion halber angefochten werden
„ sollten / will Chur-Sachsen selbige in Schutz
„ nehmen.

„ 9. Wann Hertzog Johann Christian zu Lignitz
„ und Brieg, als Oberhaupmann in Schlesien / sei-
„ nem Erbieten nach / sich innerhalb 6. Wochen zu
„ diesem Accord verstehen wird / soll er mit darin
„ geschlossen; im Gegentheil aber es J. K. M.
„ fernerer Anordnung anheim gestellet seyn.

„ 10. Marckgraff Joh. Georg zu Brandenburg
„ und Fürst Christian zu Anhalt, als welche vor
„ Verfertigung dieses Accords von Keyserl. Maj.
„ in die Acht und Ober-Acht erklärt / sollen hievon
„ ausgeschlossen seyn.

Marckgraff Joh. Georg zu Brandenburg hiemit übel vergnügt / occupirte Neiss, prætendirte von sel-

selbiger Stadt 100000. Rthlr. und von den Breslauischen Thumherren 60000. Rthlr. imgleichen Glatz, und machte in Ober-Schlesien grosse Beuten / lies auch harte Patenten ausgehen / so von Chur-Sachsen beantwortet worden. Welcher auch selbst nach Breslau kam/und auff die im Nahmen des Keysers gethane Proposition von denen Ständen nachfolgendes erhielte.

1. Erbieten sich Fürsten und Stände Keyserl. Majestät auff gewisse Terminen 400000. Rthlr. zu erlegen.

2. Zu Versicherung der Ungarischen Gräntzen auff 6. Jahr jährlich 70000. Rthlr. abzuführen.

3. Den Bier-Groschen auff 10. Jahr.

4. Wegen des Kriegswesens / wolten sie dem Keyser/so viel Hülffe/als möglich zu senden.

Wie folglich Glatz von den Keyserlichen erobert/ wurde daselbst das Evangelische Religions-Exercitium auffgehoben / die Stadt selbst / samt den Fürstenthümern Schweidnitz, Jawer, Oppeln, und Ratibor dem Keyserlichen Printzen Ferdinando III. geschencket/ und dadurch die Evangelischen Vota auff ein grosses geschwächet. Hiebey blieb es nicht/ sondern gleich nach publicirten General-Pardon, begunte die Reformation in Böhmen; alle Evangelische Prediger musten innerhalb 14. Tagen aus dem Lande weichen/ die Buch-Laden wurden durchsuchet/ und denselben aller Buch-Handel mit Evangelischen Büchern/auff einmahl bey hoher Straffe verboten / das Collegium Carolinum denen Jesuiten überantwortet/ die vertrieb-

nen Prediger retirirten sich nach Dresden, und erhielten von Chur-Sachsen intercessionales an den Fürsten von Lichtenstein, dergleichen sich auch Dr. Hoe, Churfürstl. Ober-Hoffprediger unternahme. Aus welchem Schreiben man seinen Haß wider die Reformirten/ und wie vertraulich er mit den Catholischen conversirt/ ersehen kan/ mehr als man glauben solte. Keiner von beeden Brieffen erreichte seinen Zweck/ doch bekam der Chur-Fürst von Sachsen das Marckgrafthumb Ober- und Nieder-Lausnitz Pfandsweise ao. 1623.

In Schlesien begunte man auch nach Böhmischer Art Haus zu halten/ worüber der ChurF. zu Sachsen den Lausnitzischen Adel beorderte/ auff allem Fall den bedrängten Schlesiern beyzuspringen. Indessen starb der Bischoff Ertz-Hertzog Carl zu Madrit, und ward an dessen statt Ertz-Hertzog Leopold ao. 1624. erwehlet/ welcher aber nach kurtzer Zeit das Bisthumb dem Capitel wieder übergab. Seinen Lebens-Lauff findet der Leser kürtzlich in Joh. Henr. Conradi, Fürstl. Lichtensteinischen Raths/ Schlesischen remarquirten Sachen. Als nach ihm Carolus Ferdinandus, Polnischer Printz 1625. die Bischöffliche Inful auffsatzte/ gewann es in Schlesien ein ärgers Aussehen. Es kamen nicht nur der Mansfelder, und die Dänischen Trouppen unter dem Hertzog von Weimar dahin/ sondern auch der Päbstliche Nuntius Caraffa, stellte Kirchen-Visitationes an/ schaffte die Communionem sub utraque ab/ removirte in den Erb-Fürstenthümern die Lutherschen Prediger/ introducirte

cirte Catholische/ und verschonte auch der Fürsten Jurisdiction nicht/ worüber er mit dem Fürsten zu Lignitz wegen des Klosters Leubus in grossen Streit geriethe.

Die Lutherische Ritterschafft gieng ihrer Kirchlehn/ sonderlich im Fürstenthumb Neisse, ziemlich verlustig.

Hierauff gieng das reformiren völlig an/ wozu sich die Lichtensteinische Soldaten als Seligmacher (also wurden sie von den Bauren genandt/) hurtig gebrauchen liessen.

Ao. 1632. kam es zwischen dem Keyser und Chur-Sachsen zur würcklichen Ruptur, mit welchem und Chur-Brandenburg sich die Evangelischen Schlesischen Stände ver allirten.

Ao. 1635. erfolgte endlich der Prager Friedens-Schluß; was im selbigen/ und folgends im Münsterischen die Schlesier vor Religions-Freyheit erhalten/ folget mit mehren §. 5.

Doch gienge das Reformiren dessen ohngeachtet tapffer fort/ so lange Bischoff Carl Ferdinand lebte. Als dieser 1655. den 9. Maji sein Leben beschlosse/ folgte ihm Ertz-Hertzog Leop. Wilhelmus, der selbige mit nicht geringerer schärffe fortsetzte/ wodurch viele 100. Familien/ unter denen viele im Bleichen und Weben wohl erfahrne/ sich aus der Schlesien in die Lausnitz begaben/ und daselbst zu Schlesiens grösstem nachtheil ihre Fabriquen, und Commercien anrichteten. Anno 1662. ward Bischoff Ertz-Hertzog Carl Joseph, dem ao. 1664. Sebast. Rostock folgte/ und diesem 1671. Card. Frideri-

cus

cus von Hessen. Anno 1681. lieff ein Keyserlich Rescript ein sub dato Neustadt den 4. Jul. worinn ausdrücklich inhibirt ward / daß in allen Schlesischen Fürstenthümern / auch statibus minoribus, hinführo ohne des Keysers Consens, niemand von den Vasallen, und Landsassen / auffer Schlesien sein domicilium anderwärts transferiren / noch auch die begüterten Witwen ausserhalb Landes heyrathen / weniger aber ihre unmündige Kinder zu ausländischer Education, und Information schicken solte / bey unausbleiblicher hohen Straffe.

Anno 1683. ward Bischoff Franciscus Ludovicus, Pfaltz-Graff am Rhein / so noch ietziger Zeit dieses hohe Ambt nebst der Ober-Hauptmannschafft / und teutsch Hoch Meisterthumb würdigst bekleidet.

Was bishero geschrieben betrifft mehrentheils Nieder-Schlesien / welches in puncto religionis vor Ober-Schlesien einen grossen Vorzug geneust; dann dieses letzteren Eingesessenen keine nähere Kirchen haben / als in denen Städtgen Creutzberg, (so doch nunmehro auch der Lutherischen Kirchen beraubt ist /) und Löben, wo die Teschner und Troppavver ihren Gottesdienst auff mehr als 20. Meilen suchen müssen.

Die Vornehmsten sich zur Lutherschen Religion annoch bekennende *Familien* in Ober-Schlesien sind: die Grafen von Fels, Rehder, Henckel, von Mötticht, Sonneck, Pratschmann. Die Frey-Herren von Dambrovvka, Novack, Reisevvitz, Pickler, Scribensky. Die Edlen Herren: die

von

von Beyer, Blacha, Bludovvsky, Buchta, von Drach, Drescke, Gelhorn, Jordan, Kuschenbahr, Larisch, Lichnovvsky, Moravvitzky, Nase, Salisch, Scheliha, Schmeschskall, Schneckenhauss, Seditz, Starzinsky, Stoltz, Strzela, Wirbsky, Zornberg. Als der Abt zu Grussa denen Lutherschen Einwohnern zu Reich-Heinrichsdorff, und Zieder, einen gewissen Termin ansetzte/ da sie sich entweder zu seiner Kirchen erklären / oder ihr Gewerbe und Nahrung anderwerts suchen solten/erwehlten diese das letztere/ und machten sich am 5. Aug. ao. 1687. den Tag vor dem Ende des gesetzten Termins/ mit Sack und Pack / und 100. Wagen/ bestehend in 1240. Personen/ auff/ und zogen in die Lausnitz/ darunter die meisten Weber und Bleicher waren. Hierüber beschwerten sich die Land-Stände der Fürstenthümer Schvveidnitz/ und Javver, gar hoch bey Hoffe; worauff sich der Prælat nach andern Unterthanen umbsahe / und wiederumb allerley Leute einlogirte/ damit er jene befriedigte/ und die leere Wohnungen wieder anfüllete.

Anno 1688. ward zu Lignitz der erste Römisch-Catholische Burgemeister. Selbigen Jahres wurden auff die Goldbergische Kirchen verschiedne prætensiones gemacht/und sparten die Jesuiten keinen Fleiß verschiedne Lutherische zu ihrem Glauben zu bringen. Nicht weniger wurden scharffe Edicta wider die relapsen publicirt / auch an einigen mit ernst exequirt.

§. 5. IV. Periodus.

Endlich den ietzigen Zustand der Evangelischen

schen Religion in Schlesien/ so wie er in der That sich verhält/ sattsahm fürzustellen/ fällt so beschwer- als gefährlich/ wo nicht gar unmüglich; in Betrachtung vieler wichtigen Umbständen/ welche denen/ so nur ein wenig mit der lebendigen oder todten Welt conversiret/ nicht unbekandt seyn können. Selbige nun/ und zwar die Ausländer einiger massen zu befriedigen/ (dann wer den Schuh trägt/ empfindet schon/ wo ihn derselbe trücket/ und wer an keinen frembden Fewer-Herd sich gewärmet/ bekümmert sich wenig umb frembden Rauch.) begnügen wir uns anhero zu setzen einen kurtzen Auszug aus denen so genandten/ der Evangelischen Schlesier bisherigen Seufftzen und Flehen/ oder allerunterthänigsten Memorialien an Ihro Römisch-Keyserl. Majestät/ gedruckt Freyb. in Fol. 1707.

Es setzet aber der Verfasser 2. Haupt-Stücke: als 1. die *Fundamenta* oder Gründe der Evangelions-Freyheit in Ober- und Nieder-*Schlesien*. 2. die dawider habende *Gravamina*, oder Beschwerden.

Die Fundamenta der Evangelischen Religions-Freyheit sind:

1. Der Prageriſche Neben-Recess de Dato 30. Maji 1635. in welchem Keyser Ferdin. III. sich allergnädigst erkläret; daß sie die Hertzoge zu Brieg, Oels, und Lignitz, auch die Stadt Breslaw, auch respective ihre Landschafften Räthe/ Diener/ Beambte/ und Unterthanen/ Einwohner/ und Mitbürger/ ꝛc. bey ihren vor dieser Kriegs-

Kriegs-Unruhe gehabten Privilegiis schützen/ auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession allerdings bleiben lassen wolten.

In andern Fürstenthümern und Herrschafften/ welche Ihro Keyserl. Majestät/ auch die zu Hungarn, und Böhmen Königl. Majestät so wohl die Catholischen Geistlichen/ und Weltlichen Fürsten immediate possediren/ daferne Ihro Keyserl. und Königl. Majestät in denselben Fürstenthümern eine Aenderung mit der Religion vornehmen werden: Solte denen/ welche sich nicht dazu bequämen/ sondern lieber ausziehen wollen/ ad emigrandum, und das Ihrige immittelst bester Mögligkeit nach zu verkauffen/ und zu Gelde zu machen zum wenigsten drey Jahre von Zeit der Ankündigung zu rechnen/ auch nach Gelegenheit etwan eine noch längere Zeit ohne einige Uberlast/ (doch daß immittelst sie sich still/ und friedlich halten/ und die Onera des Landes mit tragen helffen/) vergönnet werden.

II. Grund ist

Art. V. §. 13. Des Osnabrüg. Münsterischen Friedens-Schlusses.

Die Schlesisch. Augsp. Confessions-Verwandte Fürsten/ als die Hertzoge in Brieg, Lignitz, Münsterberg, und Oels, ingleichen die Stadt Breslaw, sollen bey freyem Gebrauch/ ihrer vor dem Krieg erhaltenen Rechten und Freyheiten/ wie auch der aus Keyserl. und Königlichen Gnaden verstatte-

ten

ten Ubung der Augspurgischen Confession gehandhabet werden.

So dann ferner §. eod.

Belangend aber die Graffen / Frey-Herren / von Adel / und deren Unterthanen in denen übrigen Schlesischen Fürstenthümern / so zu der Königl. Cammer ohnmittelbahr gehören / ob wohl Keyserl. Majestät weniger nicht / als andern Königen und Fürsten das Recht die Religion zu reformiren frey stehet / verwilliget sie doch / nicht zwar aus einigem Vertrag / nach inhalt des obgesetzten Vers. Belangen daher die Bedingungen. ꝛc. Sondern auff Ihro Königl. Majestät in Schweden Unterhandlung / und zu gnädiger Willfahrung der Augspurg. Confession-Stände beschehene Vorbitte / daß solche Grafen / Frey-Herren / vom Adel / und derselben in obgedachten Hertzogthumen in Schlesien Unterthanen / wegen Bekentniß Augspurgischer Confession, zu Verlassung ihrer Wohnung und Güter / oder zum Abzug nicht sollen gedrungen / noch ihnen verboten werden / gemeldter ihrer Religion Ubung an benachbarten Orten ausserhalb Landes zu besuchen / wann sie nur im übrigen ruhig und friedlich leben. ꝛc.

Wann sie aber eignes Willens abzuziehen gedächten / und ihre unbewegliche Güter weder verkauffen könten / noch wolten / soll ihnen / so offt es ihnen beliebet / zu Besbacht / und Anordnung ihrer Sachen / freyes Reisen gegönnet seyn.

Uber das aber / was oben von besagten Schlesischen Hertzogthümern / so unmittelbahr zur Kö-

niglichen Cammer gehörig / beliebt ist / gelo-
ben Ihro Keyserl. Majestät noch ferner / daß
sie denen / so in denselben Hertzogthümern der
Augspurgischen Confession zugethan / zu der Ü-
bung dieser Confession drey Kirchen / so bald sie
darumb anlangen werden / verstatten wollen / wel-
che sie auff ihre eigne Unkosten / außerhalb denen
Städten Schweidnitz, Jawer, und Grosglogaw
nechst den Mauren / und hiezu bequehmen / und
durch Keyserlichen Befehl anweisenden Orten
nach geschlossenem Friede zu bawen haben wer-
den.

Dritter Grund.

Solche Fundamenta sind von Keyser Ferdin.
III. und Leopold. I. allergnädigst confirmirt / und
von dem ersten in einem Antwort-Schreiben an
Chur-Sachsen de dato 7. Maji 1654. von dem letz-
teren aber denen Hertzogen zu Lignitz, Brieg, und
Wohlaw, Herren Georg, Ludewig, und Christian,
per decretum de dato 17. Nov. 1658. die Versiche-
rung gegeben worden / daß dieselbe nach Disposi-
tion des Osnabrüggischen Friedens-Schlusses ge-
handhabet / auch dem zu Prag getroffenen Frie-
dens-Schluß / und neben Revers von niemand zu-
wider gehandelt / noch ichtwas vorgenommen
werden solle.

Vierdter Grund.

Als auch ao. 1675. durch ohnbeerbten Abgang
Hertzog Georg Wilhelms, des letztens aus dem
Piastischen Stamm / die drey Fürstenthümer Li-
gnitz, Brieg, und Wohlaw, der Königl. Majestät

als erledigte Lehn heimgefallen/ so haben dieselbe nicht nur durch Dero Königliches Ober-Ambt/ sondern auch Dero zur apprehension delegirte Commission, alles in statu quo zu lassen versichert/ über dem im folgenden Jahre/ auff der gesamten Stände allerunterthänigstes Anhalten ein gnädigstes Decretum de dato 15. Jul. 1676. dahin abgehen lassen: Daß Ihro Kayserl. und Königl. Majestät/ gesamte der Augspurgischen Confession zugethane Stände obgedachten Dero drey Erb-Fürstenthümer Lignitz, Brieg, und Wohlaw, wider den Pragerischen Neben-Recess, das Instrumentum Pacis, und die darauff erfolgte Kayserl. und Königl. Resolution, zu beschweren/ oder durch jemand anders beschweren zu lassen/ wie vorhin/ also auch annoch allergnädigst nicht gemeinet sey.

Fünffter Grund.

Da auch in denen übrigen Erb-Fürstenthümern die Augspurgische Confession-Verwandten von einigen Königlichen Bedienten denen vielfältigen Declarationibus zuwider/ in vielen Stücken/ als Verbietung der Ubung ihres Gottesdienstes in nechst belegnen Evangelischen Kirchen/ der Privat-Schulen/ Lesung der Postillen, und andrer Bücher Augspurgischer Confession, &c. beschweret werden wollen/ und dadurch nicht wenige zu emigriren veranlasset/ hat Keyser Leopoldus, glorw. Andenckens sub dato 14. Jul. 1666. dem Landes-Hauptmann zu Schweidnitz, und Jawer, die Ausgewichene zurück zu ruffen anbefohlen/ auch die-

dieselbe in dero öffentlichen Ambts-Patenten vom 15. Apr. 1667. versichern lassen/ daß ihnen diesfalls wider das Instrumentum Pacis, kein weiterer Eintrag geschehen / daneben auch die durch die Geistliche diesfals verübte Excesse inquiriret werden solten.

Als bey fortfahrender Bedrohung Chur-Sachsen vor die Evangelische Schlesier sub dato 26. Jul. 1669. auffs beweglichste intercediret / erfolgte sub dat. 16. Sept. 1669. die Keyserliche Erklärung: daß dieselbe keine andere Gedancken niemahls gehabt noch haben/ als demselben gemäß sich in allem/ wie gegen andere/ also auch gegen Dero Unterthanen zu bezeigen / als im Instrumento Pacis ausgemessen ist.

In Specie versicherten sie/ daß des Singens/ Betens/Lesens halber in denen Häusern bereits gehörigen Orts Befehl ergangen / das Privat Lesen vor die Kinder und Leute im Hause / das Beten und Singen / wann es nur nicht in Gestalt eines öffentlichen Gottesdienstes vorgenommen wird/ ohnverschränckt / auch auff solche weise einem Haus-Vater seine Kinder daheime zu instruiren verstattet; Uber dies auch denen Augspurgischen Confessions-Verwandten auch mit denen Tauffen und Trawen/ auch extra territorium ihrer Gelegenheit nach zu gehen nicht verwehret werden solle.

Aus diesen obgesetzten kurtzen fünff Gründen/ folgen nachkommende ohnwiedertreibliche vernunfftmäßige Schlüsse:

4. Daß wie die Religions-Freyheit universal,

also solche nicht nur denen erwachsenẽ sondern auch der Evangel. Eltern unmündigẽ Kindern zu statten kommen müße. Folglich 1. die Eltern befugt/ ihre Kinder in oder ausserhalb Landes zu ihrer Religion auferziehen und unterrichten zu lassen. 2. Ihnen Tutores Testamentarios nach ihrem Belieben zur Education, und Administration des Vermögens zu verordnen; wann selbiges nicht geschehen/ die Mütter/ item die nechsten Anverwandten secundum dispositionem Juris Civilis die Vormundschafft übernehmen/ und wann es ja ad dativam kommen solte/ hiezu keine andere/ als Augspurgische Confessions-Verwandten können zugelassen werden.

b. Ist der Schluß richtig/ wann die Evangelische Alters/ Kranckheit/ oder anderer Umbständehalber/ das erlaubte Exercitium Religionis, in oder außerhalb Domicilii, nicht besuchen können/ alsdann die tödlich kranck liegende/ zum todt verurtheilte/ zur mittheilung der Absolution, und des heil. Abendmahls/ ihre Geistlichen zu sich beruffen/ und derer Consolation und Assistentz genieſſen mögen.

c. Folget aus denen 5. festen Gründen/ daß keine Evangelische/ so wohl unmündige/ als erwachsene/ gezwungen werden können/ in die Catholische Kirche/ zu Anhörung der Messen/ ꝛc. zu gehen/ noch denen Processionen beyzuwohnen.

d. Muß auch vigore dickgerühmter von Keyser und Königen vielfältig bestättigten Concessionen

denen

denen Evangelischen erlaubet seyn/ Schulen und Schul-Diener zu Unterweisung der Jugend in der erlaubten Religion zu unterhalten. Die Richtigkeit des Schlusses fällt jedem in die Augen.

Wann auch Keyser und Könige die Evangelischen bey ihren Privilegiis und Rechten zu lassen/ allergnädigst versprochen/ so folget:

e. Daß sie auch in Civilibus & Politicis intuitu religionis, so wohl quoad justitiam distributivam als commutativam, keiner deterioris conditionis als die Catholische seyn sollen. Und wann sie von Denen à summo Principe constituirtẽ magistratibus tam immediatis quam mediatis hiewider gravirt, ihnen nicht minder als denen Catholischen E. erlaubt/ zu dem Gnaden-Throne der Keyser- und Königlichen Majestät/ als dem Brunnen der Gerechtigkeit/ in allertiefster Unterthänigkeit sich zu nahen/ und bey deroselben in ihren Beschwerden/ und Anliegen/ Trost/ Schutz/ und Rettung zu suchen.

Die Gründe der Evangelischen Religions-Freyheit in Schlesien/ werden dem curiösen Leser vermuthlich deutlich/ und wenigstens mit festem Grund der Wahrheit vorgestellet seyn/ folgen nunmehro vor den mitleidenden Evangelischen/ auch die abseiten der Schlesier dawider führende

GRAVAMINA,

Selbige ietztregierender Keyserl. Majestät/ dem Allerdurchlauchtigsten JOSEPHO, vorzustellen/ haben die Evangelischen Stände/ bey Able-

gung dero Gratulation zur angetrettenen Regierung/ durch dero Abgeordneten anlaß genommen.

Folgen nun die *Gravamina*,

Als vor erst wegen der Fürstenthümer Lignitz, Brieg, und Wohlaw.

Gravam. I.

Das nach Absterben des letzten Hertzogs Georg Wilhelms, die Kirchen/ bey welchen das Jus Patronatus der Keyserl. Majestät heimb gefallen/ bey ereignenden Vacantien mit lauter Catholischen besetzt geworden/ also daß unter allen Weichbild Städten nicht mehr als noch fünff Kirchen das Exercitium der Augspurgischen Confession übrig haben/ wodurch es dann dahin gebracht/ daß in dem

Fürstenthum Lignitz; Hayn, Lieben, Parchwitz.

Im Fürstenthum Brieg; Olavv, Nimptsch, Creutzburg, Silberg, Reichenstein, Pitschen:

In dem Fürstenthum Wohlaw; die Städte Steinavv, Wintzig, Rauthen, und Henenstadt, des öffentlichen Exercitii Augspurgischer Confession gäntzlich entbehren; der Stadt Wohlavv aber vor dem Thor ihren Gottesdienst zu halten annoch verstattet ist. Weiters hat man denen Herrschaften die noch habende Jura Patronatus unter allerhand Prætexten strittig gemacht/ die Kirchen theils durch Execution bis zu fernerer Decision mit Catholischen besetzt: Wann auch so gar Privati, die das Jus Patronatus an einigen Orten gehabt/ der Römischen Kirchen zugethan gewesen/ so haben sie bey eräugnenden Vacantien die Kirchen mit

Catho-

Catholischen Geistlichen besetzet/ ungeachtet unter der Gemeine wenige/ oder wohl gar keine Catholische Pfarr-Kinder zu finden; die Exempel sind vorgefallen/ zu Thumendorff, Alt Rauten, Kaltvvasser, Mühnlavv, Bernsdorff, Brauls, Eisenberg, &c. Neben so vielen weggenommenen Kirchen und Schulen/ entziehen nun mehr Catholische Herrschafften von ihren in Evangelische Oerter incorporirten Dorffschafften/ denen Evangelischen Geistlichen nicht nur ihre Decimas, sondern unterstehen sich auch theils solche ihre Dörffer nach selbst eignem Gefallen/ anderwertshin zu incorporiren.

Und ob zwar die neu-eingesetzte Catholische Geistlichen/ denen eingepfarrten Augspurgischen Confessions-Verwandten/ ihr Exercitium Religionis in denen benachbarten Kirchen zu suchen/ bis dato noch nicht gäntzlich verwehren können/ so verweigern sie dennoch denselbigen die unzertrennlichen Annexa Exercitii Liberæ Religionis, als Tauffen/ Trawen/ in denen benachbarten Kirchen zu suchen/ ertheilen keine Zettul/ sondern prætendiren solche actus ministeriales von ihnen verrichten zu lassen/ ohngeachtet die accidentia Stolæ, womit selbige nicht den geringsten Abgang in utili zu leiden haben/ von denen Bedrängten ihnen mehr als in duplo offerirt worden.

Gravamen. II.

Wie sehr nun von denen Catholischen/ das ihnen bey Evangelischen Gemeinden zustehende Jus Patronatus, contra naturam negotii extendirt/ und it ein völliges Jus Reformandi verwandelt wird/

so sehr wird solches hingegen restringirt/ und contra libertatem Patronis Ecclesiarum competentem eingeschräncket/ wann der Casus controversus ist/ und die Evangelische das Jus Patronatus zu exerciren haben/ wie dann unter andern denselben Nomine Regio anbefohlen worden/ bey eräugnenden Vacantien/ den vocirenden Prediger jedesmahl denen Königlichen Regierungen zu sistiren/ welches dem bishero exercirten Juri Patronatus, als was ungewöhnliches zuwider läufft.

Gravam. III.

So nehmen auch einige Königl. Beamten ihnen die Freyheit ipso facto verschiedne in libero Exercitio Religionis höchst nachtheilige Veranstaltungen zu machen / wann man sich darüber beschweret/ nur mündlich darauff zu antworten / schrifftliche Resolutiones darüber zu verweigern / sich hingegen öffters auff in Händen habende Keyserl. Resolutiones, auch geheime Instructiones zu beziehen; dero Communication dennoch / ohngeachtet auff die aller submisseste Weiße darumb angehalten wird/beständig zu verweigern.

Gravam. IV.

Die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer, und Glogau, daß ob gleich ihnen drey Evangelische Kirchen ausserhalb denen Städten erlaubet worden / man ihnen dennoch keine Schulen/ welche dennoch annexa fere inseparabilia sind/ vergönnen wolle.

Folgen nun Gravamina Augustanæ Confessioni per Silesiam addictis communia.

Gravam. V.

Daß in verschiednen Orten Evangelische Unterthanen gezwungen worden / dem Catholischen Gottesdienst bey zu wohnen; solche Befehle sind ergangen / auff Anhalten des Breslauischen Vicarii Generalis sub dato 5. Jan. 1703. im Ohlauischen / imgleichen auch im Briegischen / nomine des Königl. Ambts-Verwesers Directoris in causis religionis &c. Item von der Frau Aebtißin zu St. Clara in Breslau, an die ihr und dem Fürstl. Stifft zugehörige Evangelische Gemeinden / zu Kriptau, Neukirch und Ostitz dahin lautend.

1. Daß alle in diesem Kirchspiel sich befindende Waysen.

2. So den alle diejenigen Kinder / deren Eltern eines / es sey Vater oder Mutter / Catholisch ist.

3. Die sämmtliche Jugend / so das 15de Jahr noch nicht überschritten / wenigstens alle Sonn- und Feyertage / zu dem Pfarrer / so offt ers verlanget / so wohl in seine Behaussung / als auch in die Kirchen / zum Unterricht in der Catholischen Religion ohnfehlbar gebracht / und zu gedachter Religion erzogen.

4. Von denen Evangelischen Eheleuten selbsten / alle Sonn- und Feyertage wenigstens eines / saint dem mehren Theil ihrer Kinder / Gesinde und Haußgenossen / so wohl der gewöhnlichen Predigt /

als auch der Messe unausbleiblich beywohnen / widrigen falls ihre habende Besitzthumb und Gründe innerhalb einer vierteljährigen Zeit verkauffen sollen.

Andere Catholische / so wohl geist- als weltliche Herrschafften / sind noch weiter gangen / nöthigten ihre Evangelische Unterthanen nicht nur in die Messe zu gehen / sondern sie zwingen dieselbe auch / daß sie denen öffentlichen Processionibus, entweder mit Ober- und Unter-Gewehr / oder auch Begleitungs weiße beywohnen; die Adeliche Evangelische Landes-Stände über die Monstrantz den Himmel tragen / ja auch wohl diesen Monstrantzen allerhand ihrem Glauben zuwider lauffende actus venerationis erweißen müssen.

Gravamen VI.

Macht die so genandte Keyserl. Geheimbde Instruction, in pt. Educationis der Adelichen Pupillorum, so vom Königl. Ober-Amte den 25. Apr. 1690. denen Landes-Hauptleuthen / mit Anziehung Ihro Keyserl. und Königl Rescripti insinuiret worden / unter welchem Vorwande dann / entweder bey Absterbung beyder der Evangelischen Religion zugethanen Eltern / oder auch der Väter / die arme / bey lebenszeit ihrer Eltern in der Evangelischen Religion erzogne Kinder / weggenommen / denenselben mit gäntzlicher Vorbeygehung der Tutelæ maternæ & legitimæ, Catholische Tutores gesetzet / mithin die arme Pupillen, wider ihrer Eltern und ihren selbst eignen Willen / zur Ca-

Catholischen Religion erzogen/ die Education, wie auch Administration des Pupillen Vermögens/ ex defectu tüchtiger Subjectorum, offtmahls solchen Personen anvertrauet / bey welchem weder die Pupillen versorget / noch deren Bona in einige Sicherheit gesetzet werden. Mit diesem ist es nicht genug / sondern wann sie die Eltern etwan bey ihren Lebzeiten / aus Mangel der Evangelischen Schulen / anderwertshin verschicket / und so wohl in ihren Christenthum / als auch andern wohlanständigen Tugenden und Wissenschafften unterrichtet zu werden/so werden dieselbe entweder noch in ihren Lebezeiten zurück zu ruffen angegangen/ oder doch nach der Väter Tode / die ohne dis betrübten Witwen/ oder da keine Eltern verhanden/ die nechste Evangelische Befreundte / mit einer Schärffe unter Bedrohung schwerer Geld- und Gefängnis Straffe / angehalten / die abwesende Pupillen zu stellen / selbige Catholischen Vormündern zu untergeben / und in Catholischen Glauben erziehen zu lassen.

Alle hiewider gebrauchte Remedia sind krafftloß gemacht worden. 1. Die häufigen memorialia 1691. 1694. 1700. blieben unbeantwortet. 2. Das beneficium adpellationis wurde ebenfals abgeschnitten / da das Königl. Ober-Amt sub d. 27. Maj. 1700. auff ein Königl. Rescript de dato 13. ejusdem an alle Aembter diese Ernst-gemessene Verordnung ergehen liesse / daß in denen der Augsburgischen Confession-Verwandten hinterlaßnen Pupillen, und denen Bevormundung angehen-

henden Sachen/ alle Appellationes abgeschnitten/ auch also gegen die Ambts-Befehle/ wann sie dictirende Straffen betreffen / unzulässlich angesehen und gehalten werden sollen.

Das endlich ergriffne remedium supplicationis per modum simplicis recursus an Ihro Königl. Majestät wurde auch entkräfftet / da man befohle/ Daß durch diesen Recurs die committirte Executiones, wegen Bevormündung und Stellung der Pupillen: imgleichen in puncto der andictirten Straffen oder andern Verordnungen / keines weges sistiret / sondern ohne Anstand vollzogen / auch innerhalb eines engen Termins von 6. Wochen drey Tagen / über die eingereichte Preces supplices, aus der Königl. Böhmischen Hoff-Cantzeley beglaubte Recognitiones ausgewircket/ und denen Aembtern vorgeleget werden sollen; welches aber binnen dieser kurtzen Zeit / und wegen des Keyserl. Hoffes überhäufften andern hochwichtigen Affairen / fast ohnmöglich von ihnen præstiret werden kan.

Gravam. VII.

Umb ferner hin allen Recurs nach Hoffe zu benehmen/ ist ao. 1656. von dem Königl. Ober-Ambte / an alle die Fürstenthümer die Verordnung ergangen / daß communi Nomine, eines oder des andern Fürstenthums Ständen/keine Absendung an J. Keyser- oder Königl. Majestät geschehen solle / ohne vorhergehende Begrüssung und gebende Erlaubniß des Königl. Ober-Ambts / welchem auch

auch zugleich das Negotium, was man tractiren wolle / eröffnet werden; bey dem Ambte aber die Ertheil- oder Nicht-Ertheilung des Consenses stehen solle: würde nun selbiger verwegert werden / so könten die Landes-Stände per Supplices ihren Recurs nach Hoffe nehmen / das Ambt aber solte seine rationes und motiven, warumb der Consens denegirt worden / berichten / und so dann die allergnädigste Decision, ob die Abschickung zu admittiren oder abzuschlagen / erfolgen / wie solches alles aus einem abgefertigtem Decret, an die Abgeordneten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer de dato Wien d. 26. Sept. 1690. erhellet.

Gravamen VIII.

Ob wohl in vorangezogenem Keyserl. allergnädigsten Antwort-Schreiben an Chur-Sachsen de dato 16. Sept. 1669. die Versicherung enthalten / daß die Catholischen Geistlichen denen Augsb. Confessions-Verwandten nicht wehren solten mit dem Tauffen und Trauen extra Territorium ihrer Gelegenheit nachzugehen / dennoch solches nicht allein in den meisten Schlesischen Fürstenthümern und Herrschafften / sondern auch in denen Fürstenthümern Lignitz, Brieg, und Wohlau, denen Augsburgischen Confessions-Verwandten / an den meisten Orten nicht mehr gestattet / sondern mit Verwerffung der anerbietenden Jurium Stolæ denegiret werden will. Anderer Orten / wo man es endlich zulässet / wird die gewöhnliche Taxa Stolæ nicht observirt. Die Licentz entweder verweigert /

gert / oder die Partheyen an die höhere geistl. Obrigkeit verwiesen / Da sie entweder die Zulassung gar nicht erhalten / oder mit schwerer Redemtion erkauffen müssen. Man will gar die bereits geschehene Trauungen annulliren / und die Getrauten zu einer neuen re Copulation anhalten. Einiger Orten will man so gar vornehme und Adeliche Personen nicht in den Kirchen begraben / ob sie gleich entweder als Patroni Ecclesiæ ihnen die Grufft selbst erbaut / oder sonst von undencklichen Jahren her ihre Geschlechts-Begräbnisse in denen Kirchen haben / wehret ihnen auch monumenta zu setzen / ehe sie solches auffs theurste von dem Consistorio erkaufft.

Denen Evangelischen Geistlichen wird verwehrt / ihre Glaubensgenossen / so etwan Alters / Kranckheit / oder sonsten Unvermögens halber dem Gottes-Dienst nicht beywohnen / oder selbigem in der Nachbarschafft nachgehen können / it. die Gefangene / und zum Tode Verurtheilte zu besuchen / zu trösten / und andere actus devotionis mit ihnen zu pflegen.

Gravamen X.

Ratione matrimoniorum gibt es nicht mindere Schwürigkeiten und Seufftzer; begüterten Witwen / und auch unverheyratheten Personen / wird die Verheyrathung an ihre Religions Verwandten schwer gemacht / verweigert / und dieselben Catholische zu heyrathen durch vielerley Verzögerung und Verhinderung gezwungen.

Die Heyrathen zwischen Catholischen und Evan-

Evangelischen werden gleichfals geweigert / es sey dann daß das Evangelische Theil sich zum Catholischen Glauben bequehmen wolle.

Die bey denen Evangelischen sonst zugelaßne matrimonia, so wohl ratione Graduum Consanguinitatis, als zwischen Gevattern und Pathen / werden von der geistlichen Obrigkeit so angefochten / daß selbe entweder gäntzlich verboten / oder die bereits contracta wider dissolvirt / und pro irritis erklärt / oder doch / wen sie ja noch ohne Scheidung gelassen / hart und empfindlich gestraffet werden / oder sich zur Catholischen Religion bequähmen müssen.

Gravam. XI.

Wird endlich der usus Juris communis denen Evangelischen in odium religionis in vielen Stücken schwer gemacht / in vielen gar benommen.

Quoad Justitiam Distributivam, ohneracht der meiste Beytrag der mehresten Fürstenthümer / von denen Evangelischen geschicht / so werden dennoch von ihnen keine Subjecta ad officia publica, es sey dann / daß es in Ermangelung der Catholischen nicht zu ändern stehe / gezogen / ja wohl gar die in Chargen würcklich stehende amovirt. Wie denen Evangelischen Landes Eltisten im Fürstenthum Wohlau widerfahren / welche ao. 1676. bis 1695. bey den publicis in Breslau jährlich ambulatorie ihre Sessiones gehabt / seithero aber dazu nicht mehr admittiret / sondern vielmehr wegen Ermanglung Catholischer Subjectorum, das Fürstenthum disfals blos gelassen worden. Hinge-

gen

gen werden hin und wider / sonderlich bey den Städten / Frembde nicht possessionirte / und in Statu moderno allerdings unerfahrne Leute / in die Aembter eingesetzet / wodurch die Gemeine in Justitz, und Polizey-Sachen schlecht gubernirt / das Bonum publicum, und Interesse Cæsareum in viele Wege mercklich damnificiret wird. Quoad Justitiam commutativam, so hat leider / wann ein Evangelischer mit einem Catholischen zu thun / die wehrte Justitz keine verbundne Augen / noch vor jeder Parthey ein offenes Ohr / eben wenig hält ihre Wage eine richtige balance. Z. E.

1. Bey Verkauffung der Gründe ist verordnet / daß Catholische allzeit den Vorzug haben / wann sie es verlangen / auch wann der Kauff bereits vollenkommen geschlossen / die Evangelischen davon abzutreiben befugt sind.

2. Die von Evangelischen Fundatoribus cum expresso Consensu Regio, auff ihre Religions-Verwandte gemachte Stifftungen / müssen nicht allein contra expressam Fundatoris Dispositionem, auch auff Catholische Subjecta extendiret werden / sondern man suchet so gar sie privative auf die Catholische zu bringen. Ex. im Bergischen fidei commiss zu Herrndorff im Fürstenthumb Glogavv.

3. Die vor die Evangelische gemachte Legata, und Stipendia werden ihnen gäntzlich entzogen / und denen Catholischen hingegen eingethan.

4. Denen Evangelischen wird die Verkauffung ihrer Güter inhibiret.

5. Die

5. Die im Instrumento Pacis zugelaßene Emigration, wird an theils Orten/ und wann die Emigrantes bey mitteln/ versaget: anderwerts denenselben wider ihren Willen aufferleget.

6. Solchen Proceduren einen beßern Schein zu geben / beruffen sich bisweilen einige Aembter auff Keyserliche Verordnungen und Rescripta, welche entweder gar nicht communicirt/ oder auch zu Zeiten wohl gar in einem und anderm alterirt worden. Ex. im Haynauischen Kirchen Negotio, da Keyserl. Majestät sub. d. 15. Febr. 1701. blosser dings anbefohlen / die Stadt Hainau ad viam juris ordinariam zu verweisen. fand sich in dem Extract, welcher denen Evangelischen zu Hainau im April. 1701. zugesandt/ dieser notable Zusatz. Was nun das Jus Patronatus anbetreffe / J. K. M. dabey befunden hätten die Stadt Hainau ad viam Juris ordinariam zu verweisen. NB. NB. pro nunc aber die Hainauische Kirche ad fidem salvificam reduciren / und die Via facti nulliter eingeschobne Luther. Worts Diener removiren zu lassen.

Diese und verschiedne mehr sind nun die Beschwerden / umb deren Abhelffung sich die arme bedrängte Ober- und Nieder-Schlesier vor ihrem Allerdurchl. Ober-Regenten Keyser und König Joseph, in allertiefffster Submission fusfälligst daniederwerffen / dessen geheiligte Majestät auch umb Schutz und Rettung/ mit viel Millionen tausend blutiger Hertzens Thränen / beweglichst anruffen/ dabey seufftzend.

Pſ. XX. ext.

DOMINE ſerva: Rex exaudiet nos in die, qua invocaverimus eum. & hilff HERR: der KOENIG erhöre uns/ wann wir ihn anruffen.

§. 6. Die gantze Welt wartete nun mit Verlangen/ einmahl zu vernehmen/ was dieſe ſo vielfältig widerholte wehmüthigſte remonſtrationes der bedrängten Evangeliſchen Schleſier würcken/ und ob ſie bey ietzt regierender Keyſerlicher Majeſtät das jenige zu wege bringen würden/ was zu Zeiten Keyſers Leopoldi glorwürdigſten Andenckens wegen vieler Umbſtände zu erhalten ohnmüglich gefallen.

Der Erfolg hat Gottlob erwieſen/ daß dieſes 1707bende Jahr denen Schleſiern in pto Religionis ein überaus erfreuliches Jahr geweſen/ maſſen Ihre Königliche Majeſtät zu Schweden/ welche der Zeit weltbekandter maſſen in Sachſen/ wiewohl tanquam in pacato Solo mit dero Armee ſubſiſtirten/ die Schleſiſche Religions-Sache dermaſſen zu Hertzen genommen/ daß mit concurrentz der Engliſch- Hollandiſch/ Däniſch- Preußiſch und andrer auswärtiger Miniſtres nach gehobnen andern der Zeit zwiſchen Keyſerl. und Königl. Schwediſchen Majeſtät befindlichen Irrungen/ endlich auch wegen retablirung der Religion in Schleſien, zwiſchen J. K. M. zu Schweden/ und dem Keyſerl. Abgeſandten und Gevollmächtigten/ Geheimbden Rath/ Cämmerer und Cantzlern im Erb- Königreich Böhmen, Johan

Wen-

Wentzel Grafen Wratislau von Mitrowitz, auff Ginetz und Maleschütz sub dato alt Ranstädt im Königl. Schwedischen Haubt-Quartier den 11/22. Aug. 1707. eine Convention geschlossen/und nachmahls von Keyserl. Majestät selbst ratificiret worden.

Die vornehmsten Puncta Articuli sind folgende.

Artic. I.

Daß das freye Religions Exercitium, welches denen Schlesischen Fürsten / Grafen / Freyherren/ von Adel und ihren Unterthanen / wie auch denen der Augsburgischen Confession zugethanen/Städten/ Vorstädten und Dörffern/ in dem Osnabrückischen Frieden erlaubet worden / nicht allein ungehindert und ungekräncket verbleiben / sondern auch das jenige/ was wider den wahren Verstand des Osnabrückischen Friedens Schlusses neuerlich anzutreffen / oder eingeführet worden / auff nachgesetzte Weise corrigiret werden soll.

§. 1.

Die Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern Lignitz, Brieg, Münsterberg und Oelse, wie auch in der Stadt Breslau, und übrigen Städten/ Vorstädten / und Dörffern / welche nach dem Westphälischen Frieden weggenommen worden/ sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumet / oder nur gesperret seyn / sollen in den Stand / wie sie zur Zeit ietztgedachten Frieden-

Schlusses gewesen/ wider gesetzet/ und den Augsburgischen Confessions-Verwandten mit allen dazu gehörigen Rechten/ Freyheiten/ Einkünfften/ liegenden Gründen und andern Gütern / binnen 6. Monathen auffs längste / oder noch ehender wieder eingeräumet werden.

§. 2.

Denen Gemeinen / welche ihre Kirchen bey denen Städten / Schweidnitz , Jauer, und Glogau haben/soll nicht allein frey stehen/ so viel Geistliche anzunehmen / als sie zu Verrichtung ihres Gottes-Dienstes nöthig haben / sondern auch zu Auferziehung ihrer Kinder bey ihren Kirchen Schulen zu haben / und auffzurichten.

§. 3.

In denen Oertern aber / wo das öffentliche Religions-Exercitium der Augsburgischen Confession verbothen ist / soll niemand verwehret werden/ den Gottes-Dienst friedlich und bescheiden in seinem Hause / vor sich / seine Kinder und Hausgenossen zu verrichten / und auch die Kinder in auswärtigen Schulen seiner Religion , oder durch Præceptores zu Hauße zu unterweisen: Es soll auch kein Augsburgischer Confessions-Verwandter in Schlesien gezwungen werden / dem Catholischen Gottes-Dienst beyzuwohnen/ in ihre Schulen zu gehen / Catholisch zu werden / oder Catholische Pfarren zu ministerialischen Actibus, als Trauen/ Tauffen/ Begraben / das heilige Abendmahl halten / oder andere dergleichen zu gebrauchen: sondern es soll jederman frey stehen / zu Vollziehung

hung ietzt ernandter Actuum in die benachbarte Oerter/binnen oder auſſer Schlesien, wo das Augsburgische Confessions-Exercitium getrieben wird/ sich zu begeben/ jedoch daß dem ordentlichen Pfarrer des Orts das jenige entrichtet werde/ was ihm dessentwegen dem alten Brauche nach zu komt. Es soll auch denen Augsburgischen Confessions-Geistlichen nicht verwehret werden/ auff erfordern ihre unter Catholischer Jurisdiction wohnende Religions-Verwandten in ihrer Kranckheit zu besuchen/ wie auch denen Gefangnen/ und zum tode Verurtheilten mit Reichung des heiligen Abendmahls/ Begleitung/ und anderem Troste beyzustehen.

§. 4.

Die von Adel und andere Catholische/ welche unter Augsburgischen Confessions Kirchen/ und Pfarren wohnen/ oder ihre Güter haben/ sollen den Pfarrern der Augsburgischen Confession, die Decimas und andere Einkünffte/ so unter die Taxam Stolæ gehören/ entrichten.

§. 5.

Denen Mündlein und Wayſen/ welche von denen der Augsburgischen Confessions zugethan gewesenen Eltern gebohren sind/ sie mögen seyn/ welches Geschlechts/ oder Condition sie wollen/ sollen keine Vormünder oder Curatores von widriger Religion auffgedrungen werden/ vielweniger sollen die Catholische Macht haben/ unmündige Kinder/ in die Klöster zu stecken/ oder in ihrer Religion zu unterweisen. Und weil doch denen Müttern

aus natürlichen Rechten / die Vormundschafft/ und Erziehung ihrer Kinder zukommt / soll es frey stehen/wo keine Testamentarische/ oder in Rechten so genandte Legitimi Curatores, und Vormünder verhanden/andere der Augsburgischen Confession zugethane auszubitten/und bestättigen zu lassen.

§. 6.

Wann etwas in Religions-Sachen vorfält/sollen die Lands Hauptleute / und andere Unterrichter/ eher nichts exequiren/ bis zuvor derjenige/welcher den Streit hat / solches dem Königl. Ober-Ambt / oder Ihrer Keyserl. Majestät selbsten vorgetragen / und sich daselbst entscheiden lassen : wie dann auch denen Ständen Augsburgischer Confession frey stehen soll / dessentwegen gewisse Leute und Mandatarios, an dem Keyserl. Hoffe auff ihre Kosten zu halten/und zu unterhalten.

§. 7.

Die Ehe-Sachen / und was sonst die Religion anbetrifft / sollen entweder vor das Catholische Consistorium gar nicht gezogen/ oder doch nach denen Rechten der Augsburgischen Confession judicirt werden ; In denen Fürstenthümern aber/ wo zur Zeit des Westphälischen Friedens Consistoria der Augsburgischen Confession gewesen/ sollen sie wider auff die alte Art eingeführt / und von ihnen dergleichen Sachen untersuchet und entschieden werden / jedoch daß davon an J. Keyserl. Majestät zu appelliren frey stehe.

§. 8.

Es sollen fernerhin keine Kirchen und Schulen

in

in gantz Schlesien, in denen Städten/ Vorstadten und Dörffern / wo das Ausburgische Religions-Exercitium noch verbleibet / sie mögen entweder Ihre Keyserl. Majestät/oder einen andern Catholischen Patronum und Collatorem haben / weggenommen / sondern mit ihren Pfarren und Schulbedienten erhalten und geschützet werden. Denen Patronis der Kirchen bleibt ihr Recht ungekränckt/ Pfarren und Schulbedienten der Augsburgischen Confession zugethan zu vociren/woran sie die contradictiones der Catholischen / welche zugleich das Jus Patronatus haben / nicht verhindern sollen: vielmehr soll der andern Gemeinde frey stehen / im Fall sie Verzögerungen machen / und sich binnen der gewöhnlichen Zeit nicht erklären würden / geschickte Pfarren und Schulbediente zu vociren/ jedoch ohne Abbruch des dem Kirchen Patrono desfalls zukommenden Rechtens.

§. 9.

Die von Adel und andere Augsburgische Religions-Verwandte / sollen von denen öffentlichen Aembtern / in so weit sie dazu geschickt seyn / nicht ausgeschlossen seyn / auch ihnen nicht verwehret werden ihre Güter zu verkauffen / und aus dem Lande nach ihrem belieben zu ziehen / nach mehrem Inhalt des Westphälischen Friedens.

§. 10.

Ihro Keyserl. Majestät werden auch nicht zuwider seyn/daß J. K. M. von Schweden/oder andere der Augsburgischen Confession zugethane Fürsten und Stände umb mehre Religions-Frey-

heit vor die Schlesier / freundlich bitten / und intercediren mögen / wie solches auch in dem Westphälischen Frieden zugelassen worden.

§. 11.

Ihre Keyserliche Majestät werden gewöhnlicher maßen anbefehlen / womit nicht allein alles allhier verglichene binnen der ausgesetzten Zeit würcklich vollzogen / sondern auch alle diese hierin enthaltene Articul genau und getreulich zu allen Zeiten in Obacht genommen / und erfüllet werden sollen: Wie dann dieses alles / iezt und allezeit als ein kräfftiges Gesetze gehalten / und kein Befehl dawider etwas gelten soll. Endlich erlauben auch J. K. M. daß ein Königl. Schwedischer Minister der Execution dieser Articul beywohnen / und ihm all das jenige / was disfals verrichtet werden wird / communiciret werden möge.

Signat. $\frac{11}{22}$. Aug. 1707.

J. W. Gr. v. Wratislaw.

Ihro Königl. Majestäten von Schweden haben darauff ferner erkläret sub dato im Quartier zu Wolckowitz den $\frac{21}{1*}$ Aug. 1707. Sept.

Art. 2.

Wir versprechen auch unsre Cavallerie und Infanterie aus dem Schlesischen Erblanden J. Keyserl. Majestät ohne Vorzug hinaus zu nehmen / so bald nur die Genehmhabung dessen / was von Seiten Ihro Keyserl. Majestät in obgedachtem Instrumento

mento promittirt worden/ bey Uns eingelauffen/ und der Keyserliche Befehl/ alles darin enthaltene gebührend zu exequiren publicirt seyn wird. Dafern wir aber darauff warten/ und also mit unsrer Armeé eine Zeit in Schlesien verbleibrn müsten/ soll zwar dieselbe verproviantiret werden; Wir versichern aber scharffe Disciplin zu halten/ und niemanden einige Gewaltthat zuzufügen.

Artic. 3.

Solte aber wider alles Vermuthen/ das jenige was Ihro Keyserl. Majestät allbereits versprochen haben/ binnen der ausgesetzten Zeit/ nicht extradiret/ oder erfüllet werden/ so reserviren Wir uns die freye Macht/ Unsre Armeé in Schlesien wieder zu führen/ bis die Execution alles dessen vollenzogen seyn wird.

Welchem allen aber vorzubeugen die Römisch Keyserliche Majestät sub d. Wien, d. 6. Sept. 1707. an dero Keyserl. und Königliches Ober-Ambt ein Rescript ergehen laßen/ worinnen sie demselben die mit Schweden wegen erstattung des Religions-Exercitii in Schlesien eingegangne in 11. §. bestehende Convention notificiren/ und wie sie selbige ad Executionem zu bringen/ und darüber steiff und feste hand zu halten lassen/ allerdings gemeinet seyn. Folgen die Worte: Als thun Wir E. L. und Euch nicht allein sothane Convention zu dero Ewerer Nachricht und Wissenschafft in Copeylicher Abschrifft übersenden/ sondern auch deroselben/ und Euch allergnädigst anbefehlen/ daß Sie/ und ihr solche also gleich so wohl unsren Königlichen

Aembtern/ und Regierungen/ als auch denen andern Obrigkeiten in gemeldtem unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien, gewöhnlicher massen intimiren/ denenselben die genaue Beobachtung der darin enthaltenen das freye Religions-Exercitium concernirenden puncten gemessen mitgeben; und daß solche künfftig hin vor eine ordentliche Cynosur, und Richtschnur zu halten/ mit allem nachdrücklichen Ernste anbefehlend/ auch beynebst insonderheit.

§. 7. Nach vorgestellter Lutherschen Religion, folget nunmehro mit wenigen die Reformirte. Selbiger hat in Schlesien den Weg gebähnet Zacharias Ursinus, welcher von der Stadt Breslaw ao. 1557. mit auff das Colloquium zu VVorms geschickt/ darauff die Schvveitz durchgereiset/ selbige Theologos so wohl als Calvinum gehöret/ und nachmahls als Schul-Regent bey St. Elisabeth, dessen Erklärung docirt, darüber aber/ weil man ihn vor einen Sacramentirer ausschrie/ dimittiret worden/ und die Theologische Profession zu Heidelberg erhielte; nach seinem Abzuge satzte seine Lehre fort Maternus Eccelius, der aber auch in die Pfaltz sich begabe. Im Fürstenthumb Lignitz docirte selbige vornehmlich Krentzheim, der aber darüber cassirt wurde. Hingegen bezeugte Hertzog Joch. Friderich, der zu Brieg residirte/ eine grosse Zuneigung vor die Reformirte/ und hätte sich selbst öffentlich dazu bekandt/ wenn nicht der Todt dazwischen gekommen wäre. Dessen Sohn Hertzog Johann Christian, ward auff Verordnung der

Fr.

Fr. Mutter/ einer Anhaltischen Princessin, in reformirter Religion erzogen. Ao. 1605. kam Marck-Graff Johann Georg von Brandenburg zu Jägerndorff an/ und introducirte in selbigem Fürstenthumb die reformirte Religion, die auch im Brigischen zu blühen begunte/ nach dem Hertzog Johann Christian zu Brieg, sich mit der Brandenburgischen Chur-Princeßin vermählte/ und seinen Hoff und Regierung mit reformirten Ministris besetzte/ auch selbigen Jahres zum ersten mahl in der Schloß-Kirche die heil. Communion reichen liesse.

Als der Pfaltz-Graff Fridrich, en qualité eines Böhmischen Königs/ nach Breslavv kam/ ward der reformirte Gottesdienst auff der Königl. Burg zu Breslavv angeordnet/ auch denen Reformirten ein Majestät-Brieff/ wegen freyer Ubung ihrer Religion zu Breslavv, den 5. Mart. 1620. ertheilet. Man remarquirt als etwas ominoses, daß man bey dessen Einzug den Text aus des Ezech. c. 21. v. 26. 27. geprediget: So spricht der HErr/ HErr/ thue weg den Hut/ und heb ab die Crone/ denn es wird weder der Hut/ noch die Crone bleiben/ sondern der sich erhöhet hat/ soll erniedriget werden/ und der sich erniedriget/ soll erhöhet werden. &c. Dessen bekandte Niederlage gab der reformirten Kirchen einen harten stoß/ und die Uneinigkeit mit denen Lutheranern vermehrte ihre Drangsahl. Hertzog Georg Rudolph zu Ligniz/ trat auch von der Reformirten wieder zur Lutherschen: ao. 1623. kamen viele aus Böhmen vertriebne Reformirten nach Brieg, ao. 1654. ward auch zu Olavv, der re-

formir-

formirte Gottesdienst eingeführt. Zu Brieg lebten sonderlich die Lutheraner und Reformirten mit einander in ungemeiner guten Vertrauligkeit/ nachdem aber Hertzog Georg Wilhelm, ao. 1675. sein junges Leben gar frühzeitig beschlossen/ separirten sich die Lutherschen Prediger von den Reformirten/ und ward ao. 1677. den 25. Febr. die bisher geschlossene Kirche zu Lignitz/ denen Catholischen eingeräumt; dergleichen sperrung auch bald darauff 1678. zu Brieg erfolgte. War also nur die eintzige Kirche zu Ohlavv vor die Reformirten übrig/ wohin sich die Reformirten aus Breslavv, und Brieg verfügten/ und ihrem Gottesdienst beywohnten; welches dem Magistrat zu Breslavv nicht allerdings gefallen wolte. Als ao. 1680. den 25. April. die verwittibte Brigische Hertzogin Louise, die Zeitlichkeit gesegnete/ ergriffen die Keyserlichen Commissarii, samt dem Oblavvischen Weichbilde/ auch die Possession selbiger eintzigen/ noch übrigen reformirten Kirchen.

§. 8. Neben denen vorher beschriebnen dreyen Religionen/ haben sich/ wie das Unkraut auff den fruchtbaren Acker/ auch die *Schwenckfelder* in Schlesien so starck eingenistelt/ daß sie auch noch diese Stunde nicht gäntzlich getilget werden können. Sie haben ihren Nahmen von Caspar von Schvvenckfeld, der eines alten vornehmen/ nunmehr aber gäntzlich ausgestorbnen adelichen Geschlechts aus Schlesien war. Sein Ritter-Sitz war Ossig, im Fürstenthumb Lignitz/ 3. Meil von selbiger Stadt/ und eine halbe von Lüben. Er

corre-

correſpondirte anfänglich fleißig mit dem Bresl. Biſchoff von Saltza, und ermahnte denſelben Gottes Wort und Wahrheit treulich zu befordern/ aber der Biſchoff ſtürmte auff ihn los/ ehe er ſich noch einmahl recht zu erkennen gab/ und machte dadurch übel ärger. Seine Lehre enthielt vornehmlich folgende puncten: 1.) Die heil. Schrifft wäre nicht nöthig zur Seligkeit/ weniger Gottes Wort. 2.) Wäre nicht unſer Glaube auff die heil. Schrifft/ ſondern vielmehr die heil. Schrifft auff unſern Glauben gegründet. 3.) CHriſtus hätte ſeinen Leib vom Himmel bracht/ und wäre nicht vom Heiligen Geiſt in dem Leibe der Jungfrauen Maria empfangen worden. 4.) Nach der Himmelfahrt hätte ſich CHriſti Menſchheit in die Gottheit verwandelt. 5.) Vermengt er die Perſonen/ des Vaters/ und des Sohns/ und leugnet/ daß GOtt geſagt hätte: Das iſt mein lieber Sohn. 6.) Solte der Glaube das eigentliche Weſen/ und Natur GOttes ſeyn. 7.) Würden alle Kinder Gottes aus dem Geiſtlichen Weſen gezeuget. 8.) Verwarff er gäntzlich den Nutzen der heiligen Sacramenten. 9.) Würde der Menſch begabt mit eben denſelbigen weſentlichen Tugenden/ der Gerechtigkeit/ Weisheit/ die in GOtt ſeyn. 10.) Daß die Krafft/ und Wirckung des Göttlich gepredigten Wortes/ der Sohn GOttes ſelber ſey. Luther und Melanchthon hieſſen ihn gewöhnlich Stenckfeld, unter deſſen hatte er einen äuſſerlichen Schein ungemeiner Frömmigkeit/ ſo daß auch Buchholzer von ihm geurtheilt:

theilt: *Schwenckfeld* mangelt mehr ein gesunder Kopff als ein frommes Gemüthe. Anno 1527. gieng er nach Strasburg, streute daselbst seine Lehre aus / und widerlegte Lutheri und andrer Theologorum Schrifften. Von dannen begab er sich in Schvvaben, und brachte auch dorten nicht wenige auff seine Seite; laut einiger Bericht / soll er auch daselbst gestorben / und zu Ulm begraben worden seyn. Andere aber sagen / daß sein mit einem grossen Leichenstein / sambt der eingehawenen Uberschrifft / bedecktes Grab / nebst seinem Trinck-Geschirr / in der Kirchen zu Ossig gezeiget werde. Ob er nun zwar mit tode abgieng / so hat dennoch seine Lehre nicht gäntzlich können ausgerottet werden / weil er viele Bücher und Schüler hinterlassen / von deren Anhängern noch gantze Dörffer umb Lignitz herumb angefüllet / sonderlich umb Goldberg, bey dem so genandten Spitz-Berge / dahero man in Schlesien zu schertzen pfleget: der Teuffel wäre mit einem Sacke voll Schvvenckfelder durch die Lufft über Schlesien gefahren / habe aber an den Spitzberg gestossen / den Sack zerlöchert / und die Schwenckfelder verschüttet. Die Hertzoge zu Lignitz, sonderlich Hertzog Ludovicus, versuchte bald durch Güte / bald durch Zwang-Mittel / dieselben von ihren Irrthümern / wiewohl vergeblich / abzubringen; jedoch lies er sie durch die Geistlichen und Beambten anstrengen / zu der öffentlichen Sontäglichen beywohnung des Gottesdienstes / und daß sie ihre Kinder muſten tauffen lassen. Eußerlich leben sie stille /

und

und eingezogen / verrichten ihre Frohn-Dienste treulich / und leisten ihrer Obrigkeit schuldige parition, ausgenommen ihre heimliche Versammlungen liessen sie ihnen nicht wehren / wann sie schon darüber mit Gefängnis / oder an Gelde bestraffet wurden.

Als ao. 1660. der Polnische Friedens-Schluß die Arrianer aus Pohlen vertrieb / kamen sie mit grossen Hauffen in Schlesien, sonderlich ins Brigische / sie wahren mehrentheils Polnische Edelleute / ihr bekandter und berühmter Heerführer war Spinosky, der sich auch bisweilen in seinen gefährlichen Schrifften auch Crellium nennet / ein listiger verschmitzter Kopff. Sie fertigten alsobald zween ansehnliche und gelehrte Edelleute / den von Moskorowsky, und den von Wischowaty, an den Hertzog Georg, damahligen Ober-Hauptmann / nach Brieg ab / bittend unter seinem Schutz sichere Wohnung / und die Stadt Creutzberg seines Fürstenthumbs / zum Auffenthalt. Der Hertzog gab ihnen zwar audientz, verwilligte aber keines weges in ihr Begehren / sondern communicirte mit dem Keyserlichen Hofe / welcher dieser Leute Auffnehmung gäntzlich widerrathen wolte; weil sie nun ihr Bleiben in Schlesien nicht fanden / schlichen sie nach einander aus dem Lande hinaus / und verlohren sich allgemählig.

§. 9. Wie fast aller Orten in der Welt / so haben sich auch in Schlesien die Juden eingenistelt / massen man findet / das sie schon umbs Jahr 1328. starcke Handlung in Schlesien getrieben. Wie

König

König Casimirus in Pohlen die Jüdin Esther ihm zur Concubin beylegen liesse/ wuchs denen Jüden der Muth sehr hoch in Pohlen, und nach deren Exempel auch in Schlesien ao. 1369. wodurch sie aber der Christen Haß ihnen auff den Hals luden/ der immer grösser und grösser wurde/ so daß man ihnen/ sonderlich im Gros-Glogawischen/ gar hart mitfuhre/ ao. 1401. einige verbrandte/ ao. 1442. ihre Häuser stürmte/ und ihre Synagoge umbkehrte/ ao. 1451. alle ohne unterscheid auffinge/ und theils verbrandte; dergleichen auch nicht wenigen zu Lignitz, bey damahliger Feuers-Brunst im Gefängnis verschloßnen/ wiederfuhr/ so wurden sie auch des Lands auff ewig verwiesen. Doch schlichen sie sich wieder ein/ bis Hertzog Hans sie ao. 1480. aus Sagan verjagte/ desgleichen thaten zwar auch ao. 1505. Hertzog Albrecht, und Hertzog Carl II. zu Oels, und Münsterberg, doch kamen sie auch wieder dahin/ massen sie zu Onls ao. 1535. eine Hebräische Bibel druckten/ welche aber das Ungewitter/ samt ihren Häusern zerschmetterte. Heutiges Tages wohnen die meisten im Oppelschen; es wohnen zwar auch einige in Breslavv, doch werden selbige in ziemlich engen Schrancken gehalten/ daher auch die jenigen/ welche in Jahrmarckts-Zeiten öffentlich handeln wollen/ ein gelbes Zeichen auff der Brust tragen/ und solches mit einem Reichsthaler lösen/ übrigens sie ferner von allem Frevel abzuschrecken/ legt ihnen die Obrigkeit bey eräugender Gelegenheit/ eine unerhörte das Gewissen rührende Eides-Formul für/ und läst sie unter

ter dem schweren auff eine Schwein-Haut mit Füssen treten / und den rechten Arm auff die heil. Zehen Gebote legen. Aus Lignitz sind sie gäntzlich verbannt / in Brieg aber haben sie sich unter dem Vorwand des Müntzwesens / wieder eingeschlichen / weil sie selbiges gepachtet / dahero sie viele nach sich zogen / sonderlich weil sie zu Ohlavv vor dem Breslavvischen Thor / eben dergleichen Freyheit hatten.

§. 10. Endlich und zum Beschluß / wollen wir noch dieses hinbey fügen / daß / gleich wie alle Catholische Länder / ihre eigne Patronen und Schutzheiligen haben / also das Land Schlesien insgemein / da es durchgehends Catholisch gewesen / St. Johannem zum Patronen erwehlt / massen man findet / daß auch dessen Hertzoge / sich von GOttes und St. Johannes Gnaden geschrieben / als wie Hertzog Heinricus Barbatus: schrieb Heinricus, Dei & St. Johannis Gratia, Dux Silesiæ.

§. 11. Zu der Religion rechnet man billich auch die Studien / als welche jener gleichsam den Weg bahnen / und von ihr fast unzertrennlich sind / ao. 933. brachte Urbanus I. der Bischoff / nicht nur gelehrte Bücher / sondern auch Leute mit von Rom / bestelte die Schul-Aemter / und begnadigte so wohl Lernende / als Lehrende mit einem freyen Tisch. Als nach der Zeit die vermehrte Intraden der Geistlichkeit Fleis minderten / waren allein die Cistercienser übrig / die noch den Studien die Hand boten. Die nachmahls in Teutschland florirende hohe Schulen munterten auch die zu Breslau dermassen

auff / daß sie auff Einrathen ihres vornehmsten Herren des Rats Johan Haunolds, von einer Universität deliberirten / und auch deswegen ao. 1505. von König Uladislao, mit schweren Unkosten / Consens und Freyheit erkaufften. Weil auch König Uladislaus assignationes auff die Stiffts-Güter zum heiligen Creutz ertheilte / von deren Intraden die Professores könten besoldet werden / hielten es die meisten schon vor eine ausgemachte Sache / doch brachte es die Cracauische Universität / und die Geistlichkeit bey dem Pabst Julio II. so weit / daß selbiger denen Breslauern, ohnerachtet sie ihm 3000. Ducaten boten / die benöthigte Privilegia zu ertheilen verwegerte. Als also dieses Dessein, welches bis auff unsre Zeiten verspahret worden / rückstellig gemacht / stiffteten dennoch verschiedne Liebhaber der Gelehrtheit / der studirenden Jugend zum besten / ansehnliche Stipendia, wie dann unter andern ein Breslauischer Thumherr / zu Wien bey der Universität ein grosses Haus / das Schlesische Hauß genandt / erkauffte / und dabey stattliche jährlich fallende Geld-summen stifftete / zum Unterhalt vor eine gewisse Anzahl studirender armer Schlesier, wiewohl nach dessen Tode / die Wienerische Universität / der Fundation, und der zu folge von den Schlesischen Fürsten und Ständen ao. 1558. und 1561. interponirten Protestation, ohnerachtet / davon eigenes gefallens disponirt.

Indessen richtete man in Ermanglung der Universitäten / vortrefliche Gymnasia und Schulen auff / als 1. das zu Goldberg ao. 1523. welches Her-

zog

zog Fridericus, der erste Lutherische Hertzog zu Lignitz und Brieg fundirte / und ao. 1528. folgends zu einem Gymnasio Academico erigirte / ao. 1554. ward selbiges Gymnasium gen Lignitz verleget. Es kam zwar wider nach Goldberg, ist aber nunmehro gantz eingangen.

2. Das Gymnasium zu Brieg ward von Hertzog Georg 1564. den 21. Mart. gestifftet.

3. Das Gymnasium zu Beuthen an der Oder gestifftet ao. 1616. von Georg Freyherrn von Schoneich, hatte eine freye Communität von 70. Alumnis bey 10. Tischen / und neun Professores, als 1. Professorem Pietatis, 2. Theologiæ, 3. Morum, 4. Juris, 5. Medicinæ, & Physices, 6. Historiarum, 7. Ethices & Politices, 8. Oratoriæ, & Poeseos, 9. Matheseos. Anno 1629. bekam dieses Gymnasium seinen völligen Untergang/dann die Freyherren von Schoneich, fielen als favoriten des Pfaltzgrafen Friderichs, in höchste Keyserl. Ungnade/indem dieselben diesen Herren nach der unglücklichen Schlacht auff dem weissen Berge / mit der letzten Herberge in Schlesien accommodirten/ und sich mit demselben gar zu genau verbunden. Die Reformirte Kirche auff dem Freyherrlichen Hause Carlath, ward versiegelt/ das Gymnasium zerstreuet/das Hauß Milckau denen Jesuiten eingeräumet/ und ob zwar durch den Westphälischen Friedens-Schluß die Freyherren einige Güter wider bekamen/ bleibt doch das Gymnasium wüste.

4. Das Gymnasium bey St. Elisabeth zu Breslau, erhält in selbiger Stadt den Vorzug.

5. Das Gymnasium zu St. Mariæ Magdalenæ in Breslau, ist zwar von Gebäude schlechter/aber an der Frequentz öffters nicht geringer.

Die Bahn zu beeden Haupt-Schulen hat Johannes Mohrenberger, des Raths/ ein gelehrter Mann gebrochen ums Jahr 1563. welcher nebst Bonaventura Röslero, des Raths-Secretario, die in 12. Haupt Articuln bestehende Schul-Leges, so wohl vor Lehrende als Lernende/ folgenden Inhalts verfassete. Ora, obtempera. Tace. Audi. Disce. Repete. Exerce, Patere.

6. Schlesiens Schulen insgemein/ ehe sich die Catholischen derselbigen bemächtigten/ waren berühmt a. Die Grünbergische. b. Die Freystädtsche. c. Die Franckensteinische. d. Die Hirschbergische. e. Münsterbergische. f. Jaurische. g. Schweidnitzische. h. Strigauische. i. Lembergische. k. Gurauische/ die sind alle eingangen/ und entweder wüste/ oder mit Jesuiten besetzt ꝛc.

7. Catholische Schulen waren im Anfang des vorigen Seculi fast gar keine in Schlesien, ao. 1628. legten die Jesuiter hin und wider den Grund ihrer Schulen/ Keyser Ferdin. II. baute ihnen zu Neisse und Grosglogau weitläufftige Seminaria, und legirte dazu herrliche Intraden und confiscirte Güter/ als unter andern die Herrschafft Wartenberg, imgleichen Milckau, hierauff breiteten sie sich immer weiter aus/ und wo sie gleich keine öffentliche Schule haben/ halten sie dennoch in denen Königl. Erb-Fürstenthümern ihre Missionarios.

§. 12.

§. 12. Zu denen Studien rechnet man billich auch die Bibliothecquen, deren erste von Bischoff Urbano in Schlesien bey St. Johannes zu Breslau, auffgerichtet / von dessen Nachfolgern aber mit ungemeinen Fleiß continuiret worden. Die berühmtesten Bibliothecquen sind noch/oder gewesen.

1. Bey St. Salvatoris in Breslau, vormahls denen Malthesern zuständig / zeigt ietzunder blos die leeren Stellen.

2. Bey St. Alberti im Dominicaner Kloster / hat einen ziemlichen Vorrath / an Patribus, Scholasticis, und Catholischen Scribenten.

3. Bey St. Johannis ward ao. 1632. durch die Sachsen und Schweden ruinirt und zerstreut.

5. Die Bibliothec bey St. Mariæ auff der Sand-Insul / hatte 1632. mit voriger gleiches Verhängnis.

5. Die Bibliothecque bey St. Elisabeth, hat zu ihrem Stiffter Thomas Rediger, einen vornehmen/ gelehrten/ wohlgereisten Breslauischen Patritium, der selbige dieser Kirchen bey seinem Absterben zu Cöln am Rhein vermacht. Sie hat sehr schöne Medaillen und MSt. und ist durch die darzu gekommene kostbahre neue Bücher des Breslauischen Hauptmanns von Sebisch mercklich vermehret worden.

6. Die bey St. Maria Magdalena, ist der Stadt besondere / und mit desto mehren Büchern angefüllt.

7. Die bey St. Bernhardi Kirche in der Neustadt zu Breslau, ist durch des Breslauischen Raths-

Herren von Rampusch Bücher-Vorrath in ziemliche Consideration gekommen.

8. Die Bibliotheque bey dem Fürstl. Gymnasio zu Brieg.

9. Die Bibliothecque bey St. Johannis zu Lignitz, hat den Ruhm / daß sie an Juristischen Büchern es allen andern in Schlesien zuvor thut / ihr Stiffter ist Hertzog Georg Rudolph gewesen / und soll sie über die 5000. Volumina begreiffen. Stehet itzo unter Keyserl. Gewalt.

Es haben auch in Schlesien nicht wenige Herren Stands-Personen berühmte vortreffliche Bibliothecquen angeschaffet / als da waren ao. 1613. die zu Lublienitz des Frey-Herren von Kochtitzky, die Senitzische / Canitzische / Nostitzische / welche mit vielen raren Bildnissen / Müntzen / Geometrischen Instrumenten, uhralten Schrifften / und andern Antiquen, auch ausländischen Raritäten / versehen.

Die Feld-Klöster haben auch ihre Bibliothecquen annoch / oder wenigstens gehabt. Als zu Grissaw, worüber man in die 300. Jahr gesamlet / so aber ao. 1633. gantz und gar im Rauch auffgangen.

Zu Leubus hat der Abt Arnoldus, ein Spandauer aus der Marck / ao. 1656. eine newe angefangen / und darinnen die Stadt und Vestung Spandau zum Andencken zierlich abmahlen lassen.

Einige Städte und Kirchen in Schlesien haben auch vortreffliche Bibliothecquen gehabt / dergleichen gewesen zu Reichenbach, so bereits ao. 1272. fundirt / und ao. 1537. allen Schlesischen den Vorzug

zug disputirt / ao. 1633. aber im Rauch auffgangen.

Sagan, verlohr die ihrige ao. 1426. durch die Hussiten.

Lemberg die seinige 1629.

Buntzlau, hatte kaum den Grund geleget / als sie ao. 1629. selbige wieder verlohre.

In Brieg, und Lignitz sind auch bey den Kirchen ziemliche Bibliothequen verhanden / so aber nicht sonderlich vermehret werden. So haben auch Privat-Personen keine Unkosten geschonet ihnen stattliche Bibliothecquen anzuschaffen / als da sind berühmt gewesen zu Breslau des Dudithii, Cratonis, und die Schillingische. Sonsten fällt es durchgehends kostbahr / die Bücher in Schlesien anzuschaffen / weil in dem Lande wenig Hauptwercke gedrucket / und meist mit schweren Kosten aus der Frembde angeschaffet werden müssen. Die Catholischen haben ihre Druckereyen zu Neisse, die Lutherschen zu Breslau, Lignitz, Brieg, Oels, Steinau, unter der Inspection des ersten Predigers jeden Ortes / welche gar behutsahm verfahren / und genaue Aufsicht halten. Wie denn auch die Buch-Läden von den Ordens-Brüdern gar offte durchsuchet / und fals von ihnen etwas wider ihre Religion lauffendes angetroffen wird / die Buchhändler ziemlich scharff gestraffet werden.

Sonsten haben die vielfältige Reformationes manches stattliches Buch wohlfeil zum Kauff gebracht / und kommen auch öfters gantze Bibliothequen zu verhandeln / als ao. 1667. des Chur-

Sächs.

Sächsischen Geheimbden Raths von Sebotendorff, und 1684. des weltberühmten Breslawischen Syndici Daniel Caspars von Lohenstein seinige. Daß schließlich die Schlesier so wohl hohen als mittelmäßigen Standes/ durchgehends/ nicht weniger Fähigkeit als Lust/ zu denen freyen Künsten und Wissenschafften/ insonderheit der Red-Kunst und Poesie haben/ kan selbsten der Neid nicht in Abrede seyn/ und legen dessen ihre unvergängliche monumenta ingenii vor aller Welt ein so wenig verwerfliches als vergesliches Zeugniß ab: Kurtz zu sagen/ Schlesien hat so viel gelehrte Männer hervorgebracht/ als keine eintzige andere Provintz in gantz Teutschland/ zweifflet jemand hieran/ der kan durch des gelehrten Henelii Silesiam togatam auch des Herrn Hankii gelehrte Disertation de Silesiis eruditis. 4to. überzeuget werden.

Drits

Schlesischen Staats
Dritter Theil.

Cap. 10.
Geographische Beschreibung von Schlesien.

§.

Es gräntzet Schlesien gegen Morgen an klein Pohlen / dessen Hauptstadt Cracow ist. Gegen Mitternacht an groß Pohlen / worin Posen die Hauptstadt / und die Marck Brandenburg; gegen Abend an Lausnitz und Böhmen / gegen Mittag an Böhmen, Mähren und Ungarn. Nach Astronomischer Rechnung lieget Schlesien zwischen den 50. und 52sten Grad nordlicher Breite / und stellet der Gestalt nach / ein Viereck vor / doch ein schrägwinckelichtes / und von ungleichen Seiten / welches länger als breiter.

§. 2. Die gröste Länge von Schlesien, wann man nehmlich von den Ungarischen / bis an die Brandenburgischen Gräntzen / mitten durch Schlesien, woselbst ungefehr Breslau lieget / gehet / wird auff 40. starcke Böhmische Meilen / (die leichtlich

55. bis 60. Teutsche ausmachen) gerechnet. Der Begriff und Umbkreiß wird geschätzet auff 120. Meilen/ doch kan man daraus von der Grösse nicht urtheilen / weil er nicht Circul rund / sondern die Seiten sich offt krümmen / und die Breite bald gösser bald kleiner machen.

§. 3. Schlesien wird verschiedentlich eingetheilet; die gemeinste Eintheilung ist in Ober- und Nieder-Schlesien.

Ober-Schlesien.

Stößt an klein Pohlen / die Hungarische Gräntzen/und ein Theil von Mähren, es enthält die Fürstenthümer/ Oppeln, Troppau, Teschen, Jägerndorff, und Ratibor, nebst den Freyen Standes Herrschafften Plefs und Ober-Beuthen.

Nieder-Schlesien

bestehet aus den übrigen Fürstenthümern und Herrschafften.

§. 4. Vor alters / da Schlesien von Pohlen getrennet ward / war es in drey Theile abgesondert; dann des vertriebenen Uladislai 3. Söhne / denen es auff Keysers Friderici Barbarossæ Verordnung/ ihres Vatern Bruder Boleslaus, Hertzog in Pohlen, ao. 1164. abtreten müssen / theilten es also unter sich: daß Mieslaus Ober-Schlesien, Conradus Nieder-Schlesien, und Boleslaus den mittelsten Theil von Schlesien bekamen. Als aber Conradus unbeerbt mit tode abgangen / zog Boleslaus, dessen ältester Bruder/dessen Antheil allein an sich/ und hieraus kömmt / daß Nieder-Schlesien doppelt so gros ist/ als Ober-Schlesien.

§. 5.

§. 5. Ferner wird Schlesien von der Oder auff eine andere Art in 2. Theil getheilet; den gegen Morgen heist man die Pohlnische Seite / und den gegen Abend die Teutsche. Es folget aber hieraus gar nicht / daß man auf jener lauter Pohlnisch / auff dieser aber lauter Teutsch rede; denn gleichwie auff jener in den meisten Städten / pur Teutsch geredet wird / also findet man auff dieser lange Striche von Dörffern / in denen die Teutsche Sprache ja so unbekant ist / als mitten in Pohlen selber. Doch redet man in Ober-Schlesien auff dem Lande noch durchgehends Pohlnisch / es sey diß oder jenseit der Oder / und in den Fürstenthümern Crossen / Großglogau und Wohlau / überall Teutsch / auch jenseit der Oder.

§. 6. Heutiges Tages wird Schlesien in 17. Fürstenthümer eingetheilet / nehml.

1. TESCHEN davon §. 7.
2. RATIBOR §. 8.
3. OPPELN. §. 9.
4. TROPPAU §. 10.
5. JAGERNDORFF §. 11.
6. NEISSE §. 12.
7. MUNSTERBERG §. 13.
8. BRIEG §. 14.
9. OELS §. 15.
10. BRESLAW §. 16.
11. SCHWEIDNITZ §. 17.
12. JAWER §. 18.
13. LIGNITZ §. 19.
14. WOLAV §. 20.

15. GLOGAV §. 21.
16. SAGAN §. 22
17. CROSSEN §. 23.

Anno 1682. als Keyser Leopoldus glorwürdigsten Andenckens den damahligen Teutschmeister Johann Caspar von Ampringen zum Ober-Amt in Schlesien ernandte / und aber solche hohe Charge von keinem andern / als einem Schlesischen Fürsten bekleidet werden kan / so erhöhete er die Herrschafft Freudenthal zu solcher Würde / damit er vorgedachten Teutschmeister zum Schlesischen Fürsten machen mögte / doch mit dessen Tode ist selbiges Fürstenthum wieder eingegangen.

Ausser diesen zählt man noch in Schlesien gegen Pohlen zu

Sechs freye Standes-Herrschafften

1. PLESSE.
2. WARTENBERG.
3. MILITSCH.
4. TRACHENBERG.
5. Ober-BEUTHEN im Fürstenthumb Oppeln.
6. Nieder-BEUTHEN im Fürstenthumb Glogaw.

§. 7. I. Fürstenthumb TESCHEN.

Gräntzet gegen Norden an das Fürstenthumb Ratibor, und die Herrschafft Plesse, gegen Abend/ an das Fürstenthumb Troppaw und Mähren. Gegen Mittag an Ungarn. Gegen Morgen an klein Pohlen.

a. Die vornehmsten Städte und Oerter darinnen sind:

Teschen die haupt und vormahlige Fürstliche Residentz-Stadt an der Elsa 26. Meilen von Breslaw, 13. von Cracau, in einer gar fruchtbahren und gesunden Gegend / ist fast rings umb mit Morast umbgeben; die Fürstliche Residentz liegt ausserhalb der Stadt auff einem Hügel / hatte vor diesem eine treffliche Rüstkammer / weil die Hertzoge meistentheils im Kriege begriffen waren. Die Stadt handelt starck mit den benachbahrten Pohlen und Ungarn / in Ledern / Tüchern und Weinen. Man brauet darinnen ein sehr berühmtes Bier / von Weitzen und Gersten / Maznoz genandt / woran sich die benachbarte Wallachen sehr belustigen. Dieser Ort ist nicht weniger berühmt wegen der schönen Röhre Teschincken genandt / so daselbst verfertiget / und weit und breit verhandelt werden.

Brelitz, 5. Meilen von Teschen an den Pohlnischen Gräntzen / 8. Meilen von Cracau an der Bila, so nachmahls in die Weichsel fält / hat ein festes Berg-Schloß / ward umb Hertzog Friderich Casimirs Schulden zu bezahlen veräussert / und auff eine zeitlang Carl Freyherrn von Promnitz, von diesem aber an Adam Schaffgotsch überlassen / nachgehends erhielten es die damahlige Freyherren nunmehro aber Graffen von Sonneck, welche auch Budetin in Ober-Ungarn besitzen.

Freystadt / sonst Freystädtle genandt an der Elsa, ist meistentheils mit höltzern Häusern und

Leinwebern besetzt. Auff dem Schlosse haben vor diesem die Hertzoge von Teschen residirt / nachgehends ist es an die Herrn Czignan, Freyherrn von Slupska gekommen / stehet itziger Zeit unter den Graffen von Gaschin.

Skozow nahe an der Herrschafft Plesse ohnfern der Weichsel / hat weder Mauren noch Wälle / doch gute Nahrung.

Frideck ein Städtgen und Herrschafft an den Mährischen Gräntzen an der Ostra, ward umbs Jahr 1571. veräussert / stehet ietzo unter der Fr. Louisa von Praschma, gebohrner Gräfin von Oppersdorff. Ostra, ein altes Schloß / ausser welchem es noch in diesem Fürstenthumb giebet / die vornehmen Adelichen Häuser / Ray, Kuncziz, Schonaw.

Jablunka an der Elsa an den Ober-Ungarischen Gräntzen / ist der Paß / wodurch alles aus Schlesien nach Ober-Hungarn passiren muß / und die Vormaur von gantz Schlesien. Dahero ao. 1578. die Stände auff dem Hügel / so vor dem engen Thal lieget / eine Vestung anlegen liessen / welche schon mehr als einem Feinde / einen blutigen kehrab gegeben hat.

Die Landes Beschaffenheit des Fürstenthumbs anlangend / so ist die Lufft durchgehends gesund / der Erdboden fruchtbahr. Der Weichselstrom entspringet auch in diesem Fürstenthumb / eilet nachmahls durch Pohlen und Preußen bey Weichselmünde in die Ost-See.

Die Einwohner mit wenigen zu berühren / so

kan

kan man wohl sagen/ daß dieses Fürstenthumb das rechte Vaterland der Heyducken sey/ welche nunmehro bey allen Höffen/ und durchgehends in der Welt so bekandt geworden/ daß es ein lautrer Uberfluß seyn würde/ ihrer Sitten/ Kleidung u. d. g. zu gedencken.

§. 8. II. Das FURSTENTHUMB RATIBOR.

Gräntzet gegen Morgen an die Herrschafft Plesse, gegen Abend an das Fürstenthumb Troppaw, gegen Mittag an Teschen, gegen Mitternacht an das Fürst. Oppeln. Ist zwar eines von den kleinesten/ hat aber dennoch verschiedne feine Oerter/ als da sind

Ratibor an dem lincken Ufer der Oder/ 20. M. von Breslavv mit einem uhralten Schlosse/ hat starcke Mauren und Thor-Thürne/ schöne Gärten und fruchtbahre Felder. Handelte vor Zeiten starck mit Saltze.

Rubnick ist zwar eine offne Stadt mitten im Fürstenthumb/ 22 M. von Br. hat aber doch ein Schloß/ und gehöret dem Herren von Lobkovitz.

Soraw ist an sich zwar schlecht/ hat dennoch Mauren und Graben/ handelt starck mit Saltz und getruckneten Obst aus Pohlen nach Breslavv.

Oderberg zwischen der Oder, und Elsa, hat zwar keine Mauren/ aber doch ein feines Fürstl. Schloß/ dieser Ort gehörte/ nach dem er von dem Ratiborischen

schen eximirt / noch ao. 1617. Marckgraff Johan Georg zu Brandenburg Jägerndorff / als aber selbiger in der Böhmischen Unruhe sich vor dem Pfaltzgrafen Friedrich erklärte / gieng er der Stadt verlustig und haben selbige seit der Zeit die Grafen von Henckel.

Weiters liegen in diesem Fürstenthumb Lossa, ein Städtgen berühmt wegen des Pferde-Marckts.

Rauden ein berümtes Feld-Kloster.

Miestovvitz, ein Städtgen auff der äuserstem Gräntze gegen Pohlen.

Mieslovvitz, auch ein Städtgen.

§. 9. III. Das FURSTENTHUMB OPPELN.

Gräntzet gegen **Morgen** und **Mitternacht** an Pohlen, gegen **Abend** an das Briegische / und Neissische / gegen **Mittag** an Jägerndorff, Troppau und Ratibor.

Es ist unter allen das gröste / so daß es fast den 5ten Theil von gantz Schlesien ausmachet / massen dan von einigen über 500. Adeliche Riter-Sitze darin wollen gezehlet werden.

Es wird gemeiniglich in sieben gewisse *Weichbilde*, oder Kreyse abgetheilet / als da sind 1. das Oppelsche / darin

1. *Oppeln* die Haupt-Stadt an der rechten Seiten der Oder, 12. M. v. Br. Die Stadt hat im dreyssigjährigen teutschen Kriege sehr viel erlitten / auff dem Schloß wohnt der Königl. Regent / so die

Cam-

Cammer-Intraden beobachtet/ die Stadt hat ihre Nahmen von den Land-Tägen/so von der Ritterschafft hieselbst gehalten werden/ imgleichen starcken Holtz-Handel.

In dieses Weichbild gehört auch das Jungfrau-Closter Czarnovvans.

2. *Weichbild* Klein *Glogavv*, also genandt zum Unterscheid des in Nieder-Schlesien belegenen Groß-Glogavv, auff Slavonisch maly. Glogaw ist zwar nicht sonderlich groß/ dennoch angenehm/ in einer fruchtbahren Gegend/ und umbmaurt. Das Schloß welches an Zierde und Kostbarkeit vielen Italiänischen Pallästen den Preiß streitig machet/ ist die Residentz der Grafen von Oppersdorff. In diesem Weichbild liegen viele vortreffliche Adeliche Häuser/ als Schvvestervvitz, der Herren von *W*arkotsch, Rostamachan der Herren von Stoltz.

3. *Weichbild Gros-Strelitz*, hat den Nahmen von der Stadt/ welche 16. M. v. Br. zwischen Tarnovvitz und Oppeln liegt/ war vormahls eine Residentz der appanagirten Fürsten von Oppeln, gehörte nachgehends den Frey-Herren von Rhedern nunmehro den Grafen Colonna Frey-Herren von Fels.

4. Weichbild das Koselische/ hat vormahls gar einen Hertzogl. Titul gehabt/nachgehends denen Grafen von Oppersdorff zugehöret/ von denen es aber wieder veräusert worden. Die Stadt ist noch von ziemlicher Grösse/ liegt auff fruchtbahren Boden/ kaum eine halbe Meile von der Oder.

5. *VVeichbild*, das *Tostai*sche/ gehörte vor diesem unter Castel, ist aber nunmehr selbsteine *W*eichbilds-Stadt worden. Das Schloß gehöret ietziger Zeit mit der dazu gehörigen Herrschafft denen Graffen Colonna, Frey-Herren von Fels.

6. VVeichbild, das Rosenbergische liegt an den Gräntzen von Pohlen, dessen Einwohner fleissig dahin kommen. Die Stadt war vor diesem in grösserer Consideration weder ietzo/ hatte auch der Zeit ein ziemliches Schloß/ das Weichbild ist voller Wäldungen/und zählet viele schöne Adeliche Schlösser/ unter andern Schokayy, der Herren von Raschenbaser Stamm-Hauß.

7. *VVeichbild* ist das *Falckenbergi*sche: Die Stadt ist unter allen die schlechteste/ und liegt an dem Wasser Steina; auff dem Schlosse/ so vormahls eine Residentz der appanagirten Fürsten von Oppeln gewesen/ wohnet anietzo ein Graff von Czerotin, nachdem es vorhero öffters die Herren abgewechselt/ die Herrschafft hat einträgliche Fischereyen/ und Förste.

Ausser vor specificirten Weichbild Städten/ sind dem Fürstenthumb Oppeln einverleibet nachfolgende Land-Städte.

Gleibitz vormahls eine Fürstliche Residentz.

Neustadt Polnisch Prudnica von den Bach/daran es liget also genandt/ treibet starcken Garn-Handel/ ist wenigstens deßwegen denckwürdig/

weil

weil sie des berühmten Schlesischen Juristen und Historiographi Nic. Henelii Vaterland gewesen.

Lublinitz an den Polnischen Gräntzen/ hat keine Mauren/ und wenig sehens-würdiges ausser dem Schloß worauff die Hrn. von Rochtizki, als Herrn dieses Orts/ lange Zeit residiret haben.

Krappitz ist eine der beste Oppelschen Städte; alhier fält die Peustnitz, in die Oder, hat ein schönes Schloß/ worauff die Graffen von Rhedern residiren.

Tarnovvitz ist zwar ohne Manren/ doch sehr nahrhafft wegen des grossen Handels/ so hieselbst sonderlich von den Juden getrieben wird/ mit Saltz/ Zinn/ Bley-Glätte/ wozu das nah-angelegne Bergwerck Anlaß giebet/ gehörte vor diesem unter Beuthen, nunmehro dem Graffen Henckel.

Peiskretschen, zwischen Tarnovvitz und Beuthen, vormahls unter Kosel/ nachgehends denen Frey-Herren von Rhedern, itzo denen Graffen von Fels gehörig/ hat keine Mauren.

Klein Strelitz ist gering/ gehöret dem Graffen von Proskovvsky.

Proskovv ist gering/ das Schloß aber betrachtens-würdig/ weil es das Stamm-Hauß der Graffen von Proskovvsky.

Leschnitz, an der rechten Seiten der Oder/ nahe bey dem St. Annaberg, wohin viele wallfahrten gehen/ stehet unter dem Graffen von Colonna Frey-Herren von Fels.

Gutentag ein Städtlein.

Nackel dergleichen / hat ein feines Schloß.
Schurgast am Neiss war der Frey-Herrn von Bees.
Pinckenovv Städtlein gehört der Graffen von Proskousky.
Viast Städtlein / stehet unter dem Bischoffe von Breslavv.
Zulch ein Städtlein mit einem Schloß.
Friedland ein Städtlein an der Steina, offen und ohne Mauren / und von König Ferdinand. I. dem Frey-Herren von Rhedern verkaufft / soll iezo der Frey-Herren von Novack Residentz seyn.
Steina, an der Steina, ein Flecken / war vormahls der Herren von Radschin.

§. 10. IV. Das FURSTENTHUM TROPPAU.

Gräntzet gegen Mittag und Abend an Mähren.
Gegen Morgen an Ratibor, und Teschen.
Gegen Mitternacht an Oppeln und Jägerndorff / welches letztere gantz von dem Tropauischen umgeben wird.
Man hält davor / daß es vor diesem zu Mähren gehöret / wie dan auch die vornehmbsten Familien mit denen Mährischen gar nahe verwandt / auch fast einerley Gesetze / und Rechte haben; dahero auch / nachdem die Tropauische Fürsten ausgestorben / dieses Landes Stände sich von den Schlesiern trennen / und zu den Mährern treten wollen; welchem Beginnen aber die Schlesier sich hefftig wider-

widersetzet / auch von Keyser Maximil. II. diesen favorablen Abschied erhalten / daß weil die Troppauer in die dreyhundert Jahre mit denen Schlesiern vereinigt gewesen / auch ihren Land-Tägen beygewohnt / sie nunmehro sich von denenselben nicht absondern konten. Dessen ungeachtet blieben die Troppawer bey ihrer einmahl festgesetzten Entschuldigung / und setzten den Streit immerfort; diesen zu endigen / conferirte Keyser Matthias das Troppawische / mit Einwilligung der Schlesischen Land-Ständen / als ein Schlesisches Fürstenthumb / an Fürst Carl von Lichtenstein, der zwar von den andern Ständen willig angenommen ward / von dem Adel aber grosse Widerspenstigkeit empfand / sie auch nicht zum Gehorsahm bringen konte / bis nach Mattiae Tode sich auch die Troppavver in die Böhmische Unruhe mischten / und darauff durch die fatale Reuolution genöthiget wurden / sich gleich denen andern Ständen ihres Königes Willen in allem zu unterwerfen.

Die vornehmsten Oerter dieses Fürstenthumbs sind:

Troppavv die Haupt-Stadt von gantz Ober-Schlesien, auff einem fruchtbahren Boden an der Oppa, in welche unweit davon die Mura fällt 11. M. von Br. 6. M. v. Olmutz, ist eine uhralte Stadt / massen ihrer schon ao. 1163. gedacht wird / ist wohl bekandt / und hat grosse Privilegia, gebrauchet das Brandenburgische Recht / nehret sich grossentheils vom Bier-Brau.

Beni-

Benischavv am Oppa-Strom/ist mehrentheils höltzern/ ausser der Kirchen/ hat weder Wälle/ noch Mauren/dennoch ein ansehnliches Schloß.

VVagstädt ist eine von den besten Städten dieses Fürstenthumbs/ hat eine schöne Kirche und Rahthauß/ auch ein recht Fürstl. Schloß/ vormahlige Residentz der Graffen von Pratschman.

Kranovitz liegt in der Mitten zwischen Ratibor und Troppavv, auff einen fruchtbahren Korn-Boden und Weitzen-Lande/ hat keine Mauren/ gehöret dem Frey-Herrn von Reischvvitz.

Hildschin, eine bemaurte Stadt/ an dem Ort wo die Oder sich mit der Troppa vereiniget/ 22. M. v. Br. sammt einen schönen Schloße.

Katschor, auff Böhmisch Ketrè, hat keine Mauren/ machte den Ständen viel Ungelegenheit/ weil es unter des Bischoffen von Olmutz Jurisdiction stand/ dahero sich zu keinen Fürsten-Tagen/ Ober-Recht/ weniger den Steur-Indictionen, und Anlagen verstehen wolte.

In diesem Fürstenthum ligt die Herrschafft Freudenthal, von welcher bereits oben gedacht worden.

Eilenberg, ein Städtlein samt dem Schloß/ will zwar von einigen zu Mähren mit gerechnet/ weil es aber eine Dependance von Freudenthal ist/ läst es sich von Schlesien nicht wohl absondern. Die Stadt an sich selbst ist zwar von geringer Wichtigkeit/ hingegen das Bergschloß desto consi-de-

siderabler, weil es auff einem Felsen gebauet/ durch Kunst und Natur befestiget ist.

Engelsberg, eine ohnbemaurte Stadt/ an dem Gebirge so Mähren von Schlesien scheidet/ das Gesencke genandt/ mit einem schönen Schloß/ soll vormahls eine berühmte Bergstadt gewesen seyn/ und grossen Nutzen mit seinem Bergwercke geschaffet haben/ hat keine Mauren/ und blos höltzerne Häuser. Lieget 18. Meilen von Breslaw, 2. von Troppaw, 1. Meile von Freudenthal, wohin es auch eigentlich gehöret / massen es dann auch vormahls die Freyherren von Wirben, als Herren von Freudenthal beherrschet / von denen es an den Teutschen Orden gekommen.

Wirbenthal ein Flecken/ liegt recht im Gesencke/ gehöret auch nach Freudenthal, und soll vor diesem auch Metall-Gruben gehabt haben.

Oftra gehöret dem Bischoff von Breslaw.

Lublitz samt dem Schloß dem Grafen von Oppersdorff.

Neukirchen samt dem Schloß.

Königsberg samt dem Schloß.

Wigstädtel saint dem alten Berg-Schloß Wigstein.

Berg und Feld-Schlösser im Troppauischen sind:

Fulstein das Stamm-Hauß der Herren von Fulstein.

Heraltitz eine Meile von Troppaw der Grafen von Oppersdotff.

Gib-

Gibbersdorff ein ansehnliches und wohlverwahrtes Hauß / stund unter dem Bischoffe von Breslaw, nunmehro aber gehört es dem Graffen von Sedlenizky.

Cuntzendorff vormahls der Herren von Rosenhain.

Ausser diesen sind noch verschiedne vornehme Häuser / als Brabantiz, Gräz, Radun, Hostiz, Stemplowitz, Neplachowitz.

§. 11. V. Das Fürstenthum JAGERNDORF.

Gräntzet gegen Mitternacht an das Fürstenthumb Oppeln, an den übrigen dreyen Seiten aber ist es rings umb von den Fürstenthumb Troppaw umbschlossen.

Das Hauß Brandenburg hat selbiges bey nahe in die hundert Jahre besessen / nachdem Marckgraff Georg dieses Fürstenthumb / mit Einwilligung König Ludewichs in Böhmen und Hungarn von Georg Schellenberg erhandelt / er verstammte selbiges auff seinen Sohn Georg Friderich, dieser aber überlies es ao. 1595. vermittelst auffgerichteten Donations-Instruments an seinen Vättern / Joachim Friderich zu Brandenburg / der auch ao. 1603. nach des Donatoris Absterben / würcklich possession davon ergriffen / und drey Jahr hernach seinem zweyten Sohn / Marckgr. Joh. Georg, erwehlten Administratori des hohen Stiffts Strasburg, welcher qualität er dennoch renunciret angewiesen.

sen. Als nachgehends in der Böhmischen Revolution Marckgr. Johan Georg die Waffen vor den Pfaltzgrafen Friedrich zwar tapffer/aber unglücklich geführet/ ward ihm das Fürstenthumb genommen/ und an Carl von Lichtenstein Fürsten von Oppeln, auff gewisse Conditiones überlassen/ hat 2. Weichbilder, Jägerndorff und Löbschütz.

Jägerndorff/ Böhm. Karnovv oder Krnow 18. M. v. Br. ist anfänglich nur ein Dorff/ oder vielmehr ein Jagt-Hauß gewesen/ nachgehends aber von denen Fürsten zur Stadt gemacht worden/ eine schöne zierliche Stadt in einem angenehmen Thal belegen/ durch welches die Oppa mit Silber-hellem Wasser fliesset/ sie ist nicht nur mit Mauren verwahret/ sondern auch fast rings umb/ mit wie wohl etwas entfernten Bergen umbgeben/ auff welchen häuffig Lerchen-Bäume wachsen/ deren sich die Schlesier zu ihren Dach-Rinnen bedienen.

Bendschina ist eine unbemaurte/ ausser der Kirchen gantz von Holtz gebaute Stadt auff den Mährischen Gräntzen.

Paurvvitz ist ein Städtgen/ fast auff halben Wege zwischen Ratibor und Löbschutz.

Löbschutz, das andere Weichbild gehört den Nonnen zu Ratibor.

Pillovvitz auch ein Städtgen 20. M. v. Breslavv, nahe bey dem Kloster Raudenzauditz ein Städtgen.

Rosvvalda nahe bey Jägerndorff,

§. 12 VI. Das Fürstenthumb NEISSE oder GROTKAW.

Wie dieses Fürstenthumb eigentlich zu nennen sey / darunter sind die Scribenten selbst nicht einig / und hat in dessen diese Uneinigkeit / manche sonst gelehrte Scribenten verleitet / daß sie aus diesem eintzigen Fürstenthumb gar zwey gemacht. Die Sache besser zu begreiffen / wollen wir sie kürtzlich vorstellen / dem Leser das Urtheil selbsten überlassend.

Jaroslaus Bischoff zu Breslavv, vermachte das Neissische / so ihm von seinem Vater beygelegt war / seiner Kirchen auff ewig / damit es nicht in seines halb-Brüdern / Heinrich des Bärtigten / Hände kommen möchte. Nach der Zeit brachte Bischoff Precislaus Pogarellus das Grotgovvische von Boleslao Hertzog zu Lignitz und Brieg / andere wiederumb ein mehres dazu. Bey der ersten Donation nun entstand die Frage / ob vorgedachter Jaroslaus, Hertzogs Boleslai albi Sohn / und Henrici Barbati Bruder / zugleich mit dem Lande seiner Kirchen die Landes-Fürstliche Hoheit und Jura Ducalia conferirt / oder ob Jaroslai Brüder die mit dieser Donation nicht zu Frieden gewesen / ihnen selbige vorbehalten haben / oder können. Diesen Streit hat endlich Henricus Probus ao. 1290. gehoben / dieser war dem Bischoff Thomae II. dermassen auffsätzig geworden / weil er ihm eine gewisse

Summa

Summa Geldes auszuzahlen sich gewegert / daß er ihn nicht nur ins Elend verjaget / aller seiner Bischöfflichen Güter beraubet / sondern auch gar zu Ratibor belagert hatte. Als aber der Bischoff in seinem geistlichen Ornat, von vielen Geistlichen vergesellschafftet / selbsten zu ihm ins Lager kam / ward ihm das Hertz dermassen gerühret / daß er sich mit ihm völlig aussöhnte / das Bandlovvische Gebiete / so er ihm mit Gewalt entzogen / restituirte / das Collegium zum Heil. Creutz zu Breslaw bautе / und durch ein besonderes Diploma, ihm und allen seinen Nachfolgern im Breslawischen Bißthumb / die vollenkommene Freyheit über Neiss und Ottmachow, und alle andere Güter / samt mero & mixto imperio, auch Müntzrecht ertheilte. Aus diesem erhellet nun sattsahmb / daß schon damahls das Neissische / durch Erhaltung solcher Privilegien, ein Fürstenthumb gevvorden / zu welchem erst hernacher das Grotkowische Gebiete gekommen / ratione dessen Bischoff Precislaus angelobet / daß er sammt seinem Stiffte dem König von Böhmen / als ein Vasall oder belehnter Fürst / allemahl treu und hold seyn wolle / welches Grotkovv vorhin kein Fürstenthumb seyn können / indem es bloß ein Stück des Brigischen Fürstenthumbs gewesen. Und ob zwar die Bischöffe zu Zeiten einen Adelichen Hauptmann zu Grotkovv verordnet / geringere Sachen abzuthun / so ist doch die Regierung und Cantzeley / beständig zur Neisse verblieben / auch dahin alle Sachen von mehrer Wichtigkeit erwachsen.

Es gräntzet dieses Fürstenthumb gegen Mitternacht mit dem Fürstenthumb Brieg.

Gegen Abend mit Münsterberg, und der Grafschafft Glatz.

Gegen Mittag mit Mähren/ und Troppaw.

Gegen Morgen mit dem Fürstenthumb Oppeln.

Hat vier Weichbilder, 1. das Neissische/ 2. Grotgavvische/ 3. Ottmachauische/ 4. Ziegenhalsische. 5. Zuckmantelsche. Die vornehmsten Oerter sind:

Neissa, eine edle Stadt/ und eine der besten von gantz Schlesien, liegt 11. M. v. Br. in dem Strom gleiches Nahmens und der Bila, die zweymahl durch die Stadt fleußt/ und verschiedne Mühlen treibet/ in einem angenehmen fruchtbahren Thal/ so sich von den Bergen biß an das Wasser erstrecket; hat gesunde Lufft/ Uberfluß von Lebens-Mitteln/ und viele wohlhabende Bürger/ wozu der starcke Wein-Handel ingleichen der mit allerhand Leinwad/ sonderlich von Bett- und Tisch-Tüchern/ auch die drey Jahr-Märckte so von vielen Frembden besuchet werden/ ein grosses beytragen. Die Häuser sind schön und wohl gebaut/ die Haupt-Kirche St. Jacobi ist sehr prächtig/ trotz den besten in gantz Schlesien. Von dem Thurn kan man die Stadt und gantze Gegend übersehen. Sie ist sonderlich berühmt wegen der Bischöfflichen Residentz/ so viele Jahr hier geweseu. Ist also mit Mauren und Graben wohl befestiget/ und kan durch eine Wasser-Kunst das

Was-

Wasser aus dem gantzen Stadt-Graben geführet werden/ wan sie an den Mauren zu arbeiten haben.

2. Grotkau eine schöne Stadt liegt in einer schönen eben 8. M. v. Br. 4. von Neissa, 2. von Brig. hat eine schöne Kirche / imgleichen Bischöfflichen Hoff. Zwey Ding sind in dieser Stadt merckwürdig / als das iedem Bürger freystehet / in gemeiner Stadt Forst Holtz zu fällen; und 2tens daß jedem Hause seine gewisse Aecker zugeleget / wovon der Bürger in Ermanglung anderer Lebens-Mittel sich ernehren könne.

3. Ottmachavv eine unbemaurte Stadt / dem Bischoff von Breslavv zuständig / hat ein prächtiges Schloß welches vom Ertz-Hertzog Carl von Oesterreich / der Jagens und Fischens halber diesen Ort sehr liebte / und öffters besuchte / reparirt / gleichwie die kostbahre Haupt-Kirche von ietzigem Bischoffe Francisco Ludovico von Pfaltz-Neuburg, ao. 1691. zu bauen angefangen / ao. 1701. vollendet / und den 8. Sept. unter dem Titul S. Nicolai Episcopi, S. Francisci Xaverii angerechnet worden.

4. Zuckmantel unten am Fluß des Mährischen Gebirges / hat nach einiger Meinung daher den Nahmen / daß die Strassen-Räuber an dieser Gegend / denen Reisenden die Mäntel und schwere Beutel oder Wahren abzunehmen pflegen; dan es gehet hie durch der Weg nach Mähren, zwar gerade und etwas näher / aber umb desto bergigter und rauher. Es ist eine bischöffliche Berg-

Stadt/ und wegen seiner Eisen-Kupffer-Silber- auch Gold-Gruben berümt. Man versichert/ daß auff dem Zuckmantel, da das Gold-Bergwerck ist/ in den Wäldern auff etzlichen Steinen ein rother Moß gefunden werde/ welcher herabgeschabet und ein wenig getrucknet/wohlriechend ist/und am Geruch sich mit dem rechten Biesen vergleichet.

5. Ziegenhals ist eine bemaurte Stadt an der Bila, die von dar nach Neissa fleust/ hat gute Eisen-Hammer. Es ist noch eine Stadt gleiches Nahmens im Neissischen Gebiete.

Freyvvalda, ein Berg-Städtlein/ ohne Mauren/ ward vom Bischoff Balthasar Prommitz, dem hohen Stifft Breslavv vermacht. Es ist noch ein Städtgen gleiches Nahmens im Fürstenthumb Sagan, und zwar Pribussischen Crayß/ so nicht gar alt.

Friedeberg ein Bischöfflich Berg-Städtlein/ soll den Nahmen dahero haben/daß zwey Brüder Adelichen Geschlechts/ die einander biß auff den Todt gehasset/ auff diesen Berge zusammen kommen/und mit einander vertragen worden.

Javernig, eine Bischoffliche Stadt 2. Meilen von Landeck, woselbst ein vortrefflich warmes Bad/ sonderlich den unfruchtbahren Weibern dienlich/ hat ein festes Schloß auff einem sehr hohen Ort/ Johannisberg genandt/ nach seinem Erneuer Johannes Thurzon. Precislaus Pogarellus, Bischoff zu Breslavv, hat beedes von *Boleslao*, Fürsten zu Schvveidnitz, auf ewig erkaufft; doch

also

also daß dem Fürsten auff Lebens-Zeit der Neißbrauch verbleiben solte.

Johannis-Thal ist ein Bischöffliches Städtlein/an den Jägerndorffschen Gräntzen/ überhalb den Zuckmantel.

Patschaw eine angenehme und schöne Stadt an der lincken Seiten der Neisse, hat vor diesem zum Fürstenthum Münsterberg gehört/ ist aber schon ao. 1383. bischöfflich gewesen.

Reichenthal, ein bischöfflich Städtlein/ dessen Einwohner vom Brandwein brennen sich nehren/ womit sie sonderlich wohl umbzugehen wissen.

Weidenaw ist ein Neißisches Städtgen.

Wansen ist eine bischöffliche Stadt an der Olau, rings herumb mit fruchtbahren Kornäckern umbgeben/ die Einwohner pflantzen auch sehr viel Toback/welcher auch wohl geräth.

Cant eine bischöffliche Stadt 3. Meilen von Br gehörte vormahls zum Fürstenthumb Oels biß Conradus gebohrner Fürst von Oels, Bischoff zu Breslaw, es der Kirchen und Capitel zu St. Johannis umb 1800. Pragische Marck Böhmischer Groschen/neisbräuchlich versetzet. Anno 1471. cedirte Conradus der Weiße/ Fürst zu Oels, Wolaw und Wartenberg, es dem Bischöffen erb- und eigenthümlich.

§. 13. VII. Das Fürstenthumb Münsterberg.

Das Fürstenthumb Münsterberg hat zu Nachbarn gegen Mitternacht/ die Fürstenthümer Schweidnitz und Brig. Gegen Abend/und Mit-

tag / die Grafschafft Glatz. Gegen Morgen / das Fürstenthumb Neissa. Hat 2. Weichbilder / das Münsterbergische und 2. das Franckensteinische.

Die vornehmsten Oerter sind:

Münsterberg an der Ola in einem gar bequemen und fruchtbahren Ort belegen / wird / auch Sambice, Lateinisch Sambicia, in alten Instrumenten, sonderlich von den Polnischen Scribenten Cromero, und Mechovio genandt / welchen Nahmen sie aus dem Sclavonischen deriviren / wiewohl andere den Uhrsprung im Lateinischen Wort Sambuco suchen / und vermeinen / daß sie also benahmet von dem unter den Hopffen häuffig wachsenden Hollunder. Einiger Berichte nach / soll sie von Keyser Henrico I. erbauet / zu einer Keyserlichen Reichs-Stadt gemacht / und mit vielen stattlichen Privilegiis begnadiget worden seyn. König Ottocarus hat dieses damahls noch schlecht bebaute Land / mit seiner Tochter einem Marckgrafen zu Brandenburg mit gegeben / zu dessen Beweis sie das Wapen anführen / dessen eine Helffte den rothen Brandenburgischen / die andere den schwartzen Schlesischen Adler zeiget. Die Stadt ist im Umbfang dem benachbarten Neissa fast gleich / blühete vormahls / und trieb starcken Handel; ist aber durch vielfältige Kriegs-Unfälle in erbärmlichen Zustand verfallen / von welchen sie bis dato sich nicht erholen können / wie man auch bloß die Uberbleibsel des geschleifften Schlosses

sie

siehet. Die Bürger nehren sich fast eintzig vom Hopffenbau.

2. Franckenstein, eine berühmte Stadt/ 9. Meilen von Breslau, zwischen 2. kleinen Flüssen/ die ihnen zu Mühlen/ Leinwadt zu bleichen/ Fisch-behaltern ꝛc. dienen; hat eine angenehme Lage/ reine Lufft/ fruchtbahre Aecker/ sonderlich an auserleßnem Weitzen/ alle Nothwendigkeiten und guten Handel/ 2. schöne Kirchen/ Rathhauß und unvergleichliches Schloß/ wann es ausgebauet wäre. Diese Stadt ist zu erst von Teutschen bewohnt worden/ welche Rixa eine gebohre Teutsche Princessin, nemlich Pfaltzgrafen Ezelini beym Rhein Tochter/ Königs Micislai II. in Pohlen Gemahlin/ umb den Anfang des 11ten Seculi dahin beruffen. In den *Constitutionibus Carolinis*, welche *Paulus Geschinius* aus dem Staube erst ans Licht gebracht/ wird sie unter die Domain oder Taffel-Güter/ so nicht veräussert werden sollen noch können/ gerechnet; dann so lauten die Worte: Castra & jura nullatenus alienanda, vel etiam permutanda sunt hæc: In Polonia quatuor civitates, scilicet Vratislavia, Noviforum, Glogovia, Franckenstein, & duo castra, scilicet Zoboten & Borow.

Silberberg ein Berg-Städtlein im Franckensteinischen Territorio, aber nicht dazu gehörig/ sondern davon eximiret/ nachdem Hertzog Joachim Fridrich zu Lignitz und Brieg ao. 1599. von Petro Rosenberg erkaufft.

Wartha im Franckensteinischen an der Neissa, nahe an der Grafffchafft Glatz, wo Schlesien von Böhmen sich scheidet / hat vorzeiten Bardum geheissen/und ist vor alters daselbst auch ein Schloß gleiches Nahmens gestanden/ welches Pretislaus, ein Böhme / da es wie in Friedens Zeiten ohnbesetzt gewesen / ohnvermuthet überfallen / erobert und verbrandt / ein anders hingegen an eben diesem Fluß auff der Stelle gebauet/ wo ietzund das Kloster Camentz ist. Es gehen nach Wartha viele Wallfahrten / und ist theils dem Abt zu Camentz, theils dem Rath zu Franckenstein unterworffen.

§. 14. VIII. Das Fürstenthumb BRIG.

Gräntzet gegen **Mitternacht** mit den Fürstenthümern Breslaw und Oels, mit der Herrschafft *W*artenberg und groß Pohlen. Gegen *Sud-Ost* mit Oppeln. Gegen **Mittag** mit Neissa und Münsterberg. **Gegen Abend** mit Schweidnitz und Breslaw.

Es ist eines der grösten in Schlesien, massen dessen Länge von Nimptsch bis Pitschen, auff die 18. Meilen gerechnet wird.

Die Breite schätzet man auff 5. Meilen. Der fast mitten durchfliessende Oder Strohm theilet es in zwey/ doch in etwas ungleiche Theile. Man zehlet in diesem Fürstenthumb 6. grosse Weichbilder oder Crayße/ als da sind

1. Brieg, die Hauptstadt des Fürstenthumbs 6. Meilen von Br. und eben so weit von der Neissa, auff der lincken Seiten der Oder / an einem lustigen / und dabey bequämen Ort / weil die umbliegende fruchtbahre Gegend / alles in Uberfluß in die Stadt liefert. Den Nahmen will Philipp Cluverius von dem Teutschen Wort Brügge / oder Brücke / die daselbst über die Oder gewesen / herführen ; die Pohlen aber nennen sie Brzeg, und die Slavonier Breg, welches so viel als ein Ufer heisset / und ist diese Derivation wahrscheinlicher / weil sie in uhralten Documentis Brega, und in dem Fundations Brieff Hertzog Heinrichs de ao. 1250. Civitas altae ripae genandt wird. Sie ist durchgehends schön / wohl bebaut / auch kunstmäßig befestiget; vor andern fält der Fürstl. recht Königliche gebaute Pallast / samt dem Gymnasio, einen jedem in die Augen / wie nicht weniger das Zeughauß. Die Stadt hat sich eines vortrefflichen Ochsenmarckts zu erfreuen / auff welchem aus Pohlen die Ochsen in fast unglaublicher Anzahl / gemeinlich in die 10. bis 12000. Stück verhandelt werden; vings herumb giebt es gute Jagten / sonderlich von Hirschen / dahero man fast auff allen Zinnen der Privat-Häuser Hirschgeweyde angenagelt findt. In der Kirchen war vormahls der Predigstuhl sonderlich wohl zu sehen / so aber nun nach eingeführter Catholischen Religion, geändert.

Das zu dieser Stadt behörige Weichbild / begreifft viele grosse Dorffschafften / Amt- und Ade-

Adeliche Häußer / die theils diesseits / theils jenseits der Oder liegen.

Jenseits der Oder befinden sich die grosse Buch- und Eichwaldungen / die sich in die Länge auff 5. und in die Breite auff 3. Meilen erstrecken.

In dem Walde liegt das Ambt und veste Schloß Ketzerndorff, so viele Dörffer / einträgliche Forwerge / auch guten Eisenhammer hat.

Mangschütz, ein vornehmer Ritter-Sitz.

Dissеits der Oder liegen in diesem Weichbilde:

Löben ein fein Städtlein an der Neissa, wegen des Passes und der Brücken sehr nahrhafft.

Michelaw, 2. Meilen von Brieg, war vor diesem nur ein Dorff / erhielte aber 1615. Stadtrecht.

Cantersdorff ist zwar nur ein Dorff / hat aber ein schönes Schloß / wozu viele Dorffschafften gehören.

Schwanowitz, ein vornehmer Ritter-Sitz der Herren von Waldaw.

Lossa eine Maltheser Commenda, wobey aber kein Hauß.

Sonsten ist in diesem Weichbild noch denckwürdig der Hochwald, in welchem vormahls 2. rechte Cedern sollen gefunden worden seyn.

2. Das Olawische Weichbild / darin Ola an dem Wasser gleiches Nahmens / 4. Meil von Breslau, 2. von Brieg auff einer weiten fruchtbahren Ebne / pranget mit einem gedoppelten prächtigen Fürstl. Residentz Schlosse.

Dieses Weichbild erstrecket sich dis und jenseits der Oder.

Jenseits der Oder / ist der Wald / samt den Jagthäussern Mincken und Peisterwitz. Lascovvitz ein Adeliches Hauß.

Dissеits der Oder erstrecket es sich noch viel weiter / so daß es vor eine Grafschafft geachtet werden kan; darinn sind Mechvvitz, ein Adliches Hauß / itzo der Freyherren von Kittlitz.

Weigwitz, Siegrodt, Gaulau, Kraussenau, Stammhäußer und Ritter-Sitze der Herren von Sebottendorff.

Rohrau auch ein altes Adel. Hauß;

Heide dergleichen.

Gröbelwitz ein geistliches Gut.

Klein-Oels, zwar ein offener Flecken / hat doch Stadt-Gerechtigkeit / und ist eine Maltheser Commenda.

3. Strehlisches Weichbild / darin

Strehlen, war ehe es in diesem Jahre gantz ausgebrant / eine ohngemein schöne Stadt / massen auch die schlechtesten Häuser von Stein auffgeführet / wozu der nahbelegne Steinbruch gute Gelegenheit giebet / liegt an der Ola in der allerfruchtbarsten Gegend / hat ein Fürstl. Schloß; vor diesem war auch daselbst ein Clarissen Kloster / so aber nunmehro ruiniret. Den Nahmen hat die Stadt zweifels ohne von dem Schlavonischen Wort Strzala, welches einen Pfeil bedeutet. Wie sie dann auch in ihrem kleinern Insiegel ein S führet / so mit einem Pfeil kreutzweise durchbohret.

Die

Dieses Weichbild ist eines von den fruchtbarsten an Koren und Waitzen in gantz Schlesien, und enthält ausser den Fürstl. Cammer-Gütern viele vornehme Adeliche Güter und Herrschafften / als da sind

Priborn eine uhralte Herrschafft; Sibenhuben, Kurtwitz, Prauss, Krippitz, Ober-Rosen, Ruppersdorff, Eisenberg, Schönborn, Ranckow, Woinewitz, Mittel-Schreibersdorff, sind alle vornehme Adeliche Häuser.

Gros-Tintz, aber eine Commenda.

4. Nimptschisches Weichbild enthält Nimptsch an der Loh, sieben Meilen von Brig, auch eben so weit von Breslaw belegen / auff einem abhangigen Hügel / hat auch eine Burg / so aber mehr durch die Natur als Kunst befestiget / mit welcher man zwar angefangen / aber nicht zu Ende kommen. Anietzo ist sie mittelmäßig / zu Keyser Henrici II. Zeiten aber in weit besseren Stande gewesen / weil Ditmarus gedencket / daß Keyser Otto III. eine Stadt / mit Nahmen Nemetzi erobert / so wollen einige daraus schliessen / daß es eben dieser Ort gewesen / und weil die Teutschen von den Pohlen also genandt werden / stehet zu muthmassen / daß er vielleicht von denen Teutschen erbaut / und nach ihnen genandt / massen Franckenstein, so gleiches Herkommens / nicht weit davon entlegen.

In diesem Weichbilde sind:

Rothes Schlos ein ansehnliches Fürstl. Ambt-Hauß an einem grossen Teiche.

Schwent-

Schwentnig eine einträgliche Herrschafft / hat ein Hertzog von Holstein mit seiner Gemahlin / der selbige von ihrem ersten Gemahl vermacht / erheyrathet.

Grosvvilcka, Rudelsdorff, Dirschdorff, Jordansmühle, Zültzendorff, sind alle considerable Ritter-Sitze.

5. Creutzbergisches Weichbild / darin Creutzburg jenseit der Oder auff den Polnischen Gräntzen / an dem kleinen Bach Brinnitzka 6. Meilen von Brig belegen / ist von den Creutz-Herren / wo nicht erbauet / wenigstens also benahmet; hat eine ziemliche Maur und Graben / imgleichen ein fürstliches Schloß / mit steinern Mauren / und zierlichen Zimmern. Die Bürger handeln starck mit Polnischen Wahren / Honig / Leder / Wachs / Flachsen. In diesem Weichbild seyn viele Dorffschafften / die theils der Fürstl. Cammer / theils der Ritterschafft zuständig.

6. Pitschnisches Weichbild.

Pitschen, wovon das Weichbild den Nahmen hat / liegt an den Polnischen Gräntzen auff einem fruchtbahren / wiewohl etwas sandigten Boden / ist mehr wegen ihres Alterthumbs als Zierde berühmt; zwey Dinge sind von dieser Stadt sonderlich merckwürdig / erstlich / daß allhier gestandne Bißthumb; dan nachdem Hertzog Micislaus ao. 970. die erste Kirche zu Smogra in Schlesien baute / ward selbiges Bißthumb 75. Jahr hernach wegen Kriegs-Gefahr / auff Pitschen transferiret / von dannen aber 1052. durch Casimirum nach

Bres-

Breslavv versetzet. Das andere so Pitschen bekandt gemacht / ist die unglückliche Schlacht / so ao. 1588. Ertz-Hertzog Maximilianus von Oesterreich / mit dem Polnischen Groß-Cantzler Samosky, auff Einrathen einiger bey dem Ertz-Hertzog befindlicher Pohlen gehalten.

Das Weichbild an ihm selbst bestehet meistens aus Adelichen Dörffern; und weil diese beede Weichbilder / Creutzburg nemlich und Pitschen / gleichsahmb ein besonderes Ländlein jenseit der Oder machen / so sind sie von undencklichen Jahren her immerhin zusammen verbunden gewesen / gehörten anfänglich unter das Breslavvische Fürstenthumb / kamen hernacher an Glogaw, sodan wieder an Brig. ao. 1331. unterwarff sie Hertzog Boleslaus zugleich mit dem Brigischen der Königl. Böhmischen Protection, umbs Jahr 1418. wurden sie an Oppeln verpfändet / und zwar ao. 1481. wieder eingelöset / doch gab es viel disputirens / weil die nachfolgende Oppelische Hertzoge in die Einlösung nicht willigen wolten / so daß Hertzog Frieder. II. noch eine Summa Geldes nachzahlen muste; seit der Zeit sind sie bey dem Brigischen unverrückt verblieben. Die vornehmsten Adelichen Häuser in beeden Fürstenthümern sind Banckavv, Bischdorff, Golckovvitz, Omechaw, Proschlitz, Reinersdorff, Roskovvitz, Smardt, Wilmsdorff.

§. 15. IX. Das Fürstenthumb OELS.

Gräntzet gegen Mitternacht mit den Herrschaff-

schafften Trachenberg, Militsch, und Wartenberg. Gegen **Morgen** wiederumb mit Wartenberg, und dem Namslavvischen Krayß. Gegen **Mittag** mit einem Stück von Brieg und Breslau. Gegen **Abend** mit Wolau und Breslau.

Anfänglich gehörte dieses Land zu dem Glogauischen Fürstenthumb / als aber nach Henrici III. oder Fidelis Absterben / dessen Sohn Conradus V. das Oelsnische samt dem Wolauischen ererbte / und zu Oels seine beständige Residentz erwehlte / ward es ein besonderes Fürstenthumb.

Es begreifft unterschiedliche Weichbilder / als da sind /

1. Die Stadt Oels samt dem Weichbild.

Die Stadt Oels liegt 4. Meilen von Breslau, auff einem etwas sumpfftigten und mittelmäßig fruchtbahren Boden / wo mehr Rocken als Weitzen wächset; sie soll von Keyser Henrico I. das Stadt Recht erhalten haben ao. 936. Sie hat rings herumb ziemlich weitläufftige Vorstädte / und ein Fürstliches Schloß / welches durch einen Wall und Graben von der Stadt abgesondert / ingleichen ein zierliches Rathhaus.

In dieses Weichbild gehören

Hundsfeld an der Weida, 1. Meile von Breslau, ist zwar nur ein Flecken / doch wohl bebaut / hat den Nahmen daher. Daß als Keyser Henricus V. ad 1109. von den Pohlen eine blutige Niderlage erlitten / die Pohlen die ihrige zwar begraben / die Teutschen Leichnam aber unverscharret liegen

lassen / die Hunde so häuffig zugeloffen / daß sie auch die Strassen unsicher gemacht / gehörte denen Herren von Waldavv, ist aber vor wenig Jahren von dem Præmonstratenser Orden wider eingelöset.

Grunhaus, Doberlin, Groszolhig seind Fürstl. Ambthäuser / denen gewöhnlich ein Adelicher Burggrafe vorstehet.

Das fürnehme Fürstl. Ambthauß Neudreske. ist ao. 1673. eine Fürstliche Residentz und Julius Burg benahmet worden.

Adeliche Ritter-Sitze sind / Geroltschütz, Simsdorff, Panvvitz, Wilxen, Michelvvitz, Mahlen &c.

2. Das Bernstädtische Weichbild darin

Bernstadt, wird von Cromero Beriltovia, und Berolthovia getaufft / liegt an der Weida, an einem angenehmen und ziemlich fruchtbahren Orte / hat seine Mauren und Graben / eine schöne Kirche / und ein prächtiges Fürstliches Residentz-Schloß.

Vielgut ist ein schönes Fürstliches Lusthauß / auch ehmahls ein Witthumb Sitz gewesen.

Ob schon dieses Weichbild grossen theils mit Wäldern angefüllet / sind doch darinnen viele Dorffschafften / und schöne Ritter-Sitze / unter welchen letztern die vornehmsten Milatschütz, Britzen, Kraschen, Mühlovvitz, Zauche, Woitsdorff, Laubske.

3. Das Trebnitzische Weichbild.

Das Städtlein Trebnitz 3. Meilen von Breslau, ist offen / hat den Nahmen von dem Jungfern Klo-

ster

ster St. Bartholomaei Cistercienser Ordens / welches Henricus Barbatus fundirt / und die ersten Nonnen von Bamberg dahin eingeführet. Nach vollbrachten Bau / fragte der Hertzog die Nonnen / ob sie noch etwas bedürfften; Weil nun die Aebtißin Petrussa antwortete; **Wir bedürffen nichtes mehr** / so nandte der Hertzog das Kloster Trebnitz, gleichsam / **als bedarff nichts. Artig** / wo nicht lächerlich ist / daß die Polnischen Scribenten / als Mattias de Mechovia, die Antwort und den Nahmen zu Polnisch machen wollen: gleich als ob dieses Bambergische Frauenzimmer (wie es ihrer eigner Geständniß nach gewesen) in Polnischer Sprache Trzebanic, welches auff Teutsch heisset / **es bedarffen nichts** / geantwortet. Handgreifflich ist / daß das Städtlein / welches älter / als das Kloster / weil es von vorbenandten Hertzog dem Stiffte geschencket worden / schon vor der Zeit Trebnitz geheissen / aber zur Sache. Der Aebtißin sonderliche Residentz gleichet einem Fürstlichen Pallaste, wie sie dann auch als ein vornehmer Stand des Fürstenthums considerirt wird / bey denen Landtagen erscheinet / die Landes Onera nach Proportion tragen hilfft / durch ihren Anwalt vor der Fürstl. Cantzeley comparirt / auch allen solennen actibus, so bey dem Fürstlichen Hause vorgehen / durch ihren Abgeordneten beywohnet. Sie hält beständig einen Cantzler / imgleichen einen Adelichen Schaffner oder Hauptmann.

Zu diesem Weichbilde gehören ferner Stropen

pen, ein Städtlein / 6. Meil von Oels an den Wolauischen Gräntzen/ ist offen.

Zirckvvitz soll auch vor diesem ein Städtlein gewesen seyn.

Die Ritterschafft hat auch ansehnliche Güter/ als: Wilkavva, Minitz, Leipe, Moritsch, Pasleschaw, Jagotts-Schütz, Ellgut.

In dem Dorff Maslau, ohnweit Trebnitz, hat man in einem Hügel viele Töpffe gefunden / die mit Aschen angefüllet gewesen. Dahero man denselben den Töppelberg genandt.

4. Das Constädtsche Weichbild.

Wird durch das Namslauische Weichbild/ so zum Breslauischen Fürstenthum gehörig / von demselben abgesondert.

Constadt ist ein Städtlein an der Stobra, in welchem die Herren von Posadovvsky ihren vortrefflichen Ritter-Sitz haben/ massen sie sich dann auch Herren zu Cunstadt schreiben / die Stadt selbst ist schlecht und sehr kotig / auch die Brücke ausser dem Thore nach Pohlen zu / gleichsam der Vorbote aller nachfolgenden noch schlimmern Brücken/ die in Pohlen nicht selten sind/ nach dem alten Sprichwort

Stiriaci fontes, Polonici pontes,
Germanorum jejunia, Nihil valent omnia;

Das Weichbild an sich selbst ist sehr fruchtbahr/ weil es der besagte Strohm durchwässert.

Die vornehmsten Ritter-Sitze sind Teutsch-Wirbitz, Simmenavv, Scalung &c.

Die

Die Herrschafft Medzibor.

Welche vorhin denen Polnischen Herren Leschinsky von Leschnovv gehöret/ ist/ nachdem sie selbige verkaufft/ nunmehro dem Fürstenthum Oels incorporirt. Die Stadt Medzibor 7. Meilen von Br. an den Polnischen Gräntzen/ ist zwar nur schlecht/ auff Polnische Manier von Holtz gebaut/ hingegen ist in dieser revier Uberfluß von Getreide/ Fischen und Wildbrät.

§. 16. X. Das Fürstenthumb BRESLAW

Gräntzet gegen **Mitternacht** mit dem Wolauischen und Oelsnischen Fürstenthumb. Gegen **Morgen** mit der Herrschafft *W*artenberg. Gegen **Mittag** mit dem Schvveidnitzischen/ und Brigischen. Gegen **Abend** mit dem Lignitzischen.

Das davon etwas abgelegene Namslavvische Weichbild/ ist von denen Oelsnischen und Brigischen Fürstenthümern und der Herrschafft VVartemberg umbschlossen.

Der Oder Strohm/ scheidet dasselbige in zwey Theile/ doch ist das jenseitige weit kleiner/ als das disseitige/ darinnen sind Weichbilder:

1. **Das Breslawische Weichbild**/ darin Breslavv, VVratislavia, die Haupt-Stadt dieses Weichbildes und beyder Schlesien, wer den ersten Grund dazu geleget/ davon ist wenig gewisse Nachricht; dann es nicht allen in den Kopff will/ daß sie des Ptolomæi Budorgis sey.

Die Polen, und unter selbigen Dugloſſus, schreiben

ben ihre erste Erbauung dem Polnischen Regenten Mieslao zu/umbs Jahr 998. Andere hingegen schliessen aus anderen Umbständen/daß Mieslaus die Stadt nicht zum ersten erbauet/sondern nachdem sie durch den Brand verderbet worden / ihr wider in die Höhe geholffen. Unter Mieslai Regierung gewan die neue Bau- oder Ergäntzung schlechten Fortgang wegen der Kriege / worin die Pohlen den kürtzern zogen; Dann die Böhmen erhielten nicht nur durch das Recht der Waffen die Oberherrschafft über Schlesien ao. 1030. sondern Keyser Conradus confirmirte ihnen selbiges aus Rache/ weil sie ihren Regenten Casimirum, dessen Mutter Rixa, Keyser Ottonis III. nahe Verwandtin war / verstossen hatten. Curaeus „ dem auch Henelius Beyfall giebet/will/ daß damahls Breslau unter dem Böhmischen Vratislao, den Keyser Henricus IV. zum Könige bestätriget / ihren Anfang genommen / auch von ihm den Nahmen erhalten habe. Weswegen auch die Stadt noch heutiges Tages zum Andencken ihres Stiffters/ ein VV. im Wapen führe. Albinus will hingegen den Nahmen deriviren / von dem Schlavonischen Wort Brada oder Broda, so eine Uberfahrt heisset / wie man dann auch noch auff dissеit Wittenberg/ ein Dorff Brate genandt findet/ woselbst in der Nähe die Uberfahrt über die Elbe ist. Wie Rom nicht in einem Tag gebaut / sondern alle Dinge in der Welt ihre schwache Kindheit haben / ehe sie zur blühenden Jugend und starckem Alter gedeyen; so war auch anfangs Breslavv gar

ge-

gering / und konte es der Stadt Lignitz weder an Schönheit noch Grösse gleich thun / die Uneinigkeit der Schlesischen Fürsten aber gab ihr Gelegenheit/es so hoch zu bringen/ daß man von ihr und den übrigen Schlesischen Städten mit Warheit sagen kan:

— — — micat inter omnes
Illius sidus velut inter ignes
Luna minores.

Keyser Carolo IV. hat sie sonderlich ihr Auffnehmen zu dancken/als der sie nicht nur erweitert/und einen Theil über der Ohla hinzugesetzt / sondern auch mit wohl regulirten Gassen/ Häußern/Mauren und Thürnen gezieret.

Jetziger Zeit zehlet man sie unter die drey schönsten Städte von Teutschland / welchs München und Leipzig, nach einiger Meinung seyn soll/ dann wir suspendiren hierin unser Urtheil / und wagen es nicht solch ein pomum Eridos auszutheilen. Der Umbkrayß wird mit dem Nürnbergischen verglichen. Der Diameter der Länge nach fast auff eine Vierthel Teutsche Meile geschätzet.

Sie lieget sehr bequäm am lincken Ufer der Oder / welche an ihren Wällen vorbey fliesset; durch die Stadt selbsten aber geht die Ohlau, an welchem Färber / Gärber/ Kürschner und andere/ die sich des Wassers bedienen / häuffig wohnen.

Sie ist nicht übel befestigt / dann auser der hohen Maur/Wällen und Pasteyen/ damit sie überall umbgeben / liegt jenseit des Oder Strohms ein starckes Cronwerck / und bedecket die lange Oderbrücke und einige Mühlen; dergleichen

Cronwerck auch vor dem Niclas Thore disseit der Oder lieget / welche darbey wieder Abschied von dieser Stadt nimmt. Die übrigen Thore werden mit Ravelinen bedecket / welche man von den Pasteyen des ordentlichen Walles bestreichen kan; alle solche Fortification ist mit tieffen Gräben die mit Karpen angefüllet sind / verwahret. Die darin befindliche Kirchen und Gebäude alle zu specificiren leidet der Raum nicht / wäre auch unnöthig / immassen der Leser seine Curiosität in des Henelii Breslo-graphia vergnügen kan / vor andern ist betrachtens würdig die bischöffliche Residentz, auff der S. Johannis Insul, von welcher / und der Kirchen an / bis zur Oderbrücken zu beeden Seiten der Canonicorum Palatia stehen / alle steinern und mit Wapen und andern Zierathen auffs beste gepußet.

Bey der Thum-Kirche / welches ein prächtiges Gebäude mit 2. Thürnen ist / sind 5. Praelaturen, und 12. Canonicat; die Prælaturen sind die Probstey / Dechantey, Scholasterey, Cantorey und Custodey. Alle Abende werden beede Insuln, der Sand und S. Johannis, auff deren letzteren die bischöffliche Residentz ist / durch sperren der Thore / von der Stadt gleichsam abgesondert. Daher o die Bischöffe lieber in der Stadt / als auff der Insul wohnen. Unter den Schulen ist das Gymnasium bey St. Elisabeth ansehnlich / imgleichen das bey Mar. Magd. Unter den weltlichen Gebäuden hat die Königl. Burg billich die præminentz, sie hatte vor diesem von Keyser Sigismun-

do

do gar grosse Privilegia, als daß (1) der Cammer-Praesident darauff wohnen. (2) Die Breslauischen Hauptleute auff derselben die Justitz administriren. (3) Die Fürsten und Stände auff derselben ihr Fürsten- und Ober-Recht halten. (4) Die Fürsten und der Bischoff dem Könige / da er gegenwärtig / daselbst das homagium abstatten. (5) Die Burg jus asyli in unversehnen Todtschlägen haben. (6) Die Churfürsten von Sachsen / Brandenburg und Pfaltz / wegen ihrer Böhmischen Lehn daselbst zu Recht stehen solten; ietzund aber ist der gröste und obere Theil der Burg denen Herren P. P. Soc. Jesu eingeräumet. Das Rathhauß mitten auff dem grossen viereckigten Marckte oder wie sie ihn nennen / dem Ringe / ist nicht minder ansehnlich. Ausser diesem ist noch der Saltzring / wo die Pohlen, Reussen und Masuren ihre Wahren von Leder / Saltz / Honig / Wachs verhandeln / auch die Seiler ihre Buden haben. Imgleichen der Neumarckt eigentlich vor die Wasser-Pöhlen / und ihre Holtzwahren / it. die Herings-Buden. Die beeden Zeughäuser sind auch recht ansehnlich / und wohl versehn. Die andern Gebäude / als das Zuchthauß / Schlachthauß ꝛc. wollen wir der Kürtze halber / vorüber gehen. Die Regiments-Form ist Aristocratisch / der Obriste im Rathhauß Collegio wird Præses titulirt / und hat das praedicat als Director des Namslawischen Burglehns; die Rathsherren führen wechselsweise den Bürgemeister Titul.

Aber genug von Breslaw; wovon wir andern Dries mit mehren zu handeln gewillet.

Zu diesem Weichbilde gehören:

Lissa disseits der Oder / ein Flecken samt einem schönen Schlosse.

Grosburg samt etzlichen Dörffern (der *Grosburgische* Halt genandt) erkennet Churbrandenburgische Ober-Herrschafft / welche gemeinlich unter gewissen Conditionen dem Hause Canitz. Den Niesbrauch davon einräumet.

Auras, an der Oder / 3. Meilen von Breslau, hat war keine Mauren / aber ein Schloß / so Burglehn / gehöret ietzo Hertzog Christian Ulrich von Würtenberg und Oels.

Dyhrenfurt an der Oder / hat erst im verwichnen Seculo Stadt Gerechtigkeit erlangt.

Weida, 1. Meile von Br. nur ein Dorff / aber ein wichtiger Paß vor Breslau, zum Nutzen und Schaden / an dem Fisch- und Krebs-reichen Wasser Weyda

Jeltsch ein vestes Schloß und Paß an der Oder / zwischen Breslau und Brieg.

Rotenfirben vormahls ein Dorff / hat ao. 1608. Stadtrecht erlanget.

Grosmochber ist denckwürdig wegen der Ceremoniellen Zusammenkunfft der dreyen Könige Casimiri in Pohlen / Uladislai in Böhmen / und Matthiae in Ungarn. Deren wir anfangs gedacht.

Stabelwitz und Marschwitz sind bekand worden /

den / durch die resistentz der Bauren beym Reformations-Werck.

2. Das Neumarckische Weichbild / darin Neumarck 4. Meilen von Breslau, hat starcke hohe Mauren / und vor andern Städten besonders grosse Privilegia, die tägliche Passage von Breslau auff Lignitz, bringt nebst dem Ackerbau / der Stadt gute Nahrung.

Adeliche Häuser sind gar viel / vornehmlich ist Nimptka, so die Breslauischen Jesuiten erkaufft. Steffansdorff, Ziserwitz &c.

Ritter-Sitze sind in diesem Stiffte vor andern ansehnlich / Gros Peterwitz, der Herren von Niemitz: und Fürstenitz so ein Hertzog von Holstein erkaufft.

4. Das Namslavvische Weichbild.

Ist von dem Breslavvischen durch das Oelinische / im Brigische gleichsahmb abgeschnitten.

Anno 1293. stand es unter dem Hertzog zu Breslavv, als aber Hertzog Conradus zu Glogavv, Hertzog Heinrich den dicken zu Breslavv gefangen nam / zwang er ihn unter andern auch Namieslavv abzutreten; es gerieth hierauff zwar unter die Fürsten von Liegnitz / blieb aber nicht lange bey selbigen; dan wie die beeden Brüder Wenceslaus, und Ludovicus I. sich übel mit einander begingen / verkauffte der erste seinem Bruder zu Trutz Namslavv an König Carl IV. ao. 1348. der es dem Königreich Böhmen incorporiren und mit Mauren umbgeben liesse / womit der Anfang gemacht wurde am 23. Maj. 1350. Sein Sohn / und Nachfol-

folger Wenceslaus vereinigte es auff ewig mit dem Fürstenthumb Breslavv. Keyser Ferdinandus I. hat die Burg selbst samt zugehörigen sieben Dörffern/ als die Altstadt, Jauchendorff, Strelitz, Glausche, Obischavv, einem Theil von Reinersdorff, und Windisch-Marchvvitz dem Rath zu Breslavv niesbräuchlich verpfändet.

Die Stadt selbsten wird unter die mittelmäßigen von Schlesien gerechnet/ der weite Strohm/ so an beeden Seiten derselben vorbey ströhmet/ machet die Situation angenehme/ treibet verschiedene Mühlen/ versorget ihre Tische mit Fischen/ und wässert ihre Gärten/ weil sie in solcher Situation, daß sie fast vor einen Schlüssel von Schlesien gegen Pohlen geachtet werden kan/ hat man sie auch befestiget. Die Straffen der Stadt sind ziemlich regulair, und unter den Bürger-Häusern sind die meisten steinern. Sie ist vor diesem an einem andern Ort gestanden/ von dannen aber anhero verleget/ auff Einrathen eines Polnischen Herren/ der die Bürger mit diesen Worten dazu angemahnet/ Namieslavv, auff mein Wort/ woher sie auch den Nahmen haben soll.

In diesem Weichbild befindet sich eine ziemliche starcke Ritterschafft/ unter welcher stehen Reichenthal ein Städtlein/ Smogra, wo die erste Christliche und bischöffliche Kirche in gantz Schlesien erbauet worden/ Städtlin, Banckvvitz, Tammer, Eckersdorff.

§. 17. XI. Das Fürstenthumb SCHWEIDNITZ.

Gräns-

Gräntzet gegen Mitternacht mit den Fürstenthümern Lignitz und Breslavv. Gegen Morgen/ mit Breslavv, und Brieg.

Gegen Mittag mit Münsterberg und Böhmen.

Gegen Abend/ mit dem Fürstenthumb Javver.

Es wird vor eines von den grösten in gantz Schlesien gehalten/und soll nebst Javver desselben achten Theil ausmachen/ massen einige in demselben über 657. Dörffer/ ohne die Städte zählen wollen.

In diesem Fürstenthumb sind nachfolgende Weichbilde.

I. Das Schweidnitzische Weichbild darin

Die Stadt Schvveidnitz an der *W*eistritz, 7. M. v. Breslavv in einer angenehmen und gesunden Lage/ ist die gröste nach Breslavv und eine der schönsten/von gantz Schlesien, wegen der zierlichen Häuser/ weiten Strassen und frischen Spring-Brunnen; wer sie gebauet/ und woher sie den Nahmen bekommen/ ist beedes ungewiß/ massen diesen letzteren einige von den Suevis, und Sujonibus, andere von einem Polnischen Edelmann Suebonitzki, (der den ersten grund dazu gelegt soll haben/) wider andere von einem Heidnischen Heer-Führer Schvvidno herleiten wollen. Der ruhmwürdige Schlesische Historicus Henelius hingegen/ so wohl als Lucae, vermeinet/ daß der Platz/ worauff diese Stadt gebauet worden/ ao.

1070

1070. samt der umbliegenden Gegend/ eine berühmte Wild-Bahn gewesen/ und daß die Stadt von einem wilden Schweine den Nahmen bekommen; zu Bestärckung ihrer Meinung führen sie das Schvveidnitzische Wapen an/ in welchem ein wildes Schwein/ nebst einer guldnen Crone/ und im dritten Felde ein in der Höhe auffgerichteter Greiff zu sehen. Die Stadt hat sonsten sehr schöne Kirchen/ worunter sonderlich die Evangelische/ zwar vor der Stadt und von Holtze/ groß/ kunstreich und prächtig gebauet/ daß sie ihres gleichen nicht hat. Ferner sind daselbst gar viele Spitäle und Stifftungen vor nothleidenden/ und nicht Stipendia vor die Studirende. Unter den weltl. Gebäuden solte zwar die Fürstl. Burg die ansehnlichste seyn/ sie siehet aber gar gering aus/ und ist nunmehro in ein Capucíner Kloster verwandelt hingegen ist das Rahthauß desto prächtiger. In der alten Rathsstube zeiget man Hertzogs Boleslai Schwerdt/ welches er ihm zum Zeichen der Souveraineté vortragen lassen; es ist $3\frac{1}{2}$ Ell 3. Zoll lang/ und die gantze Klinge durch 4. Zoll breit; imgleichen seinen Helm/ fast wie ein Cardinals-Hut gemacht/ hat $6\frac{1}{2}$ Hand im Umfang; seinen Köcher mit Fächern vor 13. Pfeilen/ mit einem meßingen Blech eingefast/ worauff man list in teutscher Sprache: Ich hoffe des Besten/ und in Lateinischer: Amor vincit omnia, vor den Zimmern des Rahthauses/ wird alle Abend umb 9

Uhr

Uhr eine brennende Kertze ausgesetzet/ die bey anbrechenden Tage erlischt / geschicht es ehe / bildet ihm die abergläubische Einfalt ein/ es stehe der Stadt ein Unglück / oder einem Rath-Herren der Tod vor. Wunderlich ist es/ daß der Thürschliesser dieser Rathstuben / der Cantzler genandt wird / der diese Kertze anbrennen/und gehörig besorgen / sonst aber ins Gefängniß kriechen muß. Weil die Schvveidnitzer ao. 1576. dem Schloß Fürstenstein Gewalt angethan/den Hauptdaraus genommen / und ohnerachtet er an den Keyser/und Landes-Hauptmann provocirte/ enthaupten lassen/ haben sie durch Keyserl. Urtheil das Hals-Gericht / und Raths-Wahl verlohren. In übrigen Zeiten hatte die Stadt Schvveidnitz ein wohlversehnes Zeug-Hauß/allein der dreyßigjährige Krieg hat das beste entführet / unter andern war berühmt das grosse Geschütz / die Schvveidnitzische Büchse genandt. Selbiges hat ao. 1635. den 2. Jul. eine steinerne Kugel über 3. Centner schwer mit einem Centner ladung an Pulver auff 2667. Schritte getrieben. Wie die Schvveidnitzer darumb kommen / davon variiren ebenfalls die Berichte. Frieder. Lucae setzet / daß ao. 1647. die Keyserl. Generalität/ es als unbrauchbar umgiessen lassen. Naso hingegen in seinem Phoenice redivivo, bringet folgende artige Geschichte bey/ die wir mit dessen Worten anhero setzen: Ein tiefsinniger Alchymiste, (dessen Cörper samt dem Gehirne die Würme schon „ängst verzehrt) führte die Einbildung/ das grosse

se

se Schweidnitzische Stücke hätte aus denen „ Gold- und Silber-Bergischen Fund-Gruben „ seinen Uhrsprung; durch dessen Antrieb in Hoff- „ nung eines mächtigen Schatzes/das uhralte und „ edle Kleinod der Stadt/ welches etzliche hundert „ Jahre auch unter den Feinden vollkommen/ und „ unverletzt gedauret/ im Jahr 1647. seine ange- „ bohrne Zierde im Feuer verlieren müssen; ist al- „ so dann/ nachdem der Geist des Goldes und „ Silbers/mit dem Rauche auffgeflogen und ver- „ gangen/ das übrig gebliebne Ertz (als leere Bein „ und Knochen) mit schweren Unkosten nacher „ Prage geführet worden.

Es gehören zu diesem Weichbild/ so vor eine stattliche Grafschafft passiren kan/ viele Dorf-schafften/ nachfolgende Städte und fürnehme Adeliche Häuser.

Freyburg 2. Meilen von Schw. hat eine Maur und stattliche Privilegia.

Fridland an der Steina/ ein Städtlein an den Böhmischen Gräntzen.

Gottesberg, hatte seinen Nahmen von dem reichen Silber Bergwercke/ so aber nunmehr über die 100. Jahr stille gelegen.

Waldenburg liegt mitten in den Wäldern.

Zobten, oder Zohten war die Residentz, Petri VVlast, welcher insgemein vor einem Dennemärckischen Grafen und Cantzler gehalten wird/ der in Schlesien nebst seinem Sohn/ so ein Schlesischer VVoywode oder Stadthalter gewesen seyn soll/ so viel Kirchen erbauet.

Un-

Unter denen Feld- und Berg-Schlössern / ist von gröster Wichtigkeit das Schloß Fürstenstein, woraus Schlesien grosser Schade kan zugefüget werden.

Kinsberg oder Königsberg / liegt auf einem Felsen / und ist eines der ältisten Schlösser; maßen dessen schon ao. 1353. gedacht wird.

Domantz liegt auch auff einem Felsen und ist ziemlich feste.

Kratzgig ist auch ein schönes Schloß.

Fürnehme Adeliche Häuser sind / Tannhausen, Schwengteld, Rosenavv, Teichenavv ein Chur-Sächsisches Lehn / Würben, der Graffen vormahliges Stam-Hauß / nunmehro eine Probstey.

Es gehören auch hieher 2. verstörte alte Berg-Schlösser Hornburg, und Freudenberg.

2. Das Strigauische Weichbild / darin Striega vom Cromero Stregonum, und von andern Trimontium genandt / woher auch der Nahme kommen soll / dan Trzi, und Gora heist auf Polnisch Dreyberg / dergleichen auch drey nahe bey der Stadt / liegen. Es ist auch eine ziemliche grosse Stadt auff einem fruchtbahrem Boden / am Fluß Czisla, belegen; hat ein Jungfern Closter Benedictiner-Ordens / imgleichen eine Maltheser Commenda; der Ort ist berühmt wegen des Bieres und der Terra Sigillata, so in dem benachbarten St. Georgen-Berg häuffig gegraben wird. Der heutige Zustand dieser vormahls wohlblühenden Stadt / ist sehr schlecht / indem sie durch allerhand Unglücke dahin verfallen / daß da sie ao.

1530. Keyser Ferdinandum I. Standsmäßig bewirthen können/ietziger Zeit ihre Einwohner kaum mit dem Bierbrau ihr bißgen Brodt gewinnen.

Nechst dem Schvveidnitzischen ist dieses das gröste Weichbild / und begreifft unterschiedliche herrliche Adeliche Häuser/ als da ist.

Oelsna ein sehr weites/ und mit innerlichen Gemächern abgetheiletes Gebäude.

Sasterhausen, gehörte vor diesem der Gräsin von Hochberg/ nunmehro dem Abt zu Grissaw, Preschvvitz, Damsdorff, Gros-Rosen, Stanevvitz, Taubnitz.

3. Bolckenhanisches Weichbild darinn

Bolckenhayn ein zwar kleines/ doch beinaurtes/ und nicht unangenehmes Städtgen / über welchem auff einem erhobnen Hügel ein Castel oder Burg/ so von Boleslao, dem so verständigen/ als mächtigen Hertzog zu Schvveidnitz, erbauet. Ausser diesem sind in selbigem Weichbild viele Adeliche Häuser/ worunter die fürtrefflichsten

Hohen Friedberg, so ao. 1409. von König Wenceslao Stadtrecht erlanget / Nimmersat, Ronstock, Wederavv, Schvveinhauss, Kauder, Rudolphsdorff, Gusmansdorff sind alle herrliche Ritter-Sitze.

4. Das Landeshutische Weichbild/ darin

Landeshut ein sehr nahrhafftes Städtlein/ welches von der Bober/ und der Ziderbach bestrohmet/ auff der Seiten gegen Morgen mit Bergen/ und gegen Mittag mit einer schönen Ebne

ne umgeben/ war vor Diesem ziemlich befestiget/ zu welcher Fortification Hertzog Boleslaus Bellicosus den Anfang machte/ die aber nunmehro sehr zerfallen.

In dieses Weichbild gehören auch noch etzliche andere Städtlein/und Schlösser/ als

Lübau ein kleines höltzernes offnes/ an dem Boberstrohm in einem tieffen Thal gelegnes/ ao. 1293. erbautes Städtlein.

Schönberg an den Böhmischen Gräntzen zwischen Bergen und Wildnißen/ ohne Wall und Mauren/ gehöret so wohl als Lubau, unter die Jurisdiction des Abts von Grissavv.

Das Schloß Schaxlar/ gehörte auch vor diesem in dieses Weichbild/ stehet aber nunmehro unmitelbahr in dem Böhmischen Königs-Grätzer Kreyß.

Grissavv ein Fürstliches Gestifft eine kleine Meile von Landeshut an der Ziderbach, in einem lustigen Thal zwischen den Bergen/ war anfangs zum Benedictiner Closter gewidmet/ doch stunde selbigen München der Platz nicht an/ sondern sie verkaufften selbigen an Hertzog Bolco umb 240. Marck Silbers/ jedoch mit dem Beding / daß er zu nichts anders als geistlichen Stifftungen angewandt werden solte. Worauff dan Hertzog Bolco ao. 1292. selbst den Grund legte zu einem neuen Closter für dem Cistercienser Orden / selbiges auch mit vielen Einkünfften bereicherte/welche von seinen Nachfolgern/ sonderlich Bernhardo Constante, und Boleslao parvo stattlich ver-

mehret wurden. Lubenovv eine alte sehr zerfallne Festung.

Unter denen Freyherrtichen / und Adelichen Häusern sind die considerabelsten Kreppelhoff, Schvvartzvvaldavv, &c.

5. **Das Reichenbachische Weichbild** darin Reichenbach an dem Peila-Strohm / auf einer flachen Höhe / in sehr gesunder Lufft / auff den Gräntzen der Grafschafft Glatz / muß mit dem im Voigtland belegnen nicht confundiret werdē / dan diesem letztern kommt alles bey / was von Henrici Aucupis, und dessen Victorie wider die Ungarn erzehlet wird; dieses Schlesische aber ist ietzo eine mittelmäßige Stadt / war vor diesem sehr reich / wozu ihr die in allen gesegnete Gegend behülfflich war / die vielfältigen Eroberungen aber / da sie bald von dieser / bald von jener Parthey erobert / und ausgeplündert worden / machten aus diesem Reichenbach ein rechtes Armsdorff.

Zu diesem Weichbilde gehören ausser vielen ansehnlichen Dorffschafften / viele fürnehme Adeliche Häuser / unter welchen folgende die vornehmbsten.

Petersvvaldaw das prächtigste Feld-Schloß im gantzen Fürstenthumb / in einer über dermassen lustigen Gegend / mit Bergen / Bächen / Gebüschen / und Thälern umbgeben / ein recht Fürstl. Hoff / mit schönen Gärten / und allerhand Zubehör. Mellendorff, Schlaupitz, Biela, Habendorff, Nider-Biela, Pfaffendorff.

§. 18.

§. 18. XII. Das Fürstenthumb JAWER.

Gräntzet gegen Mitternacht / theils mit dem Glogowischen / theils mit dem Saganischen Fürstenthumb.

Gegen Morgen / mit dem Ligniztischen / und Schweidnitzischen.

Gegen Mittag / mit Böhmen.

Gegen Abend / mit der Laußnitz. Dieses Fürstenthumb ist ebenfalls eines von den grösten in Schlesien mit / und enthält folgende 4. grosse Weichbilder.

I. Das Jaurische Weichbild / darinn Jawer die Hauptstadt dieses Fürstenthumbs / liegt 8. Meilen von Br. 4. von Schweidnitz, 2. von Lignitz, in einer fruchtbahren / und angenehmen Ebne nach dem Riesen-Gebirge zu / welches 1. Meile davon seinen Anfang nimt / hat gesunde Lufft / und alles benöthigte / ausser einem tüchtigen Fluß / dahero es sich mit Brunnen-Wasser behelffen muß / doch ist bey der Vorstadt ein Bach die wütende Neiß genandt / weil er / wan entweder der Schnee auff dem Gebirge zergehet / oder es ein wenig starck geregnet / also starck auffschwillet / daß er austritt / die Acker verwüstet / die Häuser zerreist / und andern Schaden zufüget: Es ist daselbst ein schönes Fürstl. Schloß / auf welchem vor Zeiten die Hertzoge ietzt aber der Landes-Hauptman beeder Fürstenthümer / Jawer u. Schweidnitz, residiret; Es ist auch die Königliche Cantzeley ao. 1596. von Schweidnitz hieher transferiret. Das

Rahthauß und die Pfarr-Kirche sind beederseits 2. schöne Gebäude / der Bürger-Häuser sind zwar grossen theils von Steinen auffgeführt / doch nicht so hoch / wie zu Schweidnitz.

Ausser dieser Stadt ist in diesem Weichbild keine Stadt mehr / wohl aber verschiedne fürnehme Adeliche Häuser / als Hertzogs-Waldavv, Seichau, Pracesnitz, die Probstey Breehelshoff, gehörig ins Kloster Leubeuls Cistercienser-Ordens.

In diesem Weichbilde nehmen die Vorberge des so genandten Riesen-Gebirges ihren Anfang / und fasset es zugleich in sich den grossen so genanden ten **Münchs Wald.**

2. **Das** Hirschbergische **Weichbild** / darin Hirschberg, also genandt von den vielen Hirschen / die sich vormahls in dieser Gegend befanden / inmassen dan auch die Stadt in ihrem Wapen einen Hirsch führet / der sich mit seinem beeden vordern Füssen auf eine Crone lehnet / in einer angenehmen / und beqvämen Fläche / unter dem Riesen-Gebirge / wo die Zake in die Bober fällt / 7. M. v. Lignitz, und 4. von Jawer, soll umbs Jahr 1108. von Boleslao Criviusto erbauet oder befestiget worden seyn. Ist zwar nicht groß / aber ziemlich verwahret / und mit zierlichen auch theils prächtigen Häusern besetzt / daß man es das andere Breßlau nennen möchte / hat gesunde / gemäßigte Lufft / schöne Kirche und Schule: Die Bürger / und Einwohner sind zum studiren / und allen guten Wissenschaften / und Künsten geschickt / und geneigt / anbey

gute

gute Haußhalter/ doch grösten theils Kauffleute und Handwercker. Sonderlich wird hier überaus viel Leinwad verfertiget/ welche es an Zärte allen in diesem Lande zuvor thut/ dahero sie auch weit/ und breit verführet wird; die Weibes-Personen wissen mit solcher Weberey meisterlich umzugehen. In dem benachbarten Walde gräbt man einen schwartzen Thon/ aus welchem weisse Töpffe gebrandt werden. Die benachbarten warmen Bäder/ weil sie zu vielen Kranckheiten und Schäden dienlich/ werden jährlich von vielen Presthafften mit Nutzen besucht.

In diesem Weichbild sind sonsten noch begriffen nachfolgende Land-Städte/ und Schlösser.

Schönbach ein offenes höltzernes Städtlein/ ao. 1296. von Boleslao Bellicoso erbauet/ hat von der vorbeyfliessenden Katzbach Nutzen/ zu Zeiten/ wan sie austritt/ nicht geringen Schaden.

Kupfferberg, so schon ao. 1156. soll gegründet worden seyn. Liegt am Bober auff einer Höhe/ hat den Nahmen von den vielen Kupffer-Gruben.

Warmbrunn an dem Zaken Fluß/ ein lustiger Flecken/ hat eine Probstey von dem Closter Grissavv dependirend/ auch einen berühmten warmen Brunnen.

Kynast eine halbe M. davon auff einem Felsen/ am Riesen-Gebirge/ ein wohlbefestigtes Berg-Schloß/ dienet den Land-Leuten in Kriegs-Zeiten zur guten Retirade. Mitten im Schloß-

Platze stehet eine steinerne Seule / mit einem Halß-Eisen/mit dem ein ieder / der diese Vestung besiehet/ sich umbhalsen / und seinen Nahmen in ein Buch schreiben lassen muß.

Kemnitz ist ebenfalls ein starckes wohlbestigtes Schloß.

Schildaw ein feines Schloß am Bober.

Fischbach, Lomnitz, Kauffungen, Boberstein haben die Jesuiten zu Hirschberg erhandelt / Molckenhaus, Falckenstein, Bolcken, oder Boltzenstein, die dazu gehörige Dörffer haben die Jesuiten zu Hirschberg erkaufft/ Langenau, Neukirche.

In diesem Weichbilde sind die grösten Dörffer von gantz Schlesien, massen sich einige in die Länge über eine halbe Meil erstrecken/ und in die 200. Familien begreiffen.

3. **Das Lembergische Weichbild/ darin** *Lemberg*, **oder Löwenberg** ist eine vor andern vortreffliche Stadt an dem Bober, rings umb mit Bergen umbgeben / war vor diesem berühmt wegen ihrer Bergwercke / ist nachgehends durch den Kornbau/ Leinwadtweben/ sonderlich aber Tuchmacherey zu ungemeinen Reichthumb gelanget/ Der blosse Rosmarin, so hier häuffig gebauet wird/ bringet ihnen von den benachbarten Böhmen keinen geringen Vortheil. So wohl privat als publicque Gebäude sind verwunderns würdig/ kostbahr auffgeführet / fast alle Häuser haben ihren besondern Brunnen / und die Stadt unter andern Privilegiis, als der Hoff-Richterey / Fischerey im Bober, einen ansehnlichen Schöpffen-

Stuhl/

Stuhl / von welchem vor zeiten fast der gröste Theil Nider-Schlesiens in Criminal-Sachen Rath und Urtheil holen muste. Weiters gehören in dieses Weichbild / Frideberg am Queis ein höltzernes offnes Städtlein.

Greiffenberg mit dem Schlosse Greiffenstein, In der Pfarrkirchen ist der Herren von Schafgotsch zierliche Begräbniß.

Lahn am Bober, hies vorzeiten Birckenau.

An Schlössern und Vestungen sin det man in diesem Weichbilde:

Greiffenstein auff einem hohen Felsen wohl befestiget.

Lehnhauls an dem Bober, war vor diesem auch ein considerabler auff einem Felsen befestigter Ort.

Holstein eine halbe Meile von Lemberg ebenfals auff einem hohen Felsen.

Plagwitz ist durch einen tieffen morastigten Wallgraben befestiget.

Siebeneichen ein fürnehmer Ritter-Sitz.

Liebenthal ein Städtlein / ist zwar gering / treibet aber dennoch grosse Handlung. Bey der Stadt ist das fürtreffliche Jungfrauen Kloster Benedictiner Ordens / samt der Kirchen St Materni, die Aebtißin des Klosters hat zugleich die Jurisdiction über die Stadt.

4. Das Buntzlawische Weichbild / darin Buntzlaw ist ao. 1190. von Boleslao Alto samt der Ringmauer fundirt: hatte damahls ein reiches Bergwerck / und war vorzeiten mit stattlichen Pri-

vilegiis, und unter andern mit einem Schöpffenstuhl begnadiget: die Bürgers Häuser auff dem Marckte / und in den vornehmsten Gassen / sind hoch / weit und Steinern. Die starcke passage aus Schlesien nach Leipzig, bringet der selben eben fals gute Nahrung.

Dieses Weichbild macht fast die Gräntzen Schlesiens mit der Ober-Lausnitz, massen die Queiss diese beede Länder von einander scheidet / und begreifft unter andern nach benahmte Städte und Schlösser:

Naumburg am Queiss ist ein wohl gelegens Land-Städtlein / mit einer Maur umbgeben / ao. 1202. von Hertzog Henrico Barbato erbauet. Die Kirche St. Petri und Pauli, das Jungfräuliche Kloster / und steinerne Rathhauß sind die vornehmsten Gebäude.

Klitschdorff ein berühmtes Schloß auff den Lausnitzischen Gräntzen am Queiß / in einer flachen und lustigen Gegend / ist ein considerabler Pass, der durch die vortheilhaffte Lage / gute Schantzen und Graben wohl befestiget.

Modlau, Schloß und Herrschafft der Freyherren von Bibran.

Thomaswaldau der Herrn von Hake.

Kittlitztreben und Hartmansdorff.

In diesem Weichbilde hat Nider-Schlesien die grösten Wälder / als sonderlich den grösten Theil der so genandten Königs Heide / viel Steinbrüche und Eisenhammer. Wegen solcher grossen Wälder werden die Landstrassen auch sehr unsicher

sicher gemacht / grosse Raubereyen und Mordthaten verübet / sonderlich wann Schlesien mit starcker Einquartierung beleget ist; dahero die Reisenden dieser Gegend Sicherheit halber eine starcke Convoy mit zu nehmen pflegen.

§. 19. XIII. Das Fürstenthumb LIGNITZ.

Gräntzet **Morgenwerts** mit dem Breslauischen. **Gegen Mittag** mit dem Schweidnitzischen und Jauriſchen. **Gegen Abend** mit eben dem Jauriſchen. **Gegen Mitternacht** mit dem Glogauiſchen und Wolauiſchen.

Ist eines der grösten und ältisten in gantz Schlesien.

Wird erstlich eingetheilet in drey Crayße / als da sind

Der erste Krayß für der Heyde.
Der ander Krayß für der Heyde.
Der dritte Krayß für der Heyde.

In welchen dreyen Lignitz die Crayß-Stadt ist.

Nachmahls wird es wider abgesondert in drey Weichbilder / deren jedes seine Weichbilds Stadt hat.

1. Wir besehen vor erst die Stadt Lignitz: woher selbige den Nahmen habe ist unter den Scribenten nicht ausgemacht / einige wollen es von den Lygiis, die dieser Gegend sollen gewohnt haben / herführen / andere aber einen Schlavonischen Ursprung suchen. Einmahl ist gewis / daß sie eine uhralte Stadt / ob sie zwar nur anfänglich von

Holtz

Holtz gebauet / und von schlechtem Ansehen gewesen / so hat sie dennoch umbs Jahr 1175. Boleslaus sehr erweitert / und in etwas befestigt / nach dem hat sie von Jahren zu Jahren dermassen an gebäuden zugenommen / daß sie jederzeit vor eine von den schönsten Städten in Schlesien nechst Breslau geachtet worden. Sie liegt auff einer angenehmen Ebne / gleichsam von 2. kleinen Ströhmen eingeschrenckt / Morgenwerts der Catzbach / und Abendwerts dem Schwartz-Wasser.

Vor dem Glogauischen Thore lag die Carthause / in welcher viele Fürsten begraben / ist aber nunmehro in ein Vorwerck verändert; Hertzog Friedrich III. liesvollends die Mauren einreissen. Die darinnen ruhende Cörper in besondere küpffere Särge legen / und mit gewöhnlichen Begräbniß-Ceremonien in St. Johannis Kirche der Fürstlichen Grufft einverleiben. Jährlich am stillen Freytage / werden allhier jedem Armen / deren öffters über die 4000. sind / ein Brodt / ein Hering / und ein Gröschlein / zum Almosen ausgetheilet. Die Stadt ist noch ziemlich befestiget.

Unter den Gebäuden sind considerable, die Fürstl. Stiffts Kirche St. Johannis, in welcher die schönen Fürstl. Begräbnisse. Der übrigen nicht zu gedencken / so praesentirt sich das alte Fürstliche Schloß sehr prächtig / und ist nicht weniger wohl fortificiret / imgleichen das Rathhauß auff dem Marcktplatz / woselbst wöchentlich ein grosser Getrande Marckt gehalten wird / massen der starcke Frucht-Handel der Bürgerschafft grossen Nu-

tzen

ten bringet/ noch mehr aber die privilegirte Bierbrauerey / da fast auff anderthalb Meilwegs weder Edel- noch Bauersmann öffentlich die Braugerechtigkeit haben darff/ sondern vor sich/ u. seine Schencken das Bier aus der Stadt holen muß.

Der Stadt-Rath bestehet in 7. Personen deren jede ein besonderes Amt hat / als sind 1. der Bürgemeister. 2. Der Pro-Consul oder Altherr. 3. Der Ober-Voigt. 4. Der Weinherr. 5. Der Bauherr. 6. Der Ziegel-Herr. 7. Der Syndicus. Die Stadt hat auch ihre eigne Rent-Cammer und Gefälle.

Folgen die drey Crayse

I. Crayß für der Heyde.

Durch diesen fliesset die Leutsbach / und hat wenig Waldungen / auser umb Royn und Blumenrode, hingegen umb desto mehr Dorffschafften und Adeliche Häuser. In selbigem liegen:

Das Gros Baudisser Ambt / samt dem Teiche Wirche, der im Umbfang eine Meile Weges hält.

Niclas-Stadt / vormahls eine Stadt mit einem reichen Bergwercke / nunmehro aber / nachdem selbiges eingangen / ein grosses Fürstliches Cammer-Gut.

Gros Tintz, auch ein Fürstliches Cammer-Gut/ der Senior über dieses Krayses Priesterschafft und Kirchen/ wohnet allhier.

Kunitz und Koschwitz, 2. ansehnliche Cammer-Dörffer / bey deren jeden eine See eine viertheil Meil von einander / so vermuthlich unter der Er-

den

den communication haben / welches man daraus schliesset / weil man etzlich mahl gezeichnete grosse Karpen in dem Kölschvvitzer See gefangen / die man in den Kunitzer geworffen hatte.

Unter den Ritter-Gütern sind die ansehnlichsten Mertschütz, Prinsenig, Seifersdorff, klein Wandritsch und Kummernig.

2. Crayß für der Heyde.

Ist zwar der kleinste / hat dennoch viel merckwürdigs.

Rotkirch ein altes Dorff.

Wahlstadt ein grosses Dorff / denen Herren von Braun zuständig / bey welchem die Tattern ao. 1241. wider Henricum Pium eine blutige Schlacht erhielten; Henricus Pius Hertzog zu Lignitz, der cononisirten Hedwig Sohn / commandirte eine Christliche Armee von 30000. Köpffen wider die heidnischen Tattarn, die mit 200000. Mann gantz Ober-Schlesien überschwemmt und verheeret hatten; Neben dem Hertzog waren bey der Christlichen Armee / als Generals Personen / Boleslaus Marckgraff zu Mähren, Miceslaus Hertzog zu Ratibor, Poppo von Osterna, Landmeister des Teutschen Ordens in Preussen / und Sulisla ein Polnischer Feldherr. Beym ersten Angriff fielen die Tattarn auff Hertzog Henricum, der sein Kriegs-Heer in 4. Haupt Corps rangirt hatte; die Christliche Armee ward gleich getrennet; der Hertzog zu Ratibor gab zu erst die Flucht mit den Seinigen / darauff gieng es über die Preußen her / welche alle massacriret worden / einige wenige ausgenommen /

die

die mit der Flucht davon kamen. Hertzog Henricus hielt dennoch / ungeachtet viel tausend Christen schon umb ihn her zu Boden lagen / standhafft Fuß / und bote seinen Feinden ritterlich die Spitze / welchen dann seine tapffere Noblesse nicht minder heldenmüthig secondirte / bis das sie rings umb von dem blutgierigen Feinde umbschlossen wurden; In solcher äuserstẽ Noth / rannte Clemens, Hauptman des Glogawischen Fürstenthumbs hinzu / dem ermüdeten Hertzog ein frisches Pferd zu bringen / der eben einem Tattar, welcher nach ihm griffe / mit dem Schwerdt dem Kopff von Leibe geschmissen hatte / ein anderer verzweiffelter Unmensch hingegen / durchrante dem Hertzog die Schulter mit der Lantze / hub ihn aus den Sattel / warff ihm vom Pferde / und gab ihm den Rest; Der Fall des Hertzogs machte den Muth der bißher standhafft stehenden Noblesse, gleichfalls zu Boden sincken; sie sahen sich nunmehro nach der Flucht umb / es war aber zu lange gewartet / sie wurden erhaschet / und alle niedergehauen; ausgenommen Johan von Rotkirchen, der zwar das Leben zur Beute / hingegen 12. Wunden / als ein ewiges Ehrenmahl seiner tapffern Treue / davon truge. Wie viel der Christen geblieben / kan man daraus schliessen / daß da die Tattarn jedem erschlagnẽ / nur ein Ohr abgeschnitten / sie dennoch damit neun grosse Säcke angefüllet haben. Dem gebliebenen Hertzoge schnitten sie sie das Haupt ab / und trugen solches als ein Siegeszeichen auff einer Lantze im Lande herumb /

den

den Leichnam liessen sie unter den andern liegen. Inmittelst legten die Christen selbst die Stadt Br. in die Aschen/ und retirirten sich ins Schloß der festen Entschliessung/ sich von daraus auffs äusserste zu wehren/ welches sie auch so mannhafft und glücklich verrichteten/ daß die blutgierigen Raubvögel/ ohngeachtet aller ihrer Wuht davon abziehen und zwar mit reicher Beut/ iedoch nicht ohne Schimpff/ und Schaden in ihre wüste Raub-Nester wieder zurück kehren musten. Nach ihrem Abzug versamleten sich die zerstreueten überbleibsel der Christl. Armée wieder/ und begruben ihre Todten. Des Hertzogs jämerlich zugerichteter Cörper ohne Haupt/ ward von seiner Gemahlin aus den sechs Zehen am rechten Fuß erkandt/ und zu Bresl. in der damahligen St. Jacobi, ietzo Vincentii Kirche/ prächtig begraben. Zum steten Andencken wird jährlich am Sontag Quasimodogeniti, in der Kirchen zu Wahlstatt/ woselbst diese blutige Schlacht gar sauber abgemahlet/ der gantze Verlauff von dem Pfarrer des Orts verlesen.

Klein Janowitz hatte zwar die Ehre/ daß daselbst umbs Jahr 1669. ein Gold Bergwerck angeleget ward/ es war aber der Vortheil gar gering/ massen man an statt des Goldes/ kaum eine Terram sigillatam zur Ausbeute bekame.

Lubenau, Smochvvitz, Rotkirch, Eichholtz, Dohna, Crain; bey diesem Crain wurden vor einigen Jahren einige Urnae, oder heidnische Leichen-Töpffe unverhofft gefunden; Sie stunden groß

und

und klein / bis zehn oder zwölffe an jedem Ort beysammen / inwendig war nichts als Asche / und etwas von noch nicht gar verbrandten Gebeine/nebst einer metallenen Nadel / und dergleichen Hefft-Ringlein/ wie auch ein paar Knöpfflein in einem der gröſten Töpffe anzutreffen.

Kroitsch, die Grab-Stelle der Herrn von Schvveinitz.

Klein Schvveinitz das allerälteste Stamm-Hauß / ist seit ao. 1570. ein Fürstl. Lignitzisches Cammer-Gut.

3. Creyß für der Heyde.

Ist unter den dreyen der gröste / und begreifft 2. grosse Heyden/ oder Wälder; als die Kotznische/ und die Stadt-Heide/ welche letztere Hertzog Rupertus mit aller Gerechtigkeit der Stadt Lignitz ao. 1401. verkaufft.

In diesem Creyse liegen verschiedne vornehme Adeliche Ritter-Sitze.

Groß-Kotzenavv ein Schloß / ward samt zugehörigen Dörffern / von Hertzog Christian seiner eintzigen Tochter Charlotta, vermählter Hertzogin zu Holstein / vermacht.

Klein Kotzenavv, Krebsberg, Sprottichen, Katvvasser, Binovvvitz, Mühlrädlitz, Panthen.

Nachdem wir nun vorhergehender massen die 3. Creyße fürgestellet / folgen ietzunder des Fürstenthumbs Weichbilder:

1. Das Goldbergische Weichbild/ darin Goldberg, am Anfang der Berge / die allgemählig sich nach dem Riesen-Gebirg erheben/und

in einer hohen und steten Reihe Nieder-Schlesien von Böhmen abschneidet; liegt an einem angenehmen Orte/ und hat gesunde Lufft. Die Katzenbach/ so in einem lustigen Thale vorbey strömet/ versorget die Einwohner nicht nur überflüßig mit wohlgeschmackten Forellen / sondern wässert auch ihre Gärten und Wiesen/ gleichwie die an dessen beeden Ufern grünende Weiden/ einen kühlen Schatten verleihen; den Nahmen hat es von dem vormahls einträglichen Gold-Berckwercke. In den benachbarten Bergen/ (da doch die umbliegende Gegend gar fruchtbar) welches sonderlich umbs Jahr 1210. so ergiebig gewesen / daß jedweden siebenden Tag 150. Pf. Goldes gewonnen worden / wovon dem Stadt-Rathe 1. Pf. oder wie andere schreiben 80. Rheinische Gold-Gülden zukommen; es waren auch so viel Bergleute/ daß Henricus Pius in vorermeldtem unglücklichen Treffen wider die Tattern/ derselben allein in die 500. unter seinen Fahnen gezehlet. Nachgehends ist dieser Ort sehr berühmt worden/ durch seine vortreffliche Schule/ aus welcher viele gelehrte/ und gar berühmte Männer gekommen. Die Stadt ist auch berühmt wegen ihres guten Bieres: Ausserhalb der Stadt auff einem Berge ist der Gottes-Acker; von dem man das Sprichwort hat/ Aurimontanos sepelire mortuos suos in auro, **die Gold-Berger begraben ihre Todten in Gold.** Es ist sonsten diese Stadt / ob sie schon öffters durch Feuers-Brünste und Ergiessungen der Katzbach / grossen Schaden erlitten /

sehr

sehr nahrhafft wegen seines Garn-Handels / und Wollen-Tuchmacherey.

In dieses Weichbild gehören ferners / der Grätzberger und Goldberger Stadtwaldt; und umb den Geyersberg und Wolffersdorff starcke Stein-Brüche. Das feste Berg-Schloß Grätzberg, eine Meile von Goldberg / liegt auff einem hohen Berg / umbgeben mit einer flachen Ebne / und auff eine Meile Weges von allen andern Bergen abgesondert / man steiget auff selbigen durch Circkel-Wege umb den Berg herumb; es war sehr hoch befestiget / muste aber kurtz vor den Münsterischen Frieden / auff Keyserl. Befehl gesprenget werden.

Auser diesem sind in diesem Weichbilde / viele andere Dorffschafften und Ritter-Sitze / darunter die vornehmsten Rochlitz am Katzbach / ein grosses Cammer-Gut; die Dorffschafft muß täglich einen Capaun / entweder in natura, oder am angeschlagenen Gelde / auf die Fürstl. Tafel liessern.

Hermsdorff, Probst-Hayn, wohin man im Heydenthumb starck gewallfahrtet.

Harpersdorff, Altzenavv, Pilgramsdorff, Leusersdorff sind alle stattliche Ritter-Sitze.

2. Haynaisches Weichbild / darin

Hayna, wird auch zu Zeiten der kleine Hayn genandt zum Unterscheid des grossen Hayns in Meissen, hat sonder Zweiffel daher den Nahmen / weil zur Zeit des Heydenthumbs hieselbst ein Hayn, oder Locus religiosus gestanden / auff einer ziemlichen Ebne / welche die Deichsa durchströh-

met/ und hernach hinter Beersdorff sich mit dem Schvvartzvvasser vermischt; Hat eine grosse Vorstadt/ und in selbiger viele bequäme Wirthshäuser/ weil durch dieselbige die tägliche starcke Passage von Breslavv auff Leipzig gehet/ die Vorstadt wird von der Stadt durch eine Maur/ und Wasser-Graben abgesondert.

Das fürstliche Schloß ist auch ein hohes zierliches weitläufftiges Palatium, und gemeiniglich der Hertzoginnen von Lignitz Witthumbs-Sitz gewesen.

In diesem Weichbilde sind jenseit der Deichsa, ziemlich starcke Wälder/ auch viele Adeliche Häuser/ unter denen die vornehmsten/ Reisicht, Kreibe, Lobindavv, Panthenavv, Steudnitz, Kayserswaldavv, Beersdorff.

3. Lübnisches Weichbild/ darin Lüben 7. Meilen von Lignitz, und 6. M. von Goldberg, mitternachtwerts/ auf einem ziemlich fruchtbahren Boden und guter Ebne/ die doch an einigen Orten etwas steinigt ist/ hingegen von unterschiednen Bächen bewässert wird.

Scheinet eine sehr alte Stadt zu seyn/ hat weitläufftige Vorstädte/ die Häuser darinnen sind meistentheils höltzern/ unfern der Stadt liegt die berühmte Fürstliche Walck-Mühle/ welche ein grosses einträget; an der Ecken der Stadt Morgenwärts liegt auch ein fürstliches Schloß/ so aber nun gantz wüste stehet. In diesem Weichbild sind unter den Adelichen Häusern die vornehmbsten.

Ossig

Ossig des berühmten Caspars von Schvvenckfeld Stamm-Hauß.

Schvvartza, Petschendorff, Brauna, Groskriechen, Liebendorff, welches samt der Dorffschafft/ und allen Regalien, der berühmte Medicinæ Doctor Johannes Johnston erkaufft/ daselbst gewohnet/ gestorben ao. 1673. und zu Lüben in der Pfarr-Kirche begraben.

Das Amt Parchvvitz.

Die Stadt Parchvvitz ist zwar keine Weichbilds-Stadt/ doch auch keinem Weichbild einverleibet/ sondern es machet dieses fürstl. Ambt fast einen besondern Creyß; so hat auch die Stadt auff den Land-Tägen ihre besondere Session, und Stimme, sie liegt in einer überaus lustigen Gegend/ mit schönen Wiesen/ Korn-Feldern/ Eich-Gehöltz umbgeben/ an der Katzbach/ 2. Meilen von Lignitz, eine halbe Meile von der Oder, welche daselbst die Katzbach zu sich nimmt. Vor dem Lignitzischen Thor ist eine ziemliche Vorstadt/ in welcher die grosse Pfarr-Kirche/ dahero das Sprichwort entstanden; **Wen zu** Parchvvitz **die Leute sollen in die Kirche gehen/ lauffen sie alle zum Thor hinaus.** Die Stadt an sich selbst ist schlecht/ und sind die meisten Häuser/ wenige ausgenommen/ sowohl als das Rahthauß selbst nur höltzern.

Die meiste Nahrung hat sie von der starcken Passage, welche aus Hungarn, Mähren, Oesterreich und Schlesien, auff Glogavv, Franckfurt an

der Oder, Berlin, Stettin, gehet / imgleichen vom Ackerbau.

Das fürstl. Schloß / welches gar zierlich und bequäm gebauet / wird durch die Katzbach von der Stadt abgeschieden / und stehet ietzund leer; die Herrschafft an ihr selbst mit ihren Dorffschafften / ist sonst recht ein profitables Ambt / und trägt jährlich was erkleckliches ein; Es ist ein gutes Korn-Land / hat gute Wiesen / Schaff-Trifften Viehe-Zucht; das nahliegende Eichholtz liefert einiges Wildprät / und die vorbeyfliessende Oder samt der Katzbach allerhand Fische in die Küche.

§. 20. XIV. Das Fürstenthumb WOLAW.

Ist zu alten Zeiten niemahls ein besonderes Fürstenthumb gewesen / bis Hertzog Johan Christian, und Hertzog Georg Rudolph die Länder theileten / und diesem letzteren das Wohlauische samt dem Lignitzischen zufiele / über welches er auch einen eignen Landes-Hauptmann setzte.

Der Situation nach gräntzet es gegen **Mitternacht** mit Groß-Pohlen / welche Gräntze durch eine Seule mit dem Schlesischen Adler zwischen Hernstadt, und Rawitz angezeiget wird.

Gegen Morgen an die Trachenbergische Herrschafft / und das Oelsnische Fürstenthumb.

Gegen Mittag / an das Breslavvische und Lignitzische.

Gegen Abend / an das Glogavvische.

Die

Die Oder/ so dadurch fliesset/ theilet es in 2. wiewohl ungleiche Theile; disseits der Oder liegen das Raudnische/und das Steinawische Weichbild gröſten theils/ jenseits die übrigen 4. Weichbilder.

Enthält es also sechs Weichbilder/ selbige sind.

1. **Das Wohlauische Weichbild**/ darin Wohlau, eine alte 6. Meilen von Breslavv, andert halbe M. v. der Oder/belegne Stadt/rings herumb beschlossen von morastigten und sumpffigten Teich-Wassern/ hat auch über dem eine starcke Ring-Mauer; die Häuser sind mehrentheils wohl disponirt und steinern/ sonderlich die auff dem Marckte sind/gleichwie dan auch das Rahthauß ist. Die Bürger nehren sich von der Wollen-Tuchmacherey/ und Handel/ das Fürstliche Schloß wird durch einen Wall-Graben von der Stadt abgesondert; desselben grossen langen Speise-Saal/ hat die Römisch-Catholische Geistlichkeit zu einer Capelle eingeweihet.

Das Weichbild an ihm selber ist sehr Wäldig/ dahero nicht eben so viel Dorffschafften darin gezehlet werden/es gehören darein

Das **Städtlein** an der Oder/ 2. M. von Wolavv, **saint dem berühmten Kloster** Leubuss. Das **Städtlein** ist nur ein offener Flecken/ und hat wenig denckwürdiges ausser dem Stadtrecht/ und der Uberfahrt über die Oder.

Das **Kloster** eine viertel Meile davon/ ist an dem Ort/ wo vor diesem ein Heidnischer Götze

gestanden/ von König Casimiro in Pohlen gestifftet/ und denen Benedictinern eingeräumet worden umbs Jahr 1055. Hertzog Boleslaus, da er selbiges ao. 1177. verbesserte/ schaffte die Benedictiner aus/ und übergab es denen Cistercienfern, deren Abt ist ratione seiner Güter ein Vasallus des Hertzogs von Wohlavv, und leistet demselben auch das Homagium. Die Hussiten haben das Kloster zwar abgebrandt/ es ist aber selbiges weit schöner wieder auffgebaut.

In diesem Kloster ist alles überaus prächtig/ und mehr als man glauben solte. Zu Auffrichtung und Verbesserung solcher Herrlichkeit/ hat ein grosses contribuiret Abt Arnoldus, bürtig von Spandavv aus der Marck Brandenburg/ er war in seiner Jugend ein armer Studiosus, und suchte sein Brodt mit singen vor den Thüren; endlich des vagirens überdrüßig/ trate er zum Römischen Glauben/ ward ein Cistercienser Münch/ und so glücklich/ daß ihm die Praelatur zu Theil ward.

Adeliche Häuser dieses Weichbildes sind wenig/ ausser Montschütz, und Pulgsen.

2. Das Wintzigische Weichbild/ darin

Wintzing auff einem Berge/ hat wie es scheinet den Nahmen von den Weinbergen/ hat meistentheils höltzerne Häuser/ ist nicht sonderlich feste/ die Bürgerschafft nehret sich von der Wollen-Tuchmacherey und Ackerbau.

Unter denen Adelichen Häußern sind die vornehmsten; Grosvvangern, Seyfrau, und Fröschen.

3. Das

3. **Das Herrnstädtsche Weichbild**/darin Herrnstadt, eine starcke Meile von den Polnischen Gräntzen / auff einer sehr fruchtbahren Ebne / an dem Fischreichen Bartsch-Strohm / hat meistentheils höltzerne Häuser / doch sind die Gassen gepflastert; an der Ecken der Stadt stehet das Fürstliche Schloß / durch den Bartschstrohm von der Stadt abgesondert / denen Pohlen ist dieses Schloß ein sonderlicher Stachel und Dorn in den Augen/ weil es ein considerabler Paß / und durch die Kunst auch wohl fortificiret worden.

Sonst hat dieses Weichbild mehr grosse Dorffschafften / als einiges von den andern. Dann außer den vielen schönen Fürstlichen Cammer-Gütern / sind darin unterschiedliche considerable Ritter Sitze/ als Tribusch, Daase, Hoch-Beltsch, Hünera, Gros-Wirsevvitz, Sobervvitz, Kotschebornitz.

4. **Rützisches Weichbild**/darin Rützen ist eigentlich keine Stadt noch Flecken/ sondern nur ein ansehnliches Dorff / mit einem uhralten Ritter Sitz / ist sonst ein fruchtbahrer Ort an dem Bartschstrohm / und ein bequemer Paß an den Glogauischen Gräntzen / eine halbe Meile von der Stadt Gurau, ziemlich wohl befestiget.

Unter den Weichbildern ist es zwar das kleineste/ hat dennoch verschiedne vornehme alte Adeliche Ritter Sitze/als Wengstatt, Lubichen, Glebitschen, Herren Laursitz, und Klein Wirsewitz.

5. Das Steinauische Weichbild/darin Steinau auff der lincken Seiten der Oder/ welche ohngefehr eine Vierthelstunde gehens/ hinter dem Käferberg vorbey streichet/ an einem kleinen Wasser/ von etzlichen die Kalte/ von andern die Mühlenbach genandt/ auff einem sehr fruchtbahren Kornboden/ wird vor einen considerablen Pass, nach dem benachbarten Pohlen gehalten. Hatte vor Zeiten eine höltzerne Brücke/ nachdem aber selbige zu verschiednen mahlen ruinirt/ setzet man die Reisenden mit einer Prahm über den Strohm/ bey der Uberfahrt steht eine zierliche Mühle/und ein bequames Wirthshauß.

Rings umb die Stadt ist ein ziemlich tieffer Graben/ auch eine starcke Maur/ die Häuser sind zwar mehrentheils nur höltzern/ jedoch räumlich und wohl auffgeführt. Das zierlichste in der Stadt/ bestehet in der Kirchen/ dem Rathhauß und dem Fürstl. Burglehn. Die Bürgerschafft nehret sich von der Wollen Tuchmachereu/ und starckem Handel/ den sie mit Pohlen treibet. Das Steinauische Bier muß vorzeiten überaus wohl geschmeckt haben/weil Conradus IV. zu Steinau lieber der Ertzbischöfflichen Saltzburgischen Würde/ als des Steinauischen Biers entbehren wolte/wie bereits angeführet worden.

Vornehme Adeliche Häuser sind in diesem Weichbilde: Damitsch. Ransen, Zedlitz, Diebahn, Grosendorff, Dammer.

Es gehöret auch hieher der Preichauische Wald. Dieser liegt an der Oder zwischen dem Stei-

Steinauischen und Raudnischen Weichbild / beste-
het in einigen Dorfschafften / die unmittelbahr
denen Bischoffen zu Breslau unterworffen / welche
vor alters öffters zu Preichau residirt.

6. Das Raudnische Weichbild/darin Rauden disseits der Oder / ist wohl die geringste unter den Wolauischen Städten/hat weder Vorstädte/noch Mauren/ dennoch eine feine Bürgerschafft.

Das Weichbild an sich selbst ist ein sehr fruchtbahres Kornland / mit vielen vornehmen Adelichen Ritter-Sitzen gezieret/ als da sind/ Urschka, mehr eine Gräfliche / als Adeliche Wohnung/ Gafron, Waadritsch, Brodelwitz, Rostersdorff, Militsch.

§. 21. XV. Das Fürstenthumb GLOGAV.

Gräntzet gegen **Morgen** / an das Wohlauische. Gegen **Mitternacht** / an Gros Pohlen, gegen **Abend**/an das Saganische/gegen **Mittag**/ an das Jauersche und Lignitzische.

Nechst dem Oppelschen ist es das gröste unter allen Schlesischen Fürstenthümern / indem es sich erstrecket von Gurau bis an Schwibussen über 18. Meilen in die Länge / und von Sprottau bis an Schlawa, über 8. Meilen in die Breite.

Es wird eingetheilet in 6. grosse Weichbilder/ als

1. **Grosglogauisches Weichbild**/darin Grosglogau, liegt en oval an einem hohen Ufer des Oderstrohms/stund anfangs jenseit der Oder/

ward aber ao. 1110. von Hertzog Boleslao Crispo diesseits der Oder versetzet/ erweitert / und mit einer Thumb-Kirche gezieret/ ist eine gute Vestung und Paß über die Oder / dahero allezeit mit einer starcken Keyserlichen Garnison versehen. Sonst liegen in diesem Weichbilde viel herrliche Adeliche Häuser / als: Schlavva der Freyherren von Rechenberg: Brieg, Hermansdorff, Clade, Creidelvvitz, Gramschütz, Klein Tschirne, Hohenkirch, Jacobskirch, Vechtitz, Brusta, Pridem ein vor diesem considerabler Orth.

2. Freystädtsches Weichbild/darin

Freystadt / scheinet von den Teutschen erbaut zu seyn/ und zwar umbs Jahr 1300. 5. Meil von Glogau, in einem Thal / von allen Seiten/ausgenommen Nord-Ost mit Bergen umbschlossen. Die Stadt führet ein Thurn mit dem Buchstaben M. im Wapen / zum Andencken der von Hertzogin Mechtild ihr erwiesenen Guthaten.

Auffer dem liegen hierin/

Neustädlein offen und höltzern.

Neusaltz auch offen/samt der Saltz-Siederey/ gehöret der Königl. Cammer / Windischborau, Bruntzel, Waldau, Lessendorff, Streitelsdorff.

3. Gurauisches Weichbild/darin

Gurau jenseit der Oder an den Polnischen Gräntzen/auff einer Höhe.

Zwischen diesem Weichbilde und Gros-Pohlen, macht ein tieffer Morast die Grentzscheidung.

Es liegen sonsten in diesem Weichbilde/

Köben ein Städtlein am Oderstrohm.

Gros

Gros Tschirnau samt dem herrlichen Schloß; Osten, Wieschütz, Radschütz, Nartau, Mechau, Craschen, Gleinig, Schublau, Guhren, Schätz, Kalte Bortschen.

Es hat dieses Weichbild seinen eignen Hauptmann/der aber von dem Landes-Hauptmann des Fürstenthumbs dependirt.

4. **Sprottauisches Weichbild/ enthält:**

Sprottau in einer lustigen Gegend am Boberstrohm / eine uhralte Stadt / ist durch die Natur/ mittelst eines morastigen Bruchs/ welchen die zusammen sich vereinigende Sprotte und Bober bewässern/ so wohl/ als durch ihre starcke Mauren und Thürne befestigt.

Das Weichbild ist an sich selbst zwar 4. Meilen lang / und 3. Meilen breit / hat aber wegen der vielen Waldungen wenige Dörffer.

Primckenau ein Städtlein soll von Hertzog Premislao erbauet worden seyn. Ottendorff, Malnitz, Cuntzendorff, Zissendorff, sind stattliche Ritter Sitze / das letztere gehörte dem berühmten Politico Georgio Schönbornero.

5. **Grünbergisches Weichbild/ darin**

Grunberg 7. Meil von Glogau, umbgeben mit fruchtbahren Weinbergen/ und grossen Vorstädten / hat weder Strohm noch Bach / doch schöne Quellen.

Wartenberg liegt im andern Theil dissеits der Oder/ wie jenseits das Schloß Contop, weiter liegen hierin die Adelichen Häuser / Deutschkessel, Lowaldau, Contor, Schweidnitz.

6. Bolckowizisches Weichbild/

Ist das kleineste unter allen. Die Stadt prangt auch mehr mit dem Alterthumb/als sonsten einiger Zierrath. Die Häuser sind wegen vielmahls erlittenen Brands alle höltzern / und nur mit Schindeln bedeckt.

Der vornehmste Zierrath des Weichbildes stand in dem berühmten und vormahls befestigten Schlosse / Gros-Heintzendorff an der Sprotta, ietziger Zeit dem Graffen von Braida zuständig.

Gladersdorff, Parchau sind feine Ritter Sitze.

§. 22. XVI. Das Fürstenthum SAGAN

Gräntzet gegen **Mitternacht** an das Crosnische. Gegen **Morgen** an das Glogauische / gegen **Mittag** an die Ober-Lausnitz, und ein wenig vom Jaurischen. Gegen **Abend** an die Nieder-Lausnitz. War vor alters kein eigen Fürstenthum / sondern ein Theil des Glogauischen/ als aber ao. 1395. Hertzog Henrichs, Passer genand/ hinterlaßne Söhne/ das Glogauische theilten/und Hertzog Hanßen das Saganische zu fiele / machte er ein besonderes Fürstenthum daraus.

Es sind darinnen enthalten nachgesetzte Weichbilder/

1., **Das Saganische Weichbild**/ darin Sagan, Polnisch Zegan, 17. Meil von Bresl. eine grosse zierliche und wohlbewohnte Stadt / bey grossen Wäldern / woselbst gegen Morgen die Queiss, gegen Abend die Czirn sich mit dem Bo-

ber

ber vereinigen. Hat ein gantz prächtiges Fürstliches Schloß/ auch eine Abtey Canonicorum Regularium Ordinis St. Augustini, imgleichen gute Stahlhütten.

Das Weichbild an sich selbst hat viele herrliche Dorffschafften / theils davon gehören ins Stifft/ wie Briesnitz und Schönborn, die übrigen sind Cammer oder Adeliche Güter.

Tschirndorff ist ein altes lustiges berühmtes Jagthauß.

Die vornehmsten Adelichen Häuser sind / Eisenberg, Petersdorff, Ruckersdorff, Hertzogswalda, Küpper, Cuntzendorff, Hertvvigsvvalda.

2. Das Pribußische Weichbild/ darin Pribus an der Neiss, welche aus der Ober-Lausnitz von Görlitz hieher fliesset / ist mit Mauren und Thürnen ziemlich verwahret / wiewohl sie einiger massen zerfallen / die Kirche und das Rathhauß sind steinern / die übrigen Bürgerhäuser aber meistentheils höltzern.

Im Saganischen ist dieses das gröste Weichbild/ massen es enthält über 48. schöne Dörffer / und viele herrliche Adeliche Ritter-Sitze/ sonderlich Freyvvalda, und Pechern.

3. Naumburgisches Weichbild / darin Naumburg am Bober, auff einem hohen Hügel/ ist eine zwar sehr alte doch kleine Stadt. Nechst daran stehet eine weitläufftige Probststey.

Vornehme Adeliche Häuser sind in diesem Weichbild, Ober-Gorb, Nider-Gorb, Reichenavv,

navv, Gros-Dobritsch, Schön-Eiche. Dem Abte gehören die stattlichen Dörffer Reichenbuck, Neuvvalda, Kalckreute, &c.

§. 23. XVII. Das Fürstenthumb CROSSEN.

Gräntzet gegen Mitternacht an den Schvvibusischen Crayß / und das Sternbergische Land.

Gegen Morgen mit dem Glogovvischen.

Gegen Mittag mit dem Saganischen.

Gegen Abend mit der Marck Brandenburg / und Nider-Laußnitz.

Dessen Länge wird geschätzt auff acht / die Breite auf sechs starcke Meilen.

Den Nahmen soll es haben von den Grichischen Wort Crossen, welches einen Saum am Rock bedeutet. Ist zwar ein Theil von Nider-Schlesien, dennoch von den übrigen Schlesischen Fürstenthümern gäntzlich separirt / hat keine concurrentz mit denen Ständen / weder in ihrer Regierung noch Landes-Cassa, weniger mit ihren Fürsten-Tägen noch Zusammenkünfften / sondern stehet unmittelbahr unter Chur-Brandenburg.

Es sind darin folgende Crayse.

1. Der Croßnische Creyß / darin

Crossen, eine uhralte und berühmte Stadt an der Oder / in welche daselbst der Bober fält / 6. M. von Franckfurt an der Oder / und 12. Meilen von Gros-Glogavv, in einer sehr schönen / und fruchtbahren Gegend / hat eine gute Ring-Maur / und andere Fortifications-Wercke / ein ansehnliches

Fürst-

Fürstliches Schloß an der Oder-Seite/ welches zwar so lange dieses Fürstenthum Chur Brandenburgisch gewesen/ keines regierenden Herren beständige Residentz gewesen/ dennoch von geraumen zeiten her wegen guter Beqvemlichkeit/ denen Chur-Fürstlichen- und Marckgräflichen Witwen zum Witwen-Sitz verordnet und eingeräumet worden. Die Straßen in der Stadt sind wohl disponirt/ und auff denselbigen die Bürger-Häuser meistentheis von Steinen auffgeführet. Und ob gleich die Stadt ziemlich volckreich/ dennoch sind alle Lebens-Mittel sehr wohlfeil/ und wegen des Landes Fruchtbarkeit überflüßig zu bekommen/ sonderlich Brod/ Fisch/ Fleischwerck/ auch gut Waitzen-Bier und Wein/ der in der Gegend nach Franckfurt in ziemlicher Mänge wächset/ wiewohl deßen Güte nicht alle gleich loben wollen.

Zu diesem Krayß gehören ferner: Sommerfeld, ein kleines aber sehr altes Städtlein. Bobersberg, ohnfern dem Bober, auff einer zwischen Crossen und Sommerfeld belegnen Höhe/ ist ebenfals sehr alt.

Sandow ist ein überaus schöner alter und berühmter Ritter-Sitz und Stamm-Hauß.

Teutsch Netkow, und Polnisch Netkow, sind beede vornehme Adeliche Häußer; ingleichen Drehnow und Leuters-Dorff.

2. Der Zülchawer Crays darin

Zülch die zweyte Crayss- oder Weichbild-Stadt dieses Fürstenthums/ ist sehr alt/ maßen ihrer

schon ao. 1201. gedacht wird; liegt 4. meil von Crossen, 2. meil von Schwibussen, und 2. meil von Grünberg, welche beede Crayße oder Weichbilder des Glogawischen Fürstenthums / auch an Chur-Brandenburg kommen. Die Stadt selbst ist an grösse Crossen fast gleich / mit guten Mauren und Thorthürnen verwahret / das Erdreich rings umher trägt gute Früchte allerley art / desgleichen auch in den Vorstädten / die Obst- und Kohl-Gärten. Die Bürger-Häuser sind viel steinern / und ziehen die Bürger vielen Nutzen von den benachbarten Einwohnern des Glogawischen Fürstenthums / welche Sontags den Lutherischen Gottesdienst hier sehr häuffig besuchen.

Den Crayß selbst anbelangend / so begreifft er in sich viel schöne Dorffschafften und Adel. Häußer / unter denen die vornehmsten. Padligar, Nickern, Tschischerzig, der Herrn von Grunberg Stam-Hauß. Als ao. 1481. König Mattias Hertzog Hansen zu Sagan zum Hertzog über Crossen erklährte / musten ihm auch die Zülchower huldigen / als aber selbiges Jahres zwischen diesem Hertzog und dem Marckgrafen zu Brandenburg Friede geschlossen / ward Zülchow samt Crossen dem letzteren durch die Mediatores zugesprochen; seit welcher Zeit es bey Brandenburg verblieben.

Die Fruchtbarkeit dieses Weichbildes bestehet sonderlich in Kornbau; an der Oder giebt es etwas Holtz / durchgehends wenige Bäche / wohl aber einige Sandhügel. §. 24.

§. 24. Der Schwibussische Crayß.

Kan auff zweyerley Art betrachtet werden/ als erstlich die Stadt/ wovon der Crayß den nahmen führet. Zweytens der Crayß selbst.

1. Die Stadt Schwiebussen liegt in Nieder-Schlesien jenseit der Oder/ an der Obra, oder Bolenbach 1. Meile von der Polnischen Gräntze/ 12. Meilen von Gros-Glogav, 5. von Crossen, auff einem sehr fruchtbaren Korn-Boden/ ist auswendig umbgeben mit weitläufftigen Vorstädten/ schönen Häußern/ Lustgärten/ Weinbergen. Weil sie eine Polnische Gräntz-Stadt/ ist sie schon von alten Zeiten her mit Mauren/ starcken Thorthürmen und Rondelen umbgeben worden. Unter den inwendigen Gebäuen leuchtet hervor die große Pfarrkirche/ an derselben stehen zunechst die Schul- und Pfarr-Häuser/ auff dem Marckte stehet das große steinerne Rathhauß. Unter weltlichen Gebäuden hat billich das Fürstliche Schloß den Vorzug/ welches nicht nur von außen ein feines Ansehen/ sondern auch inwendig viele schöne Zimmer hat; Zu Zeiten der alten Glogauischen Hertzoge/ ward es gemeinlich zum Fürstlichen Witwen-Sitz verordnet. Vor diesem war ohnfern dem Glogawischen Thore ein wohlversehenes Zeughauß; die Bürger-Häußer sind zwar meist höltzern/ jedoch hoch/ räumlich/ und mit Ziegeln oder gebacknen Steinen ausgeflochten. Vormahls hatte die Stadt gute Nahrung von ihrem köstlichen Waitzenbier/ welches wöchentlich nach Francfurt verführet/ und daselbst

verschenckt ward. Als aber ao. 1585. bey damahlig grassirender Pest die Franckfurter die Stadt Schwibussen ersuchet/ ihnen ihr Bier zukommen zu lassen/ im freyen Felde an einen gewissen Orte zu gewähren und abzuladen/ der Schwibussische Landes-Hauptmann aber solches nicht gestatten wolte/ haben die Franckfurter gleichsahm par revenge, diese Abfuhr nachgehends eingestellt. Die Pohlen haben sich eben wegen dieser Stadt mit denen Marckgrafen zu Brandenburg wacker herum getummelt; dann als die Pohlen durch ihre vielfältige Theilungen entkräfftet/ sich der unruhigen Pommern und Pressen zu erwehren nicht vermochten/ suchten sie bey denen Teutschen Hülffe/ welchen sie auch zur Versicherung an denen Gräntzen verschiedne Plätze einräumten/ immaßen dann auch zu Schwibussen der teutsche Marien-Orden eingesetzet ward. Nach überstandener Gefahr vergaßen die Pohlen der schuldigen Danckbarkeit/ und wolten den Teutschen wieder entziehen/ was diese mit ihrem Blute erworben hatten/ und wie sie sich dazu nicht verstehen konten/ noch wolten/ setzte es derbe stösse/ sonderlich verfochten die Brandenburgische Marckgraffen das ihrige ritterlich/ und rupffte der rothe Adler dem weissen manche Schlag-Feder aus. Dieses zu rächen überfiel König Uladislaus Locticus, mit Hülffe der Moscoviter und Tattarn, ao. 1326. die Marck Brandenburg/ haußirte darin grausamst/ und ließ das unglückliche Schwibussen unter andern seinen

Grimm

Grimm empfindlich fühlen/ ao. 1333. überzoge eben dieser König Uladislaus Locticus das Land Schlesien/ weil er sahe/ daß es sich von den Pohlen zu den Böhmen wandte/ verwüstete viele Städte und Dörffer und plünderte Schwibussen gantz aus. Als aber zwischen dessen Sohn Casimiro und Johanne König in Böhmen/ der Friede erfolgte/ ward nach festgestellten Gräntzen/ Schwibussen dem Lande Schlesien einverleibet.

II. Das Land um SCWIBUSSEN stösset gegen **Mitternacht** und **Morgen** an Gros-Pohlen.

Gegen **Mittag**/ an das Fürstenthumb Crossen, und den Zülchawischen Crayß.

Gegen **Abend**/ an das Sternbergische.

Die **Länge**/ wann man selbige von dem Dorffe Nidewitz, biß an die Polnische Gräntze hinter klein Dammmer mißet/ wird gerechnet auff 3. und eine halbe Meile.

Die **Breite** von Hammer bis auff Starpel schätzet man fast auff drey Meil.

Es enthält dieses Land 2. **kleine Städtlein**/ Liebenav und Mühlbock, und über 40. **ansehnliche Dorffschafften**/ wovon einige vornehme Adeliche Stamm-Häußer und Ritter-Sitze/ andere aber Fürstl. Cammer-Güter sind. Die Anzahl der Dorffschafften wird vermehret/ durch die Geistlichen Güter/ welche hin und wieder denen Stifftern und Klöstern gehören.

Adeliche Cammer-Güter und Dörffer sind:

Blanckensee,
Dammer, klein.
Hammer,
Jahser, Kirchd.
Koppen,
Losichen,
Mitvvaldavv,
Moschten, Kirchd.
Niedevvitz, Kirchd.
Rackavv, Kirchd.
Riessen, Kirchd.
Selchav, Kirchd.
Starpel,
Birckholtz, hat 1. Kirche.
Grätz, Kirchd.
Heinersdorff,
Keltschen, Kirchd.
Kutschel, Kirchd.
Mertzdorff, Kirchd.
Möstichen, Kirchd.
Neudörffle,
Ogersch, Kirch.
Stamh. u. Ritters.
Riedschütz, Kirch.
Stamh. u. Ritters.
Salekavv,
Schmarse, Kirchd.
Stensch, Kirchd. Stamh. u. Ritters.
Steinbach, Kirchd.
Wilckaw, Kirchd.
Stamh. u. Ritters.
Wütschdorff, Kirchd.
Walmersdorff, Kirchd.
Wutten,
Ulbersdorff, Kirchd.

Geistliche Güter in SCHWIBUSSISCHEN:

Dornav,
Leubnitz, Kirchd.
Oppelwitz,
Rentschen, Kirchd.
Sckamp, Kirchd.
Lancken,
Luge, Kirchd.
Rennersdorff, Kirchd.
Riegersd. Kirchd.
Schönfeld,

Alle diese Dorffschafften sind wohl bewohnet und das gute Korn-Land ist durchgehends wohl angebauet. Es giebt hin und wieder einige Sandhügel/ aber wenig Wald/ ausgenommen umb klein Dammer/ Stensch an der Polnischen Gränzen/

tzen/ und eine halbe Meile von der Stadt Schvvibussen einiges Gehöltze/ darinnen die Reiher häuffig nisten/ deren Federn in grosser menge gesamlet/ und verkauffet werden. In dem Weichbild findet sich kein großer Strohm/ auch nur etzliche wenige Bäche/ dahero sich die Einwohner sehr viel der Windmühlen bedienen. Hingegen sind zween große Seen/ nemlich der Rohrbacher, und der Nöslicher See/ darinnen zu gewissen Jahrs-Zeiten untern andern Fischen auch die so rare/ als delicate Muraenen gefangen werden. Die an diesen Seen wohnende Edelleute/ genießen zum theil davon das Recht der Fischerey/ so weit sich eines jeden abgemeßenes refier erstrecket.

Nach vielen weitläuftigen veränderungen/ die diesen Crayß betroffen/ gieng mit demselben noch eine gar merckwürdige vor am 7. Maj. 1686. dann nachdem selbiger von ao. 1335. an/ dem Glogavischen Fürstenthum einverleibet/ anfangs selbigen Hertzogen/ nachgehends denen Böhmischen Königen unterthänig gewesen/ übergab Kayser Leopoldus glorwürdigsten Andenckens/ selbigen Friderico Wilhelmo, dem großen Chur-Fürsten zu Brandenburg/ mit allen Appertinentien/ Recht und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich/ die Ursachen und conditiones wollen wir kürtzlich anhero setzen. Anfangs werden Kayserl. Seiten in einem Rescript an das Königl. Ober-Ambt in Schlesien, sub dato Wien, den 10. Jul. 1686. die causæ moventes angeführet/ als die Kayserl. allergnädigste Entschließung/ dem allgemeinen Wesen

zum besten/ mit dem Chur-Fürsten/ und Chur-Hause zu Brandenburg/ in eine nähere Verbündniß zu treten; so dann durch Ubergebung dieses Crayses alle abseiten Brandenburg formirte/ wiewohl von Kayserl. Seiten wiedersprochne/ Prætensiones, als die fürnehmbste Ursachen der bisherigen misverständnißen/ gäntzlich und auff einmahl aus dem Wege zu räumen.

Die Conditiones erhellen aus dem Satisfactions Tractat, geschlossen zu Cöln an der Spree den 7. Maji 1686. und sind folgende:

I. Cedirt der Kayser den Crayß cum pertinentiis, superioritate Territoriali, &c. doch daß der Churfürst keine neue Vestungen darin bauen/ die beede Religionen Catholische und Lutherische in dem Stande/ wie sie waren/ auch beederseits Geistliche bey ihren Gütern/ Freyheiten/ und Gerechtigkeiten laßen/ so auch/ weil in besagten Crayse der Freyherr von Knigge eine hypothec von 14000. Rthlr. hat/ seine Churf. Durchl. selbige übernehmen/ und gedachten Frey-Herren und deßen Erben/ so lange dabey schützen wollen/ bis die Schuld abgetragen/ und die hypothec dadurch wird erloschen seyn.

II. Cediret der Kayser an Chur-Brandenburg in solutum, die so genandte Lichtensteinische Schuldfoderung in Ost-Friesland/ cum pleno, omnique jure, wollen ihn auch dabey mainteniren.

III. Renuntiirt Chur-Brandenburg hingegen allen prætensionen/ so es formirt wegen der Fürstenthümer Jägerndorff, Lignitz, Brig, und Wohlav,

lav, auch der Herrschafft Beuthen; nicht weniger der prætendirten refusion derer auff die Auffrichtung des Grabens/ und Schiffbarmachung des Oder-Strohmbs/ angewandten Unkosten/ &c.

Ob nun gleich vermöge dieses Tractats, der Crayß Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit von denen Kayserl. hiezu benandten Commissariis, eingeräumt und übergeben worden/ so hat es dennoch Dero glorwürdigen Nachfolgern ietztregierender Königl. Majestät gefallen/ Kayserl. Majestät gegen erlegung 100000. Rthlr. wieder zu überlaßen/ welche 2500000. Rheinische Gülden/ die Schlesische Stände dem Kayser vorgeschossen/ ist also dieser Crayß wieder eingelöset/ und dem Fürstenthumb, Glogav deßen membrum es vorhin gewesen/ wieder incorporirt worden.

§. 25. Nach vorgestellten Fürstenthümern folgen nunmehro die sechs freye-Standes Herrschafften/ und unter selbigen zu erst

I. Die freye Standes-Herrschafft PLESSE liegt in Ober-Schlesien zwischen den Fürstenthümern Teschen und Ratibor, und klein Pohlen. Es durchströhmet sie der Weichsel-Strohm/ so von dar ferner seinen Lauff nach Cracaw in klein Pohlen nimmt. Sie ist unter den Herrschafften die kleinste/ und der Ordnung nach die Vierdte.

Diese freye Herrschafften erkennen keinen Fürsten über sich/ sondern haben bey denen Fürstentagen/ alle 6. zusammen genommen/ eine Fürstliche Stimme; præsentiren also einen eignen Stand/ ausgenommen/ daß sie bey des Königs Gegen-

wart nicht zugleich mit denen Hertzogen kniende/ sondern hernach nur stehende/ auch in einer etwas veränderten Form das Homagium abstatten.

Diese Herrschafft Pleß gehörte vor diesem denen Frey-Herren von Thurzo, von dannen sie an die Herren von Promnitz, die nunmehro in den Grafen-Stand erhoben/ gekommen/ darinnen liegen:

1. Plesse, die Stadt und Gräfliche Residentz, heist beym Mechovio Psozina, ohnweit den klein Polnischen Gräntzen/ nicht fern von der Weichsel, 10. Meilen von Cracovv, 27. Meilen von Breslavv, ist wegen der situation als ein Paß gegen klein Pohlen/ gleich wie Jablunka gegen Ober-Ungarn/ mit eine Maur und starcken Thorthürnen/ auch Graben ziemlich verwahret. Es sind in dieser Herrschafft gar viel Fisch-Teiche/ aus welchen die Pohlen die Fische auffkauffen/ und die Weichsel hinab nach Cracov verführen. Die Einwohner leben meist von ihrem Handel mit den Pohlen/ reden auch durchgehends Polnisch.

2. Die Ritterschafft der Herrschafft Plesse muß den zu Pless regierenden Herren Grafen vor ihren rechtmäßigen regierenden Lehnherren erkennen/ und demselben/ wie Adelichen Vasallen gebühret/ den Eid der treue leisten/ auch Gehorsamb und allen unterthänigen Respect erweisen.

Der regierende Herr hält zur administrirung der Justitz, zu Pless eine mit Cantzler und Räthen besetzte Cantzeley/ von welcher entweder nacher Prag an das Appellations-Gericht/ oder nach Wien an das Böhmische Hoff-Gericht appelliret werden kan.

Die

Die Intraden dieser Hrn. Grafen fallen von ihren Cammer-Gütern / Feldbau / Fischereyen / und Wild-Bahnen.

Die Ritterschafft hat ihren besondern Einnehmer / welcher nebst dem Landsbestellten die Contributions-Gelder / nach dem eigerichteten modo contribuendi hebet / dem General-Steur-Ambt zu Breslau zahlet und berechnet.

Das Geschlecht der Frey-Herren nunmehro Grafen von Promnitz belangend / so lebten sie zwar anfänglich im Adel-Stande / doch wurden sie unter die edelsten ältisten Geschlechter in gantz Schlesien gezehlet. Es hat sein Auffnehmen sonderlich Herrn Balthasar von Promnitz zu dancken / der es durch seine geschickte Gelehrsamkeit so weit gebracht / daß er ao. 1539. mit Päbstl. und Kayserl. Consens, vom Breslauischen Thum-Capittel zum Bischoff erwehlet / auch bey dieser Gelegenheit von Königl. Majestät mit der Oberhauptmañschafft-Verwaltung in Ober- und Nieder-Schlesien beehret ward. Er erkaufte ao. 1553. von König Ferdinando I. die Herrschafft Sora in Lausnitz, welche denen Herren von Bieberstein vor diesem gehörte / mit allen Rechten / die Superiorität ausgenommen. Ebenmäßig erkauffte er vor sich und sein Geschlecht / die Herrschafft Pless, und lehnte dem Kayser ao. 1556. gewiße Geld-Summen / wogegen ihm der Kayser das Fürstenthumb Sagan verpfändete / welches auch nach seinem Absterben / sein Vetter Herr Seyfried, Freyherr von Promnitz, zeit Lebens besaße / der ebenfals als Königl. Cammer-

mer Resident auff der Königl. Burg zu Breslaw residirte/ und bey allen Schlesis. Fürsten sehr beliebt war. Die Hohe Ehel. Alliancen mit Fürstl. Häußern vermehrten den Lustre dieses hohen Hauses/ da Herr Heinrich Anshelm, Frey-Herr von Promnitz, ein überaus gelehrter Herr/ und Kayserl. Land-Voigt über die Nieder-Lausnitz/ Sophiam gebohrne Freyin von Kurtzbach ehlichte/ dann ihre Mutter war Helena, Hertzogs Friderici III. des Beredten/ zu Lignitz, und Brieg Tochter/ ihre Uhr-Großmutter vom Vater Fr. Ludomilla, gebohrne Königl. Böhmische Princeßin/ von der Mutter aber/ Fr. Margaretha, Hertzogin zu Bayern/ unsere Zeiten haben dergleichen erlebt/ da ao. 1705. eine Princeßin von Sachsen-Qverfurt oder Weissenfels einen Gemahl aus dieser Hochgräfflichen Familie bekam. Vieler anderen hohen Alliancen zu geschweigen.

Als die Herren von Promnitz noch im Freyherrl. Stande lebten/ führten sie folgendes Wapen: In dem ersten obern rothen Felde einen Pfeil/ und zwey Sterne weiß. Im andern Feld zwey schwartze Balcken auff Gold. Im dritten blawen Felde zween güldne Löwen. Auf dem Helm eine güldne Cron/ der forder Flügel oben weis/ in der mitten roth/ der Stern und Pfeil weiß/ unten herab roth und weis. Die zweene Flügel oben gelb/ in der mitten blau/ die Löwen gelb/ unten herab schwartz und gelb/ in der mitten drey roth/ schwartz/ und gelbe/ die fordere Helmdeck roth und weis/ die andere schwartz und gelbe.

§. 26.

§. 26. II. Die Freye Standes Herrschafft WARTENBERG gräntzet gegen Mitternacht mit Groß-Pohlen/ gegen Morgen mit dem Brigischen/ gegen Mittag mit dem Breslawischen und Oelsnischen Fürstenthumb/ gegen Abend mit der Herrschafft Militsch. Ist unter den Nieder-Schlesischen Herrschafften die gröste/ hat den Nahmen von der Stadt Wartenberg, welche aber nicht mus confundirt werden mit dem Wartenbergischen Städtlein im Fürstenthum Glogav, so im vorigen Seculo erbauet/ anfänglich denen Frey-Herren von Rechenberg, ietzo denen Hrn. Hrn. P. P. Soc. Jes. gehöret. Sie liegt 8. Meilen von Breslaw, und ist ein sehr beqvemer Paß an den Polnischen Gräntzen/ dahero auch deßen Befestigung auff dem Fürstentag 1578. resolvirt/ ao 1628. aber noch weiter verbeßert ward. Ohnweit dieser Stadt fließet die Weida, welche in dieser Herrschafft entspringet. Sonst hat sie keine Flüße/ außer daß bey naßem Herbstwetter/ die herumb liegende Moräste und Sümpffe ziemlicher maßen wäßerigt werden. Von außen hat die Stadt Mauren und Graben. In der Stadt leuchtet hervor die Kirche und das Rathhauß welche Steinern/ gleichwie hingegen die meisten Bürger-Häuser nur höltzern sind. Das Schloß/ so ein recht Fürstlich Ansehen hat/ wird durch einen morastigen Graben/ darüber eine höltzerne Brücke gehet/ wie auch eine Schantze von der Stadt abgeschieden. An demselben stand vor diesem ein starcker Defensions-Thurm/ so waren auch die inwendi-

gen

gen Gemächer räumlich genug/ große Herren zu logiren. Hiebey befand sich ein feiner Marstall/ ein Jägerhauß/ Lustgarten. Die alten Burg-Grafen von Dona, so allhier residirten/ hielten iederzeit eine gewiße Anzahl geworbner Soldaten/ und ließen durch selbige das Schloß bewachen. Uebrigens gehören zu dieser freyen Herrschafft folgende Städtlein:

Bralin, die zweyte Stadt/ hat eine ziemliche Kirche/ und räumliches Schloß/ aber lauter höltzerne Häuser/ sonsten haben so wohl die alten als neuen Herren von Wartenberg mit Bralin, gleichsahmb ob wäre es eine besondere Herrschafft/ ihren Titul vermehret.

Kobelgura, ein höltzern Städlein/ nicht weit von dem Uhrsprung der Weida, wird mit gutem Acker-Baw und Vieh-Zucht umbgeben/ und nahrhaft gemacht.

Goscz gleichet mehr einem Flecken als einem Städtgen/ das merckwürdigste darinnen ist das Schloß/ damit einige Herren von Dona ihren Titul vermehren. So sind auch viel andere vornehme Adeliche Stamm-Häußer in dieser Herrschafft;

Mechow, der Herren von Münsterberg.
Medzibor, der Herren von Rhor.
Schreibersdorff, der Herren von Salish.
Oberstradum, der Herren von Gafron.
Boguslawitz, der Herren von Franckenberg.
Einige wollen auch Schildberg hieher rechnen/ welches die Frey-Herren von Parchwitz beherrschet.

Das

Das Regiment und Cammer-Wesen dieser freyen Herrschafft betreffend/ so haben es diese Herren/ wie sie die Jura Ducalia haben/ fast auff gleiche Art eingerichtet; Sie gründen ihre Statuta und Landes-Ordnungen auff die Sächsischen Rechte; zu Wartenberg halten sie eine Regierungs-Cantzeley/ vor welcher die unter sie gehörende Noblesse erscheinet/ und entweder persöhnlich oder durch Advocaten ihre Processe und Lehns-Sachen agirt. Nach Beschaffenheit der Aussprüche/ kan die Ritterschafft von hier an das Böhmische Appellations-Gericht provociren. Gemeinlich hat über die Justitz die Auffsicht ein Adelicher Landes-Hauptmañ/ nebst einem gelehrten Cantzler/ dem mehr andere Räthe adjungiret werden. Das Cammer-Wesen betreffend/ so haben die Burg-Grafen ihre Wartenbergische Rent-Kammer/ deren Intraden meist von Feldfrüchten/ Teichen/ und Wäldern abfallen. Die Ritterschafft hat ihre eigne Cassa, unter der Inspection des Lands-Bestellten/ und der Adelichen Landens-Eltisten; in welcher die Contributions- und Steurgelder eingebracht/ hernach berechnet/ auch dem General-Steur-Ambt zu Breslaw wieder geliefert/ und ausgezahlet werden. Das Geschlechte der Hrn. Hrn. Burg-Grafen von Dona anlangend/ so soll es schon zu Zeiten Kayser Carl des grossen florirt haben. Wann sie eigentlich in Schlesien gekommen/ ist ungewis/ dies aber unstreitig/ daß die Burg-Grafen von Dohna aus Schlesien schon in dem XIV. Scculo in Preussen bekand gewesen/ und hatte umb selbige

Zeit

Zeit ein Schlesischer Hertzog/ einen Burg-Grafen von Dohna mit sich in Preussen gebracht/ aber wider weggenommen/ wie Hartknoch schreibet/ ohne den Burg-Grafen/ oder Hertzog zu nennen.

Burg-Graf Stanislaus der im XVI Seculo aus Schlesien nach Preußen sich verfügte/ ist der erste Stamm-Vater der Burg-Grafen von Dohna Preußischer Linie.

Das Wapen der Burg-Grafen von Dohna bestehet in einem blauen Schilde/ darin zwey weisse Hirschhörner; aus dem güldnen goldgekrönten Helm/ steiget eine Jungfrau/ blau gekleidet/ mit güldner Cron und Haren; die Hörner sind weiß/ die Helmdecken blau und weis.

§. 27. Die Freye Standes-Herrschafft MIELITSCH/ liegt eben an der Ecke wo sich vor Zeiten die Schlesische Gräntzen weiter in Pohlen hinein streckten. Gräntzet gegen Mitternacht mit Groß-Pohlen. Gegen Morgen mit der Herrschafft Wartenberg. Gegen Mittag mit dem Fürstenthumb Oels.

Mielitsch, die Stadt/ wovon die Herrschafft den Nahmen führet/ wollen einige von dem Polnisch. Wort/ welches so viel als Schweigen heist/ herleiten/ und erzehlen/ daß in selbiger Gegend sich vor alters gar viele Räuber auffgehalten/ denen auch einmahl ein Vornehmer Polnischer Herr in die Klawen gerathen/ und umb sein Leben zu erhalten/ versprechen müßen/ ein benandtes Stück Geldes an Ort und Stelle zu liefern/ auch seine avanture zu verschweigen; wie er nun solchem seinem ver-

spre-

sprechen nachgelebet/und durch seinen Diener das veraccordirte Geld am angewiesenen Ort denen Diebsvögeln entrichten laßen/ hätten diese beym wegreuten zu dem Diener gesagt: milcz, milcz! Schweige/ schweige. Der Herr hätte hierauff den Orth angezeiget/ und mit großer Mühe das Raub-Nest zerstöhren laßen. Eben auff demselben Platz/ und ausgesauberter Wüste/ hätte man hernacher Häußer/ und von Jahren zu Jahren eine Stadt erbauet/ welche deswegen noch heutiges tages Militsch genennet wurde. Die Stadt liegt auff einem ziemlich fruchtbaren Boden/ welchen der vorbeyfließende Barcsch-Strohm bewäßert. Sie liegt zu einer Vestung sehr beqvehm/ ist aber nicht weiter als mit einer Mauer und Wall-Graben verwahret/ hat eine schöne Pfarr-Kirche/ auch ein ansehnliches Freyherrliches Schloß/ und mitten in der Stadt ein ziemliches Rath-Hauß. Die Bürger haben mehrentheils bloß hölzerne Häuser/ und hatten vor diesem starcken Handel mit den benachbarten Pohlen/ so aber ietziger Zeit ziemlicher maßen eingangen. Es gehöret auch hieher das Städtlein Freyhan, 2. meilen von Mielitsch, gleichsam an der Spitze der Polnischen Gräntze/ vermag wenig merckwürdiges/ außer dem Freyherrlichen Schloße. Ingleichen Zulauff, zwo meilen von Drachenberg, und 1. starcke meile von Mielitsch, an dem Fisch- und Krebsreichen Bartsch-Strohm/ in einer überaus lustigen Gegend/ stehet offen/ und hat keine fortification, das Freyherrliche Schloß hingegen ist prächtig/ und wohlgebawet/

capabel einen Fürsten zu logiren. Neuschloss ein feines Freyherliches Hauß/ gehöret auch mit zu Militsch, und ist der appanagirten Herren residentz. Die Regierung anlangend/ so bleibet die Cantzeley zu Mielitsch, ob schon die Herren die Cammer-Güter unter sich getheilet/ also daß einer besagter maßen zu Mielitsch, der ander zu Freyhan, der dritte zu Neuschloss residirt. Für selbiger Cantzeley muß sich die Ritterschafft persönlich/ oder durch einen Advocaten stellen/ und rechtlichen Ausspruchs gewärtig seyn/ kan aber dennoch/ wañ sie sich dadurch beschwert zu seyn erachtet/ davon nach Prag an das Königliche Appellations-Gericht provociren. Bey solcher Cantzeley führet gemeinlich ein Adelicher Lands-Hauptmann das Directorium. Nechst demselben aber beobachtet der Cantzler die Justitz, der Herrschafft Gerechtigkeiten/ und Polizey-Ordnungen. Die Herrschafft wann sie nicht zertheilt/ hat köstliche Intraden, an Zinßen/ Feld-Früchten/ Fischereyen/ Waldungen/ Jagten/ Schafftriften. Uber die Freyherrlichen Cammer-Güter sind gewisse Bediente/ auch wohl zu zeiten ein Adelicher Burg-Graff bestellet. Der in dieser Herrschafft begüterte Adel/ bestehet aus lauter alten Adelichen Schlesischen Geschlechtern in ziemlicher Anzahl. Er hat eine eigne Cassa vor sich/ und einen Landsbestellten/ nebst etzlichen Adelichen Landes-Eltisten/ welche das Steur- und Contributions-Wesen nach der allgemeinen Landes-Repartition, und was eines jeden Contingent austrägt/ beobachten/

ten/ einsamlen/ und hernach dem General-Steuer-Ambt zu Breslavv einhändigen und berechnen. Unter den Adelichen Häußern sind die vornehmsten/ Schvventerschin, Schreibersdorff. So sind auch die Herren von Motschelnitz, die von Kalckreuter, die von Langenavv, des Frey-Herren von Maltzan Vasallen. Die Herren dieser freyen Herrschafft waren vor zeiten die Frey-Herren von Kurtzbach, seit dem Anfang des 17den Seculi aber stehet sie unter denen Frey-Herren von Maltzan, welches Hauß sehr berühmt/ sich aber auch in verschiedne Linien zertheilet hat. Der Frey-Herren von Maltzan altes Wapen/ ist ein getheilter Schild/ deßen Vordertheil blau/ zween Hasen-Köpffe in ihrer naturellen Farbe/ der Hindertheil auff güldnem Grunde einen Weinstock mit grünen Stamm und Blättern/ aber einer Violbraunen Weintraube zeiget. Der Helm ist mit Gold gekrönt/ die Spiesstangen sind gelb/ oben mit drey spitzigen Eisen/ der Pfauen-Schwantz in seiner Farbe/ die Helmdecken auff beeden Seiten Blaw/ und Gold.

§. 28. **Die Freye Standes-Herrschafft** Drachenberg, liegt in Nieder-Schlesien/ gräntzet gegen **Mitternacht** mit Groß-Pohlen/ gegen **Morgen** mit der Herrschafft Mielitsch, gegen **Mittag** mit dem Oelsnischen/ gegen **Abend** mit dem Wohlavvischen Fürstenthumb. Die Länge dieser Herrschafft wird von Laskovv an/ biß auff Schimeravv auff 5. Meilen geschätzet. Die Breite rechnet man auff viere; mitten durch die Herrschaft

ströhmet die Bartsch, und theilet dieselbe gleichsam in 2. Theile. Mitternachtwerts komt die Korla aus Pohlen, und nach dem sie etwan 2. Meilen durchs Land geflossen/ nimt sie die Bartsch zu sich. Den Nahmẽ soll sie haben von den vielen Schlangen/ und gifftigen Würmen/ welche zu den Zeiten/ da das Land noch öde und unbebaut/ sich in diesen sümpffigten Ortern auffgehalten haben sollen/ nunmehro aber sich verlohren.

Drachenberg, die Stadt liegt 8. gute Meilen von Breslavv, an der Fisch- und Krebsreichen Bartsch, überaus lustig auff einem fruchtbaren Boden. Sie hat wenig merckwürdiges/ weder Mauren noch Wälle/ der beste Zierrath ist die Pfarr-Kirche/ das Rath-Hauß ist schlecht/ folglich die Bürger-Häuser auch geringe/ und meistentheils höltzern. Das Schloß hingegen ist desto gelegner/ dann es liegt gleichsam auff einer Insul/ an der Mitternacht-Seite ströhmt die Bartsch, Mittagwärts geust sie einen Arm aus/ umbfängt damit das Schloß/ und scheidet es von der Stadt. Weil es ein beqvemer Paß in Pohlen ist/ hat man iederzeit dessen Fortification vor nöthig erachtet. Das inwendige Schloß-Gebäude war im dreyssig jährigen Kriege sehr ruinirt/ und sahe ziemlich wüste aus/ zumahl da es so lange unbewohnet gestanden; nachdem aber Graff Heinrich von Hatzfeld seine Residentz daselbst etablirt/ ist es ziemlich ergäntzet/ und im bessern Stand gesetzet worden.

Frauspitz, die zweyte Stadt dieser Herrschafft/ liegt 4. kleine Meilen von Breslavv, und zwo starcke

cke meilen von Drachenberg, an den Grentzen des Oelsnischen Fürstenthums / die Stadt ist rings umb mit einer Mauer umbgeben. In derselben ist die Pfarr-Kirche ein ziemlich weitläufftiges Gebäude / daran aussenwärts eine zierliche Capelle / in welcher das Frey-Herrliche Begräbniß des berühmten Kriegshelden Melchior, Grafens von Hazfeld und Gleichen, gewesenen Kayserlichen General-Feldmarschalls; hiebey leuchtet herfür ein von Alabaster und Marmor hocherhobnes monumentum, auf welchem man deßen Schild / Wapen / und Thaten eingeetzet sehen und lesen kan. An der Stadt hänget ein ziemlich zierlich und räumliches / wiewohl unbefestigtes Schloß. Die Bürgerhäuser sind durchgehends höltzern. Die Bürger nehren sich meistentheils von Leinwandweben / Tuchmacherey / und dergleichen Handwercken. Anno 1681. ward vermöge des endlich gesprochenen Urtheils von dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speier, und des Schlesischen Fürsten Ober-Rechts / die Herrschafft Drachenberg zwischen den Gräflichen Hazfeldischen Erben und ihrem Schwestermann / dem Frey-Herren Bertram von Nesselrode, in 2. gleiche Theil getheilet / und zugleich derselbigen Cammer-Güter mit allen ihren appertinentien / Recht / und Gerechtigkeiten / folgender maßen:

Die Grafen von Hazfeld bekamen zu ihrem Antheil die Stadt und das Schloß Drachenberg;

an Dörffern:

1 Bargen,
2 Karsenitz,

3 Beuſche,
4 Laskovva,
5 Damno,
6 Marenſchin,
7 Haidichen,
8 Kaſchmitz,
9 Karbitz,
10 Sayn,
11 Keuſche,
12 Scheitenavv,
13 Kleſchvvitz,
14 Schmiedgeroda,
15 Kotleva,
16 Wangelvva.

Dem Frey-Herren von Neſſelrode fielen zu: die Stadt Prausnitz ſamt dem Schloß/ ingleichen:

1. Buckelova,
2. Neſigode,
3. Dobertevitz,
4. Oſſig-Groß/
5. Gottga,
6. Oſſig-Klein/
7. Kaſchütz,
8. Przizkovvitz,
9. Kratſchen,
10. Wilkovva,
11. Gurckvvitz,
12. Povvitzko, berühmt wegen der Pfarre/ und des Gartens.
13. Hammer,

Das Regiment und Juſtitz-Weſen dieſer Herrſchafft/ iſt ebenfalls auff das Sächſiſche Recht gegründet. Zu adminiſtrirung der Juſtitz, iſt iederzeit zu Drachenberg eine wohlbeſtellte Regierungs-Canzeley gehalten worden/ vor welcher ſich die Nobleſſe entweder in Perſon/ oder durch ihre Advocaten ſtellet/ die Appellation ergehet von dannen an das Prageriſche Appellations-Gericht. Nachdem die Herrſchafft vorbeſagter maßen getheilet worden/ hat auch die Nobleſſe ſolcher partage ſich accommodiret/ und demjenigen Ambt incorporirt/ deßen Herren ſie in der Theilung zugefallen war.

Vor

Vor zeiten ward über die gantze Herrschafft ein Adelicher Lands-Hauptmann gesetzt/ der auff denen Fürsten-Tagen die Herrschafft præsentirte/ und für deren Wohlfahrt sorgte. Nechst demselbigen administrirten die Justitz der Cantzler/ und die Räthe. Weil diese Herrschafft an Fruchtbarkeit die andern übertrifft/ belauffen sich ihre Cammer-Intraden ziemlich hoch; der Boden/ ob wohl etwas sandigt/ trägt dennoch reichlich Weitzen/ Korn/ Gersten/ Haber/ Flachs/ und vielerley Küchen-Speise. Die Haupt-Teiche/ die starcke Waldungen/ und andere Gehöltze/ die hohe und niedrige Jagten/ die Stuttereyen/ Vieh-Zucht/ Schaftriften/ verbessern die Einkünffte umb ein erkleckliches. Uber diese Cammer-Güter und Forwerge/ setzet ordinair die regierende Herrschafft gewisse Beambten/ auch wohl zu Zeiten einen Adelichen Burg-Grafen/ welche die Güter und Einkünffte beobachten/ und der Rent-Cammer einhändigen und berechnen müßen. So besitzet auch die Noblesse viele schöne Dorffschafften und Adliche Häuser in dieser Herrschafft: unter die vornehmsten rechnet man Pinxen, welches die Fr. Gräfin Colonna von Fels beherschet/ KleinSrentz und Epau, Labschütz. u. d. gl.

Die Noblesse hat ihre eigne **Land**-Cassa samt dazu gehörenden Bedienten/ welche die Contribution- und Steuer-Gelder vom Lande einziehen/ und hernacher dem General-Steuer-Ambt zu Breslavv einliefern und berechnen.

Die Beherrschende Herren dieser freyen

Herrschafft endlich anlangend/ so ist sie anfänglich gestanden unter denen Piastischen Hertzogen Glogawischer Linie. Dann ao. 1329. erkandte Hertzog Conrad dieselbe vor ein Böhmisch Lehn/ und unterwarff sie König Johann von Böhmen, dem Lutzelburger. Von denen Hertzogen ist sie gekommen auff die Frey-Herren von Kurtzbach, welche zugleich auch lange Zeit Militsch beherrschet. Der Uhrsprung dieses Freyherrlichen Geschlechts wird in einem besondern Tractätlein, gedruckt zu Breslaw ao. 1602. ausführlich beschrieben. Vermöge deßen werden sie der Extraction nach vor Reichs-Grafen gehalten/ und daß ihr Stamm-Hauß und eigentliche Residentz am Rhein gelegen/ und Kurtzbach geheißen hätte/ wovon sie den Geschlechts-Nahmen geführt haben/ und durch sonderliche Occasion den alten väterlichen Sitz verlaßend in Schlesien kommen sind. Sonst findet man auch in etzlichen alten Schlesischen Jahr-Büchern/ das Geschlecht der von Cordebach, dadurch einige die Herren von Kurtzbach verstehen. Es sey dem wie ihm wolle/ so ist dies Geschlecht in Schlesien in gröster consideration gestanden/ indem es nicht nur die höchsten chargen bedienet/ sondern auch mit hohen Fürstl. Häusern sich durch Heyrath alliirt/ immaßen dann Hans Frey-Herr von Kurtzbach, so ao. 1480. florirt/ Frau Salome, gebohrne Hertzogin zu Glogavv, Hertzog Albrechts zu Münsterberg hinterlaßene Witwe/ zur Gemahlin gehabt; imgleichen deßen Sohn Sigismundus, Frey-Herr von Kurtzbach,

Her-

Hertzogs Friderici III. des beredten zu Lignitz Tochter/ Princeßin Helena, ihm mit consens ihres Hrn. Vaters/ auff dem Fürstl. Schloße zu Lignitz ehelich beylegen laßen.

Ladislaus Julius Eusebius Frey-Herr von Drachenberg, war der letzte seines Geschlechtes/ und muß vermuthlich solches ums Jahr 1600. beschlossen haben.

Das Wapen war ein schwartzer Schild/ darin drey weisse Fische/ auff dem Helm ein weisser Hut mit einem weißen Stulp/ die Rosen darumb roth und weis; die Federn auch roth und weis/ die Helmdecken schwartz und weis.

Nach denen Frey-Herren von Kurtzbach gedieche die Herrschafft an die Freyherren von Schafgotsch, ob selbiges durch Kauff/ Ehe-Pacten/ oder Erbschafften geschehen/ findet man eben nicht/ wol aber dies/ daß schon ao. 1600. die Freyherren von Schafgotsch, die Herrschafft Drachenberg beherrschet.

Es nahmen diese Freyherren ihren Ursprung aus dem uhralten/ und sich im Land Schlesien höchst meritirt machenden hoch Adelichem Geschlechte/ der Herren von Schafgotsch, aus dem Hause Kunast. Es ist dieses Geschlecht nicht minder als das vorige/ in höchstem Ansehen gewesen/ maßen Johann Ulrich, Freyherr von Schafgotsch, Princeßin Barbara Agnes, Hertzog Joachim Friderichs zu Lignitz und Brig, und Frauen Annæ, gebohrner Fürstin zu Anhalt, hinterlassene Tochter/ ihm vermählen lassen. Als dieser Herr in Kayserlichen

Ungnaden ao. 1635. im arrest zu Glatz starb/ erbten zwar deßen hinterlaßene 3. junge Herren und ein Fräulein/ die Väterlichen Güter zum theil; die Herrschafft Drachenberg aber ward der Königlichen Cammer incorporirt. Doch behielten die Herren von Schafgotsch, welche in den Grafen-Stand erhoben worden/ davon den Titul. Das alte Freyherrliche Schafgotsche Wapen/ præsentirt sich folgender maßen: der Schild ist in die Länge herab einmahl gespalten/ das vordere Feld ist roth und weis abgetheilt/ das hintere Feld ist blau/ in selbigem ein güldner mit gold gekrönter Greiff/ einen Backenstein in den Klawen haltend. Auff dem Schilde ruhen 2. Helme/ aus dem ersten steigt ein weisses Schaff mit einer güldnen Schelle an den Hals/ unten ein grüner Baum/ aus dem andern mit Gold gekrönten Helm steigt der unten beschriebne Greiff empor. Die vordern Helmdecken sind roth und weiß. Die andere blau/ und gelb.

Nach dem/ wie vorerwehnt/ die Freye Herrschafft Drachenberg dem Hause Schafgotsch entzogen/ und der Königlichen Böhmischen Cammer incorporirt worden/ schenckte Kayser Ferdinandus III. selbige Dero hochverdienten General Melchior, Grafen von Hazfeld und Gleichen, als nun Kayserliche Majestät nach erfolgtem Friedens-Schluße ao. 1648. diese Donation allergnädigst bestättiget/ lies ruhmgedachter Graff ihm alsbald die Unterthanen huldigen/ das Schloß repariren/ die Cammer-Dörffer auffbawen/ die eingeä-

eingeäscherten Forwerge und Wirthschafften in vorigen Stand setzen/ und nahm seine Residentz auff dem Schloß Drachenberg. Als er aber daselbst ao. 1657. unverheyrathet/ ohne Kinder und ohne Testament verstorben/ und ihre Kayserl. Majestät bey der Donation der Herschafft/ dem verstorbenen Feld-Marschall auch darüber die Weibliche Lehn ratificirt und bestättiget; als masseten sich der Herrschafft die Gräfflichen Freunde folgender Gestalt an:

Graff Hermann von Hatzfeld, des verstorbnen Feld-Marschalls Bruder/ eignete ihm die eine Helffte zu/ mit der Condition, daß nach seinem Absterben seine drey Söhne dieselbe unwiedersprechlich erben solten.

Die andere Helfte zoge an sich des Feld-Marschalls vollbürtige Schwester/ Frau Lucia, Hrn. Bertrams Freyherren von Nesselrode Gemahlin/ es setzte aber wegen dieser Theilung grosse Streitigkeit/ die endlich ao. 1681. durch rechtlichen Ausspruch gehoben worden/ wie vorgedacht.

Nach tödtlichen Hintritt Graff Hermans beherrschten laut Väterlichen Willens dessen beede Söhne/ Graff Sebastian, und Graff Frantz von Hatzfeld, ihren Antheil der Herrschafft/ cedirten aber nach einigen Jahren/ vermöge anderwertigen Vergleichs selbige ihrem mitlern Bruder Graff Heinrich, der darauff seinen Sitz aus dem Reiche nach Schlesien tsansferirte/ und zu Drachenberg residirte/ auff welchem Schloß er auch gestorben. Dessen Gemahlin/ als hinterlaßne

Wit-

Witwe / welche an diesem Ort ein grosses Vergnügen hatte / kauffte dem Baron von Nesselrode auch seinen Antheil ab / also daß nunmehr die gantze Herrschafft ihr und ihren Kindern gehört. Jedoch mag erwehnter Baron, bis zur gäntzlichen Bezahlung / sein verkaufftes Antheil besitzen / und deßen Einkünffte genießen.

§. 29. **Die Freye Standes-Herrschafft Ober-BEUTHEN im Fürst.** Oppeln hat den Nahmen von der Stadt Beuthen, Bythonia, auff Polnisch Bythom genandt / diese liegt auff den Polnischen Gräntzen / gegen dem Carpathischen Gebirge / uud ist berühmt wegen ihrer Silber-Bergwercke / ward von König Mattias Corvinus ao. 1477. an Joh. Zerotin verpfändet / kam nachgehends auff gleiche Art an Johannem, Hertzog von Oppeln / von diesem erhandelte die Herrschafft Georg, Marckgraf zu Brandenburg / gegen eine gewiße Summa geldes / in welche Verpfändung König Ludewig in so weit willigte / daß sie bey macht bleiben solte / so lange Marckgraff Georg und sein nähister Erbe lebte / wann aber selbige verstorben / solte die Wiedereinlösung statt haben. Solches geschahe auch / der Marckgrav erhielte den Besitz / setzte auch die verfallene Silber-Bergwercke in beßern Stand. Sein Sohn Georg Friderich folgte ihm hierin; als aber dieser ao. 1603. mit tode abgangen / ergriff Joachimus Churf. zu Brandenburg den Besitz von dem Hertzogthum Jägerndorff, und zugleich denen versetzten Herrschafften Oderberg und Beuthen, assignirte auch nicht lange

hier-

hierauff diese Schlesische Länder seinem zweyten Sohn/ Marckgraff Johann Georg, als aber diesem der Kayserliche Hoff eine schwehre Rechnung/ wegen gehobner Einkünffte machte/ und die Herrschafften jure antichreseos ohne Zahlung einziehen wolte/ gediehe es zum schweren processs, der endlich vor den Marckgrafen am 17. Maji 1618. schlecht ablieffe/ maßen ihm die Herrschafft ab/ hingegen dem Kayser zugesprochen worden. Nachgehends wurden diese Herrschafften an Herrn Lazarum Henkel verpfändet/ deßen Gräffliche Nachkommen selbige noch inne haben/ unter welchen sich bey neulichen Zeiten abermahliger Streit/ in puncto der Succession der freyen Stands-Würde und Regierung des Beuthnischen Adels/ wie nicht minder Bevormündung der Gräflichen Pupillen, erhoben; so aber durch Kayser- und Königl. Majestät in Dero Consilio Bohemico den 8. August. ao. 1701. dahin abgethan worden: I. Daß des verstorbnen Grafen Ferdinand Leo hinterlassene Söhne und männliche Erben/ mit observirung der Primo genitur, so lange selbige Linie währet/ die freye Standes-Würde/ und die davon dependirende Prærogativas, wie nicht minder die Regierung des Adels der freyen Standes-Herrschafft Beuthen halten/ geniessen und führen. Wann diese Linie aber verlöschet/ als dann des Herrn Grafen Carl Maximiliani Henckels Posterität/ und nach dieser die Oderbergische Linie/ mit iederzeitiger observirung der Primogenitur dazu gelangen: Keiner aber der nicht der Catholischen Religion

gion

gion öffentlich zugethan/ admittiret werden solle/ da hingegen die Fr. Gräfin/ als Mutter der unmündigen beeden Grafen erster Linie/ die Abschreibung der 50000. Fl. an der Henckelischen Cameral-Obligation, allein auff die part ihrer Kinder zu nehmen verbunden.

§. 30. **Die Freye Standes-Herrschafft Nieder-BEUTHEN im Fürstenthum Glogaw.** Ist eine der grösten in Schlesien; die Oder theilet sie gleichsahm in zwey theile. Diesseits liegt die Stadt Beuthen, so der Herrschafft den Nahmen giebet/ wird vor eine alte Stadt angesehen von mehr als 1000. Jahren. Es ist aber die alte Stadt Beuthen, als verstöhret/ gantz verlaßen; und die newe Stadt weiter hinunter Abendwerts am Ufer der Oder erbawet worden/ hat aber doch nicht recht auffkommen können. **Morgen und Mittagwärts** hat die Stadt die schönsten Korn-Felder. **Abendwärts** Obst- und Wein-Gärten/ gegen **Mitternacht** fleußt die Oder vorbey/ auff deren anderer Seiten ein angenehmer Eichwald das Gesicht ergötzet. In der Stadt ist das beste die Pfarr-Kirche/ so dann das Gymnasium, welches George, Frey-Herr von Schoneich ao. 1609. aus eignen Mitteln erbawte/ ein gar prächtiges Gebäude/ so aber numehro seit ao. 1629. gantz wüste stehet. An der Ecke der Stadt stehet auff einem Hügel ein altes ziemlich starckes Schloß. Der Ort machet seiner Situation halber einen gar bequemen Paß über die Oder; weiters liegen diesseits der Oder/ Milkaw, ein ansehnliches Schloß/

ist

ist denen P.P. Soc. Jesu von Kayserlicher Majestät geschencket. Nenckersdorff, Gismansdorff, Rauden, Rehel und Pfaffendorff sind profitable Dorffschafften. Jenseit der Oder liegt der grö-ste Theil der Herrschafft/ darin Carlath, ein Frey-herrliches Schloß/ die vormahlige Residentz der Freyherren von Schöneich. Die übrige dieser Herrschafft eingeschloßene Oerter sind Bitawa, Erchaw, Grochwitz, Hohenboraw, Landscron, Lippen, Rosenthal, Schöneich, Tarnaw. Es gehöret diese Herrschafft den Freyherren von Schöneich, unter deren Vorfahren Fabianus von Schöneich, der bey Kayser Ferdinando I. in gros-sen Gnaden stand/ es von denen von Glaubitz er-handelt. Es besitzen diese Freyherren außer die-ser Herrschafft anderer Orten noch viele ansehnli-che Güter/ doch bleibet vermöge eines gewissen In-struments nur einem Herren allezeit das Majo-rat.

§. 31. Nach dem wir nun die vornehmsten Schlesischen Städte und Oerter betrachtet/ wen-den wir auch billig ein wenig die Augen auff des-sen übrige Landes-Beschaffenheit/ da uns dann zu erst ins Gesichte fallen dessen **Berge**/ und unter selbigen das weit hervor ragende weltberühmte **Risen-Gebirge**/ welches sonderlich zweyer Din-ge halber bekand: 1. wegen seiner **Fruchtbarkeit an Metallen/ köstlichen Steinen/ Kräutern/ und Wurtzeln**/ von welchen letzteren Dr. Caspar Schwenckfeld den Liebhabern eine gute Nachricht hinterlaßen. 2. Veranlasset dies Gebirge viel

redens durch sein erdichtetes Gespenste/ und sonderlich den so genandten Rübenzahl, dessen Historien Prætorius der Welt mittheilen wollen. Zwischen dem Gebirge trifft man verschiedne große/ und angenehme Thäler an/ welche öffters von gewinsichtigen Welschen besuchet werden/ wiewohl deren auch nicht wenige an statt erlangter Schätze ihre Gebeine daselbst zurücke lassen müssen. An dem Fuß der Berge und in den Thälern/ sind die schönsten Wiesen/ mit fettem Grase vor das Vieh/ wovon die Berg-Leute ihre meiste Nahrung haben. Sie werden bey solcher Kost alt/ gesund/ frisch/ und starck. Die in und vor dem Gebirge liegende Oerter findet der Leser beym Fürstenthum Jawer beschrieben.

2. Das Neißische oder Mährische Gebirge scheidet Schlesien von Mähren, und sind so wohl dessen Berge/ als Thäler und Gründe/ stärcker mit Bäumen und Buschwerck besetzt / daher es mehr Wildprät und Schnabelweide giebet.

3. Der Zotenberg liegt auff einer schönen Ebne gantz allein / hat im Umbkrays 10400. Schritte/ ist vor diesem sehr considerabel gewesen. Sonsten hat er öffters dem Lande vielen Schaden zugezogen / wann er in Feinde oder Räuber Hände gerathen. Heutiges Tages hat die Catholische Geistlichkeit darauff eine kleine Capelle / wohin jährlich zu gewisser Zeit eine grosse Wallfahrt gehet. Von Früchtbarkeit hat er sich nicht zu rühmen außer dem dunckel grünen Marmer.

4. Des Grätzberges ist beym Fürstenthumb Lignitz gedacht.

5. Der

5. Der Spitzberg in Lignitz gleichet mit seiner Spitze einer natürlichen pyramide.

6. Der Rommelsberg giebt eine schöne Art marmel/ und findet man an dem Fuß des Berges auff denen Aeckern eine Art Böhmischer Diamanten von ungemeiner größe.

7. St. Georgen-Berg/ wird besucht wegen seiner Terra sigillata, so Kaysers Rudolphi II. Leib-Medicus Joh. Montanus 1568. entdecket.

Die vielen großen theils zerstörten Berg-Schlösser zu benennen / achten wir vor eine unnoth/ im Flor sind noch heutiges Tages Bielitz, Eulenberg, Johansberg, Nimptsch, Kinsberg, Bolckenhayn, Greiffenstein, Kienast, Carath, &c.

§. 32. **Die Wälder und Gehölze.** Selbige sind zwar ziemlich ausgerottet/ nachdem Schlesien mit so vielen Städten und Dörffern besetzet worden/ doch mangelt es dem heutigen Schlesien daran nicht/ weder zur Nothdurfft/ noch zur Ergetzlichkeit. Die besten und grösten Wild-Bahnen und Wälder von Eich- und Buch-Bäumen auch Tannen/ sind im Oppelschen und an der Oder/ welche zu deren herabflößung sehr vortheilhafft ist.

§. 33. **Ströhme und andere Waßer.** Unter den großen Ströhmen hat in Schlesien billich die Oder den Vorzug. Sie entspringt in dem Mährischen Gebirge/ in einem dicken Walde/ und tieffen Felsen/ da sie nur ein klein Brünngen oder Quellen macht/ wird aber alsobald von den Flüssen Oppau, Mohra, und Else verstärckt/ und gehet also Ratibor u. s. w. vorbey/ zuletzt in die Ost-

See/ wie aus den Land Carte mit mehren zu ersehen. Man schätzet ihren Lauff/ die Krümmen ungerechnet/ auff 80. teutsche Meilen/ wo sie kein hohes Ufer hat dehnet sie sich sehr breit aus/ und macht viele Insuln/ oder Werder. Die Tieffe ist gantz ungleich/ dann bisweilen überfüllen deßen Ergiessungen die Tieffen mit Sand/ und machen hingegen neue tieffen. Dahero der Strohm auch denen schwimmenden sehr gefährlich. Weil die Schiffart sehr beschwerlich/ ist man öfters auff deren Verbeßerung bedacht gewesen. Ao. 1490. verglichen sich König Mattias Hunniades, und Churf. Johannes zu Brandenburg/ wegen der Niederlage zu Breslaw und Franckfurt an der Oder folgender maßen: daß kein Krämer/ Kauffmann/ oder Fuhrmann/ die ihre Kauffmanschafft/ oder Nahrung aus Pohlen, Reussen, Preussen, Littawen, Masov, oder aus andern Landen und ausländischen Nationen pflegen zu suchen/ mit ihrer Wahre/ Gütern und Kauffmanschafften weiter/ dann gen Franckfurt an der Oder und Breslaw ihre Wahren verführen mögen/ doch stehet es denen Schlesiern und Brandenburgischen Unterthanen frey. Die eigentliche Schiffart fängt sich zu Ratibor an/ und gehet über Oppeln auff Brieg und Breslaw, die gewöhnlichsten Wahren sind Saltz/ Eisen/ Bley/ Honig/ trucken Obst/ Holtz. Von Breslaw geht die Schiffart auff Franckfurt und Stetin; nunmehro aber durch Chur-Brandenb. Veranstaltung auch in die Spree, Havel, und Elbe. Dann Churfürst Fridrich Wilhelm lies ao. 1662.

1662. unter Direction seines Obristen Ingenieurs Philip von Ghiese, die so genandte Schlube von der Oder an bis auff Muhlrose zu einem Canal aptiren/ darnach von Muhlrose an bis an den Spree-Strohm einen newen Graben bauen/ und mit starcken Schleusen befestigen/ deßen Länge sich auff 3. gute Meilen erstrecket. Weil aber die Oder-Schiffe sich nicht allerdings auff die Spree/ und andere Ströhme schicken/ werden bey Neuhauss an der Niederlage die Güter abgeladen/ und von dar über Fürstenwalde, Kopenick auff Berlin transportirt auff den beqvämen Spree-Schiffen.

Mittelmäßige Ströhme sind:

1. Die Neisse, entspringet bey Mittel-Waldaw in der Grafschafft Glatz, und vereinigt sich ohnweit dem Oppelschen Städtgen Schurgast mit der Oder/ ist nutzbahrer wegen ihrer Fische als Schiffart.

2. Bober entspringt bey Schatzlar an der Böhmischen Gräntze im F. Schweidnitz, stürtzt sich in die Oder bey Crossen, ist mehrentheils sandigt/ und treibt nebst verschiedenen Mühlen auch einige Eisen-Hammer.

3. Der Queiss entstehet bey Gieren im Jawerschen, fält eine halbe Meile von Sagan in die Bober.

4. Die Weistritz fält bey Protsch in die Oder/ und

5. Die Ohla, nachdem sie Breslaw durch passirt ebenfals/ ingleichen die

6. Bartsch bey Gros-Glogaw, und
7. Die Weida bey dem Dorff Hesseln.

Kleine Ströhme sind die Elsa, Biela, Mora, Oppa, Brudnig, Steina, Kladinitz, Malpeneco, Brinnitz, Biele, Stobra, Lohe, Peila, Polsnitz, Zieder, Zacken, Catzbach, Deichsa, Schwartzwasser, Lauterbach, Sprotta. So entspringet auch in Schlesien die Weichsel, und durchströhmet einen Theil des Teschnischen Fürstenthumbs. Alle diese Ströhme sind sehr Fischreich/ und werden auser denen bey uns gewöhnlichen Fischen im Schwibusischen zur Winters-Zeit die köstlichen Muraenen gefangen/ welche es denen Forellen weit zuvor thun.

Stehende Seen werden in Ober-Schlesien nicht leicht gefunden/ wohl aber in Nieder-Schlesien/ als der Marwitzer-See im Briegischen/ bey dem viel Calmus wächset. Der Pfaffen-Tümpel, auff welchem viel Stachelnüße wachsen. Die Kunitzer und Koischwitzer Seen liegen 1. viertheil weges von einander/ und doch vermuthet man/ daß sich diese beede Seen durch unterirrdische Canäle mit einander vereinigen. Der Koltziger, Schlavvische/ Schvvibusische/ Nöschlische/ &c.

Fischreiche Teiche giebt es auch in Schlesien sattsahmb/ in Ober-Schlesien besitzet auch der Adel bey seinen Gütern diese Regalia, in Nieder-Schlesien gehöreten sie gemeinlich der hohen Herrschafft. Was solche Haupt-Teiche vor considerable intraden bringen/ steht leicht überschlag zu machen/ wann man nur nachdencket/ daß selbige mit

60-90000. Schock Hecht/ und Karpffen-Saamen (kleinerer Art Speise-Fisch zu geschweigen/) besetzet und besahmet/ und drey jahr hernach gefischet werden. Vor dem Fischen wird das Wasser abgelassen/ worüber manchesmahl 14. Tage verstreichen. Die Teiche bleiben auch manchesmahl unbesahmet und unbewäßert/ also daß man das Schilff und Rohr ausbrennet/ dieselbigen hernach beackert/ und mit Habern besäet.

Gesund-Brunnen hat die gütige Natur dem Schlesischen Lande auch mitgetheilet/ darunter 1. der Hirschberger **Warmbrunn** unter dem Haupt-Riesen-Gebirge/ mitten in den Flecken Warmbad, eine Meilweges von Hirschberg. In dem Flecken/ haben die Herren Grafen Schafgotsch, denen dieser Ort seit ao. 1377. gehört/ eine schöne Residentz. H. Boleslaus Crispus soll umb das Jahr 1175. diesen Brunnen erfunden haben; die Catholischen Schlesier haben selbigen ihrem Patrono St. Johanni zugeeignet/ auch geglaubet/ daß er gleich dem Engel zu Bethesda das Wasser bewege und kräfftig mache/ sonderlich am St. Johannis Abend/ da er viel kräfftiger und gesegneter als sonsten wäre/ dahero sie eine Capelle daran gebawet/ und darin am St. Johannis Fest-Tage eine Messe lesen. Wer sonsten in der Welt ein wenig die Zeit beobachtet/ wann die berühmbsten Gesund-Brunnen/ als in Teutschland/ das Carls-Bad/ Emser, Akener, Pyrmonter besuchet werden/ wird vielleicht die Ursach in der Natur/ und heißer Jahres Saison suchen. Wer sich dieses Brun-

nens bedienet / erleget ohne das Trinckgeld vor den Bademeister anfangs / und hernach wochentlich vor sich und seine Familie einen Ducaten, welches der Herrschafft zuwächset.

Nechst daran ist der **Probst-Brunn** / von gleicher Krafft und Wirckung / aber von geringer Zierde und Gebäude. Durch das harte Felsenwerck der Quellen / observirt man einen streichenden Gang oder Ader von Flötzen / welche Sandsteine / Eisenkörner / Schwefel / und Vitriol, grün / blaw / gelb / und graufarbig mit sich führet / und dabey ein seiffigtes zehes Erdreich.

3. Der Franckensteiner **Brunnen** / dessen Wasser / Schwefel / und Alaun mit sich führte / war vor diesem sehr hochgehalten. imgleichen

4. Die **Sauer-Brunnen** im Jägerndorffischen. und

5. Der **Saltz-Brunn** bey dem Dorff gleiches Nahmens im Schweidnitzischen.

6. Die **Sauer-Brunnen** bey Altwaßer / in eben selbigen Fürstenthumb / werden annoch hoch gehalten. Ingleichen

7. Der zu Tannenhausen.

8. Der bey Reichenavv geringer.

9. Wie imgleichen der bey Giren, seine vorige Hochachtung verlohren / indem seine Kräfte durch das wilde Waßer geschwächet. &c.

§. 34. Schlesiens **Fruchtbarkeit**

An Metallen hat Schlesien vor alters gröſsern Segen verspühret / weder ietzo / da sonsten die Geschichtschreiber die einträglichkeit der Bergwercke

nicht

nicht gar zu sehr erhöhen. als das zu Goldberg Nickolstadt, so laut Schickfusii Bericht wöchentlich 150. Pfund Gold Ausbeute gegeben/ vielleicht Gold-Ertzt: das bey Lemberg, bey Striga, Langenavv, Zuckmantel sind auch eingegangen. In dem Riesen Gebirge steckt dennoch vermuthlich ein grosser Schatz/ welches daraus zu schliessen/ daß im vorigen Seculo die Italiäner in demselben fleißigst nachsuchten/ und sonderlich um die Quelle des Zacken-Flußes viel gediegenes Gold fanden/ maßen dann einer zu Venedig ein prächtig Hauß soll erbauet/ und über deßen portal in Stein haben hawen laßen:

Montes chrysocreos fecerunt nos Dominos.

man versichert/ daß umb die Wahrheit dieses Berichts zu untersuchen der Wallensteiner oder Friedländer einen eignen Diener nahmens Walter, nach Venedig gesand/ und als der darauff die Wahrheit versichert/ selbiger zu Jietschin in Böhmen ein Bergwerck anlegen laßen.

Silber Bergwercke hat iederzeit Schlesien bearbeiten laßen/ davon aber die meisten verschwunden und eingegangen sind. Beuthen in Ober-Schlesien, wie auch Tarnowitz, Altstadt, Gotsberg, Ditmansdorff, Hohen-Girsdorff, Gabel, Altenberg, Schmutseiffen, Polnisch Hundorff, die Iserwiese, hatten vormahls köstliche Silber-Gruben; stehen aber meistentheils wüste und ungebawet. Silberberg, und Reichenstein waren vormahls die einträglichsten Silber-Bergwercke/ von denen wird aber heute zu tage blos das Reichensteinische

befahren. Die Alten nandten dieses Bergwerck den güldnen Esel / dahero das Sprichwort soll entstanden seyn / weil die Schlesier an solchem keinen Ausländer einigen Antheil gonten / daß die Schlesier ihnen den Eselbraten so wohl schmecken lassen / wovon zum Beschluß ein mehres.

Kupffer wird auch in Schlesien gegraben sonderlich bey dem Städtgen Kupfferberg.

Zinn ward sonderlich gebracht aus den Gruben bey Giren, wo der Queiss entspringet.

Bley wird in Ober-Schlesien / und vornemlich zu Tarnovitz aus einer gelblichten Erde geschmolzen.

Eisen giebt es so wohl in Ober- als Nieder-Schlesien / doch hat das Schmidebergische im Jawerschen vor allen andern den Vorzug / weil es sich viel subtiler arbeiten läst.

Kupffer-Wasser / wird zu Tarnovitz gleich der Glett aus dem Bley-Schlacken gezogen / wie auch zu Zuckmantel.

In Nieder-Schlesien zu Kupfferberg / und zu Schreiberaw im Riesen-Gebürge wird es in eine grünlichte steinigte härte aus einem besondern Feurstein gemacht.

Uber vorhin Specificirte Metall und Mineralien kommen auch aus den Ertzgruben / Spiesglas / Arsenic, Berggrün / Salpeter / Schwefel / Alaun / &c. auch werden gefunden allerhand Edelgesteine von Diamanten, Rubinen, Hyazinthen, Achaten, Amethysten, Topazier, Smaragden, Chalcedonier, Saphier, Turcosen, &c. ob schon sie

denen

denen Orientalischen an Härte und Schönheit nicht gleich/ haben sie doch/ wann sie geschliffen und polirt werden/ ein prächtiges Aussehen. Die Diamanten, so man in der Herrschafft Priborn zu finden angefangen/ sind zwar mercklich weicher als die Böhmischen/ doch kan man noch zur Noth mit ihren geschliffnen Spitzen auff Glas schreiben.

Im Risengebirge/ giebt es etzlicher Orten auch **Magneten**/ wovon der Leser unten zum Beschluß der Historie des Rubenzahls eine denckwürdige Begebenheit finden wird.

Von den **Perlenmuscheln** des Queiss-Strohmes findet der Liebhaber weitläufftige Nachricht bey D. Caspar Schwenckfeld. Man bricht auch einiger Orten grünen/ anderer Orten schwartzen **Marmel**/ und auff dem Rommels-Berge eine Art von Steinen die dem Alabaster nicht unähnlich.

Gemeine **Stein-Brüche**/ **Kalckberge**/ **Gips**/ **Stein-Kohlen**/ hat die Natur an Schlesien ebenfalls mitgetheilet/ ingleichen fehletes auch nicht an **Schleiffsteinen**/ **Glashütten**/ und der vorhin beschriebnen Terra sigillata.

Die inwendige Schätze der Erden haben wir dem Leser nun einiger maßen vor Augen geleget/ folgen nun

Die **Ober-Irrdische Gaben des Schlesischen Bodens**; als da sind in Nider-Schlesien die **Weinberge**/ deren Weine ob sie schon

etwas herbe/ dennoch von vielen gerne getruncken werden/ den übrigen machet man zu Essig/ welcher weit und breit verführet wird. **überflüßige Früchte** von Weitzen/ Korn/ Gersten/ Haber/ Erbsen/ Hirsen/ Rüben. **Die Färber Röthe**/ welche auch die **güldne Farbe** genand und häuffig im Breslawischen/ und Lignitzischen gebawet/ und theils im Lande verbraucht/ grösten theils aber nach Holland verführt wird; hieraus zieht das Land auch keinen kleinen Nutzen. Noch grössern aber aus **dem Leinsahmen**/ und dem daraus entspriessenden Flachs/ welcher in grosser Menge im Lande bereitet und verarbeitet wird/ woraus der incomparable Leinwadhandel entstehet/ wodurch Schlesien aus gantz Teutschland/ Holl- und Engelland seinen grösten Reichthum samlet. Aus dem Leinsaamen schlagen sie auch Oel/ welches die Armen/ vornehmlich Römisch-Catholische in der Fastenzeit an statt der Butter brauchen. **Rieb-Oel** wird wenig im Lande gepresset/ dan die gemeinen Leute behelffen sich des Winters mit Kühnstöcken/ zum spinnen und andere Arbeit dabey zu verrichten. Der vielfälligen heilsahmen Kräuter nicht zu gedencken/ so trifft man in dem Gebirge an denen Wasser-Bächen auff gewissen Steinen einen wachsenden rothen Mooß an/ wann man denselben mit einem Messer abschabet/ und in einem warmen Gemach auff dem Papier trucknet/ verändert er sich in ein grünes Pulver/ dessen Geruch den

Vio-

Violen gleichet/ wird vor eine Artzney wider den Blasen-Stein gehalten.

An schönen Kunst-Lust-Obst-Braut- und Frucht-Gärten ist auch kein Mangel/ einiger Orten wird auch der Safran und türckischer Waitzen gepflantzet.

Die Viehzucht an Kühen und Schafen ernehret auch die Einwohner reichlich; sonderlich bringen die Schafe dem Adel ein grosses ein/ weil nicht jedem erlaubt ist Schafe zu halten. Des Nachts werden die Schafe in die Ställe getrieben/ und ihnen Stein-Saltz zu lecken vorgelegt. Die Wolle wird nicht nur starck verführet/ sondern auch viele Tücher daraus verfertiget/ von denen öfters die unbereiteten Kern-Tücher nach Holland verführt/ daselbst bereitet/ so dann wieder nach Schlesien gebracht/ und vor Holländische verkauffet werden. Das stärckere Rind-Vieh kömt meistentheils aus Pohlen. Ob auch wohl hin und wieder im Lande schöne Stutereyen/ so bedienen sich doch die Schlesier/ jenseits der Oder zum Ackerbau der Ochsen/ und Wagen mit Rädern ohne eiserne Beschläge/ mit denen sie auch ihre Wahren in die Städte führen.

Hohes Wildbrädt ist zwar in Schlesien so gar gemein nicht/ daß dessen viel auff dem Marckte solte zu Kauff kommen; hingegen giebt es desto mehr niedriges Wildpret und Flügelwerck. Unspeisbahre wilde Thiere/ als Bähren/ Wölffe/ Luchße/ Füchse/ Katzen/

tzen/ Marder/ dienen den Schlesiern mit ihren Bälgen zu Mützen/ und Peltzwerck/ wovon sie ohne des grosse Liebhaber sind. Die Wölffe mag in einigen Fürstenthümern ein jeder schiessen/ und bekömt noch darzu vor einen frischen Wolffs-Kopff den er auffweisen kan/ aus dem Ambte einen Ducaten.

Die Bienen/ welche sie in ausgehölten und abgekürtzten Stam-Höltzern verwahren/ geben mit ihrem Wachs und Honig mancher Schlesischen Haushaltung auch eine gute Zubuß.

Saltz ist zwar von der Natur an Schlesien weder durch Saltzquellen/ noch Saltzgruben mitgetheilet. Diesen Mangel zu ersetzen wird aus Pommern auff der Oder der aus der See gebrachte Saltzborn geholet/ ins Glogavvische gebracht/ da hernach in dem Städtlein Neu-Saltz Saltz davon gesotten wird/ wiewohl dieses dem gantzen Lande nicht zureicht/ dahero sie das übrige aus Pohlen kommen laßen.

Was nun Schlesien selbsten nicht hat/ das wird ihm aus den auswärtigen Ländern zur Nothwendigkeit und Lust reichlich zugeführt/ durch seine wohlbestellte und blühende Kauffmanschafft. Die Handlung in Schlesien wird auch nicht wenig erhoben durch die manufacturen der Künstler und Handwercker in denen Städten/ vornemlich zu Breslavv. Weil sie auch das gröste verkehren mit denen Pohlen haben/ werden die meisten Kinder von denen Eltern angehalten Polnisch zu lernen/ und zu

sol-

solchem Ende in die Polnische Gräntz-Schuten nach Pitschen, Constadt und Creutzberg geschickt.

Die Teutsche Sprache ist umbs Jahr 1350. erst recht in publicis darinnen eingeführet worden; dann vorhero vor Gerichten/in Privat und öffentlichen Schrifften man entweder Lateinisch oder Polnisch/ schriebe und redte/welches ietzund in Teutscher Sprache geschicht. Doch lernen die Schlesier durchgehends nebst den gelehrten auch viele ausländische Sprachen/ und bezeuget so gar das Frauenzimmer eine rühmliche Begierde zu den Wißenschafften/ wie die Exempel der gelehrten Damen Fr. Maria Cunitia, und Fr. Elisabeth Winclerin, verheyrathete Weiglerin darthun können.

§. 35. Wir wollen nunmehro auch kürtzlich den Vorwurff berühren / welcher denen Schlesiern schertzweise gemeinlich geschicht / ob solten ihre Vorfahren an statt eines Hasen einen Esel verzehrt haben. Nun könte man die gantze Erzehlung vor ein solches Mährlein halten / die in nichtes anders als gewöhnlicher Jalousie der Benachbarten gegründet / dann man fast kein Land/ja keine Stadt finden wird/ der nicht ein solcher beynahme angehenckt worden; dieselben zu particularisiren / fiele leichter als verantwortlicher; anerwogen die honneteté errinnert / solche Merckmahle menschlicher Schwachheit sie seyn warhafftig oder erdichtet / vielmehr in finsterer Nacht zu vergraben/

als durch öffentliche Schrifften ans Licht zu stellen. Wer ein wenig die Welt besehen/ wird schon wissen / wie auch die sonst gewöhnlichsten Speißen/ als Butter / Käß / Hering/ Grütze/ Stromling Schwein-Fleisch/ Leber/ Klösse / Zeisgen / Milch ꝛc. zu solchem Beynahmen dienen müssen. Weil aber die Schlesier selbsten andere derivationes suchen/ so communiciren wir auch selbige: daß es nemlich herkommen solle von dem vormahls überaus einträglichen Reichensteinischen Bergwerck / der güldne Esel genandt. Weil nun die Schlesier sich unter einander verbunden / daß kein frembder oder ausländischer / er sey auch wer er sey/ weder daran zu arbeiten / noch sonst davon zu participiren / nimmermehr solte admittirt werden / sie dadurch der benachbarten Jalousie und Haß auff sich geladen / daß sie von ihnen insgemein die Esels-Fresser genandt worden. Wie plausible nun solche Meinung immer scheinet / hat es doch fast das Ansehen/ als ob der gelehrte und höchst fleißige Untersucher der Böhmischen und Schlesischen Sachen/ R. P. Balbinus S. I. die Erzehlung nicht gar vor eine Fabel / noch allegorie oder verblümte Redensart halte; Dann er die Schlesier zu verantworten gantz andere Gründe beybringet / und erstlich en general darthut / daß einige Völcker Speissen gebraucht / die andern gantz ungewöhnlich; So/ sagt er/ speist Africa Heuschrecken/ fast gantz Italien und Spanien / Katzen:

eben

eben Spanien Störche/ Elstern/ Krähen/ Raben. Von Carolo dem Grossen schreibt der Sant Gallensis in vita Car. M. apud Canisium, daß ihm einsten Käse von Hunde Schmaltz gemacht / als eine besondere delicatesse vorgesetzet worden / welche der gütige Keyser umb seinen Wirth nicht zu beschämen / auch gekostet. Zweytens kommt er en particular auff die Esel/ und erweiset (1) aus Plinio und Aristotele, daß die Esels Milch dem Menschen überaus gesund / welche Cur noch heute nicht selten. (2) Aus dem Dalecampio, daß das Esels Fleisch denen wütenden zuträglich / wie dann Aelianus schon zu seiner Zeit schertzet / daß Bathylides durch dessen Genuß curiret worden. (3) Aus dem Plinio, daß die Esel / und sonderlich die Füllen/ bey denen Römern vor einen sonderbahren Leckerbissen gehalten / und so gar den Wald-Eseln vorgezogen worden; wie dann auch Keyser Augustus von seinem favoriten Maecenate (der eine gar dünne Zunge hatte/ und auff einen guten Bissen sich wohl verstand/ auff ein Esels Füllen zu Gaste geladen / laut Dionis Cassii Bericht. (4) Aus dem P. Martino Martinio, daß die sinnreichen Sineser, welche sich allein zwey Augen zu haben rühmen / noch heutiges Tages Esel speisen. Wann auch bekand/ und ohnläugbahr/ daß die alten Heyden von ihren Opffern gegessen/ wie die Nordmänner/ von dem Pferde/ welches sie ihrem Odin oder Kriegs-Gott geopffert/ und die Brühe dazu ge-

getruncken/so erweiset er / daß noch mehre Völcker Esels Fresser gewesen / weil sie selbige geopffert / als 5. aus dem Pindaro die Hyperborei, oder Nordische Völcker / da der Poëte schreibet:

Κλειτὰς ὄνων ἑκατόμβας.

und zwar dem Apollini zu ehren/ wie aus dem Callimacho zu ersehen. 6. Aus dem Cœlio Rhodigino ant. lect. l. 8. c. 18. daß auch die Esel dem Kriegs-Gott Marti geopffert worden. Dies letztere als etwas sonderliches/ erinnert mich deßen/ was ich bey dem Herren von Hageck in seiner Böhmischen Chronic gelesen/ daß nemlich in einem gefährlichen Kriege/ da es den Böhmen nicht recht glücken wollen/ ein gewisses Böhmisches Frauenzimmer/ welches nach dem exempel ihrer Libussæ in geheimbden Wißenschafften durchgehends wohl beschlagē/ einen Esel geschlachtet/ zugerichtet/ und ihren zu Felde gehenden Leuten zur Mahlzeit gereichet/ welche dann mit gedoppeltem Heldenmuth wider ihre Feinde gefochten/ und einen völligen Sieg erhalten. Wie nun die Schlesier der Böhmen benachbarte/ dazu mit ihnen einerley Herkommens/ könte mancher leichtlich schliessen/ daß sie als damahls noch unbekehrte Heyden/ sich denen Böhmen in ihren Opffern und übrigen sacris magicis conformirt/ welches nachmahls die überwundne Feinde ihnen aufgerückt/ wiewohl man dieses niemanden/ als

eine

eine gründliche Wahrheit auffzudringen begehret. Indessen bezahlen die Schlesischen Poeten diejenigen/ so sie damit anschertzen/ gemeinlich mit diesem Vers:

Dicis Grille, Asinos Silesia devorat omnes;
Si verum est? ne te devoret illa cave!

Du kleine Grille sprichst: daß Schlesien thu fressen
Die Esel insgesamt/ befind sich dieses wahr/
So siehe dich wohl für/ und meide die Gefahr/
Sonst wirstu eben so/ wie jene/ hingegessen.

Ist meinen Gedancken noch ein kleiner Platz vergönnt/ so gereicht es Schlesien zum sonderbahren Ruhm/ daß in selbigem ungeschickte Esel so selten sind/ daß sie auch von den Landleuten vor possierliche Hasen angesehen werden.

§. 36. Unter denen Dingen/ so Schlesien in der Welt bekant machen/ hat der beschriehene Rübenzahl auch eine geraume Stelle/ welcher auff dem Risen-Gebirge seine Residentz haben/ und recht einen Proteum agiren soll; indem er sich bald als einen Münch/ bald als einen Wurtzelgräber/ bald als einen Jäger/ alten Greis mit einem Bart einer Elen lang/ ein unbändiges Pferd/ garstige Kröte/ laurenden Raben/ sonderlich wann er beleidiget/ entweder mit dem Nahmen Rübenzahl;

welches er vor ein Schimpffwort achtet/ oder mit Gelächter; sonsten aber in menschlicher Gestalt denen Reisenden præsentiren/ mit ihnen schwatzen/ ihnen den Weg zeigen/ auch viele geheimbnis der Natur/ so in selbigen Bergen verborgen/ entdecken/ öffters auch Wurtzeln und andere Geschencke mittheilen/ widrigens aber/ da man ihn erzürnet/ Donner/ Blitz/ Platz-Regen/ und mitten im Sommer unerträgliche Kälte erregen soll. Man erzehlet von ihm so viel Mährchen/ daß Prætorius, P. L. C. derselben ein ziemliches Buch zusammen getragen und drucken lassen/ welche so einfältig sind/ daß man ihrer im Lesen gar bald überdrüssig wird. Wir wollen zum Schertz nur zwey Histörchen/ welche Prætorius nicht gewust/ sonst hätten sie seine Fabeln vermehren können/ anhero setzen.

Die erste ist von Römisch-Catholischer/ die andere von Reformirter Hand/ und zwar die erste aus dem R. P. Balbino, der versichert/ daß als im dreißig jährigen Kriege einige F. P. Soc. Jesu aus Furcht vor den Schweden/ durch das Riesen-Gebürge geflüchtet/ ihnen ein Jäger mit brennenden Augen begegnet/ sie höflich gegrüsset/ und gefraget: wohinaus zu Fuß? nach erhaltener Antwort ihnen angezeiget/ sie wären nicht auff dem rechten Wege/ solten ihm folgen/ da er sie dann durch einen kurtzen und gewissen Fußsteig so weit gebracht/ daß da sie noch vermeinten tieff im Gebirge zu stecken/ er ihnen Schlesien schon gezeiget/ und den Fusteig bedeutet; unter währenden gehen/

hen/ hätte er viel gefraget/ und als von dem Schatze oder verborgenen silbernen Kirchen-Geräthe/ ohngefehr erwehnung geschehen/ hätte er ihnen sofort den Ort gezeiget/ wo es vergraben/ dabey erwehnet/ es wäre selbiger zwar nicht gar zu sicher/ doch würde ihn der Feind nicht finden/ als er ihnen hierauff glückliche Reise gewünschet/ und sie sich bedancken wollen/ hätte er sich aus ihrem Gesichte verlohren.

Die Zweyte wird berichtet von mehrgedachtem Frid. Lucæ, erstlich Fürstlichen Lignitz-Brigischen/ nachmahls Landgräflich Hessen-Casselschen Hoff-Prediger/ folgender gestalt: Daß bey seinem Andencken zwey Männer über das Risen-Gebirge gestiegen/ und beederseits mit Nägeln starck beschlagene Schue angehabt/ indem sie fortgangen/ sey der eine mit dem Fuß an der Erden haften blieben/ und als ein leichtglaubiger auff die Gedancken gerathen/ es müste ihm Rübenzahl solches zum possen thun/ allein der andere hätte unter dem Fuß ein stück Erde abgeschlagen/ und denselbigen damit losgemacht. Nachgehends wäre selbiges Stück von denen Männern verkaufft/ und der darin liegende Magnet-Stein dem damahligen Jauerschen Landes-Hauptmann Otto, Frey-Herren von Nostitz geschencket worden.

Weil aber viel curiöse Schlesier derer Gegenden sich fleissig erkundiget/ ob jemand der noch lebte und glaubwürdig wäre/ jemahls was von diesem Gespenste gesehen? aber überall/ auch bey eißgrauen Leuten/ keine andere Nachricht als von hö-

ren sagen einziehen können; als scheinet fast daß es hiermit ergehe wie mit dem Berg-Schnee/ wann nur ein Vogel auff der hohen Kippe mit dem Fuß etwas davon abkratzet/ wird daraus/ ehe es hinab rollet/ ein überaus grosser/ Menschen und Thieren gefährlicher Klumpen. Das Gerücht vergrössert alle Zeitungen/ von denen man öffters in der Nähe wenig oder nichtes weis. So verhälts sich auch mit dem Rübenzahl, je ferner davon/ desto mehr Historien oder Mährlein; je näher/ und in der Nachbarschafft/ umb desto weniger.

Ende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Staat von Schlesien

[S.l.] [ca. 1710]
Bamberg, Staatsbibliothek -- H.p.o.132(4#a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11690371-3
VD18 12375594-003